<366152468200 11

Bayer. Staatsbibliothek

Ф. 9 сер. 158-4

Ru

J. germ. 150

Repertorium

des gesammten

positiven Rechts der Deutschen

besonders

für

practische Rechtsgelehrte.

Vierter Theil.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.
1799.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B.

Beweis.

§. 1.

Ein rechtlicher Beweis (*probatio iuridica s. forensis*) in der engern und eigentlichen Bedeutung *m*) heißt alles dasjenige, was dazu dient, bey Betreibung einer Rechtssache dem Richter eine juristische Gewißheit von einem factischen Umstande zu verschaffen *n*). Wir werden hier die wichtige Lehre vom Beweise im Civilproceß dergestalt vortragen, daß wir hierunter:

1) vom rechtlichen Beweise im allgemeinen;
2) von den Beweismitteln;
3) von der Beweisführung, und
4) von der Collision der Beweise

in gedrungener Kürze handeln.

m) Wegen der weitern Bedeutung s. Nettelbladt *in Introduct. in Iurispr. positiv. general.* §. 375. und Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 236.

n) Unter den Schriftstellern über die Lehre vom Beweise sind als die vorzüglichsten zu bemerken: Mascard *in Conclusion. probation. omnium, Vol. 3. Venet.* 1588. und mehrmals. Werner *in Position. pract. circa materiam probationum, Vitembergae* 1710. Hermanns Entwurf des Beweises, Jena 1746. Brokes *de eo quod iuris est circa probationem et demonstrationem in foris Saxonicis,*

§. 2.

A. Vom rechtlichen Beweise im allgemeinen.

Alle und jede Thatsachen, die auf die Entscheidung des Rechtsstreits einen Einfluß haben, welchen auch keine gegründete Vermuthungen zur Seite stehen, und die von dem Gegentheile widersprochen sind, müssen gehörig erwiesen werden, sie mögen übrigens von dem Kläger oder dem Beklagten vorgebracht werden. Rechtssätze hingegen, in sofern sie nicht auf streitigen Thathandlungen beruhen *o*), und kundbare Sachen *p*) geben nie einen Gegenstand des Beweises ab.

§. 3.

Der Beweis wird I. in den **vollkommenen** (probatio *plena*), und **unvollkommenen** (probatio *minus plena*) eingetheilt, je nachdem er eine vollkommene rechtliche Wahrheit wirket, oder nicht. Wenn nemlich alle Kennzeichen der Wahrheit, die eine Ueberzeugung zu Wege bringen, vorhanden sind, und die Gewißheit bis zu einer juristischen Evidenz wie sie die Gesetze fordern, gebracht wird, so heißt

Ienae 1747. von Tevenar in der Theorie des Beweises im Civilproceß, Magdeb. und Leipzig 1780.

o) z. E. Gewohnheitsrechte, Befreyungen, oder andere besondere Rechte. Gail *L.* 2. *Obs.* 31. Hofmann in der teutschen Reichspraxis §. 425.

p) c. 10. X. de fil. presbyter. ord. c. 3. X. de test. cog. c. 3. X. de eo qui cognov. c. 9. X. de accusat. c. 23. X. de elect. c. 21. X. de iure iur. Sollte die Kundbarkeit aus hinreichenden Gründen bestritten seyn; so muß freylich die in Frage stehende streitige Thatsache erwiesen werden. Boehmer *in Iur. eccles. Protestant. L.* 2. *T.* 19. §. 2. Gail *L.* 2. *Obs.* 31. *n.* 17. 18. Mevius *in Decision. P.* 7. *Dec.* 155. *n.* 8. 81. *n.* 3. *P.* 8. *Dec.* 202. *n.* 1. 2. *P.* 4. *Dec.* 216. *n.* 1. Hofmann *c. l.*

dies ein vollkommener, vollständiger, ausführlicher Beweis. In dem entgegengesetzten Falle wird es ein unvollkommener, unvollständiger, ungewisser Beweis genannt q). Der leztere ist entweder ein halber Beweis (probatio *semiplena*), oder ein Beweis über die Hälfte (*semiplena maior*), oder ein Beweis unter die Hälfte (*semiplena minor*) nach den verschiedenen Graden der rechtlichen Wahrscheinlichkeit. Wenn nemlich nur die Hälfte von Gründen an der Zahl, oder Gewicht, die einen juristischen

q) In peinlichen und Straffachen ist sodann ein vollkommener oder vollständiger Beweis vorhanden, wenn der Urheber oder Mitschuldige einer zur moralischen Gewißheit gebrachten Unthat dieselbe und zugleich die mit ihr verbundenen Hauptumstände bekennet, oder auch derselben durch gültige Zeugen überwiesen wird. Arg. Art. 22. 67. 69. C. C. C. Diejenigen Beweise nennt man unvollkommene oder unvollständige, die entweder nur auf Anzeigen beruhen, oder die zwar sonst einige Glaubwürdigkeit verschaffen, allein noch einer Beyhülfe durch andere Mittel, um die Wahrheit herauszubringen, bedürfen. S. Kleinschrodt über die Wirkung eines unvollkommenen Beweises in peinlichen und Straffachen, Würzburg 1786. Ein einziger vollgültiger Zeuge, oder ein nach seinen gesetzlichen Eigenschaften bewiesenes Indicium proximum, oder auch mehrere genugsam bewiesene Indicia remota machen in peinlichen Fällen einen halben Beweis aus. Sollten unterschiedene Umstände oder Anzeigen den halben Beweis verstärken, so sagt man, daß noch mehr als ein halber Beweis vorhanden sey. Fehlen hingegen diese, oder jene Erfordernisse bey einem gewissen streitigen halben Beweise, oder sind auch wider einen Angeklagten nur geringe Anzeigen vorhanden, die etwa zusammen nur die Wirkung eines Indicii remoti verschaffen können, so nennet man den Beweis einen weniger als halben Beweis. Vergl. von Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts §. 676.

Beweis zuwege bringen, vorhanden sind, oder die mehreren Gründe, und die mehrere Wahrscheinlichkeit durch den Gegenbeweis bis auf einen halben Beweis herunter gesetzt wird, so heißt dies ein halber Beweis; wenn hingegen über die Hälfte der Gründe, die zur Gewißheit erfordert werden, vorhanden ist, so wird es ein mehr als ein halber Beweis genannt; und wenn endlich nicht einmal die Hälfte von Gründen, die zur Gewißheit nöthig sind, vorhanden ist, so ist dies ein weniger als ein halber Beweis. Die Frage übrigens, ob ein vollständiger, ein halber, mehr, oder weniger als ein halber Beweis vorhanden sey? läßt sich nach allgemeinen Regeln nicht wohl beantworten. Vorerst kommt alles auf die Natur und Wichtigkeit des zu beurtheilenden Geschäfts an, indem nach der Verschiedenheit dieses, der Grad der Gewißheit, und die Beschaffenheit der Beweisgründe nothwendig auch sehr verschieden seyn muß. Dann aber muß aus der Natur eines jeden einzelnen Beweismittels, und aus den gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung desselben, der Grad der erzeugten Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit einzig und allein beurtheilt werden *r*).

§. 4.

Ein unvollkommener Beweis soll nach Vorschrift der Gesetze durch den Eyd ergänzt werden *s*). Ob aber demjenigen, der bewiesen hat, der Erfüllungseyd, oder dem, gegen welchen bewiesen worden ist, der Reinigungseyd aufzuerlegen sey, bestimmen

r) von Tevenar *c. l. pag.* 144—148. Vorzüglich brauchbar ist hierbey die Schrift des Canz *de probabilitate iuridica. Tubingae* 1751.

s) Stryk *in Us. mod. Pand. tit. de probation.* §. 4. Meister *in Exerc. acad. Nr.* 4.

die Gesetze nicht. Man nimmt daher in allen bürgerlichen Rechtssachen, wo vom Beweise die Rede ist, folgende Regeln an:

1) wenn ein halber oder ein Beweis über die Hälfte vorhanden ist, so wird dem Beweisführenden Theile der Erfüllungseyd auferlegt, und nun seine Behauptung für rechtlich wahr angenommen; hingegen

2) im Fall des nur vorhandenen Beweises unter die Hälfte, wird demjenigen, gegen den bewiesen werden soll, der Reinigungseyd zuerkannt.

Beyde Regeln schließen jedoch das richterliche Ermessen so wenig, als eine Modification nach Umständen aus *t*).

§. 5.

Man theilt ferner II. den Beweis in den **nicht künstlichen** (probatio *inartificialis* s. *naturalis* s. *directa*), und den **künstlichen** (probatio *artificialis* s. *indirecta*) ein, je nachdem der zu beweisende Satz geradezu und ohne alle Umwege dargethan wird, oder durch richtige Schlußfolgen aus entweder schon erwiesenen oder doch sonst unbestrittenen Thathandlungen *v*). Bey dem künstlichen Beweise kommt al-

t) Cramer *in Observation. iur. un. T. 4. Nr.* 1009. Zuweilen wird auch wohl ohne allen Beweis auf den Erfüllungseyd erkannt. Cramer *c. l. T. 2. P. 2. Nr.* 746. Crell *de iuramento suppletorio, quod sine probat. decernitur ad L. 3. Cod. de R. C. et iur. Vit.* 1751. *in Dissertation. Fasc.* 10. Vergl. übrigens noch Struben in den rechtlichen Bedenken Thl. 1. Bed. 78.

i) Auch in peinlichen und Straffachen findet die Eintheilung des Beweises in den unkünstlichen und künstlichen Statt, je nachdem derselbe entweder durch wirkliche Thatsachen, die in die Sinne fallen, oder durch Vernunftschlüsse, Argumente und Anzeigen geführt wird.

les darauf an, daß der Schluß sowohl in der Materie, das ist, in den Vordersätzen, als auch in der Form, das ist, in der Folge der Wahrheit aus den Vordersätzen richtig sey. Sind diese lezteren zweifelhaft und bestritten, so müssen sie durch rechtliche Beweismittel gehörig dargethan werden x).

§. 6.

Der Beweis wird weiter III. in den feyerlichen oder ordentlichen (probatio *solennis* s. *ordinaria*), und den nicht feyerlichen oder summarischen (probatio *minus solennis* s. *summaria*) eingetheilt. Jener ist vorhanden, wenn außer den wesentlichen Regeln der Beweisführung auch noch die in den Gesezzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden; dieser hingegen sodann, wenn hauptsächlich nur die wesentlichen Regeln der Beweisführung beobachtet, die gesetzlichen Förmlichkeiten aber hinten angesetzt werden. Der erstere wird in dem ordentlichen Processe in Ansehung der Hauptsache erfordert. Der letztere hingegen, welcher auch Demonstration, Bescheinigung genannt wird, ist bey summarischen Sachen und bey Incidentpuncten, die in dem ordentlichen Processe vorkommen, für hinreichend zu achten y).

§. 7.

Hiernächst theilt man auch IV. den Beweis in den einfachen und den zusammengesezten ein. Wird nemlich der Beweis bloß durch eine Art der Beweismittel geführt, so ist es ein einfacher, reiner Beweis; werden hingegen mehrere Arten der Beweis-

x) von Tevenar *c. l. pag.* 59. und 149. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 174.

y) von Tevenar *c. l. pag.* 151. Boehmer *in Princip. iur. canon.* §. 770. S. Bescheinigung.

mittel mit einander verbunden, so wird derselbe ein zusammengesetzter, gemischter Beweis genannt. Es können jedoch die Ausdrücke: einfacher und zusammengesetzter Beweis, auch noch in der Bedeutung genommen werden, daß der erste derjenige ist, welcher nur aus zwey Vordersätzen besteht, die entweder beyde, oder von welchen nur einer zu erweisen ist; unter dem zweyten hingegen derjenige verstanden wird, der auf mehreren Vordersätzen beruhet, bey welchem also auch mehrere Vordersätze dargethan werden müssen z).

§. 8.

Noch eine andere Eintheilung des Beweises besteht V. darin, daß man zwischen einem vorläufigen und auferlegten, nachgelassenen und vorbehaltenen unterscheidet. Wird der Beweis, noch ehe der Richter darüber erkannt hat, geführt, so ist dies ein vorläufiger Beweis. Dahin gehört überhaupt der Fall, wo eine Parthey, ohne das Beweisinterlocut abzuwarten, unaufgefordert den Beweis antritt, und dann besonders der Beweis zum ewigen Gedächtniß. Verlangt der Richter den Beweis unbedingt; so wird es ein auferlegter; setzt er ihn bey einem lossprechenden Erkenntnisse als eine suspensive Bedingung zum Voraus, so wird es ein nachgelassener; hängt er ihn einem verdammenden Erkennt-

z) Die Gewißheit eines Beweises verliert durch die Länge der Kette, wodurch solcher geführt wird. Es müssen daher die Beweise, insonderheit die Gründe, die das Erkenntniß unterstützen, so viel möglich, gedrängt und abgekürzt werden. Sind überzeugende Beweisgründe vorhanden, so muß die Beweiskette nicht durch schwache und zweifelhafte Gründe verlängert werden. von Tevenar *c. l. pag.* 148.

nisse als eine resolutive Bedingung an, so wird es ein vorbehaltener Beweis genannt *a*).

§. 9.

Man theilt ferner VI. den Beweis in den Hauptbeweis und Nebenbeweis ein. Betrifft nemlich der Beweis die Hauptsache, weswegen der Richter von den Partheyen eigentlich angegangen worden ist, so wird er ein Hauptbeweis genannt; gehet er hingegen auf Nebensachen, die mit der Hauptsache in Verbindung stehen, so heißt er ein Nebenbeweis. Der erstere muß in dem ordentlichen Processe ein feyerlicher, der letztere kann ein bloß summarischer seyn.

§. 10.

Endlich theilt man noch VII. den Beweis in den schleunigen und nicht schleunigen ein. Ist der Beweis so geeigenschaftet, daß der Richter über seinen Gehalt und Werth sogleich ohne Zeitverlust zu urtheilen vermag, so wird er ein schleuniger (probatio *in continenti*) *b*), in dem entgegengesetzten Falle aber, ein nicht schleuniger genannt.

§. 11.

Die Last des Beweises (*onus probandi*) ist die Verbindlichkeit, einen Beweis vor Gericht in einer streitigen Rechtssache zu übernehmen. Fragt man: wem liegt die Last des Beweises ob? so kommt es auf folgende Umstände an. 1. Ist die Einlassung eine bejahende, mit angehängten zerstöhrlichen Schutzreden: so liegt der Regel nach dem Beklagten ob, diese gehörig zu erweisen, und es wird daher er-

a) Rettelbladt in der Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrheit, §. 259.

b) de Balthasar *in Dissertat. de probatione in continenti*, *Gryph.* 120.

kannt: „Dieweil Beklagter auf die erhobene „Klage geantwortet, und derselben gestän„dig, darneben aber die zerstöhrliche Aus„flucht der Compensation vorgeschützet hat; „so ist er selbige binnen Ordnungsfrist wie „Recht zu erweisen schüldig, dawider dem „Kläger der Gegenbeweis, beyden Theilen „Eydeszuschiebung und andere rechtliche „Nothdurft vorbehalten wird“ c) 2) Ist die Einlassung eine ganz verneinende, so wird die Last des Beweises, der Regel nach, auf den Kläger gewälzet, und daher erkannt: „Dieweil Beklagter auf die „erhobene Klage geantwortet, und derselben „nicht geständig, so ist Kläger den Grund „derselben binnen Ordnungsfrist wie Recht „zu erweisen schuldig, dawider dem Beklag„ten u. s. w. 3) Ist die Kriegsbefestigung eine vermischte, so liegt in der Regel dem Kläger der Beweis ob, und es muß daher erkannt werden: „Die„weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwor„tet, und derselben nicht allenthalben geständig: so

c) Im wesentlichen ist das Erkenntniß immer das nämliche, es mag von der Klage und den Einreden, oder den Repliken und Dupliken, Tripliken und Quadrupliken u. s. w. in dem gesetzlichen Sinne die Rede seyn. Z. B. in dem Falle einer vorgebrachten eigentlichen Replik könnte das Erkenntniß folgendes seyn: „Dieweil Be„klagter auf die erhobene Klage geantwortet, und „derselben geständig, darneben aber die Einrede des „Vergleiches vorgeschützet, Kläger inzwischen darauf, „daß der Vergleich nur zum Schein geschlossen sey, „erwiedert: so hat es bey ersterem noch zur Zeit das „Bewenden; es ist aber in Ansehung des letzteren „Kläger den Grund seines vorgedachten replicativi„schen Vorgebens binnen Ordnungsfrist wie Recht „zu erweisen schuldig, dawider dem Beklagten,“ u. s. w.

„ist Kläger den Grund derselben, und so viel ihm „daran verneint worden, binnen Ordnungsfrist zu erweisen schuldig, dawider dem Beklagten u. s. w. *d*). Keinesweges sind jedoch diese angegebenen Regeln, wem der Beweis aufzulegen sey, als in allen und jeden einzelnen Fällen anwendbar anzusehen; vielmehr muß die Bestimmung der Frage: wem liegt der Beweis ob? aus der Natur einer jeden einzelnen Klage, Einrede, Replik, Duplik u. s. w. abgeleitet werden. Nur das läßt sich im Allgemeinen behaupten, daß hierbey weder der Stand des Klägers, noch derjenige des Beklagten etwas entscheidet; sondern daß vielmehr derjenige von den streitenden Theilen, welcher ausdrücklich oder stillschweigend den Grund seiner Behauptung in eine streitige Thatsache, sie sey bejahend oder verneinend *e*) setzt, und diesfalls keine

d) Es ist hier sowohl als beym zweyten Falle die vorige Note zu wiederholen.

e) Es scheinen L 23. Cod. de probation. L. 10. Cod. de non numer. pec. c. 11. 12. X. de probation. c. 23. X. de elect. c. 5. in fine X. de renunciat. c. 1. de confess. in 6. c. 3. X. de caus. posf. et proprietat. entgegen zu stehen, und verschiedene Rechtsgelehrte, besonders Leyser *in meditation. Spec.* 255. *Med.* 1. u. folg. behaupten daher, man sey zu dem Beweise eines verneinenden Satzes nicht verbunden; allein jene Gesetzstellen beweisen dies eben so wenig, als vielmehr sowohl die Natur der Sache, als auch andere Gesetze offenbar dawider sind. L. 25. pr. et §. 4. ff. de probation. L. 14. Cod. de tranact. c. 14. X. de fide instrum. Coccejus *in Dissertat. de directa probatione negativae*, *Witemb.* 1698. de Cocceii *Jus civ. controv. L.* 22. *T.* 3. *qu.* 6. Boehmer *in Jur. Eccl. Prot. L.* 2. *T.* 19. §. 3. — 13. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 9. §. 9. Wehrn in dem Grundriß der Lehre von gerichtlichen Einwendungen §. 42. *not.* 3. Trier *in Dissertat. de onere probandi negantibus competente*, *Francof.* 1778. Westphal von dem rechtlichen Beweise einer

Vermuthung, oder nur die schwächere für sich hat, sein Anführen, wenn selbiges von dem Gegentheile widersprochen ist, und es auf die Entscheidung der Sache Einfluß hat *f*), der Natur der eingeschlagenen Proceßart gemäß, zu beweisen, oder zu bescheinigen verbunden ist *g*).

§. 12.

Umstände, welche bewirken, daß in Ansehung der sonstigen Verbindlichkeit zu beweisen eine Aus-

Verneinung; in den Hallischen wöchentlichen Anzeigen von 1780. Nr. 36. 37. auch besonders abgedruckt. Boehmer *in Princip. jur. canon.* §. 776. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L. 1. S. 1. M. 3. c. 1.* §. 4. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses §. 248. u. folg. Nur das muß vorausgesetzt werden, daß der zu beweisende Satz auf irgend eine Art bestimmt sey; denn ein ganz unbestimmt verneinender Satz läßt sich eben so wenig, als ein ganz unbestimmt bejahender, beweisen. Gegen den Beweis eines verneinenden Satzes findet ohne Zweifel auch Gegenbeweis Statt. Elsaesser *in Dissertat. exhib. selecta capita de probationibus ac reprobationibus, Erlangae* 1782. §. 31. u. folg. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 232.

f) Unerhebliche Umstände geben nie einen Gegenstand des Beweises ab. Dieser betrift nur solche streitige Veränderungen des Zustandes der Personen und Sachen, mithin solche Begebenheiten, Eigenschaften und Verhältnisse, von deren Existenz und Wahrmachung die An- und Zuerkennung irgend eines Rechts abhängt.

g) von Tevenar *c. l.* Abschn. 1. c. 2. Wehrn *c. l.* §. 42. 43. Nettelbladt *in Jurisprudent. positiva Germ. comm. gener.* §. 91. u. folg. Schierschmidt Allgemeine Regeln, wer von den streitenden Partheyen den Beweis zu übernehmen habe, Erlangen 1754. Specht *in Dissert. de insufficientia probandi regulae: affirmanti incumbit probatio; deque alia in eius locum substituenda, Halae* 1787. S. Klübers kleine juristische Bibliothek St. 17. Nr. 15. pag. 61.

nahme Statt hat, nennt man liberantia ab onere probandi. Dahin gehören:

1) Die Evidenz eines Factums *h*);
2) die Kundbarkeit *i*), welche jedoch zuweilen erwiesen werden muß *k*);
3) eine praesumtio iuris et de iure;
4) eine praesumtio iuris, die so lange vom Beweise befreyet, als das Gegentheil noch nicht dargethan worden oder sie sonst entkräftet ist *l*); und endlich
5) das Geständniß des Gegentheils.

§. 13.

Das Geständniß des Gegentheils befreyet

I. nur dann von der Last des Beweises, wenn es

1) ein direktes *m*);
2) ein einfaches oder reines Bekenntniß war *n*);
3) kein Irrthum oder keine Unwissenheit dabey concurrirt *o*);
4) es von einem solchen geschah, der überhaupt oder in der vorliegenden Angelegenheit fähig ist, sich zu präjudiciren *p*): und endlich
5) gerichtlich abgelegt wurde; wenn es gleich

h) c. 3. X. de testib.
i) c. 8. X. de cohabit. cler. c. 3. X. de testib.
k) c. 14. X. de appellat.
l) Nicht eine praesumtio hominis oder facti, als welche allemal nur ein adminiculum probationis abgiebt.
m) L. 9. ff. de except. c. 6. X. eod.
n) cit. L. 9. ff. de except. und c. 6. X. eod.
o) L. 2. ff. de confess. *Non fatetur, qui errat, nisi ius ignoraverit.* Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 473. *Med.* 9. 10.
p) L. 6. §. 5. ff. de confess.

II. nicht darauf ankommt, ob es mündlich oder schriftlich, in Gegenwart des Gegentheils oder in dessen Abwesenheit geschieht *q*), von ihm acceptirt wird oder nicht *r*).

§. 14.

Wenn gleich

1) ein außergerichtliches Bekenntniß niemals von der Kraft des Beweises eigentlich befreyet, sondern höchstens denselben bloß erleichtert *s*), so wird doch

2) bisweilen einem qualificirten Geständnisse die Kraft und Wirkung eines reinen beygelegt, wenn die demselben beygefügte Einschränkung von dem Bekenntnisse an und für sich selbst verschiedene Umstände betrifft; nicht aber, wenn diese Umstände durchaus mit dem eingestandenen Factum verbunden sind, woraus sich nun leicht die Theorie von der Theilung eines qualificirten Bekenntnisses von selbst ergiebt *t*).

§. 15.

Der Beweis ist entweder ein eigentlich sogenannter **Beweis**, oder ein **Gegenbeweis** (*reprobatio*), je nachdem er einen andern Zweck oder diesen hat, den Richter zu überzeugen, daß das, was ein geführter

q) cit. L. 6. §. 13. de confess.
r) L. 1. L. 6. pr. und §. 6. ff. eod. Leyser *c. l. Spec.* 173. *Med.* 1. Hommel *in Rhapsod. Obs.* 217.
s) L. 7. ff. de confess. Boehmer *in Consultation. et Decision. T.* 3. *P.* 1. *Arg.* 53. *Nr.* 46. Leyser *in Meditation. ad. Pand. Spec.* 473.
t) Grafen *de confessione qualificata; Goettingae* 1770.

rechtlicher Beweis enthält, unrichtig sey. Der Gegenbeweis setzt

1) allemal einen vordern Beweis voraus, und wird nach den allgemeinen Gesetzen des rechtlichen Beweises beurtheilt;

2) von ihm unterscheidet sich der Gegenbeweis gegen einen geführten Gegenbeweis (*reprobatio reprobationis*), der unerlaubt ist *v*).

§. 16.

Geht die Absicht des Gegenbeweises dahin, gerade das Gegentheil von demjenigen darzuthun, was die eine Parthey zu erweisen gesucht hat, so ist dies ein eigentlich sogenannter Gegenbeweis (*reprobatio directa* s. *in sensu proprio*) *x*). Betrifft hingegen der Gegenbeweis neue Thatumstände, welche

v) Wenn man den Gegenbeweis gegen einen geführten Gegenbeweis zulassen wollte, so würde das Beweisführen in das Unendliche gehen, und die Processe würden unsterblich werden. Es ist daher aller Gegenbeweis gegen einen geführten Gegenbeweis durchaus unzulässig. Gewöhnlich führt man zwar als Ausnahme von dieser Regel den Fall an, wenn der Beklagte noch nach der Kriegsbefestigung eine oder mehrere Einreden erlaubter Weise vorbringt, weil gegen diese des Klägers Beweis nicht gerichtet werden können. S. Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrheit §. 265. Knorr in der Anleitung zu dem gerichtlichen Proceß B. 1. Hauptst. 16. §. 10. Allein hier ist von keinem Gegenbeweise eines Gegenbeweises die Rede, sondern vielmehr von dem Gegenbeweise des Klägers gegen den Beweis, welchen der Beklagte seinen erst nach der Einlassung vorgeschützten Einreden untergelegt hat. S. Elsaesser *Diss. cit.* §. 13. Wehrn in Grundriß der Lehre von gerichtlichen Einwendungen, §. 49. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 252.

x) c. 9. X. de probation.

von denjenigen, die den Gegenstand des Beweises ausmachen, verschieden sind, und diesen nur mittelbarer Weise entkräften *y*), so wird er ein uneigentlich sogenannter Gegenbeweis (*reprobatio indirecta s. in sensu improprio*) genannt. Der erstere hat also die Unwahrheit desjenigen, was bewiesen werden soll, zum Vorwurf; der letztere betrifft die Rechte der andern Parthey, wegen welcher die Behauptungen des Beweisführers, wenn sie auch an sich gegründet seyn sollten, entweder gänzlich, oder noch zur Zeit, oder doch zum Theil kraft- und wirkungslos sind *z*). Der Gegenbeweis übrigens gehört zu den Rechten und Vertheidigungsmitteln der streitenden Theile, welche ihnen nicht entzogen werden können; er findet daher Statt, wenn ihn auch gleich der Richter nicht vorbehalten hat, und dieser kann ihn zwar vorbehalten, auch eine gewisse Nothfrist vorschreiben, binnen welcher er beygebracht werden soll, aber auflegen kann er ihn nicht *a*).

§. 17.

B. Von den Beweismitteln.

Dasjenige, wodurch ein Beweis geführt werden kann, heißt Beweismittel (*medium probandi*). Der Beweis kann geführt werden durch

1) Zeugen;
2) Urkunden;

y) Z. B. die Einreden, Repliken u. s. w.

z) von Tevenar *c. l. pag.* 49. Joachim *in Dissertat. de differentia reprobationis a probatione actionis et exceptionum peremtoriarum, Lipsiae* 1730. Elsaesser *cit. Dissertat.* §. 14.

a) Boehmer *in Princip. iur. can.* §. 779. Hellfeld *in Jurispr. For.* §. 11.§56. Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrheit §. 264.

3) Besichtigung;
4) das Gutachten der Kunstverständigen, und
5) die Eydeszuschiebung.

Die Wahl der Beweismittel stehet bey dem Beweisführer, und er kann mehrere Beweismittel zu seinem Beweise gebrauchen, jedoch stehet es ihm nicht frey, über einen und eben denselben Punkt den Eyd zuzuschieben, und sich eines andern Beweismittels zu bedienen *b*).

§. 18.

C. Von der Beweisführung.

Die Beweisführung ist diejenige Handlung einer streitenden Parthey, da selbige den Richter von der Wahrheit der von ihr behaupteten Thatsachen, welche der Gegentheil nicht zugeben wird, zu überführen sucht, und sich zu diesem Ende der gesetzlich erlaubten Beweismittel bedient. Die Antretung der Beweisführung geschieht überhaupt durch die Bestimmung des zu beweisenden Satzes, und durch die Anzeige der Beweismittel, deren sich der Beweisführer bedienen will. Beydes ist erforderlich, damit der Richter über die Zulässigkeit der gewählten Beweismittel urtheilen, und das nöthige wegen der Fortsezzung des Beweises verfügen kann. Die Fortsetzung der Beweisführung bestehet in dem wirklichen Gebrauche der Beweismittel, und durch die Ausführung der Beweisführung wird erörtert, ob und in wie fern dasjenige erwiesen sey, was zu erweisen gewesen ist *c*).

b) c. 2. X. de testib. *Tunc demum ad huiusmodi suffragium (sacramenti delationes) recurrendum, cum aliae legitimae probationes deesse noscuntur.*

c) Rettelbladt in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrheit, §. 838.

§. 197.

Die Antretung des Beweises muß zur gehörigen Zeit geschehen *d*), und zwar

1) der Regel nach nicht vor der Einlassung *e*), und in Sachsen nicht eher, als bis darauf erkannt worden ist *f*), welche Regel jedoch eine Ausnahme leidet

α) bey der Eydeszuschiebung sowohl, als

β) bey dem Beweise zum ewigen Gedächtniß, welcher durch Zeugen, Urkunden oder auch Besichtigung geführt werden kann, weil der Beweisführer in Gefahr ist, sein Beweismittel zu verlieren *g*).

2) Wenn ein Beweistermin (terminus probatorius) in der Gerichts- oder Proceßordnung, oder auch von dem Richter festgesetzt worden, so muß innerhalb demselben die Antretung des Beweises geschehen, indem sonst der Beweis erloschen ist, weil der Beweistermin nach den Proceßordnungen und dem gemeinen Gerichtsgebrauch als eine Nothfrist angesehen werden muß *h*). In den

d) c. 1. und 2. X. ut lite non contest.

e) Hellfeld *in Jurisprudent. For.* §. 1147.

f) Schaumburg *in Princip. prax. iudiciar. T.* 1. *L.* 1. *Sect.* 1. *membr.* 3. *c.* 1. §. 1. *not.* *) Rivinus *in Enunciation. T.* 20. *N.* 4. Schmid *in Institution. Prax. iudiciar. L.* 4. *c.* 1. *membr.* 2. §. 1. Berger *in Elect. disceptation. forens. T.* 10. *Obs.* 1. *not.* 8.

g) Streit *in Dissertat. de probatione, quatenus per examen testium in perpetuam rei memoriam fieri potest, Erfordiae* 1722. Werlhof *in Disertat. de examine testium extraordinario, Helmstad.* 1705. Boehmer *in Jur. Eccl. Protest. T.* 1. *L.* 2. *T.* 6. *pag.* 1065. u. folg. Koechy *in Specim. de probatione ad perpetuam rei memoriam, Helmstad.* 1794.

h) Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, c. 15. §. 11. Mevius *in Decision. P.* 7. *Dec.* 36. Nettelbladt

gemeinen Rechten ist die eigentlich so genannte Beweisfrist so wenig als die Gegenbeweisfrist festgesetzt, sondern die Bestimmung beyder ist der richterlichen Willkühr überlassen *i*). Daraus folgt, daß solche entweder durch besondere Landesgesetze, Proceßordnungen und Gerichtsgewohnheiten, oder durch die Vorschrift des Richters in einem jeden einzelnen Falle, oder durch den Vertrag der streitenden Theile bestimmt werden können *k*). In den Sächsischen Provinzen

in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrheit, §. 283. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *S.* 1. *membr.* 3. *c.* 1. §. 7. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, §. 258. 267. Schwalbe *in Dispu. de illicita termino probatorio effluxo probatione per documenta, Tub.* 1770. Vergl. auch Koch *in Disfertat. de initio termini probatorii, Giessae* 1775.

i) L. 1. Cod. de dilation. redet nicht von dem Beweistermine selbst, sondern von der Erstreckung desselben. S. Koch *c. l.* §. 4. Das Gegentheil behauptet Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 258. *Med.* 2. Das c. 1. de restitut. spoliator. in 6. setzt die Frist von 15. Tagen nur auf den Fall fest, wenn von dem Beweise der Einrede der Entsetzung die Rede ist, und der J. R. A. überläßt in dem §. 50. und 54. die Bestimmung der Beweisfrist lediglich der richterlichen Willkühr. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß B. 1. Hauptst. 9. §. 2. Boehmer *in Jur. Ecclesiast. Protestant. L.* 2. *T.* 19. §. 13.

k) In dem erstern Falle werden sie insbesondere Ordnungsfristen (*termini probatorii legales*) genannt, die aber doch der Richter aus rechtmäßigen Ursachen, und zu der gebührenden Zeit zu erstrecken allezeit noch befugt ist. In dem zweiten Falle tritt die richterliche Willkühr ein, die entweder ganz uneingeschränkt, oder dadurch beschränkt seyn kann, daß durch Gesetze oder Herkommen mehrere Fristen bestimmt sind, aus welchen der Richter in einem jeden einzelnen Falle eine wählen muß; oder daß durch

bestehet der Beweistermin aus einer Sächsischen Frist *l*); in dem Hannövrischen, Cellischen und Lauenburgischen ist eine Zeit von sechs Wochen dazu festgesetzt *m*). Die präclusivische Kraft der Beweisfrist erstreckt sich der Regel nach auf alle Arten der Beweisführung, nicht aber auf diejenigen Mittel, welche der Richter zur Erforschung der Wahrheit von Amtswegen gebrauchen kann *n*). Jedoch ist, nach der gemeinen Lehre der Rechtslehrer, der Beweis durch Augenschein und Kunstverständige an die Beweisfrist nicht gebunden, und findet auch nach dem Beschluß der Sache, und wenn bereits rechtskräftig erkannt worden, annoch Statt *o*). Diese Meinung ist auch

Gesetze oder Gewohnheit ein gewisser Termin festgesetzt ist, den der Richter zwar abkürzen, aber niemals erweitern kann. In dem dritten Falle endlich hängt alles von der Verabredung der streitenden Partheyen ab. Koch *c. l.* §. 3. Danz *in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes*, §. 261.

l) Alte Churſächs. P. O. *T.* 19. § 1. Altenb. P. O. Thl. 1. *c.* 21. §. 2. Neue Goth. P. O. Thl. 1. *c.* 21. §. 1.

m) Pufendorf *in Proces. civ. Luneburgic. P.* 3. *c.* 6. §. 14. 15.

n) Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 177.

o) Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 538. Deltze *c. l.* Boehmer *in Consultazion. et Decision. T.* 3. *P.* 3. *N.* 727. Stryk *de Iure Sensuum D.* 1. *c.* 2. *n.* 8. u. folg. Berger *in Elect. disceptation. forens. T.* 1. *Tit.* 18. *Obs.* 1. *not.* 1. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 14. §. 4. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß *c.* 22. §. 3. 5. Mascard *de probation. Vol.* 1. *qu.* 8. *Nr.* 3—6. Danz *c. l.* §. 262. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß §. 222. Schaumburg *c. l. c.* 4. §. 2. Das Gegentheil behaupten Müller *ad Struv. Ex.* 23. §. 14. *not. c. n.* 21. Hertius *in Disertat. de inspectione oculari*, §. 33. 34. in dessen *Opuscul. T.* 3. *pag.* 149.

in verschiedenen Proceßordnungen gebilliget *p*). In den neueren Sächsischen Proceßordnungen *q*) aber ist versehen, daß die Besichtigung entweder bey dem Beweise und Gegenbeweise, oder 14 Tage von der Zeit der publicirten Gezeugnisse gesucht werden soll; falls aber darum auch nicht nachgesucht worden, dem Richter frey bleibe, wenn es nöthig ist, selbige bey dem Zeugenverhör anzuordnen, oder ehe das Definitiverkenntniß rechtskräftig geworden ist, darauf zu interloquiren. Auch die Eydeszuschiebung wird nach gemeinen Rechten, weil sie ein subsidiarisches Beweismittel ist, nach dem Verlaufe der Beweisfrist annoch zugelassen *r*).

§. 20.

Da jede Beweisführung die Absicht hat, daß die streitige Rechtssache entschieden werden könne, so muß

p) z. B. in der Cellischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung und verschiedenen andern. S. Pufendorf *c. l. c.* 9. §. 2. 3.

q) Churſächs. C. P. O. T. 28. §. 2. Altenburg P. O. Thl. 1. *c.* 28. §. 1. Neue Gothaische P. O. Thl. 1. *c.* 28. §. 1.

r) L. 12. Cod. de reb. credit. Nov. 73. c. 4. Struben in den Rechtlichen Bedenken Thl. 1. Bed. 164. Pufendorf *in Observation. T.* 1. *Obs.* 154. von Tevenar in der Theorie der Beweise im Civilproceß, *pag.* 157. Claproth *c. l.* §. 322. Brunnemann *ad L.* 12. *Cod. de reb. credit.* Malblanc *in Doctr. de iureiurando e genuinis legum et antiquitatum fontibus illustrata, Norimb.* 1781. §. 53. Henne *in Progr. de iurisiurandi delatione in omni parte iudicii licita, Erford.* 1767. Wehrn im Grundriß der Lehre von gerichtlichen Einwendungen §. 58. *not.* 9. Boehmer *in Princip. iur. canon.* §. 812. Das Gegentheil behaupten Schaumburg *c. l.* c. 5. §. 6. Knorr *c. l.* Hauptst. 13. §. 3. Deltze *c. l.* Sieber in der Anleitung zum Proceß §. 195 Nettelbladt in der Anleitung zu der practischen Rechtsgelahrtheit, §. 292.

der Beweisführer nur auf solche Sätze seinen Beweis richten, welche zu diesem Zwecke etwas beytragen, hingegen mit unerheblichen Beweissätzen sich nicht beschäftigen, welche der Richter, in so fern sie zu unnützen Eydesleistungen oder zur Verschleifung der Sache Anlaß geben, wenn die Irrelevanz offenbar ist, von Amtswegen verwerfen muß *s*). Und weil ordentlicher Weise jedem Theile nur eine Beweisführung verstattet wird *t*), dem einen der Haupt- oder Offensiv-Beweis, dem andern der Gegenbeweis, so muß der Producent nicht nur darauf Bedacht nehmen, daß er den Grund seiner Intention darthue, sondern auch, daß er die Intention seines Gegners entkräfte. Die Beweissätze, welche auf den lezten Zweck gerichtet sind, werden Elisivsätze genannt *v*). Daher muß

1) der Kläger, wenn ihm der Grund seiner Klage zu erweisen auferlegt worden, zwar
   α) vornehmlich sein Augenmerk darauf richten, daß er den factischen Grund der angestellten Klage, so wie er denselben in dem Klaglibell, auch wohl in dessen Erläuterung, Verbesserung oder Veränderung angegeben hat, erweise und daraus Beweissätze schöpfe; inzwischen muß er auch
   β) darauf bedacht seyn, daß er, so viel es thunlich ist, die zerstörlichen Einreden seines Gegners entkräfte. Denn wenn der Kläger auch den Grund der Klage, der

s) Reichardt *in Dissertat. quatenus articulorum impertinentia ante definitivam sententiam consideranda sit? Jenae* 1767.

t) A. R. von 1654. §. 46. 47. 48. Sieber in der Anleitung zum gerichtl. Proceß. §. 199. Schaumburg *in Princip. prax. T.* 1. §. 14. *pag.* 171.

v) Bergen *in Dissertat. de articulis elisivis, Vitemb.* 1696.

Beklagte aber eine zerstöhrliche Einrede erwiesen hat, so muß dieser von der Klage entbunden werden. Zu dieser Absicht kann er 1) solche Beweissätze bilden, welche die Unrichtigkeit des Grundes der zerstöhrlichen Einrede zeigen, oder auch 2) welche den Grund seiner Replik enthalten, wodurch die Einrede, wenn sie auch an sich betrachtet gegründet ist, unwirksam wird. Z. B. um die Einrede der Compensation zu zernichten, kann der Kläger beweisen, daß der, von seinem Gegentheil in dem Exceptionssatze angegebene, Grund der Gegenforderung, weshalb er compensiren will, unrichtig sey, weil das angebliche Legat ihm nicht vermacht worden ist; oder daß diese Gegenforderung bereits abgerechnet, bezahlt oder auf eine andere rechtliche Weise getilget worden sey.

2) Wenn dem Beklagten der Beweis seiner zerstöhrlichen Einreden zuerkannt ist, so bemühet er sich 1) den factischen Grund dieser Schutzreden, so wie er selbigen in seinem Exceptionssatze und andern Sätzen des rechtlichen Verfahrens über die Klage erzählt hat, darzuthun, und bildet davon Beweissätze. Er sucht aber auch 2) die Repliken des Klägers aus dem Wege zu räumen, und formirt zu dem Ende Elisivsätze. Z. B. wenn Beklagter der gesetzlichen Erbschaftsklage, deren factischen Grund er einräumen müssen, die Einrede, daß ein Testament vorhanden sey, worin er zum Erben eingesetzt worden, entgegen setzt, der Kläger aber das Daseyn des Testaments geläugnet, auch allenfalls die Replik vorgeschützt hat, daß das Testament ungültig seyn würde,

weil der Erblasser zu der Zeit der angeblichen Testamentserrichtung nicht mehr bey Verstande gewesen. Da nun dem Beklagten der Beweis seiner Einrede auferlegt ist, so muß er zwar vornehmlich darüber, daß das Testament errichtet, und er darin zum Erben eingesetzt worden, Beweissätze bilden; er kann aber auch Elisivsätze entwerfen, welche zeigen, daß der Testirer noch bey gutem Verstande gewesen. Oder wenn gegen die Negatorienklage, daß dem Beklagten das Recht der Servitut aus einer Verjährung zustehe, vorgeschützt, von Seiten des Klägers aber die Verjährung in Abrede gestellt, und allenfalls die Replik der Entsagung hinzugefügt worden: so sucht Beklagter, der seine Befugniß erweisen soll, vornemlich die Erfordernisse der Verjährung darzuthun. Es steht ihm aber auch frey, Elisivsätze auf den Ungrund oder die Ungültigkeit der Entsagung zu richten. Die Elisivsätze sind aber überhaupt alsdann überflüssig, wenn der Producent versichert ist, daß der Product den ihm abgeläugneten factischen Grund seiner Intention nicht einmal unvollständig darthun könne *x*).

§. 21.

Zur Antretung des Beweises sowohl als des Gegenbeweises ist es nicht hinlänglich, daß der Beweisführer seine Beweissätze zweckmäßig bestimme, sondern er muß auch, wenn er künstlich einen Satz beweisen will, den Grund angeben, woraus er denselben herleitet, und die Beweismittel, deren er sich zum Zweck eines künstlichen oder auch eines nicht künstlichen Beweises bedienen will, deutlich anzeigen. Bey der An-

x) Deltze *c. l.* §. 179.

zeigung der Beweisgründe ist insgemein nicht nöthig, daß er beyde Prämissen seiner Schlußfolge entwickele, sondern es ist hinreichend, wenn er den Mittelsatz (medium terminum) angiebt, weil daraus der Richter die Schlußfolge leicht bilden kann. Z. B. daß Product das libellirte Capital schuldig sey, ist daher zu vermuthen, weil er zu verschiedenen Malen Zinsen davon entrichtet, wie solches aus seinen mit A. und B. bemerkten Briefen erhellet. Die Anzeigung der Beweismittel aber muß so geschehen, daß daraus deutlich erhellet, welches Beweismittel er gebrauchen, und welchen Satz er dadurch beweisen wolle. Denn sonst kann der Richter von der Zulässigkeit des Beweismittels nicht urtheilen, und auf den angetretenen Beweis dasjenige nicht verfügen, was zur Fortsetzung desselben erforderlich ist. Daher ist

1) bey dem Zeugenbeweise die Benennung der Zeugen mit Beyfügung ihres Standes und Wohnorts nöthig;
2) bey dem Urkundenbeweise müssen der Regel nach die Urkunden in Abschrift beygelegt werden, außer wenn
   α) die Abschriften bereits zu den Acten des gegenwärtigen Processes gebracht sind, oder
   β) der Gegner des Beweisführers die Urkunde besitzt. In diesem Falle kann, wenn derselbe dem Beweisführer zu der Edition der Urkunde verbunden ist, das Editionsgesuch mit Antretung des Beweises verbunden werden.

§. 22.

Nach dem Gerichtsgebrauche ist auch erforderlich, daß der Beweisführer bey Antretung des Beweises um die richterlichen Verfügungen ausdrücklich nachsuche,

welche zu der Fortsetzung der Beweisführung erforderlich sind *y*). Daher wird

I) bey dem Zeugenbeweise

1) insgemein gebethen, einen Productionstermin anzuberaumen, darauf die Zeugen zur Vereydung und Abhörung, auch den Producten vorzuladen, und zwar letztern mit Communication der Beweisartikel, der Vereydung der Zeugen beyzuwohnen und Fragstücke zu übergeben.

2) Wenn aber die Zeugen unter einem andern Richter stehen, welcher nicht verbunden ist, den Zeugen aufzulegen, daß sie sich vor dem Richter, wo der Proceß anhängig ist, stellen sollen, so wird gebethen, den Richter mit Communication der Artikel und Fragstücke zu ersuchen, die Vereydung und Abhörung der Zeugen zu verfügen.

3) Bey Streitsachen, wo es auf die Lage ankommt, und die Zeugen, ohne das Object des Rechtsstreits in Augenschein zu nehmen, nicht deutlich aussagen können, bittet man, die Zeugen nach geschehener Beeydung an den streitigen Ort zu führen, und sie daselbst zu verhören, auch wohl, wenn sonst ihre Deposition nicht verständlich seyn dürfte, mit Zuziehung eines Feldmessers oder Baumeisters einen Riß darüber verfertigen zu lassen *z*).

y) Schaumburg *in Princip. prax. T.* I. §. 22. *pag.* 187. Schmid in der Anweisung wie die Regeln des gemeinen und Sächs. Processes geschickt anzuwenden sind, §. 19.

z) Stryk *de iure sensuum Disertat.* I. *c.* 2. *n.* 13.

II) Bey dem Beweise durch Urkunden wird

1) gebethen, die Abschriften der Urkunden dem Gegentheil zu communiciren, welche der Antretung des Beweises beygefügt sind, und einen Productionstermin zur Vorlegung der Originalien anzuberaumen, auch den Producten darauf vorzuladen. Man bittet auch, dem Producten die Recognition der Urkunden aufzulegen, außer wenn es solche sind, welche keiner Recognition bedürfen *a*).

2) In Ansehung solcher Urkunden, deren Edition bey der Antretung des Beweises gefordert wird, bittet man, dem Beweisführer, oder auch dem Dritten, welcher sie besitzt, die Edition aufzulegen, und wenn sie der Recognition bedürfen, so wird zugleich um deren Auflegung gebethen.

3) Bey den Urkunden, welche von drey Zeugen unterschrieben sind, kann man bitten, die Zeugen zur Recognition der Unterschrift vorzuladen, wodurch sie mit den öffentlichen Urkunden gleiche Wirkung erhalten *b*).

III) Bey dem Beweise durch Eydeszuschiebung wird

a) Hellfeld *in Jurisprudent. for.* §. 1163. S. auch die Churſächſ. E. P. O. T. 25. §. 2. Altenb. P. O. und Neue Gothaiſche P. O. Thl. 1. c. 25. §. 4.

b) L. 11. Cod. qui potior. in pignor. hab. Wenn dem Producten die Recognition gleich in der erſten Citation bey Strafe des Anerkenntniſſes aufgelegt werden muß, wie ſolches in der Churſächſ. E. P. O. T. 25. §. 3. Altenburg P. O. Thl. 1. c. 25. §. 4. und Neuen Gothaiſchen P. O. Thl. 1. c. 25. §. 4. vorgeſchrieben iſt, ſo wird auch um Androhung dieſer Strafe gebethen. Oeltze c. l. §. 183.

1) nach dem gemeinen Gerichtsgebrauch außerhalb Sachsen dem Gegentheil des Beweisführers auferlegt, sich binnen einer gewissen Frist wegen des Eydes zu erklären, ob er den Eyd ableisten, oder zurückgeben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle *c*), welche Erklärung auch die Einlassung auf den Eyd genannt wird. Daher pflegt man auch um diese richterliche Verfügung nachzusuchen.

2) Nach dem gemeinen Sächsischen Gerichtsgebrauch aber, welcher auch in einigen Proceßordnungen ausdrücklich gebilliget ist *d*), muß der streitende Theil, dem der Eyd zugeschoben worden, zuvörderst auf die Puncte, worauf die Eydesdelation geht, sich einlassen, d. h. categorisch darauf antworten, und im Verneinungsfall sich auch wegen des Eydes erklären. Man bittet daher in den Sächsischen Provinzen, daß die Einlassung in einem Termin auferlegt werde, und zwar, nach Maaßgabe der neuern Proceßordnungen *e*) bey Strafe des Eingeständnisses.

IV. Bey dem Beweise durch Augenschein wird

1) insgemein gebethen, einen Besichtigungstermin anzuberaumen, und den Gegner darauf vorzuladen, der Besichtigung beyzuwohnen.

c) Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 326.

d) Schaumburg *c. l.* §. 8. 9. *pag.* 255. Churſächſ. E. P. O. T. 20. §. 7. Altenburg. P. O. Thl. 1. *c.* 21. §. 2. Neue Gothaiſche P. O. Thl. 1. *c.* 21. §. 1.

e) S. die in der vorhergehenden Note citirten Stellen.

2) Bey den Obergerichten geschieht die Besichtigung durch dazu ernannte Commissarien. Daher bittet man, eine Commission dazu anzuordnen, wozu man Gerichtspersonen in Vorschlag bringen kann.

V) Bey dem Beweise durch Kunstverständige ist jeder Theil berechtiget, und zwar, wenn die Sache wichtig ist, mehrere Kunstverständige vorzuschlagen, z. B. mehrere Schätzer zur Taxation eines Guts, oder mehrere Bauverständige, wenn zu beurtheilen ist, ob ein Gebäude tauglich gebauet sey. Es müssen auch die Kunstverständigen, wenn sie nicht bereits zu dergleichen Geschäften vermöge ihres Amtseydes verpflichtet sind, vereydet werden, daher schlägt der Beweisführer Kunstverständige vor, bittet auch wohl, diese zu vereyden, und dem Gegentheil, daß er gleichfalls von seiner Seite Kunstverständige vorschlage, aufzulegen, auch einen Termin zur Taxation ꝛc. anzuberaumen *f*).

§. 23.

Zur Führung des Beweises bedient man sich eines Vortrags, welcher mit fortlaufenden Zahlen unterschiedene einzelne Sätze (propositiones) enthält. Diese einzelnen Sätze heißen **Beweisartikel**, und sind demnach überhaupt ohne periodische Verbindung mit fortlaufenden Zahlen unterschiedene Sätze, welche dasjenige, was zu beweisen ist (*thema probandum*), in sich fassen. Sie sind, nachdem sie zur Führung des Beweises, oder Gegenbeweises gebraucht worden, entweder eigentlich sogenannte Beweisartikel, oder Gegenbeweisartikel. Man pflegt sie mit Wahr oder Nicht wahr, zuweilen

f) Claproth c. l. §. 30. X.

auch, wie bey den Inquisitionalartikeln, frageweise, z. B. ob nicht Inquisit ꝛc. — anzufangen. Im übrigen werden sie von dem Beweisführer gebildet, und zwar entweder bloß zum Zweck eines Zeugenverhörs, oder um darin den Beweis durch allerley Beweisarten anzutreten. Die ersteren bestehen bloß aus solchen Sätzen, welche den Zeugen vorgelegt werden sollen, und solche Zeugenbeweisartikel muß sowohl in als außerhalb Sachsen jeder Zeugenführer dem Richter übergeben. Bey andern Beweisarten aber, welche nicht durch Zeugen geführt werden, ist zwar der artikulirte Vortrag in Sachsen eingeführt *g*), außerhalb Sachsen aber ist der Gebrauch desselben dem Gutdünken des Beweisführers überlassen *h*).

§. 24.

Man findet bey den ältern Rechtsgelehrten eine Menge von Eintheilungen der Beweisartikel *i*). Die wichtigsten Arten sind folgende:

1) die Elisivartikel (*articuli elisivi*). Diese gehen auf den Beweis desjenigen, was der Beweisführer zu der Entkräftung des gegentheiligen Anführens behauptet *k*). Gewöhnlich verfaßt zwar der Kläger Elisivartikel, um die von dem Beklagten vorgeschützten Einreden zu entkräften; es kann aber auch der Beklagte dergleis-

g) Schmid *in Institution. prax. L.* 4. *c.* 1. *membr.* 2. §. 3. Rivinus *in Enunciation. T.* 20. *N.* 24.

h) Sieber *c. l.* §. 203. Pufendorf *in Proc. civ. Lüneburg. P.* 3. *c.* 6. §. 2. Hellfeld *in Jurisprudent. for.* §. 1155.

i) Gail *in Observation. L.* 1. *Obs.* 79. *n.* 8. Hofmann in der Teutschen Reichspraxis, §. 466.

k) Sie sind also von den eigentlichen Beweisartikeln verschieden; denn diese gehen auf den Beweis der eigenen, von dem Gegentheile abgeläugneten Behauptung des Beweisführers.

chen übergeben, um die Replik des Klägers zu elidiren *l*). In allen Fällen ist übrigens bey diesen Artikeln die höchste Vorsicht zu gebrauchen, und der Beweisführer kann sich zu dem Beweise derselben der Eydeszuschiebung unstreitig auch bedienen *m*).

2) **Schlußartikel** (*articuli illativi*). Sind diejenigen, welche aus den vorhergehenden Artikeln fließen.

3) **Verneinende Artikel** (*articuli negativi*). Sind diejenigen, die einen verneinenden Satz, der keines Beweises bedarf, enthalten *n*).

4) **Artikel, welche** *iuris* **sind.** Das ist, diejenigen, welche einen Rechtssatz in sich fassen.

5) **Untaugliche, oder unerhebliche Artikel.** Sind solche, die zu dem Zwecke des Beweises gar nichts beytragen *o*).

l) S. den vorhergehenden §. 20. und außer dem daselbst not. *v.* angeführten Bergen auch Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 258 und Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 9. §. 10.

m) Rettelbladt in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 272. Elsaesser *in Disertat. exhib. selecta capita de probationibus et reprobationibus*, §. 11. 12. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 278.

n) Diese können in der Hinsicht von Nutzen seyn, damit der Gegentheil auf ein stillschweigendes Geständniß sich nicht berufen kann.

o) Die Artikel der zweiten, dritten und vierten Art sind bey der Beweisführung durch Zeugen, in der Regel überflüssig, bey andern Beweisarten hingegen, und bey gemischten Beweisführungen können sie der Verbindung wegen, ohne Beyfügung eines Beweismittels, unter die übrigen gesetzt werden. Die Artikel der fünften Art aber sind sorgfältig zu vermeiden.

6) **Additionalartikel** (*articuli additionales*). So lange nehmlich der Beweistermin noch nicht verstrichen ist, können noch neue Artikel übergeben werden, welche die ersteren bald abändern, bald Zusätze zu denselben enthalten. Dergleichen neue Artikel werden mit diesem Namen belegt, und im Wiederholungsfalle werden sie **Additionalartikel zu Additionalartikeln** (*articuli superadditionales*) genannt *p*).

§. 25.

Gleichwie alle und jede Aufsätze, welche gerichtlich übergeben werden, mit einer Rubrik versehen werden müssen, so sind auch die Beweisartikel, um die Absicht des Aufsatzes, worin sie enthalten sind, sogleich kenntlich zu machen, zu rubriciren; es wird in der Aufschrift ihre Benennung mit den Namen der Partheyen angeführt, auch wohl die Anzeigung des Gegenstandes des Rechtsstreits beygefügt; z. B.

1) **Bey der Antretung des Hauptbeweises.**

Beweisartikel
in Sachen
Johann Gottlob Meyers, Bürgers in Schilda Klägers und Producentens
entgegen
Christian Fricken, Bürgern in Scheppenstädt Beklagten und Producten
wegen eines Darlehns von
1700 Rthlr. 11 Gr. 5 Pfennig.

2) **Bey der Antretung des Gegenbeweises.**

Gegenbeweisartikel
in Sachen
Christian Fricken, Bürgern in Scheppenstädt
Beklagtens und Gegenbeweisführers

p) Vergl. oben die Rubrik Additionalartikel.

entgegen
Johann Gottlob Meyern, Bürgern in Schil-
da Klägern und Reproducten
wegen eines Darlehns von
1700 Rthlr. 11 Gr. 5 Pfennige.

§. 26.

Wird in den Beweisartikeln der Beweis freywillig, unaufgefordert angetreten, so werden sie insgemein mit einem andern Satze des rechtlichen Verfahrens, z. B. der Replik, Duplik u. s. w. übergeben, und in solchem Falle wird alsdann auch in die Haupthandlung selbst das Gesuch um die zur Fortsetzung des Beweises nöthige richterliche Verfügung eingerückt. Ist hingegen der Beweis ein auferlegter, so werden die Artikel mit einem Präsentationsschreiben überreicht, wobey die allgemeinen Erfordernisse solcher Schreiben zu beobachten sind *q*). Was die Einrichtung dieses Präsentationsschreibens anbetrifft, so macht man

1) den Eingang mit der Anführung der Sache, in welcher die Artikel übergeben werden.
2) Hat der Richter die Frist erweitert, so wird wie gewöhnlich dafür gedankt *r*). Sollte es zweifelhaft seyn, ob die Beweisfrist nicht erloschen seye: so ist darüber eine kurze Ausführung einzurükken, und wenn sie wirklich verstrichen seyn sollte, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bitten. Darauf folgt

q) S. Präsentationsschreiben.
r) z. B. Wann Ew. ꝛc. in Erbschaftssachen meiner entgegen den Weinhändler Johann Christian Sand zu Ochsendorf, mir gnädig und hochgeneigt zu Einreichung meines Beweises Fristverlängerung gestattet: so statte dafür meine unterthänige gehorsamste Danksagung ab, und überreiche binnen der verlängerten Frist anschließig meine mit ⊙ bemerkte Beweisartikel ꝛc.

3) die Bitte um die zur Fortsetzung des Beweises nöthige richterliche Verfügung, und daß endlich
4) auch hier die gewöhnliche Briefform beybehalten werden muß, versteht sich von selbst, weil, wie wir bereits bemerkt haben, die allgemeinen Erfordernisse der Präsentationsschreiben zu beobachten sind:

Sonach würde ein Präsentationsschreiben zu Ueberreichung der Beweisartikel ohngefähr folgendergestalt abzufassen seyn:

Hochedelgebohrner Herr!
Vest und Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr Amtmann!

In Erbschaftssachen meiner entgegen den Weinhändler Johann Christian Sand zu Ochsendorf übernahm ich vor dem Verlauf der Beweis- (Gegenbeweis-) Frist in beygehendem mit ⊙ bemerkten Anschluß meine Beweis (Gegenbeweis-) Artikel nebst Benennung der Zeugen, auch Verzeichniß und Abschriften der Urkunden, mit gehorsamster Bitte

einen Productions- (Reproductions-) Termin anzuberaumen, darauf die ernannten Zeugen zur Vereydung und Abhörung, auch den Producten (Reproducten) vorzuladen, und zwar letztern mit Communication der Beweisartikel, der Vereydung der Zeugen beyzuwohnen, Fragstücke zu übergeben, die mit A. B. C. D. bezeichneten Urkunden, (bey Strafe, daß selbige widrigenfalls für anerkannt geachtet werden sollten) zu recognosciren, nicht weniger das mit E. bemerkte Document (mit Androhung, daß sonst der 50. und 52. Artikel für eingeräumt zu halten sey) zu ediren und zu recognosciren, auch auf den 3. 4. 21. 22. 23. 24. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. und 40sten Artikel,

worüber der Eyd zugeschoben worden, (mit der Verwarnung, daß selbige für eingestanden gehalten werden sollen) sich einzulassen.

Zugleich bitte mir von dem Termin einige Nachricht zu ertheilen, und verharre mit schuldigster Hochachtung

Ew. Hochedelgebohrnen

gehorsamster

Gottfried Leberecht Claus.

Ziegenstedt,
den 4ten April 1797.

§. 27.

Was die articulirte Beweisantretung selbst anbetrifft, so wird sie überhaupt so eingerichtet, daß man alle Beweissätze des zu führenden Beweises sowohl, als die Beweisgründe, aus welchen man künstlich beweisen will, deutlich in Artikel faßt, auch die Anzeigung der Beweismittel beyfügt. Es muß aber

1) bey jedem Artikel, der einen Beweissatz enthält, entweder eine künstliche Beweisführung geschehen, oder das Beweismittel, wodurch der Artikel unmittelbar dargethan werden soll, angegeben werden. Man kann
2) bey der künstlichen Beweisführung entweder die Grundartikel, oder die Schlußartikel voransezzen, welche aus jenen gefolgert werden. Beyde müssen aber unmittelbar auf einander folgen, und bey dem Schlußartikel muß angezeigt werden, daß er eine Folgerung aus den vorhergehenden oder nachstehenden Artikeln enthalte, zum Beyspiel

Art. 1.

Wahr, daß der Beyschlaf, wodurch Klägerin geschwängert worden, vom Beklagten im Anfange des Aprils 1797. angeblich geschehen.

Ist fol. act. 12. von der Klägerin angeführt.

Art. 2.

Wahr aber, daß Beklagter zu der Zeit an der Ruhr krank gelegen, und zum Beyschlaf untüchtig gewesen.

Wird durch das Attestat A. erwiesen.

Art. 3.

Wahr also, daß der libellirte Beyschlaf von Beklagtem nicht geschehen.

Folgt aus dem vorhergehenden.

1) Bey jedem Grundartikel, der nicht einen bloßen Rechts- oder verneinenden Satz in gesetzlicher Bedeutung enthält, wird angegeben, woraus die Richtigkeit desselben bereits erhellet, oder das Beweismittel, wodurch sie dargethan werden soll, wird angezeigt. Unter den Rechts- und verneinenden Artickeln aber pflegt man zu setzen, daß sie Rechtens oder verneinend wären, um dadurch anzuzeigen, daß sie keines Beweises bedürfen s).

§. 28.

Wenn insonderheit von Abfassung der Artikel, worüber Zeugen vernommen werden sollen, die Frage ist, so muß man bemerken:

s) In Sachsen pflegen die Advocaten auch zuweilen nicht nur alle Rechtssätze, welche ihres Clienten Intention rechtfertigen, und des Gegners Absicht zuwider sind, in den Artikeln anzuführen, sondern auch durch Anziehung der Gesetze und Schriften der Rechtslehrer solche Artikel zu bestätigen. Allein dergleichen rechtliche Ausführungen sind kein Gegenstand der gerichtlichen Beweisführung, weshalb die Artikel gebildet werden, und man hat dazu in den Disputirsätzen Gelegenheit.

1) Bey dem Zeugenverhör muß der Zeuge nach seinem Namen, Alter und Stand gefragt werden. Diese Fragen bringt der Beweisführer in Sachsen insgemein in einen Beweisartikel. Außerhalb Sachsen aber bleiben sie in den Beweisartikeln hinweg, und werden zu den gemeinen Fragstücken gerechnet, welche der Product übergiebt.

2) Weil der Zeuge den Grund seiner Wissenschaft angeben muß, so wird vorläufig auf die Kenntniß, welche der Zeuge von den Gegenständen der Beweisführung hat, articulirt. Z. B. wenn ein Zeuge wegen Verjährung der Hut- und Triftgerechtigkeit des Ritterguts auf der Dorfflur vernommen werden soll:

Art. 1.

Wie Zeuge heiße, wes Alters und Standes er sey?

Art. 2.

Wahr, daß Zeugen das Rittergut N. wohl bekannt?

Art. 3.

Wahr, daß Zeuge seit 1734 bis 1766 Verwalter auf dem Rittergute N. gewesen?

Art. 4.

Wahr auch, daß Zeuge die Dorfflur zu N. wohl kenne?

3) Wenn der Zeuge von allen Umständen Wissenschaft hat, so ist es rathsam, daß man die Beweisartikel nicht bloß auf die Handlung, welche zu erweisen ist, richte, sondern auch auf solche Nebenumstände, welche den Beweissatz bestätigen, oder einen Einwand des Gegners widerlegen, es mögen diese vorhergehende, begleitende oder nachfolgende Umstände seyn.

4) Man fasse jeden Artikel so bestimmt und deutlich ab, daß er dem Zeugen, welchem er vorgelegt werden soll, vollkommen verständlich ist. Denn sonst kann man keine passende und deutliche Antwort erwarten.

5) Man fasse nicht mehrere Umstände in einem Artikel zusammen. Denn die Zeugen sind oft nicht fähig, die verbundenen Umstände zu trennen, und antworten daher oft anders, als sie gethan haben würden, wenn man sie über jeden Umstand befragt hätte.

6) Man articulire nicht auf Rechtssätze, oder auf Urtheile, Muthmaßungen und Folgerungen, die man von dem Zeugen erwartet, auch der Regel nach nicht auf dasjenige, welches der Zeuge von andern gehört hat; mithin müssen die Artikel nur auf Thatsachen, die der Zeuge mit seinen Sinnen begriffen hat, gerichtet werden *t*).

7) Wenn dem Zeugen vor der Beantwortung eines Artikels etwas vorgezeigt oder vorgelesen werden soll, so wird darum unter dem Artikel gebethen, z. B.

Bey diesem Artikel wird gebethen, dem Zeugen die streitige Uhr zur Anerkennung vorzulegen.

§. 29.

Anlangend die Ordnung der Beweisartikel, in welchen der Kläger den auferlegten Beweis des Klaggrundes antritt, so wird

1) füglich vorläufig auf den Grund der Klage, und das interlocutorische Erkenntniß sich bezogen, z. B.

t) Stryck *de Jure Sensuum Disertat.* 3. *c.* 3. *n.* 1. u. folg.

Art. 1.

Wahr, daß Producent seine gegen Productin erhobene Erbschaftsklage darauf gegründet, daß er als Geschwisterkind des Erblassers Johann Hussens gesetzlicher Erbe, das Testament aber, worin Productin zur Erbin eingesetzt worden, ungültig sey, weil selbiges α) durch ungestümes Bitten erzwungen; β) von dem Testirer, der nicht schreiben können, mit geführter Hand unterschrieben, und γ) die Handlung der Testamentserrichtung unterbrochen worden.

Erhellet aus dem Klagschreiben Fol. act. 3. seqq.

Art. 2.

Wahr, daß dem Producenten der Beweis seines Klaggrundes, so weit ihm solcher verneinet, auferlegt worden.

Ist aus dem Urthel fol. act. 108. seq. ersichtlich.

2) Alsdann wird auf die Richtigkeit des verneinten Klaggrundes articulirt:

Art. 3.

Und dann wahr — — — —

3) Nachher bemühet sich auch der Producent, den zerstöhrlichen Einreden seines Gegners zu begegnen, und bildet zu dem Ende Elisivartikel:

Art. 50.

Wahr, daß Product der wider ihn angestellten Erbschaftsklage die Einrede der Entsagung entgegengesetzt.

Erhellet aus dem Exceptionssatze fol. act. 28. b.

Art. 51.

Wahr aber, daß sothane Entsagung nicht geschehen.

Ist verneinend und erhellet auch aus dem folgenden.

Art. 52.

Weil wahr — — — —

4) Man pflegt endlich diesen articulirten Vortrag mit der Folgerung zu beschließen, daß das Gesuch des Klagschreibens gegründet sey:

Art. 60.

Solchem allen nach wahr, daß das libellirte Testament zu Recht nicht beständig — —

Anstatt der kurzen Beziehung auf das Klagschreiben und die Sentenz, welche den Beweis auferlegt hat, pflegen zuweilen die Advocaten in Sachsen nicht nur den völligen Inhalt des Klaglibells, sondern auch die ganze Proceßgeschichte in Artikel zu bringen, auch wohl die Formalien des angetretenen Beweises in dem articulirten Vortrage zu rechtfertigen. Allein diese Weitschweifigkeiten haben weiter keinen Nutzen, als daß sie die Advocaten- und Schreibgebühren vermehren.

§. 30.

Will der Beklagte Beweisartikel bilden, um darin den ihm zuerkannten Hauptbeweis anzutreten, so wird

1) vorläufig auf die angestellte Klage und interlocutorische Sentenz sich bezogen:

Art. 1.

Wahr, daß auf die von Producten wegen 1000 Rthlr. Anlehn angestellte Schuldklage, daß Producent die darwider vorge-

schützten Einreden wie Recht erweisen solle, erkannt worden.

Erhellet aus der fol. act. 50. seqq. befindlichen Sentenz.

oder:

Wahr, daß auf die von Producten wegen der Hut und Trift auf der Nullendörfer Flur angestellte Negatorienklage, auf den Beweis des darwider vorgeschützten Befugnisses erkannt worden.

Ist aus dem Urthel fol. act. 88. ersichtlich.

2) Sodann wird auf den Grund der zerstöhrlichen Einreden, welche der Producent vorgeschützt hat, z. B. der Bezahlung des Anlehns, der Compensation oder der Servitut, articuliret.

Art. 2.

Wahr, daß Producent die Einrede, daß die geklagte Schuld bereits bezahlet sey, vorgeschützt.

Ist bey der Einlassung fol. act. 40. geschehen.

Und dann wahr, daß Producent das libellirte Anlehn bereits den 6. Febr. 1759 dem Vater und Erblasser des Productens wirklich bezahlet habe.

Erweiset die Quittung A.

3) Wenn der Product die Einreden durch erhebliche Repliken zu entkräften gesucht, so bemühet sich der Beweisführer diese durch sogenannte Elisivartikel aus dem Wege zu räumen:

Art. 3.

Wahr, daß Product gegen die mit A. bemerkte Quittung vorgeschützt, daß solche

nicht über die libellirten Anlehnsgelder, sondern über die Bezahlung eines Restes von den Hauskaufgeldern, welche Producent dem Vater des Productens schuldig gewesen, ausgestellet sey.

Ist aus dem Replikſatze fol. act. 50 ersichtlich.

Art. 4.

Wahr aber, daß in der Quittung von den Kaufgeldern nichts erwehnet, sondern selbige über ein Capital von 1000 Rthlr. ausdrücklich ausgestellet worden.

Erhellet aus der Quittung A.

Art. 5.

Wahr auch, daß die Hauskaufgelder, da die Quittung schon längst ausgestellet gewesen, von dem Producenten theils durch Abrechnung theils baar bezahlt worden.

Erweisen die mit B. und C. bemerkten Documente.

4) Der Beschluß wird mit der Folgerung gemacht, daß der Beweisführer von der Klage zu entbinden sey:

Art. 6.

Wahr also, daß Producent von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, Producent auch die Proceßkosten zu erstatten schuldig sey.

§. 31.

Hat nun der Kläger den ihm auferlegten Beweis seines Klaggrundes angetreten, und es will Beklagter darwider den articulirten Gegenbeweis antreten, so wird

1) zum Eingange auf die Klage und die interlocutorische Sentenz, auch darauf, daß der Hauptbeweis bereits angetreten sey, füglich sich beziehen:

Art. 1.

Wahr, daß auf die von Reproducten angestellte Confessorienklage wegen der Hut und Trift der Gemeinde zu N. in der Nullendörfer Flur Klägern der Beweis zuerkannt, selbiger auch bereits angetreten worden.

Erhellet aus dem Urthel fol. act. 40. und den fol. act. 50. seq. ersichtlichen Beweisartikeln.

2) Sodann articulirt der Gegenbeweisführer auf die Unrichtigkeit des factischen Klagrundes, welchen der Reproduct in seinem Beweise darzuthun sucht.

Art. 2.

Wahr, daß Reproduct die streitige Hut- und Triftgerechtigkeit durch einen zwischen den in Streit befangenen Gemeinden angeblich geschlossenen mit C. bezeichneten Vergleich darzuthun gesucht.

Ist aus dem 5ten Beweisartikel fol. act. 52. ersichtlich.

Art. 3.

Wahr aber, daß dieser sogenannte Vergleich nicht zu Stande gekommen.

Erhellet aus dem folgenden.

Art. 4.

Weil wahr, daß — — —

3) Nachmals bemühet sich der Reproducent auch den Grund seiner zerstöhrlichen Einreden zu er-

weisen, z. B. daß die libellirte Servitut, wenn sie auch vorhanden gewesen, durch den langen Nichtgebrauch erloschen sey. Hat sein Gegner die Einreden durch Elisivartikel zu entkräften gesucht, so bemühet er sich, auch diese zu widerlegen.

4) Den Beschluß macht er mit dem Folgerungsartikel, daß er von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, und Reproduct zur Erstattung der Kosten verbunden sey.

§. 32.

Auf eine ähnliche Weise werden auch die Gegenbeweisartikel eingerichtet, wenn dem Beklagten der Beweis seiner Einreden auferlegt ist, und Kläger darwider seinen Gegenbeweis antreten will.

1) Vorläufig wird auf die Klage, Auflegung und Antretung des Beweises sich bezogen:

Art. 1.

Wahr, daß auf die von Reproducten erhobene Negatorienklage wegen — — — Beklagten und Reproducenten der Beweis ihres vorgeschützten Befugnisses zuerkannt, sothaner Beweis auch bereits angetreten worden.

Ist aus dem Bescheid fol. act. 60 und den Beweisartikeln fol. 70 seq. zu ersehen.

2) Nachmals richtet der Gegenbeweisführer seine Artikel auf die Unrichtigkeit der Erzählungen, wodurch der Reproduct seine Einreden in dem angetretenen Beweise darzuthun sich bemühet.

3) Er sucht sodann den Grund seiner Repliken zu erweisen, welche er gegen die Einreden des Reproducten vorgeschützt, z. B. daß die Verjährung der gegen die Negatorienklage vorgeschützten

Servitut unterbrochen worden, und wenn der Reproduct in seinem angetretenen Beweise auf solche Repliken Elisivartikel gebildet hat, so vergißt der Gegenbeweisführer auch nicht, sich gegen diese zu vertheidigen.

4) Er beschließt endlich mit der Folgerung, daß gegen den Reproduct dem Gesuch des Klagschreibens gemäß, zu erkennen, und er die Proceßkosten zu erstatten schuldig sey *v*).

§. 33.

Den Beweis- und Gegenbeweisartikeln wird beygefügt:

1) die Benennung der Zeugen, mit welcher das sogenannte Directorium, d. h. die Bestimmung, über welche Artikel das Zeugenverhör geschehen soll, verbunden wird.

2) Die Beschreibung der Urkunden (*specificatio* s. *designatio documentorum*), welche besonders, wenn die Urkunde nicht beygefügt ist, so genau geschehen muß, daß man sie von allen andern unterscheiden kann. Sind die Urkunden in fremden Sprachen abgefaßt, so muß außer der Urschrift, oder einer Abschrift auch noch eine Uebersetzung derselben beygelegt werden, die von einem Notar oder einer andern vereydeten Person verfertiget worden ist. Sollten die Urkunden schon bey den Acten befindlich seyn, so ist es hinreichend, sich auf die Actenstellen zu beziehen *x*).

v) Zuweilen kann man einen Gegenbeweissatz aus einem Beweisartikel, welcher ein Eingeständniß enthält, herleiten, auch die Urkunden, die der Beweisführer bey seinem Beweise angezogen hat, als Gegenbeweismittel gebrauchen.

x) Sonst gehört es zu der Form des Beweises, wenigstens Copien der Urkunden beyzulegen. Sollte der Geg-

§. 34.

Eine große Aehnlichkeit mit den Zeugenbeweisartikeln haben die Fragstücke (*Interrogatoria*), indem diese eben so, wie jene, dahin abzielen, daß darüber die Zeugen zur Erörterung der Streitsache vernommen und verhöret werden sollen. Die weitere Ausführung der Lehre von den Interrogatorien aber werden wir an einem andern Orte liefern *y*).

§. 35.

Zur Fortsetzung der Beweisführung gehören hauptsächlich folgende Handlungen:

1) die richterlichen Verfügungen, welche die Fortsetzung des Beweises beabsichtigen;
2) die Einlassung auf die Artikel und auf den Eyd;
3) das Zeugenverhör;
4) die Vorlegung der Urkunden (productio documentorum), deren Anerkennung und Abläugnung;
5) Das Productionsverfahren und Erkenntniß darüber.

§. 36.

Ist der Beweis oder der Gegenbeweis angetreten worden, so muß der Richter zu dessen Fortsetzung dasjenige verfügen, warum der Beweisführer in seiner

ner die Urkunden besitzen, und zur Herausgabe derselben verbunden seyn, so kann das Editionsgesuch mit der Antretung des Beweises verbunden werden. Die Documente endlich werden, so wie andere Beylagen, mit Zahlen, oder Buchstaben, oder auch andern Zeichen bemerkt. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *S.* 1. *M.* 3. *c.* 1. §. 21. Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrheit, §. 274. Thomasius *in Disertat. de cautelis advocatorum circa formulam probandi* Wahr *saepe nocivis, Lipsiae* 1737.

y) S. Fragstücke.

Beweisantretung gebethen hat, wenn anders das Gesuch nicht offenbar gesetzwidrig ist, oder dessen Erfüllung vergeblich seyn würde z). Ist sonach der Beweis durch Zeugen, Urkunden und Eydesdelation gehörig angetreten, so wird ein Productionstermin anberaumt, und eine Citation an den Product sowohl, als an die ernannten Zeugen erlassen, auch dem Beweisführer Nachricht von dem Termin ertheilet, welches letztere ebenfalls in Form einer Ladung zu geschehen pflegt. Bey der Abfassung und Insinuation dieser Ladungen sind die allgemeinen Grundsätze anzuwenden, welche von den Citationen überhaupt gelten. In der Citation an den Beweisführer wird demselben auferlegt, was er in dem Productionstermine zu verrichten hat. Man pflegt auch hinzuzufügen, was er zu handeln, und von seinem Gegner zu gewärtigen befugt ist. Z. B.

Nachdem in Sachen N. N. (Vor- und Zuname, auch Stand des Beweisführers) Klägers und Producentens entgegen N. N. (Vor- und Zuname auch Stand des Productens) Beklagten und Producten, die Richtigkeit eines Testaments betreffend, auf des erstern Nachsuchen

der 8te October dieses Jahrs

wird seyn der Montag nach dem 17ten Trinitatis Sonntage als ein Productionstermin anberaumet: so wird derselbe andurch citirt, ermeldeten Tages zu rechter Gerichtszeit (des Morgens um 9 Uhr) auf dem Rathhause allhier vor uns zu erscheinen, die genannten Zeugen gebüh-

z) Solche Gesuche, die offenbar gesetzwidrig sind, oder auf eine vergebliche Handlung hinauslaufen, werden in Form eines Decrets abgeschlagen, auch wird wohl der Grund der abschläglichen Resolution angeführt, damit der nachsuchende Theil desto eher sich dabey beruhige.

rend vorzustellen, bey deren Vereydung zugegen zu seyn, die Beweisurkunden in den Urschriften vorzulegen, deren Recognition, auch Einlassung auf die Artikel, worüber der Eyd zugeschoben worden, zu gewärtigen. Wornach sich zu achten. Gegeben Nirgendheim den 1sten September 1780.

Stadtgerichte daselbst
N. N.
Stadtsyndicus.

§. 37.

Mit der Citation an den Producten müssen die Beweisartikel mit ihren Beyfugen demselben zu seiner Vorbereitung communicirt werden, worauf in der Ladung sich bezogen wird. Es wird darin dem Producten, was er zur Fortsetzung des angetretenen Beweises zu verrichten hat, deutlich vorgeschrieben, auch was er dabey zu handeln befugt ist, angezeigt. Z. B.

Nachdem in Sachen N. N. (Vor- und Zuname auch Stand des Beweisführers) Klägers und Producentens entgegen N. N. (Vor- und Zuname auch Stand des Productens) Beklagten und Producten die Nichtigkeit eines Testaments betreffend ersterer den ihm auferlegten Beweis angetreten, und zu dem Ende Artikel nebst Benennung der Zeugen und Beylagen unter A. B. C. D. übergeben, und um Anberaumung eines Productionstermins nachgesucht, wie solches aus den copeylichen Beyfugen mit mehrerem erhellet, hierauf auch

nächstkommender 8ter October

wird seyn — — als ein Productionstermin anberaumet worden: so wird letzterer hierdurch citirt, ermeldeten Tages zu rechter Gerichtszeit (des

Morgens um 9 Uhr) auf dem Rathhause allhier vor uns zu erscheinen, zulässige Fragstücke (vor dem Termin, oder längstens 8 Tage vor dem Termin) zu überreichen, zu sehen und anzuhören, wie die Zeugen vorgestellet, und vereidet werden, nicht weniger auf den ins Gewissen geschobenen 9. 10. 14. 16. 17. 18. 19. 28. 29. 35. 40 und 41sten Beweisartikel sich gehörig einzulassen, die Urkunden unter A. B. C. D, wenn ihm solche in der Urschrift vorgelegt worden, zu recognosciren, auch das mit E. bezeichnete Document zu ediren und zu recognosciren. Wornach sich zu achten. Gegeben, Nirgendheim den 16ten September 1780.

Stadtgerichte daselbst
N. N.
Stadtsyndicus.

§. 38.

Was die Ladung der Zeugen betrifft, so muß darin den Zeugen zu ihrer Vorbereitung zu wissen gethan werden, von welchem Beweisführer, wider welchen streitenden Theil und in welcher Streitsache sie zu Zeugen ernannt worden sind, damit sie überlegen können, ob sie zur Ablegung des Zeugnisses verbunden sind, oder einen rechtmäßigen Entschuldigungsgrund vorzuschützen haben *a*). Z. B.

Nachdem in streitigen Erbschaftsachen N. N. (Vor- und Zuname auch Stand des Beweisführers) Klägers und Producentens entgegen N. N. (Vor- und Zuname auch Stand des Productens) Be-

a) Es müssen jedoch den Zeugen die Beweisartikel vor dem Verhör nicht communicirt werden, weil dies den falschen Zeugen Gelegenheit geben würde, ihre Aussagen wahrscheinlich einzurichten.

klagten und Producten, ersterer Beweisartikel eingereicht, und um Vereydung und Abhörung der dabey ernannten Zeugen, unter welchen Meister Johann Georg Fischbach Bürger und Seifensieder allhier mit begriffen, gebethen, hiernächst solchem Gesuch auch gewillfahret, und

der nächstkommende 8te October

wird seyn — — als ein Termin zur Vereydung und Abhörung der Zeugen anberaumet worden: so wird ermeldeter Fischbach hiermit vorgeladen auf besagtem Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor uns zu rechter Gerichtszeit zu erscheinen, nach gehöriger Vorstellung sich mit dem gewöhnlichen Zeugeneyde belegen zu lassen, sondann was demselben von den Artikeln und Fragstücken bewußt ist, auszusagen. Wornach sich zu achten. Gegeben — —

§. 39.

Wenn Zeugen unter dem Richter, wo der Proceß geführt wird, nicht stehen, so ist entweder der Richter, dem die Zeugen unterworfen sind, durch ein besonderes Gesetz oder einen Vertrag verbunden, den Zeugen, daß sie sich zur Vereydung und Vernehmung in dem Gerichte des Processes stellen sollen, aufzulegen, oder nicht. In dem ersten Falle wird zu dem Ende ein Ersuchungsschreiben an den Richter erlassen, und demselben die an die Zeugen gerichteten Citationen beygelegt, mit der Bitte, denselben, daß sie sich in dem anberaumten Productionstermine einfinden sollen, aufzulegen, und von der Insinuation und Auflage Nachricht zu ertheilen. In dem andern Falle aber wird dem Ersuchungsschreiben die Abschrift der Zeugenbeweisartikel beygefügt, und das Gesuch dahin gerichtet, einen Productionstermin anzuberaumen, und die Zeu-

genaussagen in einem Rotel dem ersuchenden Richter zufertigen zu lassen. Zu diesem Productionstermin müssen nach dem gemeinen Rechte beyde Theile vorgeladen, und ihnen die Ladungen durch Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit insinuirt werden. Um diese Weitläuftigkeit abzuschneiden, ist in den neuern Sächsischen Proceßordnungen versehen *b*), daß dem Producten drey Wochen vor Abgang des Requisitionsschreibens die Beweisartikel zugeschickt werden sollen, damit er seine Fragstücke und Einreden gegen die Zeugen und Artikel dem ersuchenden Richter bey Strafe der Präclusion übergeben, dieser aber wegen der Zulässigkeit der Artikel vor dem Abgang des Schreibens selbst decretiren, und die gegen die Zeugen vorgeschützten Einreden mit überschicken könne. Hingegen soll es nicht nöthig seyn, daß der requirirte Richter den Parteyen von dem Termine Nachricht ertheile, sondern es soll derselbe auf die Ersuchung sofort die Zeugen, ohne Einräumung einer Sächsischen Frist, sobald es geschehen kann, bey Strafe vor sich laden, und mit deren Abhörung, wenn gleich von den Partheyen sich niemand meldet, verfahren.

Zuweilen trägt es sich auch zu, daß ein streitender Theil durch Ernennung ausländischer Zeugen den Proceß zu verzögern sucht, daher kann der Richter, wenn er solches zu vermuthen Grund hat, vor Erlassung des Requisitionsschreibens, dem Zeugenführer, auch dessen Anwald und Advocaten den Eyd für Gefährde abfordern *c*),

b) Churſächs. E. P. O. T. 22. §. 4. Altenb. P. O. Thl. 1. c. 23. §. 4. Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 23. §. 5.

c) Hellfeld *in Jurisprudent. for.* §. 809. Es ist auch solches in verschiedenen Proceßordnungen vorgeschrieben. S. die Churſächs. P. O. T. 23. Schwarzburg. P. O. Thl. 2. T. 13. §. 5. Altenburg. P. O. Thl. 1. c. 23. §. 8. Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 23. §. 7.

und zur Einbringung des Zeugenrotels eine gewisse Frist bestimmen *d*).

§. 40.

Die Einlassung auf die Artikel, worüber der Eyd ist zugeschoben worden, bestehet in einer categorischen Antwort des Productens. Es muß daher auch bey dieser Einlassung dasjenige beobachtet werden, was bey der Einlassung auf die Klage zu beobachten ist. Insonderheit muß der Product bey jedem Artikel deutlich und unbewunden zu erkennen geben, daß er denselben einräume, oder in Abrede stelle, welches letztere durch Verneinen, oder bey fremden Handlungen durch Beantwortung mit Nichtwissen geschiehet. Sind mehrere Sätze in einem Artikel zusammengefaßt, welche der Product nicht auf einerley Art beantworten kann, so zergliedert er den Artikel in die einfachen Sätze, welche darin enthalten sind, und antwortet auf jeden Satz insbesondere.

Man läßt die Einlassungspuncte in der Ordnung auf einander folgen, wie sie in den Artikeln stehen, und bezieht sich auf die Zahlen, womit die Artikel bemerkt sind. Z. B.

Art. 15.

Wahr, daß der verstorbene Schwiegervater des Productens Johann Tobias Huß demselben im Jahr 1762. 400 Rthlr. in Louisd'or das Stück zu 5 Rthlr. als ein Anlehn gegeben.

Art. 16.

Wahr, daß Product darüber eine Schuldverschreibung seinem Schwiegervater auszustellen versprochen.

d) Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 211.

Art. 17.

Wahr, daß Product auch Zinsen von 400 Thaler, so er von seinem Schwiegervater erhalten, zu entrichten sich verbindlich gemacht.

Art. 18.

Wahr, daß Productens Schwiegervater dem verstorbenen David Seidlern, einem Nachbar und Einwohner zu Nullenstädt 400 Rthlr. schuldig gewesen, und Beklagten im Jahr 1774 angewiesen, demselben 40 Rthlr. Zinsen von den dem Producten vorgeliehenen 400 Rthlr. zu bezahlen.

Art. 19.

Wahr auch, daß Product die angewiesenen 40 Rthlr. an Seidlern bezahlet.

Einlassung auf vorstehende Artikel.

ad. art. 15. 1) Product räumet ein, daß ihm sein verstorbener Schwiegervater Johann Tobias Huß im Jahr 1762. 400 Thaler in Louisd'or gegeben.

2) läugnet aber, daß das Stück Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet worden.

3) Er läugnet auch, daß er sothane 400 Rthlr. als ein Anlehn erhalten.

ad. art. 16. 4) Er läugnet ferner, daß er darüber eine Schuldverschreibung seinem Schwiegervater auszustellen versprochen.

ad. art. 17. 5) Verneint, daß er von den 400 Rthlr. so er von seinem Schwiegervater erhalten, Zinsen zu entrichten sich verbindlich gemacht.

ad. art. 18. 6) Product weiß nicht, ob sein Schwiegervater dem verstorbenen David Seidlern, einem Nachbar und Einwohner zu Nullenstädt, 40 Rthlr. schuldig gewesen.

7) Er gesteht ein, daß ihn sein Schwiegervater angewiesen, 40 Rthlr. an ermeldeten Seidlern zu bezahlen;

8) läugnet aber, daß diese Anweisung auf 40 Rthlr. Zinsen von den ihm vorgeliehenen 400 Rthlr. gegangen.

ad. art. 19. 9) Gesteht ein, daß er die angewiesenen 40 Rthlr. bezahlet.

Wenn der Artikel dunkel abgefaßt ist, oder einen unerheblichen Umstand enthält, oder auch die Eydeszuschiebung aus einem andern Grunde unzulässig ist, so ist Product zu der Einlassung auf den Artikel, als zu einer vergeblichen Handlung nicht verbunden. Ist aber der Product zweifelhaft, ob er zu der Einlassung verbunden sey, so kann er selbige allenfalls mit Vorbehalt seiner Einrede, z. B. der Unerheblichkeit, bewirken. Mögte es scheinen, als habe Product einen Umstand böslich abgeläugnet, oder sich selbst widersprochen, so kann er zu dergleichen Einlassungspuncte eine Erklärung hinzufügen. Z. B.

Zur Erläuterung des 6. 7. und 8ten Einlassungspuncts muß Product erinnern, daß er von seinem verstorbenen Schwiegervater im Jahr 1762. 400 Rthlr. als ein Ehegeld erhalten, er aber nachher von demselben 40 Rthlr. erborget. Und weil sein Schwiegervater im Jahre 1774. durch den nunmehro verstorbenen Seidler auf dem Buttelstädter Markt ein Pferd ohngefähr für 40 Rthlr. erkaufen zu lassen Willens gewesen, er den Producten angewiesen, die 40 Rthlr.

Anlehngelder dem Seidler zu zahlen, welches auch geschehen.

Der Sächsische Gerichtsgebrauch erfordert übrigens, daß Producent seinen Gegner in dem Termine zu dieser Einlassung wie zu der Einlassung auf die Klage provocire.

§. 41.

Die Einlassung auf den Eyd, welches auch die Erklärung wegen des Eydes genannt wird, bestehet in einer Erklärung des Producten, daß er den Eyd annehmen, zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle *e*). Hierbey muß man bemerken:

1) wenn die Eydeszuschiebung offenbar unzulässig ist, oder der Product bey der Einlassung auf die Artikel, worüber der Eyd zugeschoben worden, sich durchgängig bejahend eingelassen hat, so würde die Einlassung auf den Eyd vergeblich seyn, und Product ist dazu nicht verbunden.

2) Ist Product zweifelhaft, ob die Eydeszuschiebung zulässig sey, so kann er, bevor darüber rechtskräftig erkannt worden, die Einreden der Unzulässigkeit mit Anführung ihres Grundes vorschützen, und sich allenfalls wegen des Eydes erklären.

3) Der Product hat zwar die freye Wahl, den Eyd anzunehmen, oder zurück zu geben, oder die Gewissensvertretung zu ergreifen, indessen findet die Zurückgebung sodann nicht Statt, wenn der Eyd nicht auf eine fremde, oder gemeinschaftliche, sondern auf eine eigene Handlung des

e) S. Gewissensvertretung.

Producten geht *f*), weil in dem lezten Fall der Beweisführer nicht mit Gewißheit schwören kann.

4) Es stehet auch dem Producten frey, wenn die Eydeszuschiebung auf mehrere Umstände gehet, sich wegen des Eydes verschiedentlich zu erklären, daß er z. B. den über den 3ten Artikel zugeschobenen Eyd acceptire, den über den 4ten aber zurückschiebe, und in Ansehung des 5ten Artikels sich der Gewissensvertretung bedienen wolle.

5) Was die Zeit, da diese Einlassung auf den Eyd geschehen muß, anbetrifft, so wird

α) nach dem gemeinen Gerichtsgebrauch außerhalb Sachsen von dem Richter darzu eine Frist anberaumet *g*).

β) In den älteren Sächsischen Proceßordnungen *h*) aber ist davon versehen, daß solcher vor dem Urthel, welches auf den Eyd erkennet, oder ehe dasselbe seine Rechtskraft erlangt, läuterungsweise, sich wegen des Eydes erklären, oder wenigstens sich die Relation und Gewissensvertretung bedingen soll, und in diesem Fall binnen den 8 Tagen, da er die Citation zur Eydesleistung ausbringen muß, sich auf den Eyd einlassen, und wenn er diese Frist vorbeygehen läßt,

f) Hellfeld *in Jurispr. for.* §. 803. Rivinus *in Enunciation. T.* 18. Berger *in Oecon. Jur. L.* 9. *T.* 25. *Thes.* 8. *n.* 4.

g) Seyfert in dem deutschen Reichsproceß, B. 1. c. 15. §. 13. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, c. 19. §. 9. Lauterbach *in Disertat. different. iur. commun. et Sax. thes.* 12.

h) Churfächs. P. O. *Tit.* 18. §. 8. Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 9. §. 9. Eisenach. P. O. *T.* 10. §. 6. Schwarzb. P. O. Thl. 2. *T.* 9. §. 12. und 14.

mit der Relation nicht zugelassen werden soll. Diese achttägige Nothfrist wird von dem Zeitpuncte an gerechnet, da die Sentenz, welche den Eyd für zulässig erklärt, ihre Rechtskraft erlangt hat *i*).

γ) Die neueren Sächsischen Proceßordnungen *k*) aber stimmen darin überein, daß Product sich vor der Sentenz, welche auf den Eyd erkennet, wegen des Eydes erklären, und widrigenfalls schlechterdings auf den Eyd ohne Vorbehaltung der Zurückschiebung und Gewissensvertretung erkannt werden soll *l*).

§. 42.

In dem dazu anberaumten Termine muß der Zeugenführer die bey Antretung seines Beweises ernann-

i) Wem der Eyd von seinem Gegner deferirt oder auch referirt, oder von dem Richter zugeschoben ist, der muß nach den ältern Sächsischen Proceßordnungen, wenn er denselben ableisten will, binnen acht Tagen um Anberaumung eines Schwörungstermins nachsuchen, sonst hat er sich an dem Eyde versäumet. Dies wird die Oblationsfrist (*fatale oblationis*) genannt. S. die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen.

k) Churs. E. P. O. T. 18. §. 1. 2. Altenb. P. O. Thl. 1. c. 14. §. 1. u. 4. Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 14. §. 1. 4.

l) Die Oblationsfrist ist in den neuern Proceßordnungen abgeschafft, und statt dessen verordnet, daß wenn das Urthel, welches auf Eydesleistung erkennet, rechtskräftig geworden, der Richter längstens binnen acht Tagen auf des einen oder andern Theils Anhalten oder auch von Amtswegen einen Schwörungstermin mit Einräumung einer Sächsischen Frist ansetzen, und die Partheyen dazu gebührend vorladen soll. Churs. E. P. O. T. 18. §. 7. Altenb. P. O. Thl. 1. c. 15. §. 9. Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 15. §. 9.

ten Zeugen zur Vereydung und Vernehmung dem Richter vorstellen, welche Handlung die Darstellung der Zeugen (*productio testium*) genannt wird. Diese Vorstellung geschieht in Ansehung der Zeugen, welche erschienen sind, wirklich, mit beygefügter Bitte, sie zu vereyden und zu vernehmen. In Ansehung der Abwesenden aber wird ihre Abwesenheit angezeigt, deren Ungehorsam angeklagt, und ein schickliches Gesuch hinzugefügt *m*), daß der Zeuge wegen seines Ungehorsams bey Strafe (bey 5 Rthlr. Strafe) anderweit vorgeladen werde. Man pflegt auch die Zeugen, welche vor einem andern Richter vernommen werden sollen, mit zu erwähnen, und um Erlassung des Ersuchungsschreibens, falls selbige noch nicht geschehen, zu bitten. Bey beyden Arten der Production meldet sich der Zeugenführer zuvörderst zum Termin, und giebt die Namen und den Stand der Zeugen an. Z. B.

In dem auf den heutigen Tag anberaumten Productionstermine erscheinet N. N. Kläger und Producent durch seinen Anwald N. N. entgegen N. N. Beklagten und Producten, stellet seinen 1sten und 2ten Beweiszeugen N. N. und N. N. welche beyderseits gegenwärtig sind, vor, und bittet mit deren Vereydung und Vernehmung zu verfahren. Den 3ten Zeugen N. N. aber producirt er abwesend als gegenwärtig (absentem tanquam praesentem), klagt dessen Ungehorsam an, mit gehorsamster Bitte, denselben auf einen anderweiten Termin bey 5 Rthlr. Strafe zur Vereydung und Abhörung vorzuladen.

m) Seyfart in dem deutschen Reichsproceß, B. 1. c. 13. §. 11. Mencken *in Process. disp.* 10. §. 14. Wernher *in Observation. P. 7. Obs.* 78. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, Thl. 1. Abtheil. 2. §. 280.

Es pflegt auch wohl der Beweisführer in Sachsen gegen unzulässige Fragstücke seines Gegners zu protestiren, um um Verwerfung derselben zu bitten. Z. B.

Hiernächst protestiret Producent gegen unzulässige Fragstücke, und bittet solche zu verwerfen.

Er kann auch um Communication der Fragstücke bitten, wenn diese noch nicht geschehen ist. Wenn ihm aber die Fragstücke bereits vor dem Termin communicirt sind, wie solches nach einigen Proceßordnungen geschehen muß *z*): so macht er diejenigen nahmhaft, welche er für verwerflich hält, mit beygefügten Gründen. Hat Product wegen der Unfähigkeit der Zeugen, oder Unzulässigkeit der Beweisartikel, oder Versäumung des Beweises etwas zu erinnern, so muß er solches vortragen, und gegen Vereydung und Vernehmung der Zeugen protestiren. Im Fall er aber nichts zu erinnern hat, welches die Vereydung und Abhörung hindern kann, so declarirt er, daß er in diese Handlungen, mit Vorbehalt der gegen die Personen und Aussagen der Zeugen ihm zustehenden Einreden, willige. Zu bemerken ist hier übrigens noch:

1) die neueren Sächsischen Proceßordnungen stimmen darin überein, daß wenn der Zeugenführer in dem Productionstermine nicht erscheint, er sich an den Zeugen versäumet habe, wenn er aber erscheint, keine förmliche Production nöthig seyn, sondern der Richter auf des Zeugenführers Ansuchen oder auch von Amtswegen mit der Abhörung und fernern Citation verfahren solle. *o*).

z) Altenburg P. O. Thl. 1. *c*. 20. §. 4. Neue Gothaische P. O. Thl. 1. *c*. 20. §. 3.

o) Churfächs. E. P. O. T. 20. §. 7. Altenburg P. O. Thl. 1. *c*. 21. §. 3. Neue Gothaische P. O. Thl. 1. *c*. 21. §. 2.

2) Nach der Schwarzburgischen Proceßordnung *p*) muß Product, wenn er gegen die Abhörung der Zeugen etwas einzuwenden hat, solches acht Tage vor dem Termine schriftlich übergeben.

3) Wenn ein Zeuge nicht verbunden zu seyn glaubt, in der Sache Zeugniß abzulegen, so muß er demohngeachtet der an ihn gehörig erlassenen Citation Folge leisten, und er kann seine Einrede, wenn die Proceßordnung davon nichts vorschreibt, in oder vor dem Termine mündlich oder schriftlich vortragen. Der Richter aber hat selten nöthig, darüber ein Verfahren zwischen dem Zeugen und Producenten zu veranlassen, wodurch der Proceß aufgehalten wird. Denn insgemein läßt sich die Frage, ob der Zeuge Zeugniß abzulegen verbunden sey, ohne ein solches Verfahren übersehen *q*).

§. 43.

Was die **Vereydung der Zeugen** anbetrifft, so müssen der Regel nach alle Zeugen, unter Beobachtung der bey dem Gerichte hergebrachten Feyerlichkeiten *r*), und nach vorgängiger Verwarnung vor dem Meineyde *s*), mit einem Eyde belegt werden *t*).

p) Thl. 2. T. 12. §. 5.

q) Nach der Neuen Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 23. §. 2. sollen die Zeugen dergleichen Einreden in dem Productionstermine mündlich vorbringen, und es soll kein Verfahren darüber verstattet werden.

r) Seyfart in dem deutschen Reichsproceß, B. 1. c. 13. §. 13.

s) Oeltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 217. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 310.

t) L. 9. pr. L. 16. und 18. Cod. de testib. c. 39. und 51. X. de testib. et attestat.

Ein jeder, der sich auf eine Befreyung deswegen beruft, muß solche gehörig erweisen *v*). Es können jedoch in bürgerlichen Sachen beyde Partheyen den Eyd nachlassen *x*). Die Beeydigung übrigens geschiehet in Anwesenheit des Producenten und des Producten, wenn dieser gegenwärtig ist, und allen anwesenden Zeugen wird, um Zeit zu ersparen, der Eyd zugleich abgenommen. Die gewöhnliche Formel des Zeugeneydes lautet so:

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich in Sachen N. N. wider N. N., worin ich zum Zeugen angegeben worden, die rechte reine Wahrheit, worauf ich befragt werde, und was mir bewußt ist, aussagen und nichts verschweigen, noch unrichtig aussagen will, weder um Freundschaft oder Feindschaft, Gunst, Geschenke oder Gaben willen, oder wie es sonst Namen haben mag. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

v) Boehmer *in Jur. Eccl. Prot. L. 2. T.* 20. §. 35. 36. 37. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß §. 281. Walch *in Dissertat. de testimonio nobilium iniurato, Jenae* 1759. *in Opuscul. T. 2. pag.* 402. Hellfeld *in Jurispr. for.* §. 1181. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 516. 517. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bekräftigen ihre Aussagen bloß bey fürstlichen oder gräflichen Würden.

x) R. A. von 1555. §. 58. c. 39. X. de testib. et attestat. Mevius *in Decision. P.* 5. *Dec.* 252. Inzwischen ist hier voraus zu setzen, daß den Partheyen die Befugniß zustehet, den Eyd nachzulassen. Mevius *c. l. P.* 4. *Dec.* 76. Boehmer *c. l.* §. 37.

Zuweilen pflegt man auch den Zeugeneyd mit auf die Verschwiegenheit, wozu die Zeugen bis zur Eröffnung des Zeugenrotels verbunden sind, zu richten und hinzuzufügen:

> Ich verspreche auch meine Aussage bis nach gerichtlicher Eröfnung der Gezeugnisse zu verschweigen, und keinem Menschen zu offenbaren.

§. 44.

Auf die Vereydung der Zeugen folgt die Vernehmung derselben. Diese ist, je nachdem die Zeugen über Beweisartikel, und die allenfalls überreichten Fragstücke verhört, oder ohne Beweisartikel und Fragstücke zum Grunde zu legen, vernommen werden, eine ordentliche oder summarische. Von der ersteren, welcher allezeit die Vereydung vorangehen muß *y*), ist zu bemerken:

1) sie wird in Abwesenheit der Partheyen, und ihrer Stellvertreter vorgenommen *z*).

2) Niemals dürfen zwey oder mehrere Zeugen zusammen, sondern es muß immer einer nach dem andern verhöret werden *a*).

y) Nov. 123. c. 7. Gail *in Observation. L.* 1. *Obs.* 100. In summarischen und peinlichen Sachen werden die Zeugen zuweilen unvereydet vernommen, und müssen erst nachher ihre Aussagen eydlich bestärken. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 218. Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 342. 344.

z) L. 14. Cod. de testib. Es scheinen zwar L. 19. Cod. eod. und Nov. 90. c. 9. entgegen zu stehen; allein der Gerichtsgebrauch folgt diesen Gesetzen nicht. Hellfeld *in Jurispr. For.* §. 1183. Nettelbladt *c. l.* §. 343. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *S.* 1. *M.* 3. *c.* 2. §. 14. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 282.

a) c. 52. X. de testib. et attestat. c. 2. de testib. et attestat. in 6.

3) Die Ordnung der Fragen ist diese, daß ein jeder Zeuge zuerst über die persönlichen und gemeinen Fragstücke zur Sache, dann, dem Directorium gemäß, über die Artikel, und gleich nach einem jeden Artikel, über die zu demselben gehörigen besonderen Fragstücke vernommen wird *b*).

4) Die Antworten werden von dem Gerichtsschreiber nach der Ordnung, wie der Zeuge befragt worden ist, genau, und so viel möglich mit den eigenen Worten, deren sich derselbe bedient hat, niedergeschrieben *c*). Wenn der Zeuge bey seiner Antwort sich verfärbt, stammelt, bald so, bald anders aussagt: so muß er an seinen Eyd erinnert, und sein Betragen zu Protocoll genommen werden, weil aus demselben eine Einrede gegen ihn erwächst. Der Zeuge darf sich übrigens weder Bedenkzeit zu seiner Antwort ausbitten, noch auch, wenn er reden kann, seine Aussage schriftlich aufsetzen *d*).

b) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 311.

c) Wernher *in Observation. P.* 5. *Obs.* 163. Schaumburg *c. l.* Wenn der Zeuge eine Sprache redet, deren der Richter nicht kundig ist: so werden zwey vereydete Dolmetscher zugezogen, und die Aussagen entweder bloß nach der Uebersetzung dieser, oder auch zugleich in der Sprache, die der Zeuge redet, niedergeschrieben. Ist nur ein Dolmetscher zu haben, so ist auch dieser für hinreichend zu achten. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 11. §. 11. Was ein Zeuge ungefragt aussagt, verdient keinen Glauben; es wäre denn, daß er 1) nur überhaupt angelobet hätte, alles, was ihm von der Sache bekannt ist, angeben zu wollen, oder daß er 2) bloß eine Ursache des von ihm bezeugten anführte. Struben in den Rechtlichen Bedenken Thl. 4. Bed. 199.

d) Danz *c. l.*

5) Nach dem geendigten Verhöre eines jeden einzelnen Zeugen werden demselben seine Aussagen vorgelesen, und wenn er dabey etwas erinnert: so muß solches, ohne seine vorige Antwort auszustreichen, in dem Protocoll angemerkt werden *e*). Endlich

6) diesem allen vorgängig, wird dem Zeugen befohlen, das, worüber er gefragt worden, und seine Aussagen darauf, bis zu der gerichtlichen Eröfnung des Rotulus zu verschweigen *f*).

§. 45.

Zu dem Protocoll bey dem Zeugenverhör werden füglich halb gebrochene Bogen genommen; auf deren einen Seite linker Hand werden die Fragen bemerkt, worüber die Zeugen vernommen werden, und auf der andern Seite rechter Hand bey einer jeden Frage die Aussage des Zeugens. Man pflegt insgemein die Fragstücke und Artikel nur durch die Zahlen anzuzeigen, womit sie in den Acten bezeichnet sind. Weil aber da-

e) Brunnemann *in Proc. civ. c.* 20. *n.* 74. u. folg. Schaumburg *c. l.*

f) Daß hierauf der Zeugeneyd zuweilen gerichtet zu werden pflege, ist bereits im vorhergehenden Paragraphen erinnert worden. S. Ludovici *in Disertat. de impositione silentii, Halae* 1702. Stryk *in Disertat. de iure suggestionis, Francof.* 1690. in dessen *Disputation. Vol.* 6. *n.* 15. Ist die Vorlesung nicht geschehen: so müssen die Zeugen, wenn ein Theil es verlangt, wieder vorgefordert, und ihre Aussagen ihnen noch vorgelesen werden. Claproth *c. l.* §. 283. Sind die Aussagen dunkel, verworren, oder ist ein Artikel oder Fragstück übergangen worden, so können die Zeugen wieder vorgefordert, an ihren Eyd erinnert, und nochmals vernommen werden. C. 48. und 53. X. de testib. et attestat. Boehmer *in Jur. Eccl. Prot. L.* 2. *T.* 20. §. 41. Claproth *c. l.* §. 284.

durch leicht eine Verwirrung bey dem Zeugenverhör vorgehen kann, so ist es besser, wenn der Actuar die Fragstücke und Artikel, worüber der Zeuge vernommen werden soll, auf der linken Seite des gebrochenen Bogens schreibt. Dieß ist auch in einigen Proceßordnungen ausdrücklich vorgeschrieben g). Wenn ein Artikel oder Fragstück mehrere Umstände in sich faßt, und deshalb bey dem Zeugenverhör zergliedert worden ist, so wird dies durch Buchstaben oder Zahlen bemerkt; z. B.

interrog. gen. 1.
Wie Zeuge heiße?

ad interrog. gen. 1. Er heiße Heinrich Gottlob Kunz.

interrog. gen. 2.

ad interrog. gen. 2. Er sey ein Weinhändler.

— — —

— — —

— — —

— — —

Art. 1.
Wahr, daß Zeuge in seiner Jugend bey dem adelichen Gutsbesitzer zu N. Hanns von Stellbein gedient.

ad. Art. 1. Zeuge sey bey ihm als Bedienter gewesen.

interrog. spec. 1. ad. art. 1.
In welchen Jahren er bey demselben gedient?

ad. interrog. spec. 1. Wenn Zeuge nicht irre, so sey es in den Jahren 1750. 51. und 52. gewesen.

interrog. spec. 2. ad. art. 1.
Ob Zeuge bey seinem Alter noch ein gutes Gedächtniß habe.

ad. interrog. spec. 2. Sein Gedächtniß fange an schwach zu werden.

g) Altenburg. P. O. Thl. 1. c. 21. §. 9. und Neue Gothaische P. O. Thl. 1. c. 21. §. 8.

interrog. spec. 3. ad. art. 1.
Ob Zeuge sich dessen, was er damals in seiner Jugend, als er bey dem von Stellbein gedienet, unternommen, noch genau erinnern könne?

ad. interrog. spec. 3. Das könne er nicht sagen.

Art. 2.

Wahr, daß gedachter von Stellbein durch Zeugen von dem Zeugenführer (1) im Jahr 1750. 100. Rthlr. (2) in dem folgenden 1751. Jahre 50. Rthlr. (3) und im Jahre 1752. wiederum 200. Rthlr. abholen lassen.

ad art. 2. membr. (1) Ja, jedoch wisse er das Jahr so genau nicht.
ad membr. (2) Es wären nur 50. Mal. gewesen, welche er auf Befehl seines Dienstherrn das zweite Mal abholen und sich zuzählen lassen müssen. Das Jahr wisse er so genau nicht.
ad membr. (3) Davon wisse er nichts.

§. 46.

Wenn in dem Zeugenproductionstermine

1) der Product nicht erscheinet, so wird demohngeachtet mit Vorstellung, Vereydung und Vernehmung der Zeugen verfahren *h*); weil er bey diesen Handlungen nichts nothwendiges zu verrich-

h) c. 41. X. de test. L. 19. et Avth. si quis Cod. de test. Es ist dies auch in einigen Proceßordnungen ausdrücklich vorgeschrieben, z. B. in der Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 10. §. 4. Altenburg P. O. Thl. 1. c. 21. §. 3. Neuen Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 21. §. 3.

ten hat. Jedoch muß außerhalb Sachsen, wo man die Erzählung des Botens von der Einhändigung der Ladung nicht zu registriren pflegt, der Zeugenführer, daß selbige geschehen, zuvörderst beybringen.

2) Wenn aber der Zeugenführer in diesem Termine ungehorsam ist, so muß, weil die Darstellung der Zeugen nicht geschehen kann, auch die Vereydung unterbleiben. In dem gemeinen Rechte ist auf diesen Ungehorsam keine besondere Strafe gesetzt. Daher macht außerhalb Sachsen der Beweisführer seiner Zeugen sich dadurch nicht verlustig *i*), wenn die Proceßordnung nicht ein anders verordnet. Nach dem gemeinen Gerichtsgebrauch in den Sächsischen Provinzen aber ziehet dieser Ungehorsam den Verlust der Zeugen (desertionem testium) nach sich *k*), ob es gleich nicht gewöhnlich ist, diese Strafe in der Citation ausdrücklich anzudrohen. Jedoch muß der Product den Ungehorsam anklagen *l*). In den neueren Sächsischen Proceßordnungen ist diese Strafe des Ungehorsams ausdrücklich vorgeschrieben *m*).

§. 47.

Die Vorlegung der Urkunden (*productio documentorum*) **besteht darin, daß der Beweisführer die**

i) Seyfart *in* dem deutschen Reichsproceß, B. 1. *c.* 13. §. 13. Verschiedene Sächsische Rechtslehrer behaupten jedoch das Gegentheil. S. z. B. Mencken *in Proc. Disp.* 10. §. 16.

k) Mencken *c. l.* Rivinus *Enunciation. T.* 20. *Nr.* 52. Wernher *in Observation. T.* 1. *P.* 7. *Obs.* 78.

l) Schmid *in Princip. praxeos In.* 4. *c.* 3. *membr.* 2. §. 1.

m) Churſächſ. E. P. O. T. 20. §. 7. Altenb. P. O. Thl. 1. c. 21. §. 3. Neue Gothaische P. O. Thl. 1. c. 21. §. 3.

Urkunden, durch welche er beweisen will, gerichtlich in Urschrift vorzeiget, um den Richter von ihrem Daseyn und ihrer Richtigkeit zu überzeugen, von dem Producten aber seine Erklärung darüber zu vernehmen. Diese Vorlegung muß von dem Beweisführer wirklich geschehen. In Ansehung derjenigen Urkunden aber, die der Gegentheil oder ein Dritter in Händen hat, wird entweder statt der Production um die Ausantwortung gebethen, oder in dem Falle, daß diese nicht geschieht, eine geschärftere Auflage nachgesuchet. Die vorgelegten Urkunden kann der Producent, wenn der Product sich darüber erkläret hat, und eine vidimirte Abschrift von denselben zu den Acten gebracht worden ist, zurücknehmen. Nur dann, wenn wegen eines sichtbaren Fehlers derselben Streit entsteht, müssen sie bis zur Beendigung des Rechtshandels bey den Acten gelassen werden *n*). Man bezieht sich übrigens bey der Vorlegung der Urkunden auf die Zahlen oder Buchstaben, womit man sie bey Antretung des Beweises bemerkt hat, wiederholt auch wohl die Beschreibung, welche in dem Urkundenverzeichnisse (designatione documentorum) enthalten Z. B.

Kläger producirt seine mit A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. bemerkten Beweisurkunden (oder Kläger producirt seine Beweisurkunden, als sub. A. einen zwischen Mathias Vogten und Hans George Seidlern

n) Schraumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar.* L. 1. S. 1. M. 3. c. 3. §. 17. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 325. Thomasius *in Dissertat. de documentorum originalibus etiam post recognitionem ad certum tempus in iudicio relinquendis, Lipsiae* 1724. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 221.

am 1sten Febr. 1724. über den Gasthof zum blauen Hecht zu Nirgendheim geschlossenen Kaufcontract; sub. B. als ein von Mathias Vogten — —) in ihrer Urschrift. In Ansehung der mit F. G. H. bemerkten Documente fodert er von Producten nochmals Edition, bittet auch wegen Vorzeigung der mit I. bezeichneten Urkunde geschärfte Auflage an Michael Haubolden zu erlassen, und erwartet von Producten, daß er der Citation gemäß die mit A. B. C. D. E. F. bemerkten Urkunden gehörig recognoscire.

§. 48.

Die behörig geschehene Vorlegung der Urkunden erzeugt sowohl in Ansehung des Beweisführers als auch in Ansehung desjenigen, gegen den der Beweis geführt wird, mancherley Wirkungen. In Hinsicht auf den ersteren sind sie folgende:

1) von nun an werden die vorgelegten Documente in dem Sinne gemeinschaftlich, daß sie nun nicht nur nicht mehr zurückgenommen werden können, sondern daß auch der Product zu seinem Beweise derselben sich bedienen kann, und der Producent sie wider sich gelten lassen muß. Die Verwahrung daher, daß man eine Urkunde nur in Ansehung der sachdienlichen Stellen (in passibus utilibus) producirt haben wolle, ist ohne alle Wirkung, wenn nicht dieselbe etwa verschiedene, in ganz keiner Verbindung mit einander stehende Puncte enthält o).

o) Avth. ad haec Cod. de fide instrumentor. Canz *in Tr. de probabilitate iuridica*, §. 188. 193. 194. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 263. *M.* 4. 5. Berlichius

2) Wenn ein Beweistermin anberaumet ist: so sind nunmehr alle Veränderungen des angetretenen und fortgesetzten Beweises durchaus unzulässig *p*).

Derjenige auf der andern Seite, gegen den der Beweis geführet wird, muß, wenn er den Beweistermin für abgelaufen hält, oder, wenn er gegen die Zulässigkeit des gewählten Beweismittels, oder der vorgelegten Urkunden, oder der übergebenen Artikel gegründete Einreden zu haben glaubt, wenigstens jetzt gleich in dem Productionstermine seine Nothdurft behörig vorbringen, und richterliche Entscheidung darüber sich ausbitten *q*).

§. 49.

Die Anerkenung der Urkunden (*recognitio documentorum*) besteht darin, daß der Product die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden gerichtlich eingestehet. Es ist also bey derselben die Frage nicht davon, ob das Document dasjenige wirklich beweise, was es beweisen soll, und ob demjenigen, der es dafür anerkennet, wofür es ausgegeben wird, keine Einreden dagegen zustehen. Der Punct vielmehr allein, ob eine Urkunde diejenige sey, für welche sie ausgegeben wird, macht den Gegenstand der Recognition aus. Alle Einreden daher, sowohl diejenigen, welche die Beweiskraft der

in Conclusion. practicab. P. 1. *Concl.* 43. *n.* 21. Seyfart in dem deutschen Reichsproceß, B. 1. *c.* 14. §. 23. Stryk *in Introd. ad. prax. forens. c.* 19. §. 6. Mevius *in Decision. P.* 7. *Dec.* 346. 347. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, *c.* 17. §. 11.

p) Wenn nicht eine gegründete Ursache zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eintritt.

q) Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrheit, §. 326. 327.

Documente betreffen, als auch die übrigen, bleiben dem Producten, auch nach der Anerkennung, und ohne daß ein Vorbehalt nochwendig wäre, immer noch offen *r*). Es kann übrigens die Recognition entweder eine ausdrückliche oder stillschweigende seyn. Die letztere wird aus Handlungen gefolgert, und zwar entweder aus der freywilligen Vorlegung der Urkunden *s*), oder aus dem Stillschweigen des Producten, der gegen ein vorgelegtes Document gerichtlich *t*) nichts einwendet *v*).

§. 50.

Die ausdrückliche Anerkennung der Urkunden muß

1) mit deutlichen Worten geschehen, durch welche die Richtigkeit der Documente ganz bestimmt, unumwunden, und ohne Einmischung einiger Einreden eingeräumet wird.

r) Carpzov *in Proc. T.* 14. *Art.* 3. *n.* 28. Wernher *in Observation. P.* 4. *Obs.* 169. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 12. §. 17. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *S.* 1. *M.* 3. *c.* 3. §. 19. Ziegler *in Introd. ad process. c.* 10. §. 34.

s) denn derjenige, welcher eine Urkunde für sich anführet, muß solche, wie bereits oben §. 48. bemerkt worden ist, auch wider sich gelten lassen.

t) Auf einen außergerichtlichen Widerspruch wird keine Rücksicht genommen.

v) Das Stillschweigen muß der Producent annehmen. Hat jedoch der Product während des ganzen Laufes des Processes gegen die Richtigkeit einer Urkunde nichts eingewendet: so wird dirses Stillschweigen, wenn es auch der Gegentheil nicht angenommen hat, als eine Anerkennung betrachtet. Canz *in Tr. de probabilitate iuridica.* §. 188. 192. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 331.

2) Der Natur eines gerichtlichen Geständnisses ist es am angemessensten, und der Deutlichkeit und Bestimmtheit wegen räthlich, daß die Recognition, in der Regel, nach der Intention des Beweisführers geschehe, und die Urkunden dafür, wofür sie ausgegeben werden, ausdrücklich anerkannt werden *x*). Eine solche Anerkennung wird eine besondere genannt, und ist in Sachsen schlechterdings nothwendig. Außerhalb Sachsen hingegen ist man mit einer allgemeinen, die bloß auf die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift gerichtet ist, zufrieden *y*). Die besondere Recognition fällt auch sodann weg, wann der Beweisführer die Urkunden offenbar unrichtig beschrieben hat. In diesem Falle bemerkt der Product den Fehler, und verweigert entweder bis zur Verbesserung desselben, die Recognition ganz, oder erkennet doch die Documente nur so an, wie es der Wahrheit gemäß ist *z*).

3) Von demjenigen, der ein über seine rechtlichen Handlungen verfertigtes Document unterschreibet, muß nothwendig vermuthet werden, daß er auch in den Inhalt desselben willige. Es stehet daher dem Producten der Regel nach nicht frey, die Unterschrift einer Urkunde zu recognosciren, den Inhalt derselben aber eydlich abzuläugnen *a*).

x) Dies kann entweder durch die wörtliche Wiederholung der von dem Producenten gemachten Beschreibung der Urkunden, oder auch durch eine bloße Beziehung auf dieselbe geschehen. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 223. *Nr.* 1. 2.

y) Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 242.

z) Danz *c. l.* §. 332.

a) Hellfeld *in Jurispr. for.* §. 1163. Claproth *c. l.*

Nur dann leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn wahrscheinlich, allenfalls durch Eydeszuschiebung *b*) dargethan wird, daß

α) der Aussteller der Urkunde zu der Unterschrift böslich verleitet worden *c*), oder daß

β) ein ausgestelltes Blanquet wider die Absicht des Ausstellers gebrauchet worden *d*).

b) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 278. *med.* 7. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. indiciar. L.* 1. *S.* 1. *M.* 3. *c.* 3. §. 24.

c) L. 25. §. 1. ff. de probatione. L. 13. Cod. de N. N. P. c. 14. X. de fide instrumentor. L. 18. §. 5. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. sol. L. 5. Cod. plus val. quod agit. Claproth *c. l.* Leyser *c. l. Spec.* 272. *med.* 5. *Spec.* 278. Einige behaupten, wenn der Product eingestehe, daß er ein bereits extradirtes Document unterschrieben, solches aber vorher nicht gelesen zu haben vorgebe: so finde die eydliche Abläugnung in keinem Falle Statt, sondern die weitere Ausführung dieser Einrede sey in den Gegenbeweis, oder in die Wiederklage zu verweisen. Knorr in der Anleitung zu dem gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 12. §. 21.

d) Schaumburg *c. l.* §. 18. 24. Wernher *in Observation. P.* 4. *Obs.* 77. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 223. *Nr.* 3. — Aus den nemlichen Gründen ist es auch erlaubt, einige Puncte einer Urkunde anzuerkennen, andere abzuläugnen. Canz *in Tr. de probabilitate iuridica*, §. 191. *not. d.* Leyser *c. l. Spec.* 278. *med.* 5. Knorr *c. l.* §. 20. Büchner in der Untersuchung der Frage: Ob derjenige, welchem eine Handschrift zur Anerkennung, oder eydlichen Abläugnung vorgelegt worden, die Unterschrift derselben anerkennen, den Inhalt aber eydlich ablängnen dürfe? Göttingen 1780. Maier *in Disertat. de iurata diffessione recognita manu, Erford.* 1714. Wildvogel *in Dissertat. de documentorum recognitione, Jenae* 1699. Philippi *in Disertat. de recognitione instrumentorum, Lipsiae* 1699.

§. 51.

Die eydliche Abläugnung einer Urkunde (*iurata diffesſio documentorum*) iſt diejenige Handlung, da der Product die Unrichtigkeit eines Documents durch einen gerichtlichen Eyd erhärtet. Dieſer Eyd iſt als ein von dem Producenten zugeſchobener anzuſehen *e*), und er kann nicht nur zurückgeſchoben *f*), ſondern auch durch Gewiſſensvertretung abgewendet werden *g*). Er iſt nicht bloß auf die Unächtheit der Schrift, oder Unterſchrift zu richten, ſondern ſo abzufaſſen, daß der Schwörende zugleich erhärtet, daß das Document weder mit ſeinem Wiſſen, noch auch mit ſeiner Einwilligung entworfen worden ſey *h*). Wird die vorgelegte Urkunde für eine ſolche ausgegeben, die der Product ſelbſt geſchrieben, oder ſchreiben laſſen, ſo muß er auch mit Gewißheit (de veritate) ſchwören, ſonſt aber ſchwört er nur nach ſeiner Vermuthung, oder betheuert ſein Nichtwiſſen (de credulitate vel de ignorantia) *i*). Im übrigen hat der Product die freye

e) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 277. *med.* 1. Malblanc *in Doctrina de iureiurando*, §. 50. Andere ſehen ihn als eine Art des Reinigungseydes an. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *S.* 1. *M.* 3. *c.* 3. §. 23. Canz *in Tract. de probabilitate iuridica* §. 202. Noch andere halten ihn für eine Art des Eydes für Gefährde. Mevius *in Decision. P.* 7. *Dec.* 95. Hertius *Dec.* 74. *Nr.* 1. Idem *in Respons.* 231. *Nr.* 4.

f) Malblanc *c. l.* Das Gegentheil behaupten Carpzov *P.* 1. Const. 14. Def. 9. Stryk. *in Cautel. iuramentor. P.* 3. *S.* 3. *c.* 5. *Nr.* 373. u. folg.

g) Malblanc *c. l.* Schaumburg *c. l.* §. 24. Das Gegentheil behauptet Leyser *c. l. med.* 8.

h) Leyser *c. l. med.* 1. Schaumburg *c. l.* §. 23. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 224. *Nr.* 3.

i) Bayn *in Disſertat. de recognitione et diffesſione manus alienae, Goettingae* 1750.

Wahl, ob er die vorgelegten Urkunden anerkennen, oder eydlich abläugnen will, und der Richter kann ihm dadurch, daß er sein Erkenntniß bloß auf die Anerkennung richtet, dieses Wahlrecht nicht nehmen *k*). Alle Urkunden, die einer Anerkennung bedürfen, sind auch der eydlichen Abläugnung unterworfen *l*), und es können daher folgende nicht abgeläugnet werden:

1) öffentliche Urkunden;
2) diejenigen Privaturkunden, welche durch sich selbst schon, ohne daß sie einer Anerkennung bedürfen, einen halben Beweis ausmachen, und also den Erfüllungseyd begründen *m*).

Gleich in dem Productionstermine, oder doch nach geendigtem Productionsverfahren, muß der Product zu der eydlichen Abläugnung sich erbieten. Zu der wirklichen Ableistung dieses Eydes wird sodann ein eigener Termin anberaumet, beyde Theile werden darauf vorgeladen, und dem Producten wird mit der Ladung die Eydesformel zu seiner Vorbereitung zugestellt. Die Verabsäumung dieses Termins ziehet, je nachdem er ein dilatorischer, oder peremtorischer war, die gemeine, oder besondere Strafe des Ungehorsams nach sich *n*), und es hängt von dem Producten ab, ob er

k) J. R. A. §. 35. 39. Leyser *c. l. med.* 3. Wernher *in Observation. P.* 1. *Obs.* 64. Schaumburg *c. l.* §. 20. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 12. §. 18.

l) Schaepffer *in Disertat. de diffesione instrumentor. Vimb.* 1742. *c.* 2. *pag.* 12.

m) Canz *c. l.* §. 197. 204.

n) In Sachsen ist schon auf die Verabsäumung des ersten Termins die Strafe des Anerkenntnisses gesetzt. S. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 224. Schaumburg *c. l.* §. 22.

den Eyd in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten ablegen will o).

§. 52.

Hat der Producet die ihm vorgelegte Urkunde einmal abgeläugnet: so wird dieselbe für unrichtig gehalten, und dem Producenten stehet nun nicht mehr frey, die Thathandlung, daß der angebliche Aussteller solche wirklich geschrieben habe, oder habe schreiben lassen, auf andere Art zu erweisen p). Da inzwischen nach der peinlichen Gerichtsordnung q) gegen einen Eyd, welcher Art er auch sey, der Beweis eines begangenen Meineydes Statt findet r): so muß dies auch hier ein-

o) J. R. A. §. 43. C. G. O. Thl. 1. T. 65. 66. L. 9. §. 6. und L. 42. §. 2. ff. de iureiur. Knorr *c. l.* §. 19. Schaumburg *c. l.* §. 21. Oeltze *c. l.* Schaepffer *cit. Dissertat.* Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 334.

p) Walch *in Dissertat. de instrumentorum post iuratam eorum diffessionem fide, Jenae* 1758. §. 5. 10. Carpzov *P.* 1. *Const.* 17. *Def.* 14. *pag.* 163. ab Erbach *ad Carpzov. P.* 1. *Const.* 17. *Def.* 14. *n.* 1. Rivinus *in Enunciation. iur. T.* 25. §. 27. *pag.* 990. Andere behaupten, die eydliche Abläugnung sey als eine verneinende Kriegsbefestigung anzusehen, es finde daher nach derselben immer noch anderer und besserer Beweis Statt. Canz *in Tract. de probabilitate iuridica*, §. 203. 205. Puffendorf *in Observation. T.* 1. *Obs.* 55.

q) *Art.* 107.

r) L. 1. und L. 13. Cod. de reb. credit. Leyser *in Meditation. ad pand. Spec.* 145. *med.* 1. *Spec.* 576. *med.* 12. Müller *in Dissertat. de causa, iuramento voluntario decisa, ob periurium retractanda, Heidelb.* 1766. Koch *in Institution. iur. crim.* §. 548. *Schol.* Walch *cit. Dissertat.* §. 10. Malblanc *in Doctrina de iureiurando*, §. 64. 65. Sammlung merkwürdiger am kayserlichen Reichscammergericht entschiedener Rechtsfälle, Thl. 1. Nr. 2. *pag.* 92.

treten *t*). Nur muß der Producent in diesem Falle nicht nur den Meineyd *t*), sondern auch die Richtigkeit der Urkunde vollkommen erweislich machen *v*). Ist dieser Beweis geführt: so erlangt die Urkunde nicht nur ihre Beweiskraft wieder, sondern der Product ziehet sich auch, wenn er böslich abgeläugnet hat, den Verlust aller seiner Einreden gegen die Urkunde, und die Strafe des Doppelten zu *x*).

§. 53.

Es giebt mancherley Mittel, die eydliche Abläugnung einer Urkunde abzuwenden *y*), und zwar sind einige dieser Mittel noch ehe der Proceß angeht, andere während des Laufes des Processes, anwendbar. Zu den erstern gehört:

1) daß man sich öffentliche Urkunden ausstellen läßt;
2) daß man eine Privaturkunde bey einer guten Gelegenheit, z. B. wenn der Schuldner um Stundung bittet, gerichtlich, oder vor einem Notar und Zeugen anerkennen, und sich darüber ein förmliches Attestat ausstellen läßt;

t) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 335.

v) Heutiges Tages ist es gewöhnlicher, daß dem Richter die Anzeigen des begangenen Meineides angegeben werden, und demselben sodann überlassen wird, von Amtswegen auf das begangene Verbrechen zu inquiriren. Koch *c. l.*

v) Ein unvollständiger Beweis reicht daher, wegen der für den schwörenden streitenden Vermuthung, nicht zu. Walch *c. l.*

x) Avth. Contra Cod. de N. N. P. Schaepffer *cit. Dissertat. c. 4. pag.* 28. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 243.

y) Berger *in Dissertat. de modis declinandi recognitionem et diffessionem iuratam instrumentorum, Vitemb.* 1701.

3) daß man eine Privaturkunde nicht bloß von dem Aussteller, sondern zugleich auch von glaubwürdigen Zeugen unterschreiben läßt, die erforderlichen Falls zu dem Beweise der Richtigkeit gebraucht werden können z).

Zu den letztern Mitteln, zu denjenigen nehmlich, die während des Laufes des Processes anwendbar sind, gehören:

1) die Vergleichung der Handschriften (comparatio litterarum);
2) die Anerkennung durch Zeugen (recognitio per testes).

§. 54.

Die Vergleichung der Handschriften (*comparatio litterarum*) ist eine von Schreibverständigen angestellte Vergleichung einer Urkunde, deren Aussteller ungewiß ist, mit einer Schrift, welche unstreitig von dem angeblichen Verfasser des strittigen Documents geschrieben worden, um aus der Aehnlichkeit der Züge und Buchstaben zu bestimmen, ob beyde einen Verfasser haben *a*). Ein äußerst schwankender und trüglicher Beweis, da häufig verschiedene Menschen einerley Handschrift haben, mancher oft seine Handschrift gänzlich verändert, und viele in Nachah-

z) Durch die Clausel, daß die Urkunde ohne Anerkennung gelten solle, kann die eydliche Abläugnung nicht abgewendet werden. Die Richtigkeit dieser Entsagung kann ja aus der Privaturkunde, ehe sie recognoscirt ist, nicht dargethan werden. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, 225. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L. 1. S. 1. M. 3. c. 3. §. 18.* Stryk *in Cautel. Contract. S. 1. c. 7. §. 12.*

a) L. 20. et Avth. Ad haec Cod. de fide instrumentor. Nov. 49. c. 2.

mung der Hände so viele Geschicklichkeit besitzen! Aus guten Gründen findet daher derselbe schon nach den Justinianeischen Gesetzen nur in Ermangelung anderer Beweismittel Statt *b*), und ist in verschiedenen Proceßordnungen ganz abgeschafft, oder doch sehr eingeschränkt *c*). Derjenige nun, welcher sich dieses Mittels bedienen will, muß

1) einen, oder mehrere Schreibverständige vorschlagen, und den Richter bitten, solchen, nach vorgängiger Beeydigung, ihr Gutachten abzufordern. Dem Gegner muß dieses Gesuch mitgetheilet, und ihm nachgelassen werden, auch von seiner Seite eben so viele Kunstverständige vorzuschlagen. Darneben muß

2) eine solche Schrift von dem Producenten herbey geschafft werden, die unläugbar von des angeblichen Ausstellers Hand ist. Die römischen Gesetze erfordern zwar hierzu ausdrücklich eine öffentliche, oder von drey Zeugen unterschriebene oder eine von dem Producten selbst producirte Urkunde *d*); allein darüber hält der Gerichtsgebrauch nicht genau, sondern begnügt sich, wenn

b) Nov. 73. c. 7. pr.

c) Die Churfächs. E. P. O. T. 25. §. 5. hat diesen Beweis ganz abgeschafft; und die Altenb. P. O. Thl. 1. c. 25. §. 8. wie auch die Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 25. §. 8. schränkt den Gebrauch desselben sehr ein. In der letzteren heißt es: Die *comparatio litterarum* soll bey *documentis propriis* gar nicht, bey *alienis* aber nicht anders, als wenn entweder der Gegentheil, daß er die Hand nicht kenne, oder es diejenige, für welche sie ausgegeben worden, nicht sey, schwören wollte, oder aber vielleicht gar bey Ablegung eines Diffessionseydes ein Meineyd zu befürchten wäre, gestattet werden.

d) L. 16. und 20. und Avth. Ad haec. Cod. de fide instrumentor. Nov. 49. c. 2. Nov. 73. c. 7.

es nur außer allem Zweifel ist, daß die beygebrachte Schrift von des Ausstellers Hand ist *e*). Außerdem muß

3) der Producent, wenn nur der mindeste Verdacht vorhanden ist, eydlich erhärten, daß er nicht aus Gefährde, sondern aus gutem Glauben die Vergleichung der Handschriften verlange *f*). Hierauf setzt

4) der Richter einen Termin fest, auf welchen die ernannten Schreibverständigen, um beeydiget zu werden, der Producent, um den Eyd für Gefährde abzuschwören, der Product aber, um den Beeydigungen anzuwohnen, vorgeladen werden. In diesem Termine werden sodann,

5) nach vorgängiger Vereydung, die beyden Urkunden, die streitige sowohl, als unstreitige den Kunstverständigen vorgelegt, um, nach genauer, sorgfältiger Vergleichung, ihr Gutachten mit Gründen darüber auszustellen. Dieses Gutachten kann entweder schriftlich dem Richter zugestellet, oder mündlich zu den Acten gebracht werden *g*).

Stimmen die ernannten Kunstverständigen darin überein, daß die Handschrift in den beyden ihnen vorgelegten Urkunden die nehmliche sey: so erwächst daraus eine Vermuthung für die Richtigkeit der Urkunde,

e) Canz *in Tract. de probabilitate iuridica*, §. 199. Stryk *de iure sensuum, Disertat.* I. *c.* I. *Nr.* 71.

f) Nov. 73. c 7. pr. et §. 3. Büchner *in Disertat. de probatione per litterarum comparationem, Goettingae* 1779. §. 19. u. f.

g) Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 244. Oelze *c. l.* Canz *c. l.* §. 198. 202. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 337.

die, nach Verschiedenheit der miteintretenden Umstände, bald den Erfüllungs- bald den Reinigungseyd begründet *h*). Fällt hingegen das einstimmige Gutachten der Kunstverständigen dahin aus, daß die Handschrift in den beyden Urkunden nicht für die nehmliche zu halten: so muß der Product, auf Verlangen des Producenten, nunmehr doch noch den Diffessionseyd schwören *i*). Sind endlich die Kunstverständigen verschiedener Meinung: so wird dasjenige Gutachten, welches mit den stärksten Gründen unterstützt ist, bey der richterlichen Entscheidung zum Grunde gelegt, und sodann auf den Erfüllungs- oder Reinigungseyd erkannt *k*).

§. 55.

Eine große Aehnlichkeit mit der Vergleichung der Handschriften hat die Anerkennung der Urkunden durch Zeugen im engeren und eigentlichen Sinne (*recognitio documentorum per testes in specie sic dicta*). Diese besteht darin, daß Zeugen angegeben werden, welche eydlich erhärten sollen, daß sie des Producten Hand sehr wohl kennen, auch gewiß glauben, und dafür halten, daß er das ihnen vorgelegte Document ausgestellet habe. Dieser Beweis ist eine

h) Pufendorf *in Observation. T. 2. Obs.* 24. Struben in den Rechtlichen Bedenken, Thl. 3. Bedenk. 48. Leyser *in meditation. ad. Pand. Spec.* 277. *med.* 5. 6. 7. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *S.* 1. *M.* 3. *c.* 3. §. 25. 26. Seyfart in dem deutschen Reichsproceß, B. 1. c. 24. §. 17. Oeltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 227.

i) Hellfeld *in Jurispr. for.* §. 1169. Oeltze *c. l.* Vergl. noch Dreher *in Dissertat. de litterarum comparatione, Alt.* 1676. Zubrod *in Dissertat. de comparatione litterarum, Stuttg.* 1677.

k) Danz *c. l.* §. 338.

Art der Beweisführung durch Zeugen, und was daher bey dieser von dem Producenten, dem Producten und dem Richter im Allgemeinen zu beobachten ist, findet auch bey jenem Statt. Nur lehret schon die Natur der Sache, daß die Artikel und Fragstücke bloß auf Hand und Siegel, nicht aber auf den Inhalt des Documents gerichtet werden können. — Ganz anders verhält es sich mit dem **Beweise der Richtigkeit der Urkunden durch Zeugen** (*probatio documenti per testes*). Dieser wird dadurch geführt, daß Zeugen angegeben werden, welche eydlich erhärten sollen, daß sie entweder selbst gesehen, wie der angebliche Aussteller das ihnen vorgelegte Document geschrieben, oder doch gehöret, daß er sich für den Urheber desselben bekannt habe *l*). Auch dieser ist also eine Art der Beweisführung durch Zeugen, und die allgemeinen Grundsätze von dieser finden durchaus bey demselben Anwendung. Die Artikel und Fragstücke sind dahin zu richten, daß die Zeugen aus eigener Erfahrung die Richtigkeit der Urkunde, oder doch das Bekenntniß des Ausstellers von der Richtigkeit derselben bezeugen.

§. 56.

Das **Productionsverfahren** ist dasjenige rechtliche Verfahren, durch welches die bey Fortsetzung der Beweisführung über den Gebrauch der Beweismittel erregten Streitigkeiten erörtert werden. Je nachdem von dem Hauptbeweise, oder dem Gegenbeweise die Rede ist, wird es das **Productionsverfahren im engeren Sinne**, oder das **Reproductionsverfahren** genannt, und so führen auch die streitenden Theile entweder die Namen **Producent** und **Pro-**

l) L. 16. pr. Cod. de fide instrumentor. Nov. 73. c. 1. 4. Pufendorf *in Observation. T.* 1. *Obs.* 182.

duct, oder Reproducent und Reproduct. Nur dann übrigens, wenn die bey der Fortsetzung der Beweisführung vorgebrachten Einreden so geeigenschaftet sind, daß sie die ganze Beweisführung, oder die benannten Zeugen, oder die Artikel ganz unzulässig und verwerflich machen, wird ein besonderes rechtliches Verfahren darüber gestattet, und selbst in diesem Falle werden die Streitpuncte gewöhnlich nur durch ein mündliches Recessiren erörtert, und durch einen sogleich darauf ertheilten Bescheid entschieden. Selten aber wird ein eigenes schriftliches Verfahren zugelassen. Sind hingegen die vorgebrachten Einreden von der Art, daß sie, wenn sie auch gegründet wären, doch die Beweisführung selbst, oder die Zeugen, oder die Artikel nicht ganz unzulässig machen würden: so ist ein eigenes Verfahren darüber durchaus unstatthaft, sondern es bleibt demjenigen, gegen den der Beweis geführt wird, unbenommen, bey dem künftigen Hauptverfahren über den geführten Beweis seine Gerechtsame behörig auszuführen *m*). Wird nun ein besonderes Productionsverfahren gestattet: so nimmt dasselbe mit dem Exceptionssatze seinen Anfang, in welchem der Product, oder Reproduct seine Einreden weiter ausführt. Dagegen vertheidigt sich der Zeugenführer in seiner Replik, und diese beantwortet sodann der Product oder Reproduct durch seine Duplik. Mit diesen drey Schriftsätzen schließt sich, der Regel nach, dieses Verfahren, wenn nicht besonderer

m) Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 263. Derselbe in den Grundsätzen von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten, §. 117. Oeltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 228. Hellfeld *in Jurispr. for.* §. 1176. 1177.

Gründe wegen noch weitere Handlungen gestattet werden *n*).

§. 57.

Das Productionsverfahren betrifft

1) vornehmlich die Zulässigkeit der Beweismittel, ob

α) die gebrauchte Eydeszuschiebung Statt finde,

β) die Zeugen zulässig oder verwerflich *o*),

γ) die Urkunden zu recognosciren sind *p*)?

n) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 308.

o) Es ist jedoch in dem Gothaischen das besondere Verfahren über diesen Punct gänzlich verbothen. S. die Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 21. §. 5. Im Churſächsischen und Altenburgischen aber ist verordnet, daß wenn die Einreden des Productens gegen die Zulässigkeit der Zeugen unerheblich sind, der Richter mit deren Abhörung verfahren, oder wenn sie gegründet, die Zeugen mit der Vernehmung verschonen und den Producten abweisen soll, und demjenigen Theil, der auf rechtliches Erkenntniß provociret, solches nicht anders als auf seine Kosten, und gegen Erlegung 5. Rthlr. Succumbenzgelder verstatten soll. Churſächs. E. P. O. T. 22. §. 2. Altenburg. P. O. Thl. 1. c. 23. §. 3.

p) In dem Churſächsischen und Altenburgischen ist versehen, daß die Urkunden, welche nicht unanerkenntlich sind, sogleich in dem Termin recognosciret, oder zur Strafe des Ungehorsams ohne vorhergehende Verwarnung, mit Vorbehalt der Einreden für anerkannt angenommen, und die zuvor über die Recognition üblich gewesenen vielen Interlocute, es geschehe dieselbe oder nicht, gänzlich vermieden werden sollen. Churſächs. E. P. O. T. 25. §. 3. Altenburg. P. O. Thl. 1. c. 25. §. 5.

2) Weil aber die Beweismittel nicht nur an sich untauglich, sondern auch wegen Verabsäumung der Beweisfrist unzulässig seyn können, so wird auch darüber, ob der Beweis erloschen sey, nicht selten gestritten.

3) Es können auch Beweismittel wegen der Unzulässigkeit der Artikel, welche man dadurch erweisen will, verwerflich seyn. Daher ist auch die Unzulässigkeit der Artikel ein Gegenstand des Productionsverfahrens.

4) Und weil in den Sächsischen Provinzen der Beweisführer seine Einreden gegen die Zulässigkeit der Fragstücke vorzuschützen berechtiget ist, so wird auch darüber in dem Productionsverfahren disputiret *q*).

5) Es kann auch die von dem Gegentheil des Beweisführers geforderte Edition einer Urkunde, wenn dieser sich dazu nicht verbunden hält, ein Gegenstand dieses Verfahrens werden *r*).

§. 58.

Um Unkosten zu ersparen wird insgemein, wenn Beweis und Gegenbeweis geführet, und es in Anse-

q) In dem Gothaischen aber wird darüber kein förmliches Verfahren verstattet, und in dem Churſächsischen nur alsdann, wenn der streitende Theil, der darauf bestehet, Succumbenzgelder erlegt. Vergl. jedoch Hommels Anleitung Gerichtsacten zu referiren, §. 62.

r) Nach dem Sinn der neueren Sächsischen Proceßordnungen aber soll auch darüber kein förmliches Verfahren verstattet werden. Churſächs. E. P. O. T. 26. §. 2. Altenburg. P. O. Thl. 1. c. 26. §. 2. Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 26. §. 2.

hung des Beweises sowohl als des Gegenbeweises zu einem förmlichen Productionsverfahren gekommen ist, das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Beweismittel so lange ausgesetzt, bis auch das Reproductionsverfahren beschlossen ist, und alsdann über beyde Verfahren zugleich erkannt. Von diesem Erkenntnisse gilt dasjenige, was überhaupt von der Abfassung und Publication der Sentenz gilt. In dem Eingange werden die Partheyen nicht nur Kläger und Beklagte, sondern auch von dem Pro- und Reproductionsverfahren nannt; z. B.

Auf geschehene Production und Reproduction, darwider vorgeschützte Einreden und ferneres Einbringen N. N. Klägers s), Producentens und Reproductens an einem, N. N. Beklagtens, Productens und Reproducentens am andern Theil, erkennen Wir ꝛc.

Bey Abfassung des Erkenntnisses selbst muß der Urthelsverfasser von Amtswegen nicht nur auf die Legitimation der Partheyen sehen, und ob dasjenige, was deshalb in der erstern Sentenz auferlegt ist, befolget worden, sondern auch auf die Formalien des angetretenen Beweises und Gegenbeweises, auf die Zulässigkeit der Artikel, ingleichen der deferirten oder referirten und acceptirten Eyde.

§. 59.

Findet sich, daß der Beweisführer an dem Beweise sich versäumet, und die etwan darwider versuchte

s) Wenn Beklagter den Hauptbeweis, Kläger aber den Gegenbeweis angetreten hat, so wird Beklagter zuerst benannt; denn weil der Hauptbeweis vor dem Gegenbeweise angetreten wird, so ist auch natürlich, daß man den Hauptbeweisführer zuerst namhaft mache.

Restitution nicht Statt hat, oder daß der ganze Beweis unerheblich ist: so würde das Erkenntniß über die Zulässigkeit einzelner Theile der Beweisführung vergeblich seyn. Daher wird der Beweis für unzulässig erklärt, und von den Streitfragen, welche einzelne Beweismittel oder Beweisartikel betreffen, stillgeschwiegen. Weil aber die Verabsäumung des auferlegten Hauptbeweises, wegen der peremtorischen Kraft des Beweistermins, den Verlust des Processes nach sich zieht: so wird, wenn dieser Beweis für unzulässig erklärt wird, zugleich gegen den Beweisführer das Definitiverkenntniß abgefaßt, und z. B. wenn dem Kläger der Beweis seines Klaggrundes ist auferlegt worden, und er denselben nach dem Verlauf der Beweisfrist erst angetreten, erkannt:

Daß Kläger an dem ihm auferlegten Beweise sich versäumet, derowegen Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden. Es ist auch ersterer die Unkosten dieses Processes, nach vorgängiger deren Ansetzung und richterlicher Ermäßigung, Beklagten zu erstatten schuldig.

§. 60.

Ist der ganze Beweis nicht für unzulässig zu achten, so betreffen die Erkenntnißpuncte vornehmlich:

1) die Fähigkeit der Zeugen;
2) die Zulässigkeit der Artikel und Fragstücke;
3) die Anerkennung der Urkunden;
4) deren Edition, und
5) die Eydeszuschiebung.

§. 61.

1) Die Zeugen werden nur alsdann, wenn ihre Unfähigkeit aus den Acten deutlich erhellet, für unzu-

läſſig, ſonſt aber, Einwendens ungehindert, für zuläſſig erkannt, und dem Producten ſeine Einreden vorbehalten *t*).

§. 62.

2) Beweisartikel und Fragſtücke können wegen ihrer Unerheblichkeit oder auch aus andern Gründen verwerflich ſeyn, und alsdann werden ſie für unzuläſſig erkannt, ſonſt aber, daß ſie, Einwendens ungehindert, für unzuläſſig nicht zu achten.

§. 63.

3) Was die Recognition der Urkunden betrifft, ſo iſt entweder Product dazu verbunden, oder nicht. In dem letztern Falle iſt der Grund, weshalb er dazu keine Verbindlichkeit hat, entweder, weil die Urkunde unanerkenntlich iſt, oder weil ſie ohne Recognition beweiſet. Iſt jenes, ſo wird erkannt:

Product ſey mit der Recognition der mit A. bezeichneten Urkunde billig zu verſchonen.

Beweiſet aber die Urkunde ohne Recognition:

Daß es in Anſehung der Urkunde B. der gefoderten Recognition nicht bedürfe.

Wenn nun Product zu der Recognition der Urkunde verbunden, und er hat ſelbige auch gehörig recognosciret, pflegt man zu erkennen:

Weil Product die Urkunde C. mit Vorbehalt ſeiner Einreden zur Nothdurft recognosciret, ſo hat es dabey noch zur Zeit ſein Bewenden.

t) Wenn der Gegner des Beweisführers in die Vereydung und Abhörung der Zeugen gewilliget hat, und es iſt dies noch nicht geſchehen, ſo erkennet man, daß mit Vereydung und Vernehmung der Zeugen, (oder des 1. und 3ten Zeugens — —) zu verfahren.

Oder:

Daß Product Einwendens ungehindert, die Urkunde C. zu recognosciren schuldig, weil er nun solches auf den Fall bereits gethan, so hat es dabey noch zur Zeit sein Verbleiben.

Hat er aber die Recognition gänzlich unterlassen, oder nicht gehörig bewirkt, so wird, 1) wenn er dazu peremtorisch vorgeladen worden, die Urkunde für anerkannt geachtet. 2) Ist er aber nur dilatorisch vorgeladen:

Daß Product, Einwendens ungehindert, die mit C. bemerkte Urkunde, nach anderweit vorgehender Ladung mit der Verwarnung, daß solche widrigenfalls für anerkannt geachtet werden solle, zu recognosciren, und weil er solches vor jetzo nicht gethan, die Unkosten des Termins, nach vorhergehender deren Ansetzung und richterlichen Ermäßigung, dem Producenten zu erstatten schuldig.

Oder:

Daß Product, nach anderweit vorgehender Ladung — — — besser als fol. act. 104. geschehen, zu recognosciren, und weil — — —

§. 64.

4) Was das Erkenntniß wegen der Edition, so der Beweisführer von seinem Gegner gefordert, betrifft, so ist entweder Product zu der Edition der Urkunde, wenn er sie auch besitzt, nicht verbunden, oder er ist dazu verbunden. Im ersten Falle wird das streitige Editionsgesuch für unstatthaft erkannt. In dem zweyten Falle aber hat entweder

A) Product die Urkunde ediret; alsdann pflegt man zu erkennen, daß es bey der ge-

schehenen Edition der Urkunde F. sein Bewenden habe,

B) oder Product hat die Edition unterlassen. In diesem Falle ist entweder

a) gewiß, daß er die Urkunde besitze; alsdann wird schlechterdings auf die Edition mit Androhung der besondern Strafe des Ungehorsams erkannt, oder

b) es ist dies wahrscheinlich; so wird alternativisch auf die Edition und den Editionseyd erkannt, z. B.

Daß Product die Urkunde F. zu ediren, oder daß er solche nicht habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, zu schwören schuldig.

c) Wenn aber der Besitz nicht wahrscheinlich ist, so hat entweder Producent seinem Gegner darüber den Eyd zugeschoben, oder nicht. Ist jenes geschehen, so wird auf den Eyd erkannt, daß Product denselben nach vorhergehenden Producentens Eyd für Gefährde abzuleisten schuldig. Ist aber die Eydesdelation unterblieben, so erkennet man das Editionsgesuch für unstatthaft *v*).

Die besondere Strafe der ungehorsamlich unterlassenen Edition bestehet, wenn von dem zu edirenden Documente eine Abschrift bey den Beweisartikeln befindlich ist, darin, daß das Document für ediret und recognosciret geachtet wird; wenn aber keine Abschrift

v) Schmid in der Anweisung zur Referirkunst, §. 18.

vorhanden, daß die Artikel, bey welchen die Urkunde als ein Beweismittel angezeichnet worden, für eingeräumet gehalten werden. Nach den neueren Sächsischen Proceßordnungen x) soll, wenn genugsame Vermuthung, daß Product das zu edirende Document besitze, vorhanden, und er in dem Termin ausbleibt, oder nicht ediret, auch zu dem Editionseyd sich nicht erbietet, sofort auf diese Strafe erkannt worden.

§. 65.

5) Bey der Eydeszuschiebung muß der Urthelsverfasser untersuchen, ob selbige, weil sich der Beweisführer daran versäumet, oder auch aus einem andern rechtlichen Grunde unzulässig, oder ob sie zulässig sey. In dem ersten Falle wird erkannt:

Daß die über den 4. 6. 7 und 8ten Beweisartikel geschehene Eydeszuschiebung nicht Statt findet, und Product sich darauf einzulassen nicht schuldig.

In dem zweyten Falle aber, oder wenn die Eydesdelation zulässig ist, so ist

A) Entweder die Einlassung auf die Artikel gehörig geschehen, oder nicht. Ist jenes, so pflegt man

a) in Ansehung der eingeräumten Umstände zu erkennen:

Weil Product den 10. 11 und 12ten Beweisartikel, auch das erste Glied des 15ten eingeräumet, so hat es dabey noch zur Zeit sein Bewenden.

x) Churfächs. E. P. O. T. 26. §. 2. Altenburg. P. O. Thl. 1. c. 26. §. 2. Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 26. §. 2.

Oder wenn gegen die Zulässigkeit der Eydeszuschiebung ungegründete Einreden vorgeschützt worden, und die Einlassung allenfalls geschehen:

Daß Product auf den 10. 11. 12 und 15ten Beweisartikel, Einwendens ungehindert, sich einzulassen (und zu antworten) schuldig. Weil er nun solches auf den Fall bereits gethan, und den 10. 11 und 12ten auch das 1ste Glied des 15ten Beweisartikels eingeräumet, so hat es — — —

b) Was aber die abgeläugneten Puncte betrifft, so hat entweder

α) Product sich wegen des zugeschobenen Eydes erkläret, oder nicht. In dem ersten Falle wird

aa) wenn er den Eyd acceptirt hat, erkannt:

Daß Product den ihm zugeschobenen Eyd, nach vorhergehendem Producentens Eyd für Gefährde abzuleisten schuldig.

bb) Hat Product den Eyd zurückgegeben, und die Zurückschiebung findet Statt:

Daß Producent den ihm zugeschobenen und ihm wieder zurückgegebenen Eyd abzuleisten schuldig *y*).

y) Nach dem gemeinen Rechte fällt der Eyd für Gefährde hinweg, wenn der Eyd referirt wird. Berger *in Oecon.*

cc) Ist aber die geschehene Zurückgebung des Eydes unzulässig, weil der Eyd über eine eigene Handlung des Productens zugeschoben worden, so muß nach der Meinung einiger Rechtslehrer z) erkannt werden: daß der Eyd für desert zu achten sey. Allein diese Meinung ist weder in den Gesezzen, noch in der Billigkeit gegründet. Denn Product ist nicht verbunden, in dem Productionstermine oder in dem Productionsverfahren sich wegen des Eydes zu erklären, wenn die Proceßordnung dies nicht vorschreibt. Daher kann eine gesetzwidrige Erklärung auch die Strafe der Desertion nicht nach sich ziehen. Die unzulässige Zurückgebung muß vielmehr als ungültig angesehen, und daher, wenn die Proceßordnung nicht ein anders verordnet, erkannt werden:

Juris L. 4. T. 26. Thes. 8. n. 2. Nach den mehresten Sächsischen Proceßordnungen aber, Churſächs. P. O. T. 19. §. 8. Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 9. §. 10. Eisenach. P. O. T. 10. §. 8. Churſächs. E. P. O. T. 18. §. 7. T. 36. §. 5. muß der Deferent nebst dem ihm zurückgegebenen Haupteyde auch den Eyd für Gefährde leisten. Die Altenburg. P. O. Thl. 1. c. 15. §. 12. und Neue Gothaische P. O. Thl. 1. c. 15. §. 12. stimmen mit dem gemeinen Rechte überein.

z) Rivinus *in Enunciation. iur. T.* 18. *enunciat.* 56. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. T.* 1. *pag.* 258. *not.* * * * *.

Daß die fol. act. 101. geschehene Zurückgebung des über den — — Beweisartikel zugeschobenen Eydes nicht Stadt finde, sondern es ist Product sothanen Eyd entweder abzuleisten, oder sein Gewissen binnen Ordnungsfrist mit Beweis zu vertreten schuldig *a*).

dd) Hat sich der Product zu der Gewissensvertretung erklärt, so wird erkannt, daß er diese binnen Ordnungsfrist anzutreten schuldig.

ß) Ist noch keine Erklärung wegen des deferirten Eydes von dem Producten geschehen, so wird, wo die Proceßordnung nicht ein anderes verordnet, erkannt:

Daß Product den ihm deferirten Eyd, nach vorhergehendem Producentens Eyd für Gefährde abzuleisten, oder denselben, so weit er seine eigenen Handlungen nicht betrifft, zurückzugeben, oder binnen Ordnungsfrist sein Gewissen mit Be-

a) Nach den neuen Sächsischen Proceßordnungen aber, soll schlechterdings auf den Eyd ohne Vorbehaltung der Gewissensvertretung erkannt werden. Churfächs. E. P. O. T. 18. §. 1. 2. Altenburg. P. O. Thl. 1. c. 15. §. 1. 4. Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 15. §. 1. 4.

weis zu vertreten schuldig *b*).

B) Ist aber die Einlassung auf die Artikel unterblieben, oder nicht gehörig geschehen, so ist selbige dem Producten in der Citation entweder

a) nur dilatorisch auferlegt; alsdann wird erkannt:

Daß Product (Einwendens ungehindert) auf den 20. 24. 28. Beweisartikel, nach anderweit vorgehender Ladung mit der Verwarnung, daß er widrigenfalls deren geständig und überführet geachtet werden solle (besser als fol. act. — geschehen) sich einzulassen, und weil er solches vorjetzo nicht (oder nicht gehörig) gethan, die Unkosten dieses Termins, nach vorhergehender deren Ansetzung und richterlichen Ermäßigung dem Producenten zu erstatten schuldig.

b) oder es ist dem Producten die Einlassung bereits mit Androhung der Strafe des Eingeständnisses auferlegt, welches nach Maßgabe der neuern Sächsischen Proceßordnungen gleich

b) Nach den neuen Sächsischen Proceßordnungen aber ist schlechterdings auf die Ableistung des Eydes ohne Vorbehaltung der Zurückschiebung und Gewissensvertretung zu erkennen. Churſächs. E. P. O. Altenburg. P. O. und Neue Gothaisch. P. O. in den in der vorhergehenden Note a. angezogenen Stellen.

in der ersten Citation geschehen soll c), in den übrigen Sächsischen Provinzen aber, wo diese Proceßordnungen nicht gelten, erst in der zweyten Ladung geschiehet; alsdann ist das Erkenntniß auf diese Strafe des Ungehorsams zu richten:

Daß Product (Einwendens ungehindert) auf den — — — Beweisartikel sich einzulassen, und weil er solches nicht (oder nicht gehörig) gethan, deren geständig (und überführet) zu achten.

§. 66.

Was den innern Bau der Sentenz über das Productions- und Reproductionsverfahren anbetrifft, so werden

1) diejenigen Erkenntnißpuncte, welche etwas bestimmen, so zuvörderst berichtiget werden muß, vorangesetzt, z. B. die Legitimation der Partheyen.

2) Alsdann folgt das Erkenntniß wegen der Zulässigkeit des ganzen Beweises oder Gegenbeweises, z. B. daß der Beweis oder Gegenbeweis für desert nicht zu halten, oder daß Product gegen den Verlauf der Beweisfrist in den vorigen Rechtsstand zu setzen.

3) Nachher wird wegen der Zulässigkeit einzelner Theile der Beweisführung erkannt

c) Churſächs. E. P. O. T. 18. §. 2. T. 25. §. 3. T. 26. §. 2. Altenburg. P. O. Thl. 1. c. 15. §. 1. c. 25. §. 5. c. 26. §. 2. Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 15. §. 1. c. 21. §. 1. c. 25. §. 5. c. 26. §. 2.

4) Zuletzt wird über Nebenpuncte gesprochen, z. B. über Injurien der Schriftsteller, Moderation der Kosten, Gesuch des Armenrechts ꝛc.

Um Weitschweifigkeit zu vermeiden faßt, man die Puncte, worüber einerley zu erkennen ist, in einen Satz zusammen, und zwar der Regel nach ohne die Erkenntnißpuncte des Productions- und Reproductionsverfahrens von einander abzusondern; z. B. daß der 1. und 4te Beweiszeuge, ingleichen der 3. und 4te Gegenbeweiszeuge für unzulässig nicht zu achten, sondern mit Vorbehalt der Einreden, mit deren Vereydung und Vernehmung zu verfahren. Es sind auch die mit A. B. C. D. bezeichneten Beweis-, ingleichen die mit I. II. bemerkten Gegenbeweisurkunden für anerkannt zu achten. — — Alsdann aber geht man von der Regel ab, und sondert die Erkenntnißpuncte wegen der Zulässigkeit einzelner Theile des Hauptbeweises und des Gegenbeweises von einander ab, wenn der Puncte so viele sind, daß sonst eine Undeutlichkeit entstehen würde *d*).

§. 67.

Zur Ausführung des Beweises gehört vorzüglich:

1) die Abnahme der gerichtlichen Eyde;
2) die Verwahrung und Eröffnung des Zeugenrotels;
3) das Disputiren, oder Verfahren über die Kräfte des geführten Beweises.

§. 68.

Die Entwerfung der Eydesformel kann bey dem willkührlichen Eyde von dem Deferenten gleich bey der

d) Ein Muster einer Sentenz über ein Productions- und Reproductionsverfahren findet man bey Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis *pag.* 375. u. folg.

Eydeszuschiebung geschehen *e*), welches aber in den sächsischen Provinzen nicht gewöhnlich ist, sondern sie wird von dem Richter oder Gerichtsschreiber insgemein, wenn die Citation zum Schwörungstermin erlassen werden soll, aufgesetzt, damit sie der Ladung beygefügt werden könne. Um vorzubeugen, daß durch die Erinnerungen der Partheyen gegen die Eydesformel der Schwörungstermin nicht rückgängig gemacht werde, ist rathsam, daß der Schwörungssatz in der Sentenz, welche auf den Eyd erkennet, genau vorgeschrieben *f*), oder, wenn dies nicht geschehen, in der Citation den Partheyen, ihre Erinnerungen vor dem Termin zu überreichen, auferlegt werde.

§. 69.

In der zur wirklichen Abschwörung des zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eydes anberaumten Frist, welche der **Schwörungstermin** (*terminus iuratorius*) genannt wird, lieset 1) der Gerichtsschreiber die Eydesformel, über welche die Partheyen sich verglichen haben, oder die der Richter gebilliget hat, vor, und letzterer erkläret dieselbe, wenn solches nöthig zu seyn scheinet *g*). Hierauf folget 2) die Warnung vor dem Meineyde. Diese geschieht in bürgerlichen Sachen der Regel nach blos von dem Richter, ohne Zuziehung eines Geistlichen; es wäre dann, daß die besondere Wichtigkeit der Sache, oder ein ge-

e) Sieber in dem gerichtlichen Proceß, §. 253.
f) Die Neue Gothaisch. P. O. Thl. 1. c. 15. §. 5. verordnet dies ausdrücklich in Ansehung aller Eyde.
g) Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *S.* 1. *M.* 3. *c.* 5. §. 18. Willenberg *in Dissertat. de dubiis iuramentorum formulis, Ged.* 1702. Silberrad *in Dissertat. de formulis iuramentorum et poenis periurii Argentor.* 1731.

gründeter Verdacht gegen den Schwörenden diese räthlich machten, oder daß solche durch ein besonderes Herkommen eingeführet wäre *h*). Dem vorgängig schreitet der Richter 3) zu der wirklichen Abnahme des Eydes für Gefährde sowohl, als des Haupteydes. Diese geschieht ordentlicher Weise an der gewöhnlichen Gerichtsstatt *i*), und zwar stehend *k*). Wenn der Gerichtsschreiber die Eydesformel langsam vorlieset, muß der Schwörende dieselbe von Wort zu Wort vernehmlich wiederholen *l*), und alles, was in dem Termine vorgehet, ist von jenem fleißig zu protocolliren *m*).

b) Wernher *in Observation. T.* 2. *Obs.* 480. Mylius *in Dissertat. de officio iudicis et clerici in actu admonitionis de vitando periurio, Lipsiae* 1727. Derselbe *in Dissertat. de admonitione de vitando periurio, quae fit per clericum, Lipsiae* 1733. Schaumburg *c. l.* §. 19. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 334. Ludovici *in processu criminali, c.* 9. §. 51. Ueberhaupt wäre es aber zu wünschen, daß diese Verwarnungen den richtigen Begriffen von dem höchsten Wesen und den Verhältnissen der Sterblichen gegen dasselbe gemäßer eingerichtet werden möchten, als gewöhnlich geschieht. S. von Hof Etwas über den Ursprung, Begrif, Geschichte des Eydes und die Moralität der jetzt gewöhnlichen Eydesformeln, Berlin 1790. *pag.* 30. u. folg. Seiler neue Eydeswarnungen zum Gebrauche in Gerichten. Nebst einem Unterricht über den Judeneyd von Bodenschatz, Erlangen 1791.

i) Nur besondere Ursachen, z. B. Krankheit, vornehmer Stand u. s. w. rechtfertigen die Abnahme des Eydes an einem andern Orte. Schaepffer *in Dissertat. de egregiarum personarum privilegio circa iuramenta, Rost.* 1699.

k) Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 253. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 384.

l) Danz *c. l.*

m) Claproth c. l. §. 339.

§. 70.

Wenn in dem Schwörungstermine nur einer von den gehörig vorgeladenen Theilen erscheinet, und der andere, ohne um Aussetzung des Termins nachzusuchen, ausbleibt, so ist der ausgebliebene Theil entweder blos vorgeladen gewesen, um bey der Eydesleistung zugegen zu seyn, oder einen Eyd abzuleisten. In dem ersten Falle ist kein Ungehorsam begangen *n*), und weil die Gegenwart des ausgebliebenen Theils bey der Eydesleistung nicht nöthig ist, so kann ohne Bedenken dem andern der Eyd abgenommen werden *o*). In dem andern Falle aber ist entweder der ausgebliebene Theil nur zu Ableistung des Eydes für Gefährde, oder eines Haupteydes, oder zu beyden zugleich vorgeladen worden. Ist das erste, so klagt der erschienene Theil den Ungehorsam des Gegners an, und bittet, den Eyd für Gefährde für verweigert oder versäumt, desert, und den Haupteyd für abgeleistet zu erklären *p*). Ist das zweyte geschehen, so wird bey der Ungehorsamsbeschuldigung der Haupteyd für verweigert zu erkennen gebeten *q*). Jedoch

n) Die Meinung des Carpzovs *L.* 1. *resp.* 54. *n.* 8. u. folg. und Rivinus *T.* 18. *enunciat.* 59. daß der Eyd des gegenwärtigen Theils zur Strafe des ausgebliebenen für geleistet zu achten sey, ist offenbar gesetzwidrig. L. 14. §. 4. Cod. de reb. cred. In dem sächsischen L. R. B. 2. Art. 11. ist nicht von diesem Falle, sondern wenn der Kläger, der den Eyd für Gefährde zu schwören hat, ausbleibt, die Rede.

o) Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, Hauptst. 13. §. 19.

p) Hellfeld *in Iurispr. for.* §. 805.

q) Die Strafe der Eydesverweigerung oder Versäumung, Desertion (recusati iuramenti) bestehet darin, daß die Puncte, worüber der Eyd abgeleistet werden mußte, für eingeräumt gehalten werden.

muß der gegenwärtige Theil, wenn ihm der Eyd für Gefährde auferlegt worden, diesen zuvörderst ableisten. In dem dritten Falle bittet der Ungehorsamskläger beyde von seinem Gegner zu leisten gewesene Eyde für verweigert zu achten. Der Richter communicirt dem Beklagten die Ungehorsamsbeschuldigung, und wenn dieser sein Ausbleiben mit rechtlichen Hindernissen nicht entschuldigen kann, so wird dem Gesuch seines Gegners gemäß erkannt *r*).

§. 71.

Der Zeugenrotulus ist eine öffentliche Urkunde, in welche die Aussagen aller Zeugen auf die einzelnen Artikel, und die dazu gehörigen Fragstücke zusammengetragen werden *s*). In dem jüngsten Reichsabschiede *t*) wird die Verfertigung desselben befohlen: „damit der Richter aller Zeugen Sagen auf einen jeden Artickel allezeit unter Augen haben könne, und des sonst nöthigen vielfältigen Aufsuchens, oder mühsamen Extrahirens überhoben bleibe *v*)". Es gehöret je-

r) Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 255.

s) c. 41. und 43. X. de testib. Der Ausdruck *Rotulus*, Rotel, Rodel, Rolle, zeigt eine zusammengerollte Schrift, oder auch eine Urkunde an, weil man in den älteren Zeiten die Urkunden zusammenzurollen pflegte. S. das *Glossarium manuale ad scriptor. med. et infim. latinitatis* T. 5. *s. v.* Rotulus.

t) §. 52.

v) Der nämliche Grund tritt auch bey einem weitläuftigen Beweise durch Urkunden, wenn der Beweisführer Artikel entworfen hat, ein; es wäre daher allerdings zu wünschen, daß auch die Urkundenrotel allgemeiner eingeführet werden mögten. Die innere Einrichtung eines Urkundenrotulus kommt mit derjenigen eines Zeugenrotulus im wesentlichen vollkommen überein.

doch der Zeugenrotulus keinesweges zu den wesentlichen Stücken der Beweisführung. Inzwischen kann dem Unterrichter oder Commissarius die Verfertigung desselben, wenn sie unterlassen worden seyn sollte, aufgegeben werden, und es fehlt selbst nicht an Beyspielen, daß noch willkührliche Strafen mit einem solchen Befehle verbunden worden sind *x*). Ist nur ein Zeuge abgehöret worden, so fällt es offenbar in die Augen, daß es überflüssig seyn würde, einen Rotel zu verfertigen. Das übrigens ist von sich klar, daß die bey der Vernehmung der einzelnen Zeugen in dem Termine abgehaltenen Protocolle, in dem Falle des Widerspruchs, dem Rotel selbst vorgehen, und es ist daher allerdings räthlich, jene aufzubewahren, und sie mit diesem versiegelt zu den Acten zu legen *y*).

§. 72.

Die Einrichtung eines Zeugenrotulus ist folgende:

1) wird mit der Nachricht von der Darstellung und Vereydung der Zeugen in Form einer Registratur der Anfang gemacht *z*).

x) Lauterbach *in Colleg. theoret. pract. L.* 22. *T.* 5. §. 48. Canz *in Tract. de probabilitate iuridica*, §. 136. Gail *in Observation. L.* 1. *Obs.* 134. *n.* 14. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, *c.* 15. §. 35. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 256. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 507.

y) Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 286. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 387.

z) Sind die Zeugen von einer Commission, oder auf geschehene Requisition verhöret worden, so muß des Auftrages, oder der Ersuchung Erwähnung gethan werden

2) Am schicklichsten wird das Papier zur Hälfte gebrochen, und auf die eine Columne die Fragen, auf die andere aber aller Zeugen darauf gethane Antworten geschrieben, so daß erst alle persönliche und gemeine Fragstücke zur Sache, mit den Antworten, dann alle Beweisartikel, und bey jedem einzelnen alle dazu gehörige Fragstücke, mit den Antworten aller Zeugen angeführet werden.

3) Bey jedem Artikel und Fragstücke müssen alle Zeugen namhaft gemacht werden, damit dem Richter sogleich in die Augen falle, daß kein Zeuge fehle. Wenn also gleich ein Zeuge über diese oder jene Frage nicht befragt wird, so muß sein Name doch beygesetzt, und nur hinzugefügt werden: *cessat*, *cessat per directorium*, Zeuge ist hierüber nicht vorgeschlagen.

4) Am Ende aller Zeugenaussagen wird erzählet, daß den Zeugen ihre Angaben wieder vorgelesen worden, daß sie dabey beharret, oder ihre Depositionen in diesem oder jenem Punkte verbessert, oder verändert, und daß ihnen Stillschweigen auferlegt worden. Den Schluß machen

5) die Bezeugung, daß die Zeugenaussagen in den Rotel gebracht worden, und die Angabe des Orts, und der Zeit der Verfertigung *a*).

a) Ein Muster eines Zeugenrotulus findet man beym Delze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, *pag.* 391. u. folg.

§. 73.

Da es zu verschiedenen Chikanen Anlaß geben kann, wenn die Partheyen vor der Vollendung der Beweisführung von den Aussagen der Zeugen Nachricht erhalten, so erfordert ein allgemeiner Gerichtsgebrauch, daß in dem ordentlichen Processe die Aussagen der Zeugen den Partheyen nicht eher, bis zur Beendigung der Beweisführung bekannt gemacht, und bis dahin die Zeugenrotel wohl verwahret werden. Die Verwahrung des Zeugenrotulus geschieht bey dem Reichskammergerichte *b*), und einigen außersächsischen landesherrlichen Gerichten so, daß der Zeugenrotulus mit dem gewöhnlichen Insiegel der Commissarien oder dem Gerichtssiegel verschlossen dem Beweisführer zugestellt wird. Dieser muß denselben so lange verwahren, bis der Eröffnungstermin anberaumet worden, in welchem er dem Gegner zur Recognition des Siegels vorgelegt wird *c*). In andern Gerichten aber wird er entweder mit dem Gerichtssiegel verschlossen zu den Acten gelegt, oder in der Gerichtsrepositur in einem dazu bestimmten verschlossenen Behältnisse verwahret.

§. 74.

Sobald die Beweis- und allenfallsige Gegenbeweisführung von Seiten der streitenden Theile vollkommen geendiget ist, kann der Richter entweder von Amtswegen, oder auf Anhalten einer Parthey einen Termin zu der Eröffnung des Rotulus anberaumen. Auf diesen werden die streitenden Theile mit der Verwarnung vorgeladen, daß in dem Falle des Ungehorsams nichts destoweniger mit der Eröffnung verfahren werden solle.

b) Blum *in Proceſſ. cameral.* §. 99. u. folg.
c) Cammergerichtsordnung, Thl. 3. Art. 17. §. 1.

§. 75.

Die erlassene Ladung zu der Eröffnung des Rotulus ist eine bloß monitorische, die eine Verbindlichkeit zu erscheinen nicht mit sich führet. Wenn daher auch gleich ein streitender Theil, oder beyde Partheyen sich nicht stellen: so wird mit der Eröffnung nichts desto weniger fortgefahren, und die Mittheilung der Abschriften von dem Rotulus vertritt in dem letzteren Falle die Stelle der Publication *d*).

§. 76.

Wenn der Beweisführer, den kein Beweistermin bindet, in Ansehung der einmal angegebenen Zeugen Veränderungen zu machen, oder neuen Beweis durch andere Zeugen zu führen gesonnen ist; oder, wenn der Gegenbeweisführer seinen eigentlich sogenannten Gegenbeweis, dem keine Frist vorgeschrieben ist, wieder durch Zeugen führen will: so müssen sie gegen die angekündigte Publication des Rotulus protestiren, und ihre Nothdurft wahren. Gewöhnlich geschieht diese Protestation schriftlich, und es ist räthlich, solche vor dem anberaumten Termine einzulegen, damit die Aussetzung dieses dem Gegentheile in Zeiten bekannt gemacht werden könne *e*).

§. 77.

Macht keine Parthey gegen die Publication des Rotulus Einwendungen: so schreitet der Richter zu dieser dadurch, daß er den Rotulus in Gegenwart der

d) Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 286. *pag.* 350. Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 260. 261. 262.

e) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 392.

erschienen Partheyen entsiegelt, oder aus dem verschlossenen Behältnisse nimmt, ihn offen zu den Acten legt, daß dieses geschehen, registriren läßt, und sodann den Partheyen Abschriften von dem Rotulus verstattet. Die Aussagen der Zeugen den streitenden Theilen ganz, oder zum Theil vorzulesen, ist heut zu Tage gar nicht mehr üblich *f*).

§. 78.

Das **Disputiren** oder das **Verfahren über die Kräfte des geführten Beweises** ist dasjenige, wodurch der Punkt, ob, und wieviel erwiesen sey, erörtert wird. Die Gesetze *g*) billigen ausdrücklich diese besondere Art des Verfahrens, weil der Richter bey Beurtheilung der Kraft und Stärke des geführten Beweises leicht etwas übersehen kann, die Partheyen auch ihre Einwendungen bey dem Productionsverfahren nicht vollständig genug ausführen können. In den Gesetzen ist zwar namentlich nur von der Beweisführung durch Zeugen die Rede; allein bey derjenigen durch Urkunden, oder durch Augenschein, oder durch Kunstverständige tritt der nämliche Grund ein, und der Gerichtsgebrauch läßt daher auch bey diesen Beweis-

f) c. 30. X. de testib. et attestat. J. R. A. §. 54. Zu den wesentlichen Stücken des gerichtlichen Verfahrens gehöret die Eröffnung des Rotulus nicht; aus ihrer Unterlassung entspringt daher auch keine Nichtigkeit. Auch unterbleibt bey vielen Gerichten die Eröffnung überhaupt; statt derselben wird der Rotulus für außergerichtlich eröffnet angenommen, und den Partheyen zur weitern Handlung mitgetheilt. Mevius *in Decision. P. 7. Dec.* 330. Gail *in Observation. L.* 1. *Obs.* 105. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, §. 725. u. folg.

g) c. 15. und 31. X. de testib. et attestat. D. A. von 1600. §. 135. J. R. A. §. 56. 57.

arten ein eigenes Verfahren zu *h*). Bey den Beweisen für Geständniß, durch Vermuthung und Schlüsse, und durch Eyde hingegen fällt dasselbe, als überflüssig durch sich selbst weg *i*). Einen wesentlichen Theil des Processes macht indessen dieses Verfahren nicht aus; es können daher die Partheyen nach Willkühr demselben entsagen *k*). Nach den Gesetzen sollte ein jeder der streitenden Theile nur mit einem Schriftsatze zugelassen werden, wenn der Richter nicht, aus besonderen wichtigen Gründen, weitere Handlungen gestattet *l*); allein die Erfahrung lehret, daß die Obrigkeiten weniger strenge über diese Verodnung halten, als es zum Besten der streitenden Theile, und zur Beförderung der Justiz zu wünschen wäre. Ist Beweis und Gegenbeweis geführet worden, so muß das Verfahren zur Beförderung des Processes auf beyde Beweisführungen zugleich gerichtet werden *m*).

§. 79.

Gleichwie in den gemeinen Rechten kein besonderer Termin vorgeschrieben ist, binnen welchem die Handlungen der Partheyen über die geführten Beweise eingerichtet werden sollen: so muß der Richter

h) Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 264. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 290. und §. 296. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 751.

i) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 394.

k) Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 17. §. 13. Hofmann *c. l.* Mevius *in Decision P.* 7. *Dec.* 330. Claproth *c. l.* §. 290.

l) D. A. von 1600 §. 135. J. R. A. §. 56. 57.

m) Deltze *c. l.* §. 265. Danz *c. l.* Nettelbladt in der Anleituug zu der ganzen practischen Rechtsgelahrheit, §. 356.

denselben bestimmen, wenn nicht Landesgesetze, oder Proceßordnungen etwas darüber verordnen. Weil aber dieses Verfahren nicht unumgänglich nöthig ist, und zu der Verzögerung des Processes so oft gemißbrauchet wird: so ist eine solche Frist allezeit, wenn nicht Landesgesetze, oder Proceßordnungen, oder das Herkommen ein anderes mit sich bringen, als eine Nothfrist anzusehen, deren Vernachlässigung den Verlust der zustehenden Handlung wirket, und die, in Hinsicht auf den einen Theil, von dem Tage der geschehenen Mittheilung der Abschrift des Rotulus *n*), in Hinsicht auf den andern Theil aber, von dem Tage der geschehenen Zufertigung des Schriftsatzes des Gegentheils, zu laufen anfängt *o*). Erstrecken kann übrigens der Richter aus hinreichenden Gründen diese Frist, wenn ihm diese Befugniß nicht namentlich durch Landesgesetze oder Proceßordnungen entzogen ist *p*).

§. 80.

Nach Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes *q*) bringt derjenige, gegen den der Beweis geführet wor-

n) Bey dem Beweise durch Augenschein läuft der Termin von dem Tage der geschehenen Zustellung des Protocolls; bey dem Beweise durch Kunstverständige aber, von dem Tage der geschehenen Mittheilung des ausgestellten Gutachtens. Wenn bey der Beweisführung durch Urkunden kein Rotulus verfertiget worden ist: so muß der Anfang des Termins nach der Verschiedenheit der vorkommenden Fälle beurtheilet werden.

o) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 395.

p) J. R. A. §. 56. 57. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 294. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L. I. S. I. M. 4. c. I. §. 7.* Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 266. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, §. 745.

q) §. 56. 57.

den ist, seine Einreden zuerst vor, die dann der Beweisführer in seiner Gegenhandlung zu widerlegen sucht. Bey Abfassung dieser Sätze muß der Schriftsteller den Zweck seines Vortrags, der darin bestehet, den Beweis des Gegentheils zu entkräften, den geführten Beweis hingegen wider alle Einwendungen zu rechtfertigen, eben dadurch aber zu zeigen, daß die Entscheidung zu Gunsten seines Clienten ausfallen müsse, sorgfältig vor Augen haben. Er muß daher alles, was in den Acten, und besonders in der Beweis- und Gegenbeweisführung zum Vortheile seiner Parthey vorkommt, vollständig zusammenstellen, und die allenfalls streitigen Rechtssätze kurz und gründlich ausführen *r*). Der innere Bau dieser wechselseitigen Handlungen der Partheyen, die im allgemeinen Disputirsätze genannt werden, muß übrigens nothwendig verschieden seyn, je nachdem bloß Beweis oder auch Gegenbeweis geführet worden ist.

§. 81.

Der innere Bau des ersten Disputirsatzes, wenn er bloß den geführten Beweis betrifft, ist folgender:

1) den Anfang macht eine zweckmäßige, kurze Geschichtserzählung. Darauf folgt
2) eine möglichst genaue Bestimmung und Zergliederung des eigentlichen Beweissatzes. Dann werden
3) die Einwendungen gegen die Formalien des Beweises gehörig ausgeführt, oder letztere, nach Befinden der Umstände, dem richterlichen Ermessen anheim gestellet. Diesem vorgängig schreitet man

r) J. R. A. §. 96.

4) zu den Materialien des Beweises, und sucht zu zeigen, daß der Beweisführer dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, entweder gar nicht, oder doch nicht hinreichend und völlig dargethan habe. Daraus wird dann
5) das der vorangeschickten Ausführung angemessene Gesuch gezogen. Die Rubrik endlich
6) ist: Rechtliche Impugnationsschrift in Sachen ꝛc. s).

§. 82.

Bey der Verfertigung des zweyten Disputirsatzes sind, wenn bloß Beweis geführet worden ist, folgende Regeln zu bemerken:

1) als Eingang wird eine kurze Geschichtserzählung vorgetragen; dann
2) der eigentliche Beweissatz genau bestimmet, und der von dem Gegentheile etwa in Ansehung desselben begangene Fehler gerüget. Hierauf werden
3) die Formalien des geführten Beweises sowohl im allgemeinen, als auch besonders in Ansehung der von dem Gegentheile gemachten Ausstellungen gerechtfertiget. Dann schreitet man
4) zu den Materialien des Beweises fort, und führet mit höchster Sorgfalt aus, daß der Beweisführer dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, vollständig, oder doch wenigstens so weit dargethan habe, bis der Erfüllungs- oder Reinigungseyd Statt finde. Aus dieser Ausführung wird dann

s) Ein Muster eines ersten Disputirsatzes findet man beym Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, *pag.* 410. u. folg.

5) das darauf passende Gesuch gezogen, und die Rubrik endlich

6) ist: Rechtliche Salvationsschrift in Sachen ꝛc. *t*).

§. 83.

Ist Beweis und Gegenbeweis in einem Rechtshandel geführt worden: so faßt derjenige, gegen den der Beweis gerichtet war, in einem Schriftsatze alles zusammen, was den Beweis seines Gegners entkräften, den von ihm geführten Gegenbeweis aber rechtfertigen kann. Die Rubrik einer solchen Handlung ist: Rechtliche Impugnations- und Salvationsschrift in Sachen ꝛc. Dagegen rechtfertiget der Beweisführer seinen Beweis, und bemühet sich den Gegenbeweis seines Widersachers zu entkräften. Die Rubrik dieses Schriftsatzes ist: Rechtliche Salvations- und Impugnationsschrift in Sachen ꝛc.

§. 84.

D. Von der Collision der Beweise.

Eine Collision der Beweise (*collisio probationum*) ist so oft vorhanden als etwas widersprechendes völlig ist bewiesen worden, und kann sich diese Collision nur in dem Falle ereignen, wo von beyden Theilen der Beweis geführet worden ist, oder Beweis und Gegenbeweis vorhanden sind.

§. 85.

Es läßt sich in Hinsicht auf die Collision der Beweise nicht durch eine allgemeine Regel bestimmen, was

s) Ein Muster eines zweyten Disputirsatzes liefert ebenfalls Deltze c. l. *pag.* 419. u. folg.

von dem Bewiesenen als wahr angenommen werden muß, sondern es müssen dabey die besonderen Fälle von einander unterschieden werden *v*).

§. 86.

I) Wenn der Beweis sowohl als der Gegenbeweis durch Zeugen geführet worden ist, so muß

1) diejenige Aussage der Zeugen von der einen oder der andern Parthey als die richtigere angenommen werden, welche die meisten Gründe für sich hat *x*), oder der eine Rechtsvermuthung zur Seite steht *y*), oder endlich die, welche für den Beweisführer ist, wenn dieser eine von den Gesetzen begünstigte Rechtssache betreibt *z*). Hingegen.

2) im Zweifel muß die Aussage der Zeugen des Beklagten und Gegenbeweisführers, mit Verwer-

v) Boehmer *de collisione probationum*, in dessen *Exercitation. ad Pand. Nr.* 65. Kölle von der Collision der Beweise, Leipzig 1793.

x) L. 21. §. 3. ff. de testib. *Si testes omnes eiusdem honestatis et existimationis sint, et negotii qualitas ac iudicis motus cum his concurrit, sequenda sunt omnia testimonia: si vero ex his quidam (eorum) aliud dixerit, licet impari numero credendum est, sed quod naturae negotii convenit, et quod inimicitiae aut gratiae suspicione caret, confirmabitque iudex motum animi sui ex argumentis et testimoniis, et quae rei aptiora et vero proximiora esse compererit: non enim ad multitudinem respici oportet, sed ad sinceram testimoniorum fidem, et testimonia, quibus potius lux veritatis existit.* c. 32. X. de test. L. 114. ff. de R. I.

y) Boehmer *c. l.* §. 15.

z) Arg. L. 33. ff. de re iud. L. 24. ff. de manumiss. L. 1. pr. ff. solut. matrim. L. 4. ff. de inoff. testam. c. 3. X. de probation.

fung der Aussage der Zeugen des Klägers und Beweisführers, als wahr angenommen werden *a*).

§. 87.

II) Ist der Beweis durch Zeugen, der Gegenbeweis aber durch Instrumente, oder umgekehrt, geführet worden, so muß folgende Theorie beobachtet werden:

1) in Angelegenheiten, die sich vor langer Zeit zugetragen haben, muß dasjenige, was durch Instrumente erhärtet worden ist, allemal demjenigen vorgezogen werden, was die Zeugen bewiesen haben *b*). Eben dies ist auch

2) in solchen Angelegenheiten der Fall, wo eigentlich Zeugen gar nicht zulässig sind, wovon im römischen Rechte zwey eclatante Beyspiele, nehmlich *L.* 3. *Cod. si minor se maiorem dixerit c)* und *L.* 3. *de N. N. P. d)* vorkommen. Ingleichen

3) in denjenigen Angelegenheiten, welche gemeinhin durch die Dazwischenkunft von Instrumenten betrieben zu werden pflegen, so daß solche

a) Arg. L. 125. ff. de R. I. c. 3. X. de probation. *Quod si ambarum partium testes sunt aeque idonei, possessoris testes praeferuntur, cum promtiora sint iura ad absolvendum quam ad condemnandum.*

b) Arg. L. 10. ff. de probation. *Census et monumenta publica potiora testibus esse senatus censuit.*

c) *Nisi palam et evidenter ex instrumentorum probatione, non per testium depositiones, te fuisse minorem ostenderis.*

d) *Nimis enim indignum esse iudicamus, quod sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare, testimonioque proprio resistere.*

gleichsam zum Wesen derselben zu gehören scheinen *e*).

§. 88.

In allen andern Fällen kommt es darauf an, ob die Zeugen, durch welche die Richtigkeit eines Instruments bestritten wird, fremde, oder selbst Instrumentszeugen sind. Sind solche

A) fremde, so kommt es wieder darauf an, ob sie das Instrument ganz als falsch anfechten, oder nur behaupten, daß das Geschäft nicht so sey verhandelt worden, als es niedergeschrieben ist. Wird von den Zeugen das Instrument als ganz falsch angefochten, und dargethan, daß dasselbe der Natur der Sache nach zu der Zeit nicht habe zu Stande kommen können, als es zu Stande gekommen zu seyn angeführt wird *f*), oder sonst ein die Falschheit des Instruments deutlich zeigender Umstand erwiesen: so muß allerdings der Beweis durch Zeugen dem Beweise durch Instrumente vorgezogen werden, es wäre denn, daß der Gegentheil für die Aechtheit des Instruments einen völlig gültigen Zeugen aufzubringen im Stande wäre *g*). Wird hinge-

e) Arg. c. 13. X. de praescript. *Magis auctoritatem privilegii, quam depositiones testium attendentes.*

f) §. 12. Inst de inutil. stipulat. *Ideo nostra constitutio propter celeritatem dirimendarum litium introducta est, quam ad Caesarienses advocatos scripsimus, per quam disposuimus, tales scripturas, quas praesto esse partes indicant, omnino esse credendas: nisi is, qui talibus utitur improbis allegationibus, manifestissimis probationibus vel perscripturam, vel per testes idoneos approbaverit, toto eo die, quo conficiebatur instrumentum, sese vel adversarium suum in aliis locis fuisse.*

g) Boehmer *c. l.* §. 13.

gen von den Zeugen nur bloß der Inhalt des Instruments angefochten *h*), so muß dem, was das Instrument beweiset, so lange geglaubt werden, als nicht aus besondern Gründen die entgegengesetzte Aussage der regelmäßigen Zahl von Zeugen mehreren Glauben verdient *i*). Sind nun aber die Zeugen, welche dem Instrumente zuwider reden,

B) **Instrumentszeugen**, sie mögen nun das Instrument selbst mit unterschrieben haben, oder doch sonst bey der Verfertigung desselben zugezogen worden seyn: so muß auf den Fall, wenn die Richtigkeit des Inhalts des Instruments von ihnen angefochten wird, ihren Behauptungen mehr Glauben, als dem Instrumente selbst beygelegt werden *k*), so lange als nicht überwiegende Gründe für die Richtigkeit des Inhalts des Instruments vorhanden sind, wohin vorzüglich dieses gehört,

h) Es versteht sich, außer dem Falle des §. 87. not. d.

i) c. 10. X. de fide instrument. L. 14. Cod. de contr. et comm. stipulat. Huber *ad Titul. de fide instrument.* §. 11. Es steht auch diesem der Lehrsatz des Paulus *in Recept. Sentent. L.* 5. *T.* 15. " Testes, cum de fide tabularum nihil dicitur, adversus scripturam interrogari non possunt," nicht entgegen.

k) Nov 73. c. 3. *Si vero tale aliquid contigerit, quale in Armenia factum est, ut aliud quidem faciat collatio litterarum, aliud vero testimonia: tunc nos quidem existimavimus ea, quae viva dicuntur voce, et cum iureiurando: haec digniora fide quam scripturam ipsam secundum se subsistere. Verum tamen sit hoc iudicantis prudentiae simul atque religionis, ut veracibus potius pro talibus credat: et nos quidem secundum hunc modum existimavimus, oportere probari fidelia documenta.* L. 18. Cod. de probat.

wenn ein völlig gültiger ebenfalls Instrument-Zeuge die Richtigkeit desselben versichert *l*).

§. 89.

III. Wenn sowohl der Beweis als Gegenbeweis durch Documente geführt worden ist, so müssen

1) öffentliche Documente in der Regel den Privatdocumenten vorgezogen werden *m*), und wenn

2) beyderseitige Documente gleicher Art sind, muß α) darauf Rücksicht genommen werden, ob das eine oder das andere Instrument für eine in den Rechten begünstigte Sache streitet, und wenn dies der Fall ist, solches den Vorzug erhalten *n*); wenn aber β) dies nicht ist, so muß dasjenige Instrument als richtig angenommen werden, welches die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat *o*); und sollten endlich γ) beyde Instrumente sich in dieser Rücksicht nichts nachgeben, so ist dasjenige Instrument für das richtigere zu halten, dessen sich der Beklagte zum Gegenbeweise bedienet hat *p*).

§. 90.

Von der eigentlichen Collision der Beweise unterscheidet sich der Umstand, wenn von einem beweisführenden Theile etwas widersprechendes ist erwiesen worden, und welchen man zum Unterschiede Collision des Bewiesenen nennen kann. Es kann sich dieser Umstand

l) Boehmer *c. l.* §. 16.
m) Boehmer *c. l.* §. 13.
n) S. den §. 86.
o) Arg. L. 14. Cod. de contrah. et committ. stipulat. und besonders L. 47. ff. de legat. 2.
p) Arg. c. 3. X. de probation.

sowohl beym Beweise als Gegenbeweise ereignen, und kommt alsdann auch dabey der Unterschied in Betrachtung, durch welche Beweismittel der Beweis geführet worden ist.

§. 91.

Ist I) der Beweis blos durch Zeugen geführt, und ein Widerspruch in den Zeugenaussagen vorhanden, so ist zu unterscheiden, ob dieser Widerspruch die Hauptsache, oder Nebensachen betrifft. Im erstern Falle ist nichts bewiesen, da im letztern hingegen alles darauf ankommt, ob die verschiedenen Aussagen der Zeugen sich einander unterstützen, oder nicht. Ist das erstere, so ist, wenn sonst nichts erinnert werden kann, der Beweis als richtig geführt anzunehmen; ist hingegen das letztere, so bleibt alles dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen. Nach ohngefähr gleichen Grundsätzen muß die singularitas testium beurtheilt werden, welche obstativa und non obstativa (adminiculativa, diversicativa) seyn kann *q*).

§. 92.

II) Wird der Beweis durch Zeugen und Instrumente geführt, und es ereignet sich nun ein Widerspruch des Bewiesenen, so ist, wenn der Widerspruch gar keine Vereinbarung zuläßt, anzunehmen, daß nichts von dem, was hat erwiesen werden sollen, erwiesen ist.

§. 93.

III) Wegen des Falles, wenn der widersprechende Beweis durch Instrumente geführt worden ist, giebt die

q) Caroc *de teste singulari*, *Gryphisw.* 1702.

L. 14. *Cod. de fide instrumentor.* r) den Ausschlag, und ihr steht das *c.* 13. *X. de fide instrumentor.* zur Seite. Indeß versteht sich die Verfügung dieser Gesetze nur von dem Falle, wenn der Widerspruch zwischen zwey Instrumenten, die producirt werden, vorhanden ist. Wird nur ein einziges Instrument producirt, in welchem sich ein Widerspruch findet, so schadet dieses, wenn nur sonst nichts der Gültigkeit desselben entgegen steht, dem Beweise nicht, und wird hier das, was zuletzt verfügt worden ist, als das Richtigere angenommen, vorausgesetzt nur, daß erwiesen werden kann, der Widerspruch rühre aus einem Irrthume her s). Denn sonst, wenn dies nicht der Fall ist, muß das ganze Instrument als nichtig verworfen werden t).

§. 94.

Uebrigens kommt

1) nichts darauf an, ob die Instrumente, welche der beweisführende Theil producirt, von einer oder von verschiedener Art sind, ob es gleich nicht an Rechtslehrern fehlt, welche aus der *L.* 14. *Cod. de fide instrumentor.* behaupten wollen, daß in dem Falle, wenn ein Instrument ein öffentliches, das andere aber ein Privatinstrument ist, dem erstern Beweiskraft beygelegt werden müsse. Auch

2) schützt denjenigen, welcher dergleichen widersprechende Instrumente producirt, keine

r) *Scripturae diversae sibi invicem fidem derogantes, ab una eademque parte prolatae nihil firmitatis habere poterunt.* Im Cod. Theod. wo ebenfalls dieses Gesetz, L. 2. de fide instrumentor. vorkommt, heißt es statt der Worte: ab una eademque parte prolatae: *ab altera parte prolatae.*

s) Arg. §. 13. Inst. de inutil. stipulation.

t) L. 13. §. 3. ff. de reb. dub. L. 185. pr. ff. de reg. iur.

Protestation gegen den Nachtheil, den er dadurch erleidet, wohl aber kann er sich dagegen helfen, wenn er zu den von den Gesetzen begünstigten Personen gehört *v*).

Beweislich.

Gewiß, deutlich, klar *x*).

Bewenden.

Die Formel: es hat dabey sein Bewenden, zeigt an, 1) daß man in der Sache nicht weiter gehe, sondern bey dem Geschehenen stille stehe; 2) daß man das Geschehene zwar billige, allein alle fernere Wirkung hemme *y*).

Bewerbesteuer.

Diejenige Steuer, welche von einem Gewerbe, Handwerke oder einer Handthierung entrichtet wird *z*).

Bewidmen.

Bewidmen, ingleichen **Bewedumen**, **Bewittumen** heißt ein Leibgeding setzen *a*).

v) Boehmer *c. l.* §. 5.
x) Breßlauisch. Gerichtsordn. von 1591. *Art.* 54.
y) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 138.
z) Mevius *in Com. ad Ius Lubec. pag.* 562.
a) Senkenberg *in Meditation. pag.* 467. führt eine Urkunde an, worin es heißt, daß ich recht und redlich bewiedemet han und bewedumen auch bit dies Brieffs Irmegartten von Ippelbrun meine ehliche Frau, alle solche Gültte die ich han samet und sonder, in der Vogtei zu Raberspurg = = = also daß die vorgenante Irmegarde die vorgenante Gültte brauchen und genüssen soll ihr Lebtage, alss Wiedombs Recht und Gewohnheit ist, und damit auch den vorgeschriebenen Burgseß vermannen und verdienen, in alle der

Bewilligen.

Etwas zugeben, einräumen, zugestehen.

Bewirthung. S. Atzungsgerechtigkeit.

Beybehaltung.

Die Erhaltung, z. B. einer einmal eingeführten Gewohnheit, eines einmal festgesetzten oder zuständigen Rechts.

Beybringen.

1) Anführen; 2) hinzufügen; 3) bescheinigen *b*).

Beyeyd. S. Beysassen.

Beyfällig Recht.

Ein außerordentliches Recht, welches nur in besondern Fällen Statt findet *c*).

Beylagen.

Beylagen sind Documente oder andere Nachrichten, welche zu mehrerer Erläuterung oder zum Beweise einer Behauptung der Hauptschrift beygefügt werden, und folglich als annexa der Hauptschrift anzusehen sind. Man pflegt sie mit Buchstaben und Zahlen, auch andern willkührlichen Zeichen zu bemerken *d*). Beym Reichskammergericht müssen die Bey-

Massen, als die Briefe innenhalttendt. Das Leibgeding kommt daher auch in alten Urkunden hin und wieder unter dem Namen Bewiedemung vor.

b) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten *pag.* 72.

c) Hellfeld *in Repertor. Real. Pract. Iur. Priv. Imp. Rom. Germ. T. I. pag.* 675. u. folg.

d) In verschiedenen Provinzen wird indessen der Gebrauch willkührlicher Zeichen nicht gestattet. So müssen nach

lagen entweder der Supplik pro processibus angeschlossen, oder im ersten Termin producirt werden *e*). Es wird aber nur ein Exemplar derselben eingereicht, und der Gegentheil muß die Abschrift davon, wenn er einer solchen benöthiget ist, aus der Canzley auslösen *f*). Die von den Procuratoren in ihren Recessen angeführten Beylagen müssen in der Audienz wirklich überreichet werden *g*).

dem Braunschw. Zellischen Ober-Appellations-Gerichts gem. Abschied vom 22. Jan. 1728. die Beylagen mit Buchstaben oder Zahlen bey 1 Rthlr. Strafe bemerkt werden. S. auch die Braunschw. Lüneb. Landesordn. und Gesetze *T.* 2. *c.* 2. *Nr.* 4. *n.* 32. *pag.* 221. ingleichen das Patent in den Churfürstl. Maynzischen Ordnungen der Stadt Erfurt *Nr.* 12. *pag.* 214. Daß die *Adiuncta* nicht mit den *signis Zodiaci* oder andern seltsamen Zeichen bemerket, sondern *per litteras* oder *numeros signiret* ꝛc. werden sollen, vom 6. August 1699. Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacens. *P.* 2. *L.* 1. *pag.* 859.

e) Neurodes in der gegenwärtigen Verfassung des Heil. Röm. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen, Anmerk. 91. §. 6.

f) Neurodes *c. l.* Anmerk. 90. §. 2. Anmerk. 106. und in den Zusätzen *pag.* 931.

g) In dem Concept der Cammergerichtsordn. *P.* 3. *T.* 49. §. 10. heißt es deshalb: Desgleichen sollen auch die *Procuratores* jederzeit die Copeyen und Beylagen, darauf sie sich in den *Producten* ziehen, sämtlich *produciren*, und wollen Wir den Lesern aufferlegt haben, wann ein *Procurator Producta*, oder deren Beylagen, welche er, daß er sie in der *Audienz produciret*, angeben, aber würklich nicht überreichet, sondern dieselbe erst hernach den Lesern zu *signiren* auffladen wolt, daß sie solche Schriften ehe nicht annehmen sollen, sie hätten denn zuvor dem Cammer-Richter, oder in dessen Abwesen, einem *Praesidenten* davon Bericht gethan, welche alsdann den *Delinquenten*

Beylager.

Das **Beylager** bedeutet die wirkliche Vollziehung der Ehe durch die priesterliche Trauung und den Beyschlaf unter so genannten hohen und erlauchten Personen *h*). Es erfordert demnach das Beylager

nach Ermäßigung straffen, und ehe nicht die Schriften angenommen und *signirt* werden sollen.

h) Dieses Wort giebt unter andern einen eclatanten Beweis von der lächerlichen Prätension ab, nach welcher sich der höhere sowohl als niedere deutsche Adel zu gut hält, um nicht beständig und in allen Sachen gern vor dem Bürgerstande etwas apartes affectiren zu wollen; weil der Bürgerliche Hochzeit macht, so ist es dem Adel viel zu despectirlich, solches ebenfalls zu thun, daher er denn Beylager hält und Vermählungen feyert. Dergleichen Kleinlichkeiten verrathen eine kleinliche Denkungsart, und beweisen ganz eigentlich, wie sehr unsere deutschen Herren Vonmänner auf eine mehr als zu kindische Art an leeren Worten kleben. In verbis simus faciles, modo in re ipsa conveniamus. Der hochadeliche Befruchtungssaamen wird ja in den hochadelichen Lenden auf die nehmliche Weise präparirt, und aus denselben auf die nehmliche Weise in das hochadeliche arvum genitale ejaculirt, als der bürgerliche Befruchtungssaamen in den bürgerlichen Lenden präparirt und aus denselben in das bürgerliche arvum genitale ejaculirt wird; — weswegen will man denn nun dem Kinde verschiedene Namen geben? weswegen will man das Zeugungsgeschäft, welches zwischen adelichen Mannspersonen und adelichen Weibsbildern auf eben die unedle Weise verrichtet wird, als es die bürgerlichen Canaillen verrichten, verschiedentlich benennen? Ist es nicht lächerlich, einer Sache, die immer nur auf eine und eben dieselbe unedle Art und Weise geschieht, mehrere Benennungen zu geben, wovon die eine iuxta ineptam vulgi opinionem edler seyn soll, als die andere? Solcher Unsinn ist fast nicht lächerlich; weinen mögte man darüber. Von dergleichen und mehreren andern widersinnigen und unklugen Ideen wird der menschliche Verstand nicht eher gereiniget werden, als bis nach

die eheliche Beywohnung oder fleischliche Vermischung, und die bloße Trauung ohne diese macht noch keine vollständige Ehe aus *i*).

Beylbriefe. S. Bodmerey.

Beysassen.

Beysassen, die auch sonst Beywohner, ingleichen Schutzverwandte genannt werden, sind solche Einwohner, die keine Bürger sind *k*).

Beysatz.

Eine hinzugefügte Bedingung *l*).

Beyschlaf.

Unter dem Beyschlafe versteht man die geschehene Einlassung des männlichen Gliedes in die weibliche Schaam. Es kann der Beyschlaf theils rechtmäßig theils unrechtmäßig seyn, wie solches unten bey Gelegenheit der Lehre von der Ehe und den fleischlichen Verbrechen weitläuftiger gezeigt werden muß. Hier bemerken wir nur, wie es dem Menschen schon durch die Vernunft verboten ist, die Handlung des Beyschlafes nicht zur bloßen Befriedigung der sinnlichen Lust zu vollbringen. Der Mensch ist verpflichtet, diese Handlung jederzeit als das Mittel der Fortpflanzung

dem nachahmungswürdigen Beyspiele der Neufranken der deutsche Adel mit der Wurzel ausgerottet seyn wird, wozu sich zum Glück der Menschheit schon hie und da einige wohlthätige Hoffnungen zeigen.

i) S. Beschreitung des Ehebetts.

k) Potgiesser *de stat. servor. L.* 3. *c.* 1. 7. Hertius *in Dissertat. de subiect. territor.* §. 7. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 312.

l) Wieland im Jurist. Handb. *pag.* 139.

des Menschengeschlechts anzusehen, und sie nur mit dem Entschlusse zu vollbringen, diejenigen Wesen, deren Erzeugung die Folge davon seyn könnte, zu erhalten. Der Mensch darf die Handlung des Beyschlafs, welche die einzige Bedingung der Fortpflanzung des Menschengeschlechts ist, schlechterdings nicht bloß als Mittel des Vergnügens brauchen, sonst müßte es ihm ja erlaubt seyn, mit der Menschheit, bloß zu seiner Lust, ein frevelhaftes Spiel zu treiben. Er ist verpflichtet, seinen Trieb nur mit der Hinsicht auf die Wirkung der Handlung und dem Entschlusse, für das vielleicht zum Daseyn erwachende Kind zu sorgen, zu befriedigen. Hieraus ergiebt sich schon hinlänglich, daß man während des Beyschlafs den Saamen nicht vorsätzlich neben der Vagina vorbey laufen lassen dürfe, in der Absicht, die Verfertigung eines Kindes zu evitiren.

Beyschluß. S. Beylagen.

Beysitzer. S. Cammergerichtsbeysitzer.

Beysorger.

Ein Vormund, ein Curator *m*).

Beyspruch. S. Vorkaufsrecht.

m) Lübeck. R. *L.* 1. *T.* 7. *Art.* 6. Sonsten soll man allen denjenigen, die an ihrer Vernunft gekränket, und die in steter anfallender Krankheit liegen, *sine intervallis*, da kein Aufhören ist, auch denjenigen, welche von der Geburt taub oder stumm seyn, sie seyn alt oder jung, Beysorger geben, ohne welcher Willen alles obgemeldter Personen Thun machtlos ist.

Beysteuer.

1) Eine Collecte, die zur Unterstützung für Hülfsbedürftige gemacht wird; 2) dasjenige, womit die Eltern ihren Kindern, welche eine eigene Haushaltung anstellen, an die Hand gehen *n*); 3) ein Almosen, welches unter Arme vertheilt wird.

Beystücke.

Sind solche Grundstücke, welche der Bauer zu völlig freyem Eigenthume erwirbt, dergestalt, daß er darüber, wenn er persönlich frey ist, alle Befugniß hat, unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu verfügen *o*).

Beyurthel.

Ein Beyurthel, sonst auch Zwischenurthel, Nebenurthel, Nebenabschied, ingleichen interlo-

n) Man streitet darüber, ob dies für eine Schenkung oder für ein Darlehn zu halten sey. Estor in der deutschen Rechtsgelahrtheit §. 948. urtheilet davon also: ich mache hier einen Unterschied unter der Ehren und väterlichen Hülfe am Gelde. Jene heisset, was vor oder bey der Verheyrathung die Alten denen Kindern geben. Diese ist eine zu recht beständige, unwiderrufliche Schenkung. Leyser *Spec.* 306. *med.* 1. Berger *in Oecon. Iuris pag.* 500. Was aber nach der Verheyrathung die Kinder empfangen, das ist mit einem Unterschiede zu beurtheilen. Entweder der Vater oder die Mutter haben mehrere Kinder, und eines erhält währender Ehe einen Geldvorschuß, so ist ein Anlehn sonder Interesse vorhanden. Geben aber die Eltern einem jeden ihrer verehlichten Kinder an Gelde oder liegenden Gründen etwas in gleicher Summe, oder Ackerzahl; so ist es ebenfalls ein unwiederrufliches Geschenke.

o) Thomas im Fuldischen Privatrecht, Thl. 1. §. 141. *pag.* 250. u. folg. Moser im patriotischen Archiv, B. 2. *pag.* 66.

cutorische Sentenz genannt, ist ein solches Erkenntniß, wodurch nicht die Hauptsache, sondern nur Nebenpuncte entschieden werden *p*). Es ist ein solcher richterlicher Ausspruch von zwiefacher Art, indem das Beyurthel entweder durch die Appellation von der Definitivsentenz geändert werden kann, oder aber die Kraft eines Endurthels hat, dessen etwanige Beschwerde durch die Appellation von der Definitivsentenz sich nicht heben läßt *q*).

Beyvertrag.

Ein besonderer Vertrag, der nur einen Punct, nicht aber die ganze Sache angeht *r*).

Beywohner. S. Beysassen.

Beyzeiten.

Sind diejenigen Zeiten, worin das ordentliche Gericht nicht gehalten wird *s*).

Bezahlung. S. Zahlung.

p) Culmisch. R. L. 2. T. 11. c. 2. Wann die *dilatoriae* vom Beklagten eingebracht, soll das Gericht interloquiren, oder ein Beyurtheil fällen, und entweder die eingewandte *exceptiones* für kräftig erkennen, und darauf Beklagten nach Gelegenheit der Sachen absolviren, oder aber mit Verwerfung der Exceptionen declariren, daß der Krieg befestiget und zur Hauptsache soll geschritten werden.

q) Vergl. Carrach *de emendanda litium protractione circa sententias interlocutorias*, *Halae* 1751. §. 8. Daß ordentlicher Weise von einem Beyurthel das Rechtsmittel der Berufung unzulässig sey, ist an einem andern Orte gezeigt worden. S. Appellation.

r) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 140.

s) Statut. Susatens. *in* Westphalen. T. 4. *pag.* 3071. *n.* 79.

Bezeyhen.

Beschuldigen, anklagen *t*).

Bezicht.

Die Beschuldigung, die Anklage oder Anzeige des Verbrechens.

Bezimmert seyn.

Mit unbeweglichen Gütern angesessen seyn *v*).

Bezirk.

Der Inbegriff von Feldern, welche sämmtlich einer Stadt- oder Dorf-Gemeinheit zugehören *x*).

Bezirkbrief.

Diejenige Urkunde, worin die in einem gewissen Bezirke belegenen Felder nebst ihren Grenzen beschrieben werden. Eine solche unter öffentlichem Ansehen gehörig verfertigte Urkunde dient zum Beweise des Besitzes oder Eigenthums, und kann bey Grenzstreitigkeiten zur Entscheidungsnorm dienen *y*).

Bezirkräumung. S. Landesverweisung.

Bezüchtigung.

Die Beschuldigung oder Anklage des Verbrechens.

t) Beyr. L. R. von 1518. *T.* 18.
v) Nordstrand-Landr. P. 1. Art. 13.
x) Engau *L.* 2. 31.
y) Besoldus *in Thes. pract. voc.* Bezirkbrief. Knichen *de iur. territor. c.* 2. *n.* 43. Engau *in Tract. de librorum, quos Gränz-Lager-Bücher-, Fluhr-Läufer, Erbbücher und Heberegister dicere solemus, forma, continuat. renovat. fideque varia.* Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. fin. regundor.* §. 6. Seckendorf im deutschen Fürstenstaat, P. 2. c. 7. §. 6. *num.* 1.

Bibel.

Die Frage: ob diejenigen Strafen, welche die Bibel wegen einiger Verbrechen bestimmet, noch heutiges Tages Statt finden müssen und eine allgemeine verbindliche Kraft haben? wird von einigen bejahet, von andern hingegen verneinet, und zwar zum Theil schlechterdings z), zum Theil mit gewissen Einschränkungen *a*). Ohne hier die Gründe auf beyden Seiten zu prüfen, scheint wenigstens nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Rechtslehrer so viel keinen Zweifel zu haben, daß die Abolition, die Verjährung und das Begnadigungsrecht des Fürsten ohne Einschränkung und Ausnahme heutiges Tages bey allen Verbrechen Anwendung finden können *b*).

Bibliothek.

Unter einer Bibliothek versteht man bekanntlich eine Sammlung mehrerer Schriften *c*). Es

z) Thomasius *de iure princ. in caus. homicid.* Hellfeld *de valor. leg. Mosaicar. Jenae* 1755. Engau *in Elem. Jur. Crimin.* §. 2. Michaelis *de Jur. princ. circa glad.* Unger *in Dissertat. de iure aggratiandi principi etiam in homicidio voluntario et doloso competente, Wirceb.* 1761.

a) Wernher *in Observation. P. 3. Obs.* 157. Rechenberg *de Jur. Princ. aggratiand. circa homicid. negat. Lipsiae* 1712. Eschenbach *in Dissertat. effatum Gen. IX. 6. homicid. poen. capital. decern. esse leg. positiv. divin. eamque univers. Rost.* 1756.

b) Hannesen *de non existent. leg. divin. pos. univ. in Syllog. opusc. Götting.* 1754. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 12.

c) Ehemals sind die Worte: Archiv und Bibliothek, als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht worden. Uneigentlich werden die Oerter und Gebäude selbst, wo mehrere Schriften aufbewahrt werden, Bibliotheken ge-

giebt theils Privatbibliotheken, theils öffentliche Bibliotheken, je nachdem sie entweder zum Nutzen und Vergnügen eines Privatmannes dienen, oder zum öffentlichen Gebrauch und Splendeur des Landes bestimmt sind. Die öffentlichen Bibliotheken können ungemeinen Nutzen gewähren, wie solches denjenigen nicht unbekannt seyn wird, welche dergleichen Schätze zu benutzen Fähigkeit, Willen und Gelegenheit haben. Zur vollkommenen Benutzung einer öffentlichen Bibliothek *d*) gehört aber überhaupt:

1) daß sie wohl besetzt sey;
2) eine bequeme Einrichtung und ordentliche Aufstellung habe;
3) daß sie täglich wenigstens einige Stunden offen stehe;
4) daß die Werke jedem gegen billige Bedingungen einige Tage mit nach Hause zu nehmen erlaubt sey;
5) daß die Bibliothekars nicht ungefällig sind;
6) die Mitanstellung eines Rechtsgelehrten dabey als Bibliothekars, indem bey genauer Untersuchung der juristische Antheil dem Staate den mehresten Nutzen gewähren dürfte;
7) ein vollständiger alphabetischer Catalog.

nannt. Auch hat man zur Beförderung der Bücherkenntniß Catalogen von mehreren Schriften verfertiget, und solchen den Namen einer Bibliothek beygelegt.

d) Die vorzüglichsten öffentlichen Bibliotheken, welche ich auf meinen Reisen durch den größten Theil Deutschlands selbst in Augenschein zu nehmen Gelegenheit gehabt habe, sind die zu Wien, Greifswalde, Mannheim, Augspurg, München, Stuttgard, Würzburg, Anspach, Mayn, Wolfenbüttel, Göttingen, Halle, Berlin, Weimar, Dresden, Leipzig, Hannover und Gotha.

Es darf nur eins von diesen Erfordernissen fehlen, so ist der Gebrauch einer öffentlichen Bibliothek mit Unbequemlichkeiten verbunden, und diese möglichst aus dem Wege zu räumen, ist Pflicht des Landesherrn. Läßt sich aber ein Landesherr an dem Gängelbande seiner Minister und Höflinge sogar zu dem Einfalle verleiten, den Gebrauch der öffentlichen Bibliothek entweder aus Eigensinn *e*), oder aus politischen Gründen *f*) gänzlich zu verbieten, so ist dies eben so un-

e) Wenn der Landesherr den Gebrauch der öffentlichen Bibliothek verbietet, weil, um sich zu insinuiren, einer seiner Höflinge, und sollte es auch ein aus dem Staube emporgekrochener Italiäner seyn, es ihm zu Ohren bringt, daß von der Bibliothek dieses oder jenes Buch entwendet worden sey, so ist dieses Verbot weiter nichts, als kindischer Eigensinn. Der Landesherr sorge nur für rechtschaffene, tüchtige und fleißige Bibliothekare, die ihre Pflichten gehörig erfüllen, bey einer jedesmaligen Eröffnung der Bibliothek zugegen sind, kein Werk ohne hinlängliche Sicherheit verabfolgen lassen, und jede herausgegebene Schrift genau aufzeichnen, dann wird gewiß kein Buch abhanden kommen. Sorgt der Landesherr für solche Bibliothekare nicht, und es gehen durch Bosheit, Nachlässigkeit oder Dummheit der letzteren Bücher verloren; wem hat er wohl alsdann die Schuld im Grunde weiter beyzumessen, als sich selbst? Sollte es nun wohl in solchem Falle nicht räthlicher seyn, neue rechtschaffene, tüchtige und fleißige Bibliothekare zu bestellen, als der Bosheit, Nachlässigkeit oder Dummheit der einmal bestellten alten Bibliothekare das gemeine Beste, welches durch den Gebrauch der Bibliothek ausnehmend befördert wird, aufzuopfern?

f) Der Despotism glaubt bey der Einfalt und Gedankenlosigkeit der Unterthanen seine Rechnung zu finden, und ist daher ein abgesagter Feind von aller Aufklärung; da nun aber diese durch das Lesen guter, wenn gleich nicht revolutionistischer, sondern nur ächt philosophischer Schriften befördert wird, so läßt es sich leicht er-

gereimt, als lächerlich, weil alsdann die Bibliothek ein todter Schatz wird, und nicht dem Geiste und Herzen der Staatsbürger zur Nahrung dient, sondern nur den Mäulern der Motten und Mäuse ein Leckerbissen ist g).

warten, daß man, um solche möglichst zu unterdrücken, dem Bürger den Zutritt zu öffentlichen Bibliotheken in manchen Landen schon versperret habe, und noch versperren werde. Dieser politisch seyn sollende Grund ist aber in der That so ganz afterpolitisch, daß jede Regierung desselben sich billig schämen sollte. Ein, wenn auch nur in den wesentlichen Stücken wohlgeordneter und wohlregierter Staat kann in dem Maaße auf die festeste Treue der Bürger rechnen, in welchem sie fähig sind, die Zweckmäßigkeit von Staatseinrichtungen nach Vernunftgründen zu beurtheilen.

g) Den Königen und Fürsten selbst verschaffen die öffentlichen Bibliotheken insgemein gar keinen Vortheil, weil es ihnen gewöhnlich theils an der Fähigkeit, theils aber auch an dem Willen, dieselben zu benutzen, gebricht. Die Lieblingsbeschäftigung sehr vieler, ja der meisten so genannten großen Herren besteht jetzt in Maitressenavanturen, Spielen, Masqueraden, Concerten, Assembleen, Comödien, Parforcejagden, Traitements, Soldatenexercitien, Spatzierfahrten, und mehreren ähnlichen Sächelchen, wodurch aus ihren Palläsen die Musen verscheucht werden. Daß Könige und Fürsten an den Wissenschaften Geschmack fänden, ist leider in unsern Tagen eine höchst seltene Erscheinung. Friedrich der Einzige, den bey allen seinen Fehlern doch nach Jahrhunderten noch die Geschichte als den weisesten Monarchen verewigen wird, machte hiervon in seiner zum Unglück der preussischen Staaten zu früh geendigten Laufbahn eine merkwürdige Ausnahme. Er konnte und mußte den Wissenschaften Geschmack abgewinnen, weil er nicht etwa in der niedrigen, alles feinere Gefühl abstumpfenden und erstickenden Gesellschaft verbuhlter Dirnen, nichtswürdiger Maitressen und verworfener Kupplerinnen vegetirte, sondern vielmehr in der freylich

Bieber.

Es wird unter den Rechtslehrern darüber gestritten, was es eigentlich mit dem Rechte, die Bieber zu fangen, für eine Bewandniß habe, indem einige den Bieberfang zum Wildbanne, oder vielmehr zur forstlichen Obrigkeit rechnen *h*), andere hingegen den-

manchem Fürsten vielleicht zum Aergerniß gereichenden Gesellschaft des berühmten Voltaire, eines der grösten Philosophen damaliger Zeit, der, wie ich mich keck zu behaupten getraue, an practischer Lebensklugheit selbst den Königsberger Philosophen Kant bey weitem überwog, ein würdiges und musterhaft thätiges Leben führte. Die Wissenschaften leiden freylich ausnehmend darunter, wenn große Herren unwissend sind und bleiben wollen, weil eben darin der Grund liegt, weswegen jetzt nicht mehr wie ehedem wahre Gelehrsamkeit befördert, nach Verdiensten belohnet und in Schutz genommen wird; allein ist es nicht reieender den Geist ganz gemächlich durch grobe Sinnlichkeit einzuschläfern, als auf den Flügeln mühsamer Cultur denselben zur Würde der moralischen Vernunft zu erheben? Und wozu sollten wohl große Herren dieser Würde der moralischen Vernunft bedürfen, so lange ihnen der zufällige Umstand, das blinde Ohngefähr ihrer Geburt die usurpirten Rechte einer völligen Independenz garantirt, und so lange sie in Hinsicht auf jene Rechte bey einer guten Verfassung ihrer Finanzen und ihres Militairs alles mit der despotischen Maxime: Est pro ratione voluntas, durchzusetzen vermögen.

b) Besoldus *in Vol.* 1. *Cons.* 3. *Rubr.* von der Fischerey, sagt: Dieweil auch der Biber- oder Otter-Fang ein Anhang des Geweydes und Regals ist, sowohl des Wildbanns, als Fischereyen. So kann dem Herrn des Wildbanns, Forsts und Gehägs, diese *Species Venationis*, oder Art der Jagdbarkeit, mit keinem Fug abgestricket werden. Vergl. denselben *in Thes. pract.*

selben zur Fischereygerechtigkeit referiren *i*). Das alte Sprüchwort: **Otter und Bieber haben keine Häge**, soll anzeigen, daß um des gemeinen Bestens und der Erhaltung unzähliger Fische willen, die Fischottern und Bieber allermärts ausgerottet werden können, weil sie die gefährlichsten Feinde der Fische sind *k*).

Bieder, Biedermann.

Bieder heißt so viel, als fromm, ehrlich, aufrichtig *l*), und ein **Biedermann** ist ein solcher, der jene Eigenschaften besitzt *m*).

Bielbriefe. S. Bodmerey.

Bienen.

§. 1.

Die **Bienen** sind eine gewisse Gattung von Fliegen, welche Honig und Wachs bereiten, und je nachdem sie entweder in Wälderu und Heyden ohne Auf-

voc. Fischerey. und Seckendorf im deutschen Fürstenstaat, *P.* 3. *c.* 3.

i) Speidel *in Spec. iurid. voc.* Jagen. Keller *de Officio Juridico Polit. pag.* 445. Killinger *de Jure Venat. Concl.* 5. *Lit. B. vers.* Otter- und Bieberfang. Martinus *de Jure Venat.* §. 21. *in fin.* Ertel *in Observation. Juridico-Polit. Equestr. P.* 1. *Nr.* 10. und *de Jurisdict. infer. L.* 2. *c.* 7. *Obs.* 3.

k) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 3. *Nr.* 6. *pag.* 197. u. folg.

l) Alemann. L. R. *c.* 339.

m) Die Glosse zum Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 8. sagt, ohngeachtet ein armer Mann treu, wahrhaftig und bieder seyn könne, so so solle man doch lieber von ihm ein Pfand nehmen, als jederzeit seiner Treue glauben. Vergl. Besoldus *in Thes. pract. voc.* Biedermann.

ficht herumschwärmen und stets von einem Orte zum andern willkührlich sich begeben, oder in geflochtenen Körben und Häusern von Menschen gehegt, gepflegt und abgewartet werden, theilet man sie in wilde und zahme ein.

§. 2.

Justinian verordnet im §. 14. *Inst. de rerum divis.* von den Bienen Folgendes: Apium fera natura est. Itaque apes, quae in arbore tua consederint antequam a te alveo includantur, non magis tuae intelliguntur esse, quam volucres, quae in arbore tua nidum fecerint. Ideoque si alius illas incluserit: is earum dominus erit. Favos quoque, si quos effecerint, eximere quilibet potest. Plane integra re, si praevideris ingredientem fundum tuum, poteris eum jure prohibere, ne ingrediatur. Examen quoque, quod ex alveo tuo evolaverit, eousque intelligitur esse tuum, donec in conspectu tuo est, nec difficilis persecutio eius est, alioquin occupantis fit. Dem zufolge sind die Bienen wilder Natur *n*). Die Bienen, welche sich auf dei-

n) Das Sächs. Weichb. *Art.* 120. nennt die Biene ebenfalls einen wilden Wurm; es hält zwar auch die Bienen für wild, verordnet aber doch ohne Einschränkung, ob sie außer des Eigenthümers Gesicht gekommen, oder nicht, daß, wenn ein Bienenschwarm aus eines Mannes Hause oder Hofe zu seinem Nachbar flöge, dieser den Schwarm zu behalten mehr als jener berechtiget sey, und zwar aus dem Grunde, weil die Biene als ein wilder Wurm angesehen werden müsse. Es will zwar der Glossator des Weichbildes diesen Text mit dem römischen Rechte vereinigen, und Struvius *in Jurispr. L. 2. T. 1. §. 26.* sowohl als *in Synt. Jur. Civil. Ex. 41. §. 16.* glaubt hier auch keine Verschiedenheit zu finden; allein gleichwie des Sächsischen Glossators Autorität bekanntlich wenig gilt, weil er aus gar zu großer

nen Baum gesetzt haben, werden sonach, ehe sie von dir in einen Korb gebracht worden, eben so wenig für die Deinigen angesehen, als die Vögel, die auf deinem Baume genistet haben. Wenn sie also ein anderer in den Korb einschließt: so wird derselbe Herr davon werden. Den Honigseim, den sie verfertiget haben, kann gleichfalls ein jeder wegnehmen. Jedoch wenn du vorher siehest, daß jemand deinen Grund und Boden betritt: so stehet es dir völlig frey, denselben mit Recht zu verwehren, daß er ihn nicht betrete. Auch ein Bienenschwarm, der aus deinem Korbe weggeflogen ist, wird noch so lange für den deinigen gehalten, als er noch in deinem Gesicht ist, und leicht=

Ehrfurcht gegen das römische Recht sehr oft das deutsche Recht verkehrt erklärt, so scheinet auch dasjenige, was Struvius c. l. anführt, dem Texte des Sächsischen Rechts nicht gemäß zu seyn, daher denn auch Carpzov *P.* 4. *c.* 36. *d.* 4. kein Bedenken trägt, zu erklären, daß der angeregte Text des Sächsischen Rechts von dem römischen Rechte allerdings verschieden sey. Carpzov *c. l.* bestärket solches mit folgendem Praeiudicio: Hat euch am 9ten Jun. jüngsthin ein Bienenstock geschwärmet, welchen jungen Schwarm euer Weib zwar angeklungen, sich aber derselbe, weil ihr ein klein Gärtlein habt, in eures Nachbars Garten etwa ein drey Meßruthen lang angehangen ꝛc. So möchte euch bemeldter euer Nachbar solchen eingefangenen Bienenschwarm vermöge Landüblicher Sächs. Rechte, woferne bey euch ein anderes nicht hergebracht, wiederum auszuantworten, und abfolgen zu lassen, wider seinen Willen nicht gedrungen werden, V. R. W. Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß dieses Präjudicium die Meinung Carpzovs nicht ganz deutlich bestärket. Man sehe noch über die in diesem Stück zwischen dem römischen und Sächsischen Rechte obwaltende Verschiedenheit Thomasius *in Annotat. pract. ad Strauchii Dissertat.* 6. §. 28. ingleichen das Dorf- und Land-Recht, *P.* 1. *pag.* 238.

lich verfolget werden kann; widrigenfalls gehört er dem, der sich seiner bemächtiget.

§. 3.

Gehören nun gleich nach dem römischen Rechte die Bienen demjenigen zu, der sie zuerst auffängt, und in den Korb einschließt, so wird doch solches heutiges Tages nicht durchgehends beobachtet. Zuvörderst hat man in vorkommenden Fällen beständig auf dasjenige zu sehen, was hierunter die besondern Gesetze und Gewohnheiten eines jeden Landes mit sich bringen o). In deren Ermangelung aber wird heutiges Tages in der Regel das Recht, die Bienen in den Wäldern einzufangen, und das Honig auszunehmen, zur Forstgerechtigkeit gerechnet, dergestalt, daß es niemandem erlaubt ist, ohne Wissen und Ein-

o) In der Hochfürstl. Würtemberg. Jagd- und Forstordnung findet sich davon folgendes: Dieweilen auch die Immen, zur Zeit des Schwärmens, sich von ihrem gewöhnlichen Stand hinweg in die Wälder und Wildfuhren begeben; wann nun der Eigenthumsherr des Immens, ihm gleich nachfolget, und denselben an einem Baum oder Busch anhangend findet, der soll demselben ohne einige Forstmiethe gegeben werden. Wo aber ein Immen von jemand andern, außerhalb der Nachfolge, in unsern Wäldern und Wildfuhr gefunden wird, der mag ihn wohl zu seinem Nutzen fassen, aber unsern Waldvoigten und Forstmeistern die gebührende Forstgerechtigkeit, benanntlich das halbe Theil davon zustellen, das übrige behalten, da dann der Forstmeister oder Waldvoigt seinen halben Theil urkundlich berechnen solle. Wo sie aber in hohlen Bäumen gefunden, und ohne Verderbung und Verhauung derselben könnten herausgenommen werden, soll es gleichergestalt männiglich gegen Reichung obbemeldter Forstgerechtigkeit herauszunehmen erlaubt seyn.

willigung des Forstherrn die Bienen und das Honig hinwegzunehmen, damit den Bäumen durch die Ausdämpfung und das Aushauen der Bienen kein Schade zugefügt werden möge *p*). Daher sind denn auch die Forstbeamten die Bienen und das Honig sich zuzueignen nicht befugt, wenn ihnen nicht etwa dieses Recht von der Herrschaft als ein Theil ihrer Besoldung ausdrücklich überlassen seyn sollte; vielmehr sind sie im entgegengesetzten Falle entweder den Bienenschwarm selbst, oder das jährlich daraus gesammlete Honig zu verkaufen, und das gelösete Kaufpretium in Rechnung zu bringen gehalten *q*).

§. 4.

Der Raub der Bienenstöcke wird als ein eigentlicher Diebstahl angesehen, und nach der Größe des Werthes bestraft *r*), obwohl einige Rechtslehrer *s*)

p) Knipschild *de Civil. Imper. L.* 2. *c.* 7. *num.* 61. Noë-Meurer *in Tract.* vom Jagd- und Forstrecht, *P.* 3. *Rubr.* von Eigenschaft der Immen, *pag.* 57.

q) Klock *in Tract. de aerario, L.* 2. *c.* 2. *n.* 58. Krebs *in Tract. de ligno et lapid. P.* 1. *class.* 4. *Sect.* 1. §. 9. *num.* 2. u. folg.

r) Wernher *in Observation. P.* 3. *Obs.* 33. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 573. *med.* 11. de Boehmer *ad Carpzovium Qu.* 81. *Obs.* 4. und *in Meditation. ad Art.* 169. C. C. C.

s) Kaestner *in Progr. de apibus eorumque furibus capitaliter puniendis, Lipsiae* 1747. Insonderheit behauptet Carpzov *in Pract. rer. crim. P.* 2. *Qu.* 81. *n.* 50. und *in Jurispr. forens. P.* 4. *c.* 36. *d.* 2. die Diebe der Bienenstöcke seyen höher nicht, als mit der Landesverweisung oder dem Staupbesen zu bestrafen, wenn sie gleich zu wiederholten Malen auf der That ergriffen seyn, und am Werthe so vieles Honig aus den Bienenstöcken entwendet haben sollten, als die Rechte zur Strafe des Stranges erforderten. Dagegen nehmen aber Berlichius

theils vermöge der Grundsätze des römischen Rechts *t*), theils vermöge anderer unerheblichen Gründe das Gegentheil behaupten *v*). Die Beschädigung *x*) und

P. 5. Concl. 50. n. 7. de Bellovis *in Pr. Crim. c. 20. n. 52.* Müller *de Jure apum, c. 3. §. 2.* Leyser *in Jur. Georg. L. 2. c. 21. n. 4.* ausdrücklich an, daß der Bienendieb, im Fall der Diebstahl die Summe von 5 Ducaten übersteigen würde, mit dem Strange allerdings zu bestrafen sey.

t) §. 14. Inst. de rerum divis. L. 26. ff. de furtis.

v) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 367.

x) Wenn jemand durch sogenannte Raubbienen, von welchen Leyser *in Jur. Georg. L. 2. c. 21. n. 27.* nachzusehen ist, oder durch andere Mittel den Bienen eines andern vorsätzlich Schaden zufüget, oder dieselben wohl gar tödtet, so kann er actione legis Aquiliae auf das Interesse belangt, L. 49. pr. ff. ad L. Aquil. auch überdem nach dem Befinden der Umstände mit einer willkührlichen Strafe belegt werden. Carpzov *P. 4. c. 37. d. 3.* Bey diesem Rechtslehrer findet man hierüber ein Präjudicium folgenden Inhalts: Hat *H. H.* in nächst verschiedenem *Martio*, als die Sonne warm geschienen und ein schöner Tag gewesen, eine Schüssel mit Honig, unter welches wie vermuthlich auch andere Sachen vermischet, in seinen Garten gesetzt, und als seiner Nachbarn Bienen dieses gerochen, häufig zugeflogen und sich angehänget, hat er viel derselbigen mit einem Span zertrucket und umgebracht, immittelst aber seine eigene Bienen, damit sie nicht gleichfalls hinzu fliegen möchten, in seiner Scheuren verwahret, und mit Tüchern bedecket, und als solches durch seine Nachbarn gerüget worden, hat er zu seinem Behuf nur dieses angeführet, er hätte sie für Raubbienen gehalten, welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen ꝛc. So ist vorbemeldter *H. H.* seinen Nachbarn den Abgang der Bienen, und dahero rührenden Schaden, soviel ein jeder bescheinigen wird, zu erstatten schuldig, und mag willkührlichen, entweder ein 3 oder 4 Tage lang

Vergiftung der Bienen ist nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens nach den Grundsätzen gemeiner Diebstähle willkührlich zu bestrafen *y*).

Bierbraugerechtigkeit.

§. 1.

Die Bierbraugerechtigkeit ist das Recht, sowohl zum eigenen Bedürfniß, als auch zum feilen Verkauf Bier zu bereiten *z*). Schon zu den Zeiten des Tacitus bedienten sich die Deutschen des Bieres zum Getränke *a*). Allein vor dem eilften Jahrhundert wurde das Bierbrauen nicht als ein eigenes Gewerbe betrachtet, sondern jeder, besonders der freye Gutsbesitzer, übte es, so wie es sein Bedürfniß erforderte, aus *b*). Man folgte ganz der Natur der

mit Gefängniß, oder um eine ziemliche Geldbuße seinem Vermögen nach, jedoch daß sich dieselbe über ein Silberschock nicht erstrecke, in Straffe genommen werden. V. R. W.

y) Müller *c. l.* §. 3. *pag.* 29. Fischer im Cameral- und Polizeyrecht, B. 2. §. 1174. *pag.* 764. Viele ältere deutsche Rechte wollen den Bienendiebstahl mit dem Galgen bestrafet wissen. S. Oelrichs das grausame Büthener Recht im Lande Lauenburg, ingleichen von Bestrafung der Bienendiebe und Baumscheler nach den ältesten und neueren vornehmsten deutschen Gesetzen, 1793.

z) Tabor *in Tract. de iure cerevisiario*, *Arg.* 1656. und ins Deutsche übersetzt, Regensburg 1722. Schöpfer von dem Bierbraurecht, Frankf. u. Leipz. 1732. von Rohr im Haushaltungsrecht, B. 9. *c.* 5. Heumann *in Init. iur. polit. c.* 31. *pag.* 343.

a) Tacitus *de moribus Germanorum*, *c.* 23. Potui humor ex hordeo et frumento in quandam similitudinem vini corruptus.

b) Vergl. die Rubrick: Adel, §. 11. *Nr.* 5.

Sache, nach welcher ohnstreitig jeder Eigenthümer aus seinem Getreyde Bier kochen, und solches entweder selbst benutzen, oder verkaufen kann. Der Freye und Edle schämte sich dieses Geschäfts auch gar nicht, und noch heutiges Tages würde es sichtbarer Irrthum seyn, wenn man annehmen wollte, in der Ausübung jenes Rechts liege etwas, das den übrigen Standesvorzügen des Adels auf irgend eine Art nachtheilig wäre. Nach dem Aufkommen der Städte, das ist nach dem eilften und zwölften Jahrhunderte, wußte man in diesen das Bier durch den Gebrauch des Hopfens mehr zu veredlen, wodurch die städtischen Biere einen so starken Absatz erhielten, daß frühe schon das Sprüchwort aufkam: **Das Brauen bringt den Bürgern eine goldne Nahrung** *c*). Der Adel, der den Krieg und die Jagd einer sorgfältigen Betreibung seiner Landwirthschaft vorzog, ließ sich dabey in einen Wetteifer nicht ein, sondern genoß in sorgloser Trägheit das in den Städten erzeugte veredelte Getränk. Die emsigen Bürger benutzten das bald; rissen die Bierbrauerey allmählich fast ausschließlich an sich; beriefen sich darneben auf die ihnen von Heinrich I. verliehenen Vorrechte, und auf eine Stelle des Sächsischen Landrechts *d*), nach welcher

c) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 57. u. folg. Der Sinn dieses Sprüchworts ist, daß die Braunahrung das sicherste Mittel für einen Bürger sey, reich zu werden. Er handelt mit einer Waare, die man nicht entbehren kann. Der Bürger in der Stadt braucht das Bier zu seiner Haushaltung, und die innerhalb der Bannmeile wohnenden Landleute sind gezwungen, ihr Geld nach der Stadt zu bringen, und das nöthige Bier von daher zu holen.

d) B. 3. *T.* 66. Von den Verordnungen Heinrichs sagt jedoch Riccius *in Spicil. Jur. Germ. pag.* 244. folgendes:

man keinen Mark bauen soll, dem andern auf eine Meile zu nahe *e*). An sich nun hatte Heinrich nie die Absicht, alles, selbst das zum nöthigen Unterhalte erforderliche Gewerbe vom Lande weg, in die Städte zu bannen; auch folgt aus jener Stelle des Sächsischen Landrechts, anderer Gründe zu geschweigen, gar nicht, daß die Bewohner des platten Landes durchaus kein Geschäfte sollen treiben dürfen, dem die Bürger in den Städten oblagen *f*); allein dessen ungeachtet brachten es doch die letzteren in manchen Gegenden dahin, daß die natürliche Freyheit, Bier brauen zu dürfen, eingeschränkt wurde, und daß die Dorfbewohner der umliegenden Gegend, innerhalb eines gewissen Bezirkes, ihr Getränk nothwendig aus der Stadt nehmen mußten. In der Folge haben die Landesherren häufig den Städten durch Gesetze und Landesverträge den Besitz dieses Rechts gesichert, indem der Wohlstand vieler derselben vornehmlich von der Aufnahme und Beförderung dieses Gewerbes abhängt. Jedoch erstreckt sich diese ausschließende Befugniß, in der Regel, nicht so weit, daß niemand, also auch nicht die Besitzer von Rittergütern, befugt wären, für eigenes Bedürfniß Bier

Cum deficiant adhuc rerum tunc ita ordinatarum testimonia, non succenses mihi, si iactatam Henricianam institutionem de cerevisia in urbibus saltem coquenda in numerum anilium fabularum tantisper collocem, donec testes locupletiores ac coaevi de eadem in scenam producantur. Die Glosse über den angeführten Text des Sachsenspiegels sagt aber ausdrücklich, daß binnen einer Meile um die Stadt herum kein Wein und Bier verkauft, noch Malz gemacht, und Bier zum feilen Verkauf gebrauet werden dürfe.

e) Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, B. 4. §. 416.

f) Struben in den Nebenstunden, Abh. 19. §. 5.

zu brauen. Desgleichen besteht es neben jener Verfassung gar wohl, daß einzelne Rittergutsbesitzer sowohl, als andere mittelst eigener Privilegien, oder eines erweislichen Herkommens, die Bierbraugerechtigkeit besonders erworben haben *g*).

§. 2.

In andern Provinzen Deutschlands nahm die Sache noch eine andere Wendung. Die allezeit fertigen Hofpublicisten und Regalienschöpfer des sechszehnten und der folgenden Jahrhunderte stellten den Grundsatz auf: die Braugerechtigkeit sey ein landesherrliches Hoheitsrecht. Die natürliche Folge davon war, daß nun niemand jene Gerechtigkeit ansprechen durfte, der nicht den besonderen Erwerb derselben gehörig erwies, und daß es, den letztern Fall abgerechnet, blos von der Willkühr des Landesherrn abhieng, ob er die Brauerey auf unmittelbare eigene Rechnung führen lassen, oder verpachten, oder sonst auf andere, gegen Entrichtung eines gewissen Concessionsgeldes u. s. w. übertragen wollte. Nach allgemeinen Rechtsprincipien läßt sich nun freylich diese Verfahrungsart wohl schwerlich rechtfertigen; denn wenn gleich die landesherrliche Oberaufsicht sich auch über die Bierbrauerey in so weit erstreckt, daß jeder Nachtheil, der aus dem Mißbrauche derselben für Gesundheit u. s. w. erwachsen könnte, abgewendet werden muß, so läßt sich doch daraus die Regalität der Gerechtsame selbst eben so wenig erweisen, als das Schuster- oder Schneiderhandwerk u. s. w. zu einem Hoheitsrechte erhoben werden kann. Allein, wie dem immer seyn mag, in einigen Ländern macht die Braugerechtigkeit einmal entschieden ein landesherrli-

g) Danz *c. l.*

ches Regal aus, das jedoch in keinem Falle so weit ausgedehnt werden darf, daß der Privatmann, und also auch der Rittergutsbesitzer nicht befugt seyn sollte, zum eigenen Gebrauche Bier zu brauen. In noch andern deutschen Territorien endlich ist man der Natur der Sache, und der ursprünglichen Verfassung getreu geblieben, und hält noch heutiges Tages einen jeden, vermöge seiner natürlichen Freyheit, zum Bierbrauen berechtiget.

§. 3.

Diesem allen nach lassen sich allgemeine Grundsätze über die heutige Beschaffenheit der Bierbraugerechtigkeit in Deutschland schlechthin nicht aufstellen. Fast alles hängt vielmehr von der besondern Verfassung und dem eigenthümlichen Herkommen der einzelnen deutschen Länder ab. Nur so viel liegt überhaupt vor Augen, daß die Rittergutsbesitzer in Hinsicht auf jene Gerechtsame sich selten mehr besonderer Vorzüge zu erfreuen haben, und daß im Zweifelsfalle die rechtliche Vermuthung stets für die unbeschränkte natürliche Freyheit eines jeden Unterthanen streitet *h*).

§. 4.

In allen Städten wird übrigens bey der Ausübung der Bierbraugerechtigkeit vorausgesetzt, daß man Bürger sey *i*). Wo auch Brauergilden vorhanden sind, und Braugerechtigkeit ein Realrecht einer bestimmten Anzahl sogenannter Brauhäuser ist; da

h) Eisenhart in dem Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht, §. 218. u. folg. von Moshammer über das Bierbrauchrecht in Bayern, Ingolstadt 1791.

i) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 478.

wird weiter erfordert, daß man zum Mitgliede der Gilde sich aufnehmen lasse, und Eigenthümer eines solchen Brauhauses werde. Häuser, welchen dieses Recht nicht anklebt, werden von jenen durch den Namen Kothhäuser unterschieden. Ob über die bisherige Anzahl der Brauer jemandem die Erlaubniß zur Ausübung der Braugerechtigkeit verstattet werden dürfe, hängt blos davon ab, ob eine geschlossene Gilde der Brauer vorhanden ist, oder nicht. Den Riegebrau sammt den übrigen Verbindlichkeiten der Brauer bestimmt die Brauordnung eines jeden Orts *k*).

Bierzwang.

Der Bierzwang oder Zwangbrau *(bannum cerevisiarium)* ist das einer Stadt, einzelnen Brauerey, oder Schenke zuständige Recht, die Einwohner einer Gegend, oder eines Orts zu zwingen, daß sie alles Bier, was sie in ihrem Wohnorte trinken wollen, nur bey ihnen kaufen müssen *l*). In dem Mittelalter waren dergleichen Zwangschenken sehr gemein und üblich; in den neueren Zeiten aber hat man immer mehr eingesehen, daß dieselben dem wechselseiti-

k) S. z. B. die Brauordnung der Stadt Göttingen vom 5ten Nov. 1734. in Beckmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, Thl. 3. *pag.* 233.

l) Scheid *in Tract. de iure coquendi et vendendi cerevisiam*, §. 16. Pufendorf *in Observation. iur. un.* T. 2. *Obs.* 53. Schröter in den Abhandl. zur Erläuter. der deutschen Rechte, B. 1. *pag.* 461. Man verwechsele jedoch mit dem Bierzwange nicht die ausschließliche Bierbraugerechtigkeit der Städte, oder den sogenannten Meilenzwang, indem von dem letztern kein Schluß auf eine Befugniß des Bierzwanges gemacht werden kann.

gen Verkehr äusserst nachtheilig sind; daß sie, in der Regel, auf eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der natürlichen Freyheit hinauslaufen; daß sie endlich selbst dem cameralistischen Interesse des Landesherrn auf mancherley Weise Nachtheil bringen. Daher betrachtet man denn solche nun schon lange als hassenswerthe Anstalten, und sie kommen heutiges Tages gewöhnlich nur noch da vor, wo entweder die Brauerey auf unmittelbare landesherrliche Rechnung geführt, oder doch von dem Landesherrn verpachtet wird. Eine Ausnahme, die um so weniger eintreten sollte, je weniger es sich nach den Regeln einer guten Staatswirthschaft rechtfertigen läßt, wenn die landesherrlichen Cammern, aus kleinlicher Gewinnsucht, in das bürgerliche Gewerbe eingreifen *m*). Wo aber auch ein solches Bannrecht noch besteht, da darf es doch auf andere Getränke um so weniger ausgedehnet werden, da ohnehin der Bannwein, oder Bannweinschank, oder auch der Bannbranteweinschank eigene Dienstbarkeiten dieser Art sind *n*).

Bifang.

Ein nicht umzäuntes und von andern besonders gelegenes Gut *o*).

m) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die landesherrlichen Cammern, eben so wie ein jeder Privatmann, den rechtmäßigen Erwerb eines solchen Zwangrechts, durch Vertrag, Verjährung, oder Privilegium, gehörig darthun müssen. Vergl. die vorhergende Rubrik: Bierbraugerechtigkeit.

n) Bodmann vom Bannwein, in Siebenkees Beyträgen zum deutschen Recht, Thl. 2. *Nr.* 3. *pag.* 113. u. folg.

o) Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, B. 2. §. 1926.

Bigamie.

§. 1.

Das Laster der **Bigamie**, der **Vielweiberey** oder zwiefachen Ehe bestehet darin, daß jemand sich während der Ehe wissentlich und vorsätzlich mit einer andern Person durch priesterliche Einsegnung verbindet, und hierauf fleischlich vermischet *p*). Sonach setzt das Laster der Bigamie zum voraus, daß diejenigen, welche es begehen, zu der Zeit mit einer andern Person in einer wirklichen rechtmäßigen Ehe leben, und daß solche Ehe nicht allein durch priesterliche Einsegnung vollzogen, sondern auch durch den Beyschlaf bestätiget worden sey *q*). Sollte das eine oder das andere fehlen, so macht auch die mit einer andern Person vollzogene Ehe nur ein Laster der zwiefachen Ehe in der uneigentlichen Bedeutung aus *r*). Eine Bigamie kann sowohl unter Personen Statt finden, die beyde schon mit andern in der Ehe leben, als sie auch unter verehlichten und unverehlichten Statt finden kann *s*); inzwischen kann man von der ledigen Person, die sich mit einer andern noch in der Ehe lebenden ehelich verbindet, nicht sagen, daß sie eine

p) Thomasius *in Dissertat. de crimine bigamiae, Lipsiae* 1685. *rec. Halae* 1733. *in Eius Vol. Diss. Lips. pag.* 478. u. folg. Zeisius *in Dissertat. de bigamia eiusque effectibus occas. L.* 15. *Cod. ad Leg. Jul. de adulter. Argent.* 1703. Lechassier *Observation de la Bigamie*, in dessen *Oeuvres pag.* 159.

q) Harpprecht *de conscens. thori coniug. eiusque effect. Tubingae* 1735. Dreyer *de termino effect. civil. matrimon. a quo, Kilon.* 1749.

r) de Böhmer *ad Art.* 121. C. C. C. §. 1. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 467.

s) Harpprecht *Cons.* 99. *n.* 47. Struv. *Ex.* 47. *Th.* 36.

eigentliche Bigamie begehe *t*). An sich kommt jedoch das Geschlecht bey der Bigamie in keinen Betracht, und sie kann daher sowohl von Manns- als Frauenspersonen begangen werden, obwohl letztere dennoch als der verführte Theil angesehen, und daher etwas gelinder gewöhnlich bestraft zu werden pflegen *v*). Da man auch zu dem Laster der Bigamie erfordert, daß man sich während der Ehe mit einer andern Person durch priesterliche Einsegnung verbinde *x*), so ist jenes Verbrechen entweder nicht vorhanden, oder doch nur ein Conatus Bigamiae vorhanden, wenn man während der Ehe mit einer andern Person Verlöbnisse schließet; wenn ein Verehelichter sich zwar vorgesetzt haben sollte, sich mit einer andern Person zum Nachtheil seines rechtmäßigen Ehegatten in die Ehe zu begeben, ohne jedoch diese Absicht wirklich zu erreichen; wenn zu der neuen Ehe zwar die priesterliche Einsegnung hinzugekommen, allein solche nicht rechtmäßig gewesen ist; es sey nun, daß in Ansehung der Art und Weise, wie sie geschehen, oder auch in Ansehung der Person, die sie verrichtet hat, solche wesentliche Mängel vorkommen, die sie ganz ungültig machen *y*).

t) de Boehmer *c. l.* Kees *in Observation. Jur. Crimin. Lipsiae* 1782. Das Gegentheil behaupten Koch *in Institution. Jur. Crim.* §. 325. und Griebner *de interceff. coniug. in Crimin. bigam.* c. 2. §. 54.

v) Hering *Obs. de poena bigamiae*; im 7ten B. der *Miscellaneorum Lipsiensium*, *pag.* 21. Quistorp *c. l.*

x) Arg. Art. 121. C. C. C.

y) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 587. *med.* 21. 22. Es würde daher entweder nur ein adulterium, oder ein Conatus Bigamiae vorhanden seyn, wenn die priesterliche Einsegnung von einem solchen geschehen seyn sollte, der entweder niemals ein ordentlicher Prediger gewesen, oder der auch von seinem Amte abgesetzt worden. Carrach *de matrimon. ad benedict. Sacerdot. incomp. contract.*

So wenig nun die Trauung fremder Religionsverwandten, welche von einem Prediger geschehen, der sich nur zu einer von den dreyen in Deutschland aufgenommenen Religionen bekennt, für ungültig anzusehen ist z): so ist jedoch diejenige Trauung, die von einem Prediger heimlich, und ohne die gesetzliche Form geschehen ist, sowohl nach catholischen *a*) als protestantischen *b*) Kirchenrechten ungültig, hinfolglich unter den letzteren Umständen keine eigentliche Bigamie, sondern nur ein Conatus Bigamiae vorhanden *c*). Sollten auch gleich nach den Landesgesetzen alle Ehen durch priesterliche Einsegnung in der Kirche vollzogen werden müssen, so kann es jedoch bey der Bigamie auf den Umstand nicht ankommen, daß jemand sich etwa an einem Privatort mit einer Person zum Nachtheil seines rechtmäßigen Ehegatten hätte trauen lassen *d*).

§. 2.

Es genüget zur Vollbringung der Bigamie noch nicht, daß jemand, der in der Ehe lebt, sich aufs neue mit einer andern Person durch priesterliche Einsegnung verbinde *e*), sondern man erfordert noch weiter, daß die neue Ehe auch durch den erfolgten Bey-

z) Boehmer *in Jur. Paroch. Sect.* 4. *c.* 3. §. 13. Harprecht *Dec.* 58. *n.* 30.

a) Concil. Trident. Sess. 24. de reformat. matrimon. c. 1.

b) Carpzov *in Jurispr. eccl. L.* 11. *Def.* 143. 148.

c) de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 66. *Obs.* 4. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen. *Dec.* 19.

d) Grafs *Coll. Jur. Rom. cum Recess. Imp. pag.* 884.

e) Es giebt jedoch einige Rechtslehrer, welche die priesterliche Einsegnung für hinreichend achten, wenn gleich der Concubitus nicht hinzugekommen seyn sollte. Boehmer *in Jur. Eccl. Prot. T.* 4. *L.* 5. *T.* 5. §. 43.

schlaf wirklich vollzogen worden sey *f*). Die allgemeinen Grundsätze von der Einlassung des Saamens und dem darin übereinstimmenden Bekenntniß beyder Theile lassen sich auf die Bigamie nur in so fern anwenden, als etwa der Fall an solchen Oertern seyn sollte, wo die Bigamie mit dem Tode bestraft zu werden pflegt. Denn an solchen Oertern, wo die Bigamie nach den Grundsätzen, die von dem Ehebruch gelten, oder überhaupt bestraft zu werden pflegt, da genügt auch das Bekenntniß desjenigen Theils, von dessen Verurtheilung die Rede ist, wenn solches anders nur die Umstände wahrscheinlich machen sollten. In Ermangelung des Bekenntnisses vertreten sogar gegründete Anzeigen die Stelle desselben, besonders, wenn von der Erkennung einer Strafe, die nicht zu den peinlichen zu rechnen, die Rede seyn sollte. Sowohl die peinliche Gerichtsordnung *g*) als der Gerichtsgebrauch erfordern zu der Biganie den Vorsatz. In Ermangelung desselben fällt alle Zurechnung weg, und bey vorhandenem geringern Grade des Vorsatzes findet auch nur eine gemäßigtere Strafe Statt *h*). Außer dem Vorsatze wird

f) Carpzov *qu.* 56. *n.* 62. Beyer *ad Art.* 121. C. C. C. *pos.* 14. Die Conception wird jedoch zu der Vollbringung der Bigamie in keine Wege erfordert. Grals *Vol.* 4. *Cons.* 93. *n.* 23. Dahingegen wird die Bigamie nicht als vollbracht angesehen, wenn der eigentliche Concubitus wegen der Unfähigkeit des einen Theils nicht hat geschehen können. Thomasius *c. l.* §. 61.

g) Art. 121. C. C. C. Die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten über die in dem angeführten Artikel vorkommenden Worte: betrüglicher Weiß, findet man beym Koch *c. l.* §. 324. *in Schol.*

h) de Boehmer ad Art. 121. C. C. C. §. 3. Alle diejenigen Umstände daher, welche einen geringern Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, sind allerdings bey der begangenen Bigamie in viele Erwägung zu ziehen.

zu der Bigamie jedoch ein eigentliches Falsum nicht erfordert *i*).

§. 3.

Obwohl die Lex Julia der eigentlichen Bigamie nicht besonders erwähnet, so hat es jedoch keinen Zweifel, daß solche als ein Verbrechen bey den Römern angesehen worden *k*). Wann auch gleich einige *l*) behaupten wollen, daß die Bigamie zur Zeit der Kayser mit dem Tode bestrafet worden *m*), so fehlet es jedoch dieser Meynung an genugsamen Gründen, womit sie gleichwohl bestärket werden müßte, wenn man ihr einen völligen Glauben geben sollte, besonders, da selbst aus andern Gesetzen das Gegentheil zu erhellen scheinet *n*). Zu den Zeiten des Kayfers Justinian war in der Bestrafung des Ehebruchs und der Bigamie kein Unterschied *o*), und man hielt daher den Fall, wenn ein Ehemann mehrere ledige Frauenspersonen ehelichte, für ein bloßes Stuprum *p*). Es hatte jedoch die Bigamie die Ehrlosigkeit gewöhnlich zur Begleiterinn *q*). Die alten Deutschen erlaubten die Vielweiberey blos in Absicht

i) de Boehmer *c. l. §. 7.* Kees *c. l. Obs.* 3. Das Gegentheil behauptet Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 586. *n.* 7.

k) L. 11. §. 12. ff. ad Leg. Jul. de adulter.

l) Brover *de iur. connub. apud Batav. recept. L. 2. c. 5. n.* 23.

m) §. 6. Inst. de nupt. L. 30. Cod. ad Leg. Jul. de adulter.

n) Arg. L. 4. Cod. Theod. quor. appell. L. 18. Cod. ad Leg. Jul. de adulter.

o) Avth. Quod hodie Codex de repud. Novell. 117. c. 15. Novell. 134. c. 10.

p) L. 18. Cod. ad Leg. Jul. de adulter. Zeisius *c. l.*

q) L. 1. in fine ff. de his qui not. infam.

der Adelichen und Vornehmen um besserer Fortpflanzung der Familie willen *r*); inzwischen wurde in den nächstfolgenden Zeiten die Polygamie schlechterdings verboten, und deshalb durch neuere Gesetze sogar die Todesstrafe bestimmet *s*).

§. 4.

Kayser Carl der Fünfte *t*) hält das Laster der zwiefachen Ehe für ein größeres Verbrechen, als den Ehebruch, und will, daß solches nicht minder, als der Ehebruch, peinlich bestrafet werden solle, obwohl die kayserlichen Rechte auf die Bigamie keine Strafe am Leben setzen. Die Ausleger befinden sich wegen der richtigen Erklärung des 121. Artikels der P. G. O. in vieler Verlegenheit. Diejenigen *v*), welche die Todesstrafe behaupten, suchen solche aus dem ganzen Zusammenhange des angezogenen Artikels zu beweisen, und diejenigen *x*), welche sie verneinen, beziehen sich am meisten auf die Quellen der peinlichen Gerichtsordnung *y*), und mehrere

r) Heineccius *in Element. iur. Germ. T.* 1. *L.* 1. §. 206.
s) de Boehmer ad Art. 121. C. C. C. §. 5.
t) Art. 121. C. C. C.
v) Leyser *in Meditation. ad Paud. Spec.* 587. *n.* 1. Hahn *in Observation. ad Wesenbec. T. ad L. Jul. de adulter. n.* 8. Berger *in Elect. Jur. Crimin. c.* 2. *m.* 4. *Th.* 11. Harpprecht *in Cons.* 99. *n.* 44. Schott *in Dissertat. de poena bigamiae ordinaria, Lipsiae* 1771.
x) Grantz *in Defens. Inquisit. P.* 2. *c.* 8. *membr.* 2. *n.* 168. Kreſs *ad Art.* 121. *C. C. C.* §. 4. Boehmer *ad Art.* 121. *C. C. C.* §. 5. Eschenbach *in Progr. de poena bigamiae, Rostoch.* 1786.
y) B. H. G. O. Art. 146. Das Project der Carolinischen peinlichen Gerichtsordnung von 1521. Gonne von dem Unterschiede der Carolinischen und Brandenburg-auch Bambergischen Halsgerichtsordnung in Bestra-

andere Gründe z). Nach dem Gerichtsgebrauche wird inzwischen das Laster der zwiefachen Ehe, in Ermangelung besonderer Landesgesetze, gewöhnlich nach denselben Grundsätzen, die von dem Ehebruch gelten, bestrafet *a*). Man pflegt daher die Bigamie bey ermangelnder deutlichen Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung nicht mit dem Tode *b*), sondern höchstens am Leibe und mit dem Staupbesen, oder besser mit der Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf einige Jahre, zu bestrafen *c*), und zwar ohne zu unterscheiden, ob die Rede von einer solchen Art der Bigamie sey, wo beyde Verbrecher bereits verehlichet sind, oder, wo nur einer von beyden bereits anderweit verehlichet ist *d*). Obwohl daher die Art

fung der zwiefachen Ehe. S. Schotts juriſt. Wochenblatt, 1. B. *pag.* 513. u. folg.

z) Dorn im peinlichen Recht, Thl. 1. §. 202. *pag.* 618. 619.

a) Wernher *in Observation. P.* 1. *Obs.* 33. Müller *ad Struvium Ex.* 49. *Th.* 35. *Lit. a.* Schorch *in Sentent. et Respons. Nr.* 35. Carrach in den peinlichen Rechtsfällen und Gutachten, *Nr.* 89.

b) Arg. Art. 104 und 105. C. C. C. L. 32. und 42. de LL. Meister *in Princip. Jur. Crim.* §. 282. Die gegenseitige Meynung vertheidigen Meister Sen. *in Princip. Jur. Crim.* §. 278. Boehmer *in Element. Jurispr. Crimin. L.* 2. §. 299. Pürtmann *in Elem. Jur. Crimin.* §. 634.

c) de Boehmer *ad Art.* 121. C. C. C. §. 5. Eisenhart in dem 5. Thl. der Rechtshändel, *n.* 18. Bey diesem letztern Rechtslehrer findet man *c. l.* im 9. Thl. *n.* 17. einen Fall, da bey dem Mangel einiger Milderungsgründe der Vielweiberey halben auf lebenswierige öffentliche Arbeiten erkannt worden.

d) Derjenige Theil jedoch, welcher eine Bigamie wissentlich eingegangen, sonst aber mit einem andern nicht in der Ehe lebte, pflegt gewöhnlich nur mit der Landesverweisung, oder einer andern hiermit Verhältniß ha-

der Bestrafung des Lasters der zwiefachen Ehe heutiges Tages, in Ermangelung besonderer Landesgesetze, dem Ermessen des Richters überlassen ist, so findet sich jedoch gewöhnlich bey der Bigamie ein höherer Grad des Vorbedachts und der Ueberlegung, und sie hat überdieß schlimmere Folgen, zumal wann Kinder aus der ersten Ehe vorhanden seyn sollten, als der bloße Ehebruch, worauf daher bey der Bestimmung der willkührlichen Strafe vieler Betracht zu nehmen ist *e*). Sollte sich die Vielweiberey blos in einer Unvorsichtigkeit gründen, so pflegt gewöhnlich nur auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt zu werden *f*).

§. 5.

Diejenigen Rechte und Genugthuungen, welche dem beleidigten Theile bey einem begangenen Ehebruche zustehen, gelten auch sodann, wenn von der Bigamie die Rede ist. Die Milderungsursachen lassen sich theils nach den von der Bigamie angeführten Grundsätzen, theils nach denjenigen, welche von dem Ehebruche gelten, leicht bestimmen. Die Interceßion des durch die Bigamie beleidigten Ehegatten verdienet bey der Bestrafung in viele Erwägung gezogen zu werden *g*), und es findet bey geschehener Vorbitte

benden Strafe belegt zu werden. Harpprecht *Dec.* 59. *n.* 45. Willkührlich ist auch eine persona soluta zu bestrafen, die mit jemanden lediglich aus Unvorsichtigkeit eine Bigamie eingegangen. de Boehmer *c. l.* §. 10.

e) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 471.

f) Mevius *ad Jus Lubec. P.* 4. *T.* 6. *qu.* 6.

g) Gribner *de interceſſ. coniug. in crim. bigam.* in dessen *Opuscul. T.* 5. *S.* 4. *pag.* 71. 119. Wernher *in Observation. P.* 1. *Obs.* 133. 189. und *P.* 3. *Obs.* 91. de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 66. *Obs.* 3. Diejenigen

des beleidigten Theils gewöhnlich nur eine Gefängniß-strafe von einigen Monaten Satt *h*). Weil auch bey dem Ehebruche alle diejenigen Gründe, welche den Vorsatz schwächen *i*), viele Aufmerksamkeit verdienen, so ist auch auf die von dem beleidigten Theile unternommene Trennung *k*), auf dessen Unfähigkeit zum Beyschlaf, auf die gänzliche Abneigung der Gemüther, und auf den Mangel des Beweises der mit dem erstern Ehegatten durch priesterliche Einsegnung und Beyschlaf vollzogenen Ehe vieler Betracht zu nehmen *l*). Es wollen auch angesehene Rechtslehrer *m*), daß bey einer von Juden begangenen Bigamie auf ihre Religionsgrundsätze Rücksicht genommen, und

Grundsätze, die bey dem Ehebruche in Absicht auf die remissionem tacitam gelten, sind auch auf die Vielweiberey anzuwenden. Kaestner *in Progr. utr. ob deficientem parent. consens. aut ob tacit. uxor. remiss. bigam. mitiori poen. afficiend. sit*, *Lipsiae* 1739. Es kommt jedoch bey der Milderung der Strafe hauptsächlich auf den Nachlaß und die Vorbitte des ersten Ehegatten an. Diese aber ist auch sodann von vielem Einfluß, wenn gleich der zweyte Ehegatte unversöhnlich seyn sollte. Gribner *c. l.* Berger *in Elect. crim. pag.* 196. Hommel *in Rhapsod. Obs.* 224.

b) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, *Dec.* 19. *n.* 2. 17.

i) Dahin kann man jedoch nicht rechnen, daß einer aus angeblicher Gewissensangst seine vorige Verlobte bey Lebzeiten seines rechtmäßigen Ehegatten geheyrathet hatte. Stelzer im deutschen Criminalrecht, §. 561.

k) Klein *de mitigat. poen. favor. matrim. contract. pag.* 35. Harpprecht *in Dec.* 59. *n.* 46.

l) L. 1. §. 17. und ult. ff. de quaest. Thomasius *de crimine bigamiae*. §. 55. Leyser *c. l. med.* 13. Brokes *in Select. Obsevation. forens. Obs.* 611.

m) de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 66. *Obs.* 2. und *in Meditat. ad Art.* 121. C. C. C. §. 9.

deshalb die Strafe gemildert werden müsse *n*). Im Fall die Bigamie bereits wegen des abgelaufenen Zeitraums von fünf Jahren verjähret seyn sollte, so findet um derentwillen keine fernere Untersuchung oder Bestrafung Statt *o*). Diese fünfjährige Frist fängt jedoch von der Zeit allerst zu laufen an, da die Bigamie eigentlich aufgehört hat, es sey nun, daß der zweyte Ehegatte verstorben, oder auch der erstere mit Tode abgegangen seyn mögte, und solchergestalt die zweyte Ehe, ohne dadurch ein Verbrechen zu begehen, fortgesetzt werden konnte *p*).

n) Dieser Meinung widerspricht jedoch Gmelin von den Rechten der Juden in peinlichen Sachen, §. 22. und will nicht ohne Grund auf die Entschuldigung eines Juden, der eine Bigamie begangen, nur an denjenigen Oertern gesehen wissen, wo die Bigamie mit dem Tode oder sonst hart bestraft zu werden pflegt.

o) L. 29. §. 6. ff. ad Leg. Jul. de adulter. Mencken *cur bigam. praescr. quinquenn. absolv. Lipsiae* 1722.

p) Schilter *Ex.* 45. Kreis *ad Art.* 121. C. C. C. §. 8. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 35. Im übrigen ist das Crimen bigamiae keinesweges als ein delictum exceptum anzusehen, indem vielmehr der ordentliche peinliche Richter deshalb verfährt und straft. Cothmann *Vol.* 3. *Resp.* 32. *n.* 10. Es sollen zwar diejenigen, welche sich mit mehreren zugleich verloben, oder das crimen binorum sponsaliorum begehen, nach der L. 1. und 13. §. 1. und 2. ff. de his qui not. infam. ehrlos seyn; allein, heutiges Tages hat wegen des criminis binorum sponsaliorum keine Infamie weiter Statt, sondern man pflegt dieserhalb bey bewiesenem Vorsatz nur auf eine willkührliche Strafe, die gewöhnlich in einer mäßigen Geldbuße, oder in Gefängniß bestehet, zu erkennen. Stryk *de dissens. sponsalit. Sect.* 4. §. *ult.* Hommel *in Obs.* 210. 211. und *in Epit. Jur. Sacr. c.* 53. §. 44. Schott im Eherecht, §. 152. *** *pag.* 315. Diejenigen, welche ihre geschlossenen Verlöbnisse mit beyderseitiger Einwilligung wieder aufheben, sind nur

Bildhauer.

Der Bildhauer gehöret unter die Künstler *q*).

Billet.

1) Ein kleiner Brief, worin man jemandem von dem, was er wissen soll, kurze Nachricht ertheilet.

2) Eine Obligation oder ein kurzer Schein, worin die Größe der contrahirten Schuld angegeben, zugleich auch ein gewisser Zahlungstermin bestimmt wird. In einem Befehle des Churfürsten Johann Georg des Dritten *r*) ist folgende Form der Billets, wie solche die Kauf- und Handelsleute in Leipzig ausstellen und annehmen sollen, vorgeschrieben: Ich Endesbenannter bekenne hiermit, vor erkauffte und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu seyn = = = Thaler = = = Groschen, an N. N. die gelobe ich ihme oder treuen Briefinhabern auf = = = dankbarlich zu bezahlen.

Leipzig den = =

Auch wird in diesem Befehle solchen Billets ausdrücklich die Wirkung eines guarentigionirten Instrumentes beygelegt, wenn es darin ferner heißt: Diese ertheilte *Billette* nun sollen in allen Stücken die

sodann von der fiscalischen Rüge frey, wenn der dieserhalb eingegangene Vergleich entweder im Gerichte getroffen, oder von Obrigkeitswegen bestätiget wird. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 472.

q) Beyer *L.* 1. *c.* 15. 2.

r) S. die Beylag. zur Churfächs. E. P. O. *pag.* 144.

Kraft eines *Instrumenti guarentigiati* haben, und darauf gegen Handelsleute, nach Wechselrecht, und dann ferner nach Anleitung des *XXI*sten *Tit.* der Handels-Gerichts-Ordnung, §. Wann aber die Klage ꝛc. gegen andere *Debitores* aber, und in andern Gerichten sonst *executive* verfahren werden.

Billiard.

Das **Billiard** gehört nach den Bemerkungen derjenigen Rechtslehrer, die es in Absicht des Verbots der Glücksspiele bey der Vorschrift der römischen Rechte bewenden lassen, zu den Glücksspielen, und es kann daher das auf demselben etwa gewonnene Geld gerichtlich nicht eingeklaget werden *s*).

Billigkeit.

Billigkeit (*aequitas*), wenn diese dem strengen **Rechte** (*iuri summo, stricto, rigori iuris*) entgegen gesetzt wird, bezeichnet 1) alles dasjenige, was mit den natürlichen Rechten übereinstimmt; was hingegen blos positiven oder bürgerlichen Rechtens ist, wird ius schlechtweg genannt. So z. B. sagt **Ulpian** *t*): Licet hoc *iure* contingat, tamen *aequitas* dictat etc. und **Paulus** *v*): Haec *aequitas* suggerit, etsi *iure* deficiamur. Diese Billigkeit wird im römischen

s) Struben in den rechtlichen Bedenken, Th. 5. *Nr.* 9. Schilter *Ex.* 21. §. 21. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 436. *n. k.* Weber in der Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, §. 65. *n.* 2.

t) L. 32. pr. ff. de peculio.

v) L. 2. §. 5. fl. de aq. et aq. pluv. arc.

Rechte *aequitas naturalis x)*, *naturalis ratio y)*, *officium pietatis z)*, auch *pudor a)* genannt. 2) Heißt Billigkeit auch, was der Sinn eines Gesetzes mit sich bringt, und also Resultat einer Auslegung ist, wobey die vermuthliche Absicht des Gesetzgebers zum Grunde gelegt, und auf die Umstände der Sache, und die besondern Eigenschaften und Verhältnisse der Personen Rücksicht genommen wird *b)*. Unter dem strengen Rechte hingegen versteht man alsdann dasjenige, was die allgemeine Regel und der Buchstabe des Gesetzes besagt. Man nennt jene Billigkeit *aequitatem iuridicam*, oder die Billigkeit des Richters, und der Unterschied zwischen dieser und der Strenge des Rechts bestehet darin, daß letztere sich an die allgemeine Regel hält, die Billigkeit aber zugleich auf die gute oder schlimme Wirkung Rücksicht nimmt, welche die Anwendung der Regel im gegebenen Falle haben würde. Deswegen setzen diejenigen Rechtsgelehrten, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, die Billigkeit des Richters vorzüglich in einer vernünftigen Erwägung

x) L. 1. ff. de minorib.

y) Pr. Inst. de nupt. L. 5. §. 16. ff. de agnosc. et alend. liber. L. 7. §. 7. ff. de acquir. rer. dom. und Cicero *in Topicis* sagt: *Aequitas est, quod naturalis ratio persuasit.*

z) L. 5. §. 17. ff. de agnosc. et alend. liber.

a) §. 1. Inst. de fideicommiss. hered.

b) Huber *in Digression. Justinian. L. 1. c. 5. §. 3.* sagt: Aequitas nihil quam benigna et humana iuris scripti interpretatio est, pro diversitate singularium, non ex verbis, sed e mente legislatoris facta. Und Modestin zeigt den Unterschied *inter verba legis et mentem legislatoris* durch ein schönes Beyspiel in L. 13. §. 2. ff. de excusat.

der zu beurtheilenden Thatsachen *c*). Sie verlangen ferner, daß ein billiger Richter die durch positive Gesetze eingeführte Ungleichheit soviel als möglich mildern, und überall auf die menschliche Schwachheit Rücksicht nehmen solle *d*). Welchen Begrif aber auch die Rechtsgelehrten mit der Billigkeit in dieser zweyten Bedeutung verknüpfen mögen, so kommen sie doch fast alle darin überein, daß das strenge Recht in einer steifen Anhänglichkeit an die Theorie, die Billigkeit aber in einem vernünftigen Ermessen der Folgen bestehe, welche die Anwendung derselben auf das Wohl des Staats und die einzelnen Mitglieder desselben haben könnte *e*). Selbst die römischen Gesetze *f*) empfehlen dem Richter diese Billigkeit nachdrücklich; sie weisen ihn an, solche dem strengen Rechte vorzuziehen, in sofern das Gesetz dadurch nicht abgeändert, sondern nur seiner Absicht gemäß angewendet wird. Denn die Billigkeit muß keine Abweichung von einer verbindlichen Regel enthalten. Vielmehr wird in ausdrücklichen Gesetzen *g*) dem Richter be-

c) Kreſs *in Dissertat. de aequitate*, *Helmst.* 1731. c. 1. §. 13. *not. d.* wo dies durch die Worte Alphens in L. 52. §. 2. ff. ad L. Aquil. *In causa ius est positum*, bestärkt wird.

d) Kreſs *c. l. c.* 1. §. 18. wo folgende Beschreibung der Billigkeit gegeben wird: Aequitas est habitus mentis vel doctrina, ubi secundum aequitatis regulas, ex rationis ratiociniis haustas, hoc vel illud interpretando, sive iuri supplendo sive demendo, ad imbecillitatem generis humani respiciendo, benigne diiudicamus.

e) Kreſs *in Dissertat. de iure summo*, *iniuria summa*, c. 2. §. 6. und 7.

f) L. 8. Cod. de iudiciis: *Placuit in omnibus rebus praecipuam esse iustitiae, aequatisque, quam stricti iuris rationem.*

g) L. 12. §. 1. ff. qui et a quib. manumiſſ *Quod quidem perquam durum est, sed ita lex scripta est.*

fohlen, auch ein hartes Gesetz, wenn es deutlich und categorisch ist, zu befolgen, und die Beobachtung der Billigkeit dem Gesetzgeber anheim zu stellen *h*). Daher ist folgendes als Regel zu bemerken: nur alsdann, wenn die Absicht, welche durch das Gesetz unmittelbar erreicht werden sollte, durch eine wörtliche Erklärung verfehlt werden würde, ist der Richter befugt, den Sinn der Worte mit billiger Rücksicht auf die vorhandenen Umstände dieser Absicht gemäß auszudehnen oder einzuschränken.

Bindpfennig.

Dasjenige Geld, welches zur Befestigung des Contracts zum voraus gegeben wird *i*).

Birne.

Dasjenige Instrument, welches man dem Inquisiten auf den Mund zu setzen pflegt, wenn er wäh-

h) L. 1. Cod. de LL. *Inter aequitatem iusque interpositam interpretationem nobis solis et oportet et licet inspicere.* Hier war von einer dem Gesetze zuwider laufenden Billigkeit die Rede, die der eine Theil für sich anführte, da hingegen der andere Theil das offenbare Recht für sich hatte. In einem solchen Falle aber darf der Richter nicht zu Gunsten des einen Theils gelinde seyn, denn seine Gelindigkeit gegen den einen wäre Ungerechtigkeit gegen den andern. Wollen die streitenden Theile nicht selbst Gelindigkeit gegen einander beweisen, und der Richter findet Bedenklichkeit, dem andern zuzuerkennen, was das offenbare Recht mit sich bringt, so muß er die Entscheidung dem Gesetzgeber anheim stellen. S. Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. 1. §. 26.

i) Straßburg. Pol. Ordn. *pag.* 20.

rend der Marter ein heftiges Geschrey macht, wird die Birne genannt *k*).

Bischof.

§. 1.

Ein Bischof *l*) erhält seine Würde theils dadurch, daß er den höchsten Grad der geistlichen Ordination annimmt, theils weil er der höchste geistliche Regent in der Diöces ist. Beyde Eigenschaften können in einer Person mit einander vereiniget seyn, es ist aber auch möglich, daß sie getrennt sind. Daher giebt es nun schon nach dem Kirchenrechte drey verschiedene Gattungen von Bischöfen, nehmlich 1) ordinirte Diöcesanbischöfe; 2) nicht consecrirte Diöcesanbischöfe; 3) ordinirte Bischöfe ohne wirkliche und eigenthümliche Diöces *m*).

§. 2.

Die Kirchengewalt des Bischofs beruhet nach dem canonischen Rechte auf folgenden Grundsätzen:

k) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 740.

l) Das lateinische Wort episcopus kommt von dem griechischen Worte ἐπίσκοπος her.

m) In den ältesten Zeiten war jeder Vorsteher einer Kirchengemeinde auch zugleich Bischof oder Aeltester; ersterer war in der Folge so glücklich, einen Vorzug vor letzterem zu erwerben, besonders da der Bischof in einer Stadt gar leicht sein Ansehen über die Vorsteher kleiner Gemeinden erheben konnte. Da nun Constantin der Große die Religion der Christen öffentlich privilegirte, ahmten die Bischöfe in ihrem Kirchenregiment die weltliche Regierung nach, dergestalt daß der Bischof, in einer Hauptstadt, wo ein Praefectus praetorio residirte, auch zugleich über die in diesen Landschaf-

1) durch die Consecration erhält der Bischof den **höchsten Grad des geistlichen Ordens** (Lex ordinis). Sonach ist er berechtiget, die heilige Schrift zu lehren, und alle Sacramente zu administriren, andere geistliche zu confirmiren und zu ordiniren, die Präbenden zu verleihen, das Chrisma oder die heilige Salbe zu verfertigen, Aebte, Aebtissinnen und Nonnen einzusegnen, Kirchen und Altäre zu weihen ꝛc. Will aber ein Bischof diese Befugnisse am vorkommenden Orte wirklich und in eigenem Namen ausüben, so ist erforderlich, daß er eine bestimmte Diöces habe; nicht etwa eine eingebildete, sondern eina wirkliche Diöces. Eben dies gilt auch

2) von den **Rechten der Diöces** selbst (Lex dioecesana). Er ist demnach der vornehmste geistliche Regent in der Diöces, und in so weit ihm nicht etwa eine Capitulation die Hände bindet, hat er freye Gewalt, die geistlichen Güter zu verwalten, die Visitation, so oft es die Noth erfordert, anzustellen, Synoden zu beschreiben und die dazu erforderlichen Kosten einzufordern, über Academieen und Schulen die Obsicht zu führen, allerhand geistliche Ordnungen zu verfassen und zu vollstrecken. Er ist auch

3) **höchster geistlicher Richter** in der Diöces (Lex iurisdictionis). Sonach stehet ihm die Befugniß zu, in seinem ganzen Stifts-

ten befindlichen Bischöfe herrschte. So wurde die Subordination vermehrt, vom Kayser bestätiget, und durch gegenseitiges Interesse auf den Kirchenversammlungen befestiget.

bezirke über alle Geistliche in Civil- und Criminalsachen, auch über die Layen in geistlichen und Kirchensachen die Gerichtsbarkeit auszuüben; die geistlichen Personen nach Gelegenheit des Verbrechens zu suspendiren oder gar abzusetzen; in verbotenen Graden der Verwandschaft und sonsten zu dispensiren; in Matrimonial- und Ehescheidungssachen zu richten, und überhaupt dasjenige zu thun, was nicht zu den päbstlichen Reservaten gehört *n*).

§. 3.

Die deutschen Bischöfe erhalten ihre Bisthümer auf eine dreyfache Art, nehmlich

1) durch **Election**;
2) durch **Postulation**, und
3) durch **Collation**.

Die **Election** *o*) geschieht 1) per inspirationem, d. i. durch eine einmüthige Wahl, wenn gleichsam auf göttliche Eingebung alle Capitularen einmüthig auf einen verfallen; 2) per compromissum, d. i. wenn das Capitel auf einen oder mehrere compromit-

n) Frankenbergs Europ. Herold 1 Hauptabth. *pag.* 886. Vitriar. I. P. *L.* 1. *T.* 15. §. 29. Ayrer *in Dissertat. de iure episcopali principum evangelicorum pactitio, Goettingae* 1767. Kaut *in Dissertat. de iurisdictione in genere et de ecclesiastica et seculari S. R. I. Princip. Episcoporum in specie, Ingolst.* 1641. Haus *in Dissertat. de potestate episcoporum suas regendi dioeceses, Wirceb.* 1760.

o) Electio est communis capitularium omnium seu plurium suffragio, vacante ecclesia cathedrali vel collegiata, certo ritu et modo, idoneae personae cooptatio. Lancellottus *L.* 1. *Inst. Jur. Can. T.* 6. S. auch Barthel *de canonica praelatorum electione, T.* 2. *Op. pag.* 462. u. folg. Moser im Staatsrecht, Thl. 12. c. 41. 47.

tirt, um denjenigen für seinen Bischof zu erkennen, den das compromittirte Subject erwählen wird; 3) wie es jetzt gewöhnlich der Fall ist, per scrutinium, d. i. wenn alle Capitularherren ordentlich wählen, so daß jeder von ihnen denjenigen benennt, welchen er für den würdigsten hält *p*), sodann aber am Ende die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag giebt. Diese Wahl findet nur sodann Statt, wenn kein Fehler, keine Verhinderung sich bey derjenigen Person findet, welche erwählt werden soll; der Candidat muß also idoneus *q*) seyn, auch ist die Wahl auf ein erledigtes Bisthum zu richten, und muß binnen drey Monaten angestellet werden. Wenn er idoneus ist, und solchergestalt die in den canonischen Rechten sowohl als in den Statuten des Stifts erforderlichen Eigenschaften besitzt, so wird er eligibilis genannt; er kann in solchem Falle nach der Mehrheit der Stimmen gewählt werden, und der Pabst ist verbunden, ihn zu bestätigen. Ist er hingegen inidoneus, so ist der Fehler entweder dispensabel, oder nicht. Wenn dieses ist, so darf der Candidat nicht zugelassen werden; ist aber jenes, so ertheilt der Pabst entweder ein Breve eligibilitatis *r*), oder nicht. Im ersten Falle kann er eben so wie ein eligibilis gewählet werden;

p) Boehmer *in Jur. Eccl. Prot. L. 1. T. 6.*

q) c. 2. X. de instit. c. 7. und 20. X. de elect. Concil. Trident. Sess. 23. c. 6. van Espen *in Jur. Eccl. P. 2. S. 3. T. 2.* Corvinus *de pers. et benefic. eccles. P. 2. L. 3.*

r) c. 20. X. de elect. c. ult. X. de fil. presbyt. c. 1. eod. in 6. c. 13. X. qui fil. sint legit. Die Hindernisse, welche durch die besonderen Statuten des Stifts entgegen stehen, kann der Pabst nicht wider Willen des Capitels dispensiren, z. B. Adelstand, deutsche Geburt, Mitglied des Capitels ꝛc.

hingegen im zweyten Falle kann ihn zwar das Capitel wohl erwählen, aber diese Wahl wird Postulation genannt, und führet einige Beschwerden mit sich. So ist z. B. der Pabst zur Bestätigung nicht so sehr verbunden *s*), und wenn einige Capitularen wählen und andere postuliren, so muß der Postulatus mehr als zwey Drittel der Stimmen des Capitels haben; im entgegengesetzten Falle wird der Erwählte, wenn er gleich wenigere Stimmen haben sollte, vorgezogen *t*). Die Collation hängt theils von dem Willen des Pabstes ab, in sofern nehmlich die Concordaten das Recht, Bischöfe einzusetzen, dem Pabste überlassen haben; theils kann der Kayser auch dieses Recht ausüben, wenn er ein neues Bisthum errichten will; eine Befugniß, die ohnehin jedem Oberherrn in seinen Landen zustehet. So kann auch der Kayser allerdings einem Prälaten die persönliche Würde eines Bischofs beylegen, und die Seltenheit der Fälle hebt dieses Reservatrecht nicht auf. Ein anders wäre es, wenn der Candidat zugleich Sitz und Stimmrecht auf dem Reichstage erhalten sollte; dann würde freylich die Einwilligung des Reichs nöthig seyn *v*).

s) Postulatio est eius, qui propter defectum eligi non potuit, apud Superiorem concors Capituli petitio. Lancellottus *c. l. T.* 3. Tot. tit. X. de postulatione. c. 40. X. de elect. Barthel *c. l. pag.* 532.

t) Ein Beyspiel von der 1688. geschehenen Cöllnischen Wahl findet man beym Pfeffinger *in Vitr. L.* 1. *T.* 14. §. 5. Noch mehreres s. beym Moser im Staatsrecht Thl. 12. *c.* 41. 47.

v) Die päbstliche Collation eines deutschen Bisthums ist also nur in außerordentlichen Fällen zulässig; der einzige Fall, wo diese Collation ordentlicher Weise vorkommen kann, ist die Ertheilung des Nordischen Missionsbisthums, als welches sich über Norddeutschland und Dännemark erstreckt, und kein Capitel, keine Ress

§. 4.

Im Fall der Election muß der neuerwählte Bischof nach vollbrachter Wahl die Bestätigung bey dem Pabste suchen, der Postulirte aber muß um die Admission anhalten. In beyden Fällen aber müssen die Bischöfe viele Taxen und Bullen *x*) lösen *y*), bevor sie von dem Erzbischofe *z*) eingeweihet werden. Wegen der dem Stift gehörenden Lande und Regalien muß der Bischof die Belehnung von dem Kayser binnen der gehörigen Zeit suchen, wobey es gebräuchlich ist, daß er zugleich die päbstliche Bestätigungsbulle vorweisen, oder doch die Ursachen anzeigen muß, weswegen dergleichen ihm zu Rom vorenthalten oder versagt werde *a*).

§. 5.

Der Kayser verspricht in der Capitulation *b*) in Ansehung der Bischöfe: Wir sollen und wollen

denz hat. Seit 1775. hat es der Pabst an Hildesheim ertheilt.

x) Hortleder *N.* 44. gedenket folgender Abgaben des neuerwählten Bischofs; da noch über die Haupt-Tax erlegt werden muß, die Hauptbulla, die Befelchsbulla, die Bulla der Absolution, die Bulla an das Capitel, die Bulla an die Clerisey, die Bulla an die Gemeinde, die Bulla an die Lehnleute, die Bulla an den König, die Form des Eydes, und was man bezahlen muß im Consistorio, für die Einweihung und Einsegnung.

y) Außerdem müssen auch noch die Bischöfe von Bamberg und Passau das Pallium lösen.

z) Und zwar praestito Sacramento, wovon Buder *in Dissertat. de Sacramentis Principum ecclesiasticorum*, nachzusehen ist.

a) Uffenbach *de consilio aulico*, *c.* 11. *Sect.* 2. *pag.* 115. Moser im Staatsrecht Thl. 2. B. 2. *c.* 30.

b) *Art.* 14. §. 1.

auch bey dem Heil. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die *Concordata Principum*, und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischofen, oder der Domkapitulen absonderliche Privilegia *b*) hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripte, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltung, Erhöhung der Officien im Röm. Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten *per obitum ad Curiam Romanam* nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöfen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht *per Coadiutorias Praelaturarum Electivarum et Praebendarum, iudicatur super Statu Nobilitatis*, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders, wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des *Juris Patronatus* und deren Lehenherren, in keine Weise gehandelt. — Noch auch die Erz- und Bischöfe im Reich, heißt es daselbst weiter *c*), wann

b) In Carls *VI.* Wahlcapit. stand hierbey noch: und rechtmäßig.

c) §. 2.

wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine *Sub-et Obreptio contra facti veritatem* Platz finden möchte, *in partibus* einzuholen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumalen derselbe *auctoritate pastorali*, zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zur Conservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, wider die Ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte, mit *Monitoriis*, *Interdictis* und *Comminationibus* oder *Declarationibus Censurarum* übereilet oder beschweret werden möchten, sondern wollen solches mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. 6.

Die Insignien der Bischöfe sind der krumme Stab aus Holz und Bein gemacht, und mit crystallenen oder vergüldeten Knöpfen und Zierrathen versehen, unten aber mit Eisen oder kostbaren Metall beschlagen und spitzig; dann die Bischofsmütze, welche zwey Hörner, theils die Wissenschaft der Schrift alten und neuen Testaments anzuzeigen, theils auch zu erklären, daß das Volk sich vor ihm scheuen soll. Die Pantoffeln, das weiße leinene Chorhemde, die Handschuhe, der Ring, der inwendig grüne und auswendig schwarze Hut, sind auch äußerliche Zeichen eines Bischofs, und hat jedes seine besondere Bedeutung. Der Kayser giebt einem Bischof den Titel: Deine Andacht.

§. 7.

Es giebt gegenwärtig in Deutschland verschiedene Gattungen von Bischöfen, nehmlich:

1) Reichsbischöfe und Provincialbischöfe. Jene haben als Reichsfürsten Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürstenbank; diese sind theils Fürsten, theils auch nicht, stehen aber allezeit unter dem Landesherrn *d*). In Ansehung der Religionsformel giebt es
2) catholische und evangelische Bischöfe.
3) Die Exemtion der Bischöfe kann in geistlicher und weltlicher Bedeutung genommen werden. In jenem Falle heißt ein Bischof eximirt, wenn er unmittelbar der geistlichen Herrschaft des Pabstes subordinirt ist; steht er aber unter dem Erzbischofe, so wird er ein Suffragan genannt. Nach der weltlichen Bedeutung sind die eximirten Bischöfe diejenigen, welche reichsunmittelbar waren, und nachmals zu Landständen gemacht wurden.
4) Ordentlicher Weise muß sich ein Reichsbischof durch die Landeshoheit über qualificirte Territorien zum Stimmrechte auf dem Reichstage rechtsfähig machen, es giebt aber auch einige Personalisten.

§. 8.

Der Name sowohl als die Gewalt der Bischöfe bey dem Kirchenwesen ist in den meisten Landen der Chur- und Fürsten Augspurgischer Confession aus

d) S. Harzheim *in Mappa Chorographica omnium Episcopatuum Germaniae*, 1762. Moser im Staatsrecht, Thl. 37. Conring *ad Lampadium*, P. 3. c. 6. §. 4.

wichtigen Ursachen abgeschaft worden *e*). Im übrigen bedürfen die Evangelischen Bischöfe so wenig der Bestätigung des Kayſers als der des Pabstes, dem sie auch keine Annaten, dagegen aber die Hälfte über die ordentliche Lehenwaare bezahlen. Sie genießen hiernächst gleicher Rechte und gleicher Ehre mit den Catholischen. In dem Friedensinstrumente *f*) heißt es: Electi aut postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Praelatos Augustanae confessioni addicti a Sacra Caesarea Maiestate, postquam intra annum electionis aut postulationis suae fidem fecerint et iuramenta regalibus sueta feudis praestiterint, absque ulla exceptione investiantur, ultraque taxae ordinariae summam insuper eiusdem dimidium pro infeudatione pendant. Iidem aut sede vacante capitula, et quibus administratio cum iis coniunctim competit, ad universales aeque, ac particulares deputationum, visitationum, revisionum, aliosque conventus Imperiales, litteris solitis evocentur, et suffragii iure fruantur, prout quisque Statuum ante religionis dissidia eorum iurium particeps fuit. Quae vero et quot personae ad eiusmodi conventus mitti debeant, de eo Praesulibus cum Capitulis et Conventualibus sta-

e) Frankenbergs Europ. Herold, 1. Hauptabth. *pag.* 880. Es finden sich jedoch noch einige Evangelische unmittelbare Reichsbischöfe, als der Bischof von Lübeck und abwechselnd auch der zu Osnabrück. Wegen dieser ist zur Zeit der Westphälischen Friedenstractaten ein großer Streit gewesen; indem die Catholischen sie nicht für Bischöfe erkennen wollten, weil sie nicht nach dem canonischen Rechte erwählet und consecrirt wären. Die Evangelischen antworteten hierauf, daß die Ordination eine Erfindung der Menschen sey. Endlich wurde doch ein Mittel ausfindig gemacht, um diese Sache auf einen gewissen Fuß zu setzen.

f) Instr. Pac. *Art.* 5. §. 21.

tuere liberum esto. Weiter wird daselbst verordnet g): De titulis Principum Ecclesiasticorum ex Augustana Confessione, ita convenit, ut absque tamen praeiudicio Status et dignitatis titulis Electorum aut postulatorum in Archiepiscopum, Episcopum, Abbatem, Praepositum insigniantur; Sessionem autem in scamno inter Ecclesiasticos et Seculares intermedio et transverso capiant, quibus a latere assideant in conventu omnium trium Imperii Collegiorum, Director Cancellariae Moguntinensis, nomine Domini Archiepiscopi actorum Comitialium generali directione fungens, et post ipsum Directores Collegii Principum: Ideinque observetur in Senatu Principum collegialiter congregato, a solis istius Collegii actorum Directoribus.

§. 9.

Ueber die sehr wichtige Frage: ob ein Bischof in Deutschland in ein weltliches Lehn succediren könne? wird unter den Staatsrechtslehrern und Feudisten nicht wenig gestritten. Diejenigen, welche diese Frage bejahen h), führen hauptsächlich an: „daß die Lehnssatzungen wider die Lehnfolge die Untergeistlichen nur angienge; daß da die deutschen Bischöfe zugleich Landesherren wären, folglich, da „man ihnen weltliche Fürstenthümer an einem Orte „zuließe, man keinen Grund fände, an andern solches ihnen wiederum zu versagen i). Ferner, da sich „auf protestirender Seiten so viele unstreitige Beyspiele fänden, nach welchen Administratoren von „Bisthümern in weltlichen lehnbaren Fürstenthü-

g) §. 22.
h) S. Putonei *Enunciata Juris*, 5tes Stück.
i) Itter *c.* 14. *de Feud. Imp.* §. 23.

„mern gefolget, man solches den catholischen Bischö-
„fen nicht absagen könne *k*). Wiewohl es catholischer
„Seits auch nicht an Beyspielen fehlte. Adolf, ein
„Graf von der Mark, gab 1364. das Erzstift Cölln
„auf, heyrathete und beschloß im weltlichen Stande
„sein Leben. Otto M. machte seinen Bruder Bru-
„no, ohngeachtet selbiger Erzbischof von Cölln war,
„zum Herzog von Lothringen, welcher sich auch der
„Regierung unterzog. Anderer Erz- und Bischöfe
„von Würzburg, Cölln, Bremen, Bamberg
„nicht zu gedenken, welche nicht allein weltliche
„Herrschaften zu Lehn erhalten, sondern sich auch
„Bischöfe und Herzoge zugleich geschrieben haben;
„mithin in Deutschland Herkommens sey, daß den
„Bischöfen weltliche Lehne nicht versagt würden."
Andere hingegen, welche die Frage verneinen *l*), be-
haupten: „daß die Lehnssatzungen insgemein die
„Geistlichen von der Lehnsfolge ausgeschlossen wissen
„wollten; die Stelle: Pfaffen, Weiber und Gebau-
„ern sollen alle Lehnrechts darben, sey bekannt; der
„Text des longobardischen Lehnrechts *m*) sey von ei-
„nem deutschen Kayser, und daher rührten auch die
„Stellen der G. B. *n*) her, welche hauptsächlich
„auf die Fürstenkinder gesehen, und diesen die Lehns-
„folge, wenn sie geistlich worden, versage; weswe-

k) Betsius *de pact. c. 7.*

l) Hoffmann *in Dissertat. de Clericorum in Feuda S. R. I. maiora succesſione, Lipsiae* 1722. Ludewig in der Erläut. der G. B. 2. Thl. *pag.* 496—500. Gebauer *in Promuls. de CCCC. annorum usu, ob quem de Ludewig Clericos in Feuda succedere non posſe opinatur, Goettingae* 1735. Rosmann *in Disſertat. utrum Clerico aliquod succedendi ius in S. R. I. G. Principatus seculares competat. Halae* 1736.

m) II. Feud. 40.

n) T. 7. und 25.

„gen nichts hindere, daß die deutschen Bischöfe be=
„reits die Weltlichkeit haben; denn um so viel mehr
„hätten der Kayser und das Reich Ursache, zu ver=
„hindern, daß sie nicht auch die übrigen weltlichen
„länder an sich zögen. Ferner wären die angeführ=
„ten Beyspiele von keiner Erheblichkeit. Bruno
„wäre nicht sowohl seiner Person halben, wovon hier
„die Frage, sondern vielmehr seines Stifts oder
„auch seines Bruders wegen, Herzog zu Lothringen
„worden; welches so wenig zur Sache thäte, als
„hundert andere Stifter in Deutschland, die weltli=
„che Lehne als Kirchengüter besäßen. Die andere
„Begebenheit von dem Grafen Adolf gäbe vielmehr
„ein deutliches Beyspiel, daß zu solcher, als zur Zeit
„der güldenen Bulle, kein Bischof in einer weltlichen
„Grafschaft die Lehnsfolge haben mögen, weil der
„Erzbischof eben zu dem Ende das Erzstift abgedankt
„hätte. So wäre auch der Einwurf von den Evan=
„gelischen Stiftsadministratoren oder sogenannten
„Bischöfen nichtig, weil selbige Layen wären, und
„weder etwas priesterliches noch geistliches an sich
„hätten, und daher weder in den Lehnssatzungen un=
„ter dem Worte Clericus begriffen, noch in den an=
„geführten Stellen der G. B. von den laicis, die in
„weltlichen Lehnen folgen sollen, ausgeschlossen wer=
„den mögten o).“ Es streiten jedoch Besitz, Her=
kommen und ausdrückliche Grundsätze für die Lehns=
fähigkeit deutscher Bischöfe.

§. 10.

Eine andere nicht weniger bestrittene Frage ist die: wie weit ein Bischof die ertheilte Anwart=

o) S. noch Bocerus *de succes.* c. 3. *qu.* 23. Besold *de succes. Disertat.* 10. N 5. 6.

schaft seines Vorgängers halten muß? Die meisten Feudisten behaupten jedoch, der Bischof sey ordentlicher Weise dieselbe zu halten nicht schuldig, wenn nicht etwa mit Einwilligung des Capitels, oder aus Dankbarkeit, oder dem Stifte zu Nutzen solches geschehen, oder durch Einwilligung des Besitzers dem Expectanten ein dingliches Recht gegeben seyn sollte. So sey auch derselbe dazu sodann verbunden, wenn das Lehn bey Leibzeiten des vorigen Prälaten, der die Anwartung ertheilet, erlediget, auch der Expectant beliehen worden, nachgehends aber der Prälat, bevor das Lehn wirklich übergeben, verstorben seyn sollte *p*).

Bittbrief.

Dasjenige Schreiben, wodurch ein fremder Richter ersucht wird, den unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen die Citation einzuhändigen *q*).

Blanquet.

Ein Blanquet, welches auch sonst *Charta blanca* genannt wird, bestehet aus einem leeren Bogen Papier, den jemand mit seinem Namen unterschrieben, auch wohl besiegelt hat, in der Absicht, daß ein anderer desselben als einer Vollmacht sich bedienen soll. Soll aber das Blanquet zur Legitimation hinlänglich seyn, so muß es die Erfordernisse einer Vollmacht haben *r*). Es muß daher in dem

p) Struv *in Synt. Jur. Feud.* c. 8. §. 9. *n.* 5. u. folg. Titius im deutschen Lehnrecht, 13. Hauptst. §. 41. 42.

q) Pfälz. Hofger. Ordn. T. 46. 2. Vergl. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar.* L. I. *Sect.* I. *membr.* I. c. 2. 3.

r) Carpzov *P.* I. *Con.* I. *def.* 28. von Trützschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 2. Hauptabth. 4. §. 12.

Blanquet der Principal nicht blos das Wort Blanquet mit seines Namens Unterschrift setzen, sondern die zu der Bevollmächtigung nöthigen Bestimmungen hinzufügen s); z. B. Blanquet zur Vollmacht in Sachen meiner wider N. N. wegen eines Darlehns (oder in allen meinen processualischen Angelegenheiten) bey dem hochlöblichen Hofgerichte zu N. N. auf den Sachwalter Herrn N. N. An denjenigen Oertern, wo die besonderen Proceßordnungen die Besiegelung der Vollmachten erfordern, muß der Aussteller des Blanquets seiner Namensunterschrift das Siegel beyfügen, auch ist die Bemerkung der Zeit der Ausstellung bey den Blanqueten gewöhnlich und nicht ohne Nutzen. In denjenigen Provinzen aber, wo der Gebrauch gedruckter Vollmachten, oder doch ein in der Proceßordnung enthaltenes Muster vorgeschrieben worden, ist ein Blanquet zur Legitimation nicht hinlänglich, es kann aber der Anwald das erhaltene Blanquet nach

s) Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 31. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 133. *not.* ***. Es dient schon sehr zur Sicherheit des Ausstellers wegen Mißbrauchs, daß mit der Unterschrift des Namens zugleich der Endzweck, zu dem das Blanquet gebraucht werden soll, kürzlich angemerket werde. Das Würtemberg. L. R. *P.* 1. *T.* 34. verordnet daher: es sollen auch die Unterschriften und Sieglung Beweisung thun. Jedoch sollen keine Siegel, so auf *Charta blanca* (ehe dann selbige ausgefertiget oder überschrieben) gedruckt oder daran gehengt werden, noch auch die Unterschriften derselben vor kräftig gehalten werden. Es wäre dann der geschriebene Inhalt durch diejenigen, so sich unterschrieben, oder sein Siegel anhängen lassen, bekannt und angenommen. Vergl. von Trützschler *c. l.* Berlichius *in Conclus. practicab. P.* 1. *concl.* 14. *N.* 91.

Maßgabe des vorgeschriebenen Modells extendiren *t*). In einigen Proceßordnungen ist sogar die Vorlegung eines Blanquets zur Legitimation bey Strafe verboten *v*).

Blasenzins.

Diejenige Abgabe, welche für die Gerechtigkeit Branntewein zu brennen, entrichtet wird *x*). S. Branntweinbrennen.

Blasphemie. S. Gotteslästerung.

Blechhämmer.

Sind diejenigen Hammerwerke, wo Bleche verfertiget werden *y*). Die Churfürstl. Sächs. Hammerordnungen vom Jahre 1660. u. 1666. *z*)

t) Stryk *in Introd. ad praxin forensem*, c. 10. §. 10. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar.* c. 2. *gen.* §. 22. Mevius *in Decision. P. 7. Dec.* 382. *n.* 7. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 202. Nach der neuen Gothaisch. P. O. c. 4. §. 2. soll auch ein bloßes Blanquet, wenn nur die Worte: zur Vollmacht, hinzugefügt werden, als eine richtige Vollmacht angeführt werden, jedoch muß der Advocat eine gedruckte und gehörig extendirte Vollmacht darzu legen.

v) Altenburg. P. O. c. 4. §. 2. Gothaisch. P. O. c. 3. §. 7. Nach der Eisenachisch. P. O. *T.* 2. §. 12. soll kein Blanquet statt einiger Bevollmächtigung aufgenommen, und wenn der Anwald solches auf Handlungen, welche eine besondere Vollmacht erfordern, extendiret hat, derselbe zur Vorzeigung des Schreibens seines Principals von amtswegen angehalten werden. Vergl. Berger *in Oecon. iur. L.* 4. *T.* 9. *Th.* 2. *N.* 3.

x) Scheidius *in Dissertat. de eo quod iustum est circa vinum adustum*, §. 16. Pufendorf *in Observation. T.* 3. *Obs.* 89.

y) Diejenigen Hammerwerke, wo Schien- und Stabeisen verfertiget werden, heißen Stabhämmer.

z) §. 13. 15. 16. und 20.

verordnen, daß bey einem hohen Ofen und Hammerwerke mehr nicht, als zwey Blechhämmer getrieben, auf einem Blechhammer mehr nicht, als 16, höchstens 20 Centner gefrischt Eisen wöchentlich verarbeitet, auch in allen Zinnhäusern die Bleche in einerley Größe, Länge und Breite, und zwar nach dem alten Wohnsiedler-Maaß, beschnitten, verzinnet und verfertiget werden sollen. Derjenige, welcher zwey Blechhämmer gehen läßt, soll wöchentlich mehr nicht, als 10 Faß Blech zu 450 Platten verzinnen lassen; derjenige aber, welcher nur einen Blechhammer gehen läßt, soll 5 Faß zu verzinnen befugt seyn.

Bleibend.

Uebrig, überlebend *a*).

Bleichgerechtigkeit.

Unter einer Bleiche, einem Bleichplatze, einer Bleichstätte oder Bleichwiese versteht man denjenigen Ort, wo rohe Leinewand, Garn oder Zwirn aufgespannet, und vermittelst der Nässe und des Sonnenscheins weiß gefärbet wird; die **Bleichgerechtigkeit** aber ist die Befugniß, einen solchen Ort anzulegen und zu benutzen. Der Regel nach steht es zwar jedem Eigenthümer frey, auf seinem Grunde und Boden eine Bleiche anzulegen, auch solche an andere willkührlich zu überlassen; inzwischen hat doch auch hie und da die Obrigkeit vermöge besonderer Gesetze oder Herkommens die ausschließliche Bleichgerechtigkeit, und in dieser Hinsicht pflegt man dann die Bleichen in **Privatbleichen** und **gemeine**

a) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 143.

Bleichen einzutheilen *b*). An denjenigen Oertern, wo des gemeinen Bestens wegen die Privatbleichen abgestellet, und dagegen gemeine Bleichen errichtet worden sind, darf niemand auf dem Seinigen eine Privatbleiche anlegen; vielmehr sind die Bürger wider ihre natürliche Freyheit verbunden, auf der gemeinen Bleiche gegen Erlegung des üblichen Bleichgeldes zu bleichen *c*).

Bley.

Das Bley wird bisweilen zum Siegeln gebraucht, indem nicht nur die römischen Päbste ihre Bullen mit Bley versehen *d*), sondern auch der Großmeister des Johanniter- und Maltheser-Ritterordens sich beym Siegeln des Bleyes bedienet *e*).

Blinder.

§. 1.

Ein Blinder ist derjenige, welcher aus Mangel des Gesichts die sichtbaren Gegenstände nicht sehen kann. Es wird jedoch in den Rechten nur diejenige Person für einen Blinden geachtet, welche

b) Vergl. Brockerii *Dissertat. de Kauffburae regali pannos xylinos aliasque texturas exalbandi iure*, *Jenae* 1750.

c) Fritsch *de Monopol. c.* 10. *num.* 36.

d) Thulemarus *in Tract. de bullis*, *c.* 4. *de bulla plumbea*, *n.* 15.

e) Limnaeus *L.* 1. *de I. P. c.* 11. *n.* 37. u. folg. Es bezeuget auch solches von dem Herzog zu Venedig Hieron. Megiser. *de script. urb. Venet. L. c. c.* 4. Auch die Tuchmacher pflegen sich des Bleyes zu bedienen, indem sie darauf ihre Zeichen schlagen, um anzuzeigen, daß das Tuch die gehörige Länge und Breite habe. S. Beyer *de Colleg. Opif. c.* 12. *§.* 7. *num.* 1006. Marquard *de Jure Mercat. Part. poster. pag.* 570. *n.* 51. und 53.

stockblind ist, und folglich nicht das geringste sehen kann; würde eine Person etwa bloß blöde Augen haben, so passirt sie noch nicht für einen Blinden *f*). Durch was für einen unglücklichen Zufall übrigens eine Person blind geworden sey, darum bekümmert sich der Rechtsgelehrte sehr wenig; die Blindheit mag ihr angebohren seyn, oder sie mag zufälliger Weise des Gesicht verloren haben, darauf wird weiter keine Rücksicht genommen, wenn von den Rechten derselben die Frage ist *g*).

§. 2.

Ueberhaupt werden die Blinden als personae miserabiles angesehen; vorausgesetzt nur, daß es mit der angeblichen Blindheit seine völlige Richtigkeit habe *h*). Es gehöret hieher das alte deutsche Sprüchwort: ein blinder Mann ein armer Mann, welches anzeigen soll, daß die Blinden der nehmlichen Wohlthaten würdig sind, welche die Rechte den Armen, und andern in kläglichen und elenden Umständen lebenden Personen zusichern, hingegen aber auch gewisser Vorzüge beraubt, und von solchen Aemtern

f) Beier *in Disertat. de natura, iuribus et analogia coecitatis, Jenae* 1693. Michalorius *de coeco, surdo et muto, Venet.* 1646. *rec. Genev.* 1710. Stryk *de iure sensuum*, Nr. 2. c. 1. u. folg.

g) Tenzel *in Disertat. de eo, quod iustum est circa coecos, Erf.* 1714. Kersten *de visu privatis eorumque iuribus, Lipsiae* 1773.

h) Da die Blindheit immer ein factischer Umstand bleibt, so muß sie in zweifelhaften Fällen bewiesen werden, und es kann dieser Beweis durch Besichtigung sowohl als Zeugen geführet werden.

ausgeschlossen sind, zu deren Verrichtung der Gebrauch des Gesichts erfordert wird *i*).

§. 3.

Der Blinde kann eben so gut als der Sehende alles und jedes, woran jemand ein Eigenthum erlangen kann, erwerben; er bleibt auch Herr seiner einmal rechtmäßig erworbenen Sachen, und kann solche, nach Beschaffenheit der Umstände, willkührlich veräussern *k*). Er kann Schenkungen unter den Lebendigen sowohl als des Todes wegen rechtsgültig machen, auch sonst nach Belieben Contracte abschließen, und sich für andere verbürgen; sollte jedoch demselben ein Curator bestellet worden seyn, so versteht es sich von selbst, daß die Einwilligung dieses letztern erforderlich ist *l*).

§. 4.

So leidet es auch an und für sich nicht den mindesten Zweifel, daß ein Blinder eine rechtmäßige Ehe

i) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abth. 2. *Nr.* 7. Sonst scheint es eben nicht, daß die Blinden in Deutschland ehedem besondere Rechte gehabt hätten. In dem Sächsisch. L. R. *L.* 1. *Art.* 4. heißt es: Wird auch ein Kind gebohren stumm, Sinn- oder Witzlos, oder blind, oder sonst unvollkommlich an seinem Leibe, das ist wohl Erbe zu Landrecht, aber nicht zu Lehnrecht. Jedoch sagt das Sächsisch. Lehnr. *c.* 22. Daß man Niemand, der blind geworden, sein Leben nehmen soll.

k) Daß dem Blinden wider seinen Willen kein Curator obtrudirt werden könne, zeigt Stryk *c. l. c.* 2. §. 19. Ausnahmen hiervon führt jedoch an Boehmer *in Jur. contr. nov. T.* 2. *Obs.* 119.

l) Arg. L. 2. Cod. de restitut. in integr.

zu schließen befugt sey *m*), indem sich nicht füglich annehmen läßt, daß er, wenn anders seine Geburtstheile von der gehörigen Beschaffenheit sind, unvermögend seyn sollte, wegen Mangel des Gesichts das Zeugungsgeschäft zu verrichten. Das abgeschlossene Eheverlöbniß kann zwar wegen nachher erfolgter Blindheit wieder aufgehoben werden *n*), allein die einmal wirklich eingegangene Ehe wird dieses Umstandes ungeachtet aufrecht erhalten, indem ein Ehegatte das Unglück des andern geduldig zu tragen schuldig ist *o*).

§. 5.

Obwohl der Blinde ordentlicher Weise von den muneribus personalibus ausgenommen ist, so kann er dennoch, wenn er will und die gehörige Geschicklichkeit besitzt, sowohl academische Würden erlangen, als öffentliche Aemter erhalten *p*). Inzwischen dürf-

m) Die Baseler Ehegerichtsordn. *Art.* 8. §. 4. verordnet: Es sollen stumme, blinde, lahme, taube oder mit der fallenden Sucht behaftete Leute von vorhabenden Ehe-Verlöbnissen bestmöglichst abgemahnet, daferne aber dennoch sie auf ihrem Vorhaben durchaus beharren würden, ihnen solches nicht verwehrt werden.

n) Der Verlust eines Auges nach dem Verlöbniß ist in der Regel keine hinreichende Ursache, der Braut den Korb zu geben, weil eine einäugige Frau die Haushaltung ihres Mannes besorgen kann. Würde aber die Braut schon vor dem Verlöbnisse nur noch ein Auge haben, und nach geschehener Abschließung desselben auch noch das andere verlieren, folglich stockblind werden, so wird die Heyrath auf Begehren des Bräutigams rückgängig.

o) Tenzel *c. l.*

p) Stryk *c. l. c.* 2. und 3. Mir ist selbst ein Beyspiel bekannt, daß ein Blinder viele Jahre hindurch das Or-

ten Blinde zum richterlichen Amte wohl um so weniger gelangen, jemehr den Richtern der Gebrauch des Gesichts nöthig ist *q*). Es wollen hier zwar einige Rechtslehrer inter iudicem und magistratum unterscheiden, und Blinde zum wenigsten ad iudicandum zugelassen wissen; allein gewiß wird auch dieser Fall heutiges Tages selten vorkommen, weil bey entstehenden Streitigkeiten von einiger Erheblichkeit Acten gesammlet werden, und nach solchen die Entscheidung geschehen soll, mithin hierzu nicht bloß eine reife Beurtheilungskraft, sondern auch ein ordentliches Gesicht erforderlich ist. Aus diesem Grunde wird auch ein blinder Advocat so wenig in höhern als niedern Gerichten weit fortkommen können, zumal da das römische Recht einem Blinden nicht verstattet, für einen andern im Gerichte zu erscheinen *r*). Ulpian sagt im *L.* 1. §. 5. *ff. de postul.* folgendes: — Casum, dum coecum utrisque luminibus orbatum Praetor repellit: videlicet quod insignia Magistratus videre, et revereri non possit. Refert enim Labeo, Publium coecum, Asprenatis Nonii patrem, aversa sella a Bruto destitutum, cum vellet postulare. Quamvis autem coecus pro alio postulare non possit, tamen et Senatorium ordinem retinet, et iudicandi officio fungetur. Numquid ergo et Magistratus gerere possit? Sed de hoc deliberabimus. Extat quidem exemplum eius, qui gesfit. Appius denique Claudius coecus consiliis publicis intererat, et in Senatu severissimam dixit

ganistenamt an einer der Hauptkirchen einer angesehenen Stadt mit großem Beyfalle verwaltete.

q) Stryk *c. l.*

r) Wernher *in Observation. T.* 1. *P.* 3. *Obs.* 31. Wernher *in Lectiss. comm. ad Pand. L.* 5. *T.* 1. §. 12. von Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 536. *not. a.*

sententiam de Pyrrhi captivis. Sed melius est, ut dicamus, retinere quidem iam coeptum Magistratum posse, adspirare autem ad novum penitus prohiberi: idque multis comprobatur exemplis. In Gemäßheit dieser Stelle kann ein Richter zugestoßener Blindheit wegen nicht abgesetzt werden, allein zur ordentlichen Erlangung eines Richteramtes versperret ihm die Blindheit den Weg.

§. 6.

Daß ein Blinder allerdings für einen vollgültigen Zeugen zu achten sey, wenn es nur nicht gerade auf solche Sachen ankommt, wobey das Gesicht unumgänglich erfordert wird, auch sonst keine Mängel vorhanden sind, die ihn verwerflich machen, leidet kein Bedenken *s*). Inzwischen wird unter den Rechtsgelehrten darüber gestritten, ob ein Blinder insonderheit einen gültigen Testamentszeugen abgeben könne. Einige, wohin Matthiä *t*), Schott *v*), und andere gehören, unterscheiden zwischen mündlichen und schriftlichen Testamenten, und wollen den Blinden zum wenigsten bey jenen für zulässig halten; andere hingegen, wohin Stryk *x*), Müller *y*), Harprecht *z*), Koch *a*) und Walch *b*)

s) Hommel *in Rhapsod. quaest. Obs.* 211. *sub voc.* Coecus. Stryk *c. l. c.* 3.

t) Matthiae *in Dissertat. de testimonio coeci et surdi in testamento, Erford.* 1693.

v) Schott *in Dissertat. de coeco idoneo in testamenti factione teste, Lipsiae* 1773.

x) Stryk *c. l. num.* 36.

y) Müller *ad Struvium Ex.* 32. *Thes.* 12. *T.* 2. *pag.* 652.

z) Harprecht *ad* §. 6. *Inst. de testam.*

a) Koch *in Progr. de conspectu testatoris, Giessae* 1775.

b) Walch *in Intr. in Controvers. I. C. Sect.* 2. *c.* 4. *Membr.* 3. §. 9

zu rechnen sind, verwerfen die angeregte Distinction, und sehen den Blinden als einen durchaus unfähigen Testamentszeugen an. Schwerlich mögte sich ein mündliches Testament vertheidigen lassen, bey welchem sieben blinde Zeugen gewesen wären: denn der Verdacht eines Betrugs ist zu groß. Indessen dürfte auch der Fall wohl so leicht nicht vorkommen. Wenn aber einer oder einige blind gewesen wären, und wenigstens zwey sehend, so behauptet Höpfner *c*), daß in solchem Falle das Testament mit Grunde nicht angefochten werden könne *d*).

§. 7.

Gewöhnlich pflegt man blinde Leute mit der Strafe der Landesverweisung, und daher auch mit der Ableistung der Urphede zu verschonen *e*). Dahingegen verschaft jedoch die Blindheit an sich keine Befreyung von der Tortur *f*).

Blinde Käufe.

Blinde Käufe sind solche Geschäfte, die unter dem Scheine eines Kaufcontracts geschehen, nicht aber die erforderlichen Eigenschaften desselben haben, und solchergestalt dem einen Theile zum Nutzen, dem andern hingegen zum Schaden gereichen. Da es

c) Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 445.

d) Vergl. noch Lehr in der Abh. über die Frage: ob ein Blinder bey Testamenten Zeuge seyn könne? Gießen 1788. Dieser hält ein vor sieben blinden Zeugen errichtetes Testament für gültig, wenn nur sonst ausgemacht ist, daß der Testirer wirklich derjenige war, für den er sich ausgab. — Von den Testamenten der Blinden sehe man unten die Rubrik Testament.

e) de Boehmer *ad Art.* 108. C. C. C.

f) Harprecht *Cons.* 79. *n.* 119. Quistorp *c. l.* §. 727.

bey dergleichen Geschäften lediglich auf eine Hintergehung des einen Interessenten angesehen ist, so verordnet schon das römische Recht in mehreren Stellen ausdrücklich, daß Käufe, bey welchen das Kaufpretium blos zum Scheine gegeben wird, ungültig seyn sollen. Die von aller List und betrüglicher Verstellung entfernte Redlichkeit der Deutschen wußte ebenfalls von jeher solche Scheingeschäfte nicht zu vertragen, und in vielen deutschen besonderen Rechten sind sie daher noch zum Ueberfluß namentlich und ausdrücklich verboten worden *g*).

Blinde Leuterung.

So wird diejenige Leuterung genannt, welche wider ein noch nicht gesehenes Urtheil eingewendet wird *h*).

Blödsinnige.

§. 1.

Blödsinnige sind überhaupt diejenigen, welche den völligen Gebrauch des Verstandes und der Vernunft nicht haben. In dem römischen Rechte werden solche Personen *dementes* im weitläuftigen Sinne genannt, und sind wieder sehr verschiedener Art *i*). Denn der Mangel der gesunden Vernunft,

g) Es gehört hieher z. B. die Danziger Willkühr Thl. 1. *c.* 5. *Art.* 4. wo verordnet wird: Alle blinde Käuffe, auch ob sie auf Wiederkauf und dergleichen, darüber nicht Maaß, Gewicht, Lieferung und Empfangung gehet, sollen gänzlich verboten seyn, und gleich der Wucherey gestrafet werden.

h) Hayme im Juriſt. Lexicon, u. d. W.

i) Stryk *in Disertat. de dementia et melancholia, Erf.* 1672.

und die Verwirrung der Seelenkräfte hat verschiedene Grade, und es ist schwer, einen richtigen Maaßstab zu finden, um die Grade des Verstandes und dessen Mangel, auch die Verdunkelung und Verwirrung desselben deutlich zu bestimmen. Man pflegt sie gemeiniglich in solche, die der Vernunft völlig beraubt sind, und solche, die zwar Vernunft, aber nur im geringeren Grade haben, einzutheilen. Die ersteren werden **Sinnlose** oder **Wahnsinnige** (*mente capti k*), *insani l*), *fatui m*)) genannt; und diese theilt man in **Tolle** oder **Rasende** (*furiosos*), und **Alberne** oder **Wahnwitzige** (*dementes in sensu stricto*) ein; die letzteren unterscheiden sich jedoch von den ersteren nur durch ein ruhigeres Verhalten *n*). Menschen, die nur einen geringen Gebrauch ihres Verstandes und ihrer Vernunft haben, werden in **Einfältige**, und **kindische Personen** eingetheilt. Erstere haben zwar Vernunft und Beurtheilungskraft, allein nur im geringern Grade, als andere Menschen, inzwischen haben sie Begriffe von Gegenständen, die in die Sinne fallen, haben auch Begriffe vom Guten und Bösen, und lassen sich durch Strafen im Zaume halten, obwohl sie selten Kennzeichen

k) L. 9. Cod. de impub. et aliis substitut. L. 25. Cod. de nupt. Festus *de Verb. Signif. sub voc. mente captus.*

l) L. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. Maiest. L. 1. Cod. Si quis Imp. maledix.

m) L. 2. ff. de postul. L. 21. ff. de reb. auct. iud. possid.

n) L. 8. §. 1. ff. de tutor. et curat. dat. L. 27. §. 5. ff. de recept. §. 3. und 4. Inst. de curat. L. 25. Cod. de nupt. Zacchias *in Quaest. medico-legal. L. 2. T. 1. qu. 9. n.* 3. 15. 16. Huber *in Digression. Justin. L.* 3. *c.* 18. §. 2. Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 62. Becmann *in Dissertat. de acquisitione hereditatis dementi delatae*, Goettingae 1772. §. 2. 3. 4.

eines geübten Verstandes und einer reifen Beurtheilungskraft zu erkennen geben. Kindische Personen hingegen haben nicht mehr Verstand als Kinder, und unterscheiden sich von diesen nur durch das Alter und den Gebrauch der Sprache, haben im übrigen eine schwache Beurtheilungskraft, so daß sie selten ihre Handlungen auf die gehörige Art und Weise verrichten, oder vernünftig handeln, desto häufiger und gewöhnlicher aber sich unordentlich und verkehrt in ihren Handlungen beweisen. Solche Personen werden daher mit den Sinnlosen in eine Classe gesetzt *o*).

§. 2.

Im Zweifel vermuthet man von einem jeden, daß er den völligen Gebrauch des Verstandes und der Vernunft habe, bis das Gegentheil erwiesen ist *p*). Blödsinn, Unsinn und Wahnwitzigkeit wird daher nie präsumirt, sondern muß von demjenigen erwiesen werden, der aus diesem Grunde auf die Vernichtung eines rechtlichen Geschäfts dringt *q*). Ob nun gleich die Albernheit aus den Handlungen und äusserlichen Kennzeichen beurtheilet werden muß, so geben jedoch alberne Verordnungen eines Testirers nicht immer einen zureichenden Beweis eines vermuthlichen Blödsinns desselben, indem vielmehr die Gesetze zu Gunsten der letzten Willensverordnungen solche vielfältig für nicht geschrieben gehalten wissen wollen, um das Testament bey Kräften zu erhalten *r*). Ist es jedoch

o) Glück in der ausführlichen Erläuterung der Pandecten, Thl. 2. §. 117.

p) Crell *in Observation. de probatione sanae mentis*, *Vitemb.* 1737.

q) L. 5. Cod. de codicill.

r) Beyspiele hiervon geben L. 45. ff. de hered. instit. L. 113. §. 5. ff. de legat. 1. L. 40. §. 2. ff. de auro arg.

einmal entschieden, daß ein Mensch wirklich verrückt sey, so vermuthet man, daß er es immer sey, bis erwiesen worden, daß er Zwischenräume habe, wo er, von der Wahnwitzigkeit befreyet, seines Verstandes wieder mächtig ist *s*). Hierzu ist das Zeugniß des Richters oder Notarius hinreichend, wenn das Geschäft des Blödsinnigen, von dessen Gültigkeit die Frage ist, zur Zeit eines solchen vernünftigen Zwischenraums vor selbigen vollzogen worden ist. Sonst aber wird das Zeugniß und Gutachten eines Arztes erfordert. Dieses muß jedoch umständlich die körperliche Beschaffenheit, die Reden oder Handlungen enthalten, woraus der gesunde Verstand geschlossen werden soll *t*). Ein Beweis, der sich blos auf die Meinung gemeiner Zeugen gründet, ist mißlich *v*).

§. 3.

Blödsinnige, rasende, wahnwitzige und kindische Personen können keine rechtliche Geschäfte und bürgerliche Handlungen gültig unternehmen, wozu der Gebrauch des Verstandes erfordert wird, es wäre denn, daß solches zur Zeit eines vernünftigen Zwischenraums (dilucidi intervalli) geschehe; doch muß dieser Zwischenraum so lange anhalten, bis die ganze

mund. Man vergleiche übrigens Freher *Verisimil. L.* I. *c.* 26. *in Thes. iur. Rom. Ottonian. T.* I. *pag.* 898. Püttmann *in Disertat. de ineptis morientium voluntatibus*, *Lipsiae* 1774.

s) Thomasius *in Disertat. de praesumtione furoris atque dementiae*, *Halae* 1719.

t) Platner *in Progr. medicos de insanis et furiosis audiendos esse*, *in* Schlegelii *Collect. opuscul. select. ad medicin. forens. spectant. Vol.* 2. *Nr.* 10.

v) Claproth in der Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge, 1. Thl. 1. Abschn. 1. Hauptst. § 6. *pag.* 12. und 13.

Handlung vollendet ist, und er muß auch vollständig erprobt seyn *x*). Nur zu einer solchen Zeit, sonst nicht, können sie Verträge schließen, Testamente errichten, u. dergl. m. Zu öffentlichen Aemtern sind sie jedoch schlechterdings untüchtig, ob sie gleich vernünftige Zwischenräume haben. Es können auch solche Personen keine Rechte erwerben, wobey es auf eigene Willenserklärung ankommt, z. B. keine Erbschaft acquiriren, in sofern eine Antretung hiezu erforderlich ist *y*). Sie erhalten ferner einen Vormund,

x) L. 9. Cod. qui testam. fac. posf. Aus diesem Gesetze erhellet zugleich, daß die römischen Juristen darin uneins gewesen, ob eine Handlung, die zur Zeit des dilucidi intervalli unternommen wurde, gültig sey. Vergl. Merillius *in Exposition. in L. Decisiones Justinian. Nr.* 12. Jedoch heißt es im L. 2. Cod. de contrah. emt. vendit. merklich: Intermissionis tempore furiosos, maiores viginti quinque annis, venditiones et alios quoslibet contractus posse facere, non ambigitur. Es will zwar Thomasius *in Dissertat. de praesumtione furoris et dementiae*, §. 31. läugnen, daß es eigentliche dilucida intervalla gebe; er nimmt nur Zeitpuncte an, in denen der Wahnsinn sich minder heftig zeigt, und solche hätten sich auch die alten römischen Juristen nur gedacht. L. 14. ff. de offic. praesid. L. 22. §. 7. ff. sol. matrim. L. 20. §. 4. ff. qui testam. fac. posf. L. 18. §. 1. ff. de acquir. posf. Erst Justinian habe die dilucida intervalla erfunden, L. 9. Cod. qui testam. fac. posf. und die neuern Rechtslehrer hätten ihm nachgebetet. Allein wie konnte wohl ein Gesetzgeber so etwas erfinden? Daß auch die alten Rechtsgelehrten solche intervalla gekannt, beweisen L. 14. ff. de offic. praes. und L. 20. §. 4. ff. qui testam. fac. posf. deutlich, und deren Möglichkeit setzt die Erfahrung und das Zeugniß der Aerzte außer Zweifel. Zachias *in Quaest. med. legal. L. 2. T. 1. qu.* 21. Man sehe hier vorzüglich Kleinschrods systemat. Entwickel. der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 105.

y) L. 63. ff. de acquir. vel omitt. hered.

welcher in ihrem Namen für sie alle Geschäfte schließen muß. Einfältige Personen hingegen können zwar rechtliche Handlungen gültig vornehmen, wobey es eben nicht auf hellen Verstand ankommt, z. B. einen Contract schließen, ein Testament errichten; doch ist man geneigter, die Einrede des Betrugs und der listigen Ueberredung gegen ihre Geschäfte gelten zu lassen, als bey vollkommen vernünftigen Personen. Curatoren dürfen ihnen auch nur in dem Falle bestellet werden, wenn die Schwachheit des Verstandes zu einer solchen Stufe der Blödigkeit gestiegen ist, daß sie die Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens behindert z).

§. 4.

Gleichwie überhaupt denjenigen, denen es an Verstande und Willen mangelt, die Verbrechen, welche sie in einem solchen Zustande begehen, nicht zugerechnet werden können, so können auch Blödsinnige, Wahnsinnige, Tolle und Rasende so wenig bestrafet *a*), als zur Leistung einer Genugthuung angehalten werden *b*), obwohl einige, in Beystimmung der alten deutschen Gewohnheiten, dem Beschädigten die Ersetzung des unmittelbaren Schadens aus dem Vermögen eines solchen Thäters noch heutiges Tages zugesprochen *c*), und denselben auch zu

z) Hommel *in Rhapsod. quaest. for. Vol. 2. Obs.* 283. Struben *in den rechtlichen Bedenken*, Thl. 1 Bd. 138.

a) L. 12. ff. ad L. Cornel. de Sicar. L. 13. und 14. ff. de offic. Pracs. L. 1. L. 32. und L. 40. de R. I. L. 9. §. 2. ff. ad L. Pomp. de parricid. L. 27. §. 29. ff. ad L. Aquil.

b) L. 5. §. 2. ff. ad L. Aquil.

c) Sachsenspieg. *L. 2. Art.* 65. und *L. 3. Art.* 3. Schwabenspieg. c. 148. Senckenberg *in Corp. Jur. Germ. T.*

den Untersuchungskosten verurtheilet wissen wollen *d*), wenn anders den Aufsehern keine Fahrlässigkeit zu Schulden kommt *e*). Denn im Fall des Gegentheils, oder, da die Aufseher sich nachlässig bewiesen hätten, müssen solche vor allen Dingen die Entschädigung leisten, und der eigentliche Thäter kann dazu nur auf allen Fall verbunden seyn *f*). Es ist nicht zu läugnen, daß diese Grundsätze, in sofern anders durch den Schadenersatz der nöthige Unterhalt des Thäters nicht leidet, der Billigkeit gemäß sind, und daher Beyfall verdienen, wenn anders dem Beschädigten

2. *pag.* 176. Arg. L. 33. §. 1. und L. 5. §. 2. ff. ad L. Aquil. Schmidt *in Inst. Jur. Civ. Sect.* 1. *P.* 1. *L.* 2. *T.* 7. *c.* 2. §. 423. Schaumburg *in Compend. Digest. L.* 9. *T.* 1. §. 3. Hommel *in Rhapsod. Obs.* 567. Thomasius *in Dissertat. de larva legis Aquiliae, Halae* 1723. von Tevenar im Versuch über die Rechtsgelehrtheit, §. 58. Es zeigen jedoch andere, besonders Westphal im Criminalrecht *pag.* 23. §. 16—20. und Weber in der Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, *pag.* 270. 280. 281. *n.* 273. und 274. Daß diejenige Meinung, vermöge deren die Vergütung des Schadens auch aus dem Vermögen eines der Vernunft beraubten Menschen, der jenen verursacht hatte, zu nehmen, der Analogie der Rechte überall nicht gemäß sey, und auch selbst nach der neuern Sächsischen Praxis nicht mehr Statt finde. Carpzov *qu.* 143. *n.* 15. 16. *qu.* 145. *n.* 21. Berger *in Jurispr. Crimin. pag.* 145. Schröter in den Abhandl. zur Erläuterung des deutschen privat- kirchen- und peinlichen Rechts, B. 1. *pag.* 488. und 489.

d) Hommel *in Rhapsod. quaest. forens. Obs.* 567.

e) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 38.

f) Stryk *in Us. mod. Pand. L.* 5. *T.* 1. §. 1. und 2. Quistorp in dem Entwurf zum Gesetzbuch, §. 20.

kein eigenes Versehen zur Last kommt g). Ob nun zwar der Mangel des Verstandes allen animum delinquendi ausschließet, so ist es jedoch Pflicht des Richters, deshalb eine sorgfältige Untersuchung anzustellen *h*), und zwar um so mehr, wenn etwa nach begangenem Verbrechen sich der Gebrauch des Verstandes wieder einfinden sollte *i*). Wider denjenigen aber, der lediglich nur zu der Zeit, da er das Verbrechen begangen hatte, seines Verstandes nicht mächtig gewesen seyn will, ist allemal die Vermuthung anzunehmen *k*). Wann jemand entweder vor der ihn überfallenen Raserey, oder vor dem Wahnsinn, oder auch zu der Zeit, da er sogenannte dilucida intervalla hatte und vernünftig handeln konnte, Verbrechen begangen haben soll, so finden keine Abweichungen von der Regel Statt *l*), und es kann nach Beschaffenheit der Umstände auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens erkannt werden, welche jedoch zur Zeit der Raserey und des Wahnsinns nicht zur Vollziehung gebracht werden darf *m*). Bey einem Verbrecher,

g) Das allgem. Landrecht für die preuß. Staaten, Thl. I. T. 6. §. 41—44. will unter den bemerkten Umständen die Wahn- und Blödsinnigen ebenfalls zum Schadensersatze gehalten wissen.

h) de Cramer *in Observation. iur. un. T. 4. Obs.* 1234.

i) Brokes *in Observation. select. Nr.* 605.

k) Matthaei *de criminib. Proleg. c. 2. n. 6. pag.* 24. Grantz *in Defens. Inquisit. c. 6. membr. 2. Sect. 2. Art. I. n.* 21. Clasen *ad Art.* 179. C. C. C. Carpzov *qu.* 145. *n.* 34. u. folg.

l) Rivinus *de homicid. quamvis a furios. commisf. poen. capital. puniend. Lipsiae* 1740.

m) Wernher *in Observation. forens. T. I. P. 3. Obs.* 123. *n.* 3. Obwohl es scheint, daß ein Rasender wegen derjenigen Verbrechen schlechterdings am Leben bestrafet werden müsse, die er vor der Raserey, oder zu der Zeit

der notorischermaßen rasend, oder wahnwitzig ist, darf niemals vermuthet werden, daß er zur Zeit des begangenen Verbrechens seinen Verstand gehabt habe, im Fall das Gegentheil nicht klärlich zu beweisen stünde *n*).

§. 5.

In Ansehung solcher Leute, die nicht den völligen Gebrauch ihres Verstandes haben, muß man, um die Frage gehörig beantworten zu können, in wiefern denselben ihre begangenen Verbrechen zugerechnet werden können? einen Unterschied zwischen sinnlosen oder wahnsinnigen, und unter bloß einfältigtn Personen, oder Leuten blöden Verstandes machen. Jene sind keiner moralischen Handlungen fähig, und sie können daher keine Verbrechen im eigentlichen Verstande begehen; es wäre denn, daß sie solche zur Zeit eines dilucidi intervalli begangen haben sollten *o*). Diese hingegen können allerdings wahre Verbrechen begehen; und nach Beschaffenheit der Umstände an Leib oder Leben bestrafet werden *p*), indem es bey Missethaten nicht eben auf einen durchdringenden Verstand und eine genaue Kenntniß der Gesetze ankommt, sondern es allemal hinreicht, wenn einer nur weiß, daß er unrecht und strafbar handelt *q*). Inzwischen ist die Einfalt, wenn

der dilucidorum intervallorum begangen hatte, L. 14. ff. de offic. praes. so verdienet jedoch die angezogene Meinung den Vorzug. Harprecht *in Cons.* 79. *n.* 151.

n) Thomasius *c. l.* Hommel *in Rhapsod. quaest. forens. Obs.* 297. und 459. Selchow in den Rechtsfällen, B. 3. *pag.* 105. *n.* 69.

o) Stryk *de dement. et melanch. c.* 1. §. 9. und *c.* 3. §. 2.

p) Harprecht *Dec.* 127. *n.* 15.

q) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 599. *n.* 5. Stolze *de eo quod iustum est in defens. inquisit. ex cap. imbecillitat. ment. et quaest. quousque excusat.*

sie gehörig bewiesen ist, selbst in Capitalfällen ein sehr wichtiger Vertheidigungsgrund *r*), besonders, wenn das Verbrechen nur in einem Unterlassen gewisser Pflichten *s*), und hingegen ein geringerer, wenn die Missethat in einem wirklichen facto *t*) bestehet. Allemal ist jedoch die Einfalt besonders in Erwägung zu ziehen, wenn unrichtige Schlüsse das Verbrechen verursacht haben, und die eintretenden Umstände nicht von einem besondern Vorsatze und einer besondern Ueberlegung zeugen sollten *v*). Die so genannten kindischen Personen aber müssen mit den sinnlosen in eine Classe gesetzt werden, und sie können daher eigentlich keine Verbrechen begehen, im Fall sie solche nicht zur Zeit eines dilucidi intervalli verübet haben sollten *x*).

Blume.

Dieses Wort bedeutet bisweilen die Feldfrüchte *y*).

Blumendieb.

Blumendiebe sind diejenigen, welche aus fremden Gärten Blumen und wohlriechende Kräuter entwenden. Es pflegen dergleichen Diebe nach der Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände

r) Hommel *de temperand. poen. ob imbecillitat. intellect.* §. 4. 5. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *n.* 174. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 532. *med.* 9.
s) Carpzov *qu.* 145. *n.* 46. 49. 50.
t) Hommel *c. l.* Kress *ad Art.* 179. C. C. C. §. 3.
v) Leyser *c. l. med.* 20. de Boehmer *ad Art.* 179. C. C. C. §. 6.
x) Stryk *c. l. c.* 3. §. 5. 8. 9. Grantz *P.* 1. *c.* 5. *M.* 2. *S.* 2. *Art.* 3. *n.* 101. Crell *de probat. san. ment.* §. 4.
y) S. Tenglers Layenspiegel *fol.* 145.

bald mit einer Geldbuße, bald mit zeitlichem Gefängniß, oder auch wohl gar mit der Landesverweisung bestrafet zu werden z). Es ist jedoch Berlichius a) der Meinung, daß zum wenigsten sodann, wenn der Dieb das Verbrechen zu mehreren Malen wiederholt haben, und der Werth des gestohlnen Guts sich hoch genug belaufen sollte, die Strafe des Stranges zur Anwendung kommen müsse. Stryk b) aber behauptet ausdrücklich, daß bey mehrmals wiederholtem Blumendiebstahle, und im Fall die Summe des Werths sich über fünf Ducaten erstrecken würde, die

z) Moller *ad Const. Sax. P.* 4. *c.* 37. *n.* 9. Würde jemand blos aus Muthwillen in fremden Gärten Blumen verderben, oder aber solche mehr nur aus Bosheit, als animo lucrandi entwenden, so ist er zur Bezahlung des Schadens anzuhalten, und außerdem mit einer willkührlichen Strafe zu belegen. Carpzov *qu.* 83. *n.* 30. u. folg.

a) Berlichius *in Conclus. practicab. P.* 5. *concl.* 35. *num.* 5. Anderer Meinung ist inzwischen Carpzov *in Pract. crim. P.* 2. *qu.* 83. *n.* 28. weil der Werth nicht füglich auszumitteln stehe. Auf allen Fall würde bey der Bestimmung des Werthes auf den gewöhnlichen Preis, nicht aber auf den eingebildeten Preis des Blumenliebhabers zu sehen seyn, welcher letztere oft sehr übertrieben ist. So erzählt z. B. Meteranus *in Histor. L.* 55. *ad annum* 1638. daß in Holland eine einzige Blume auf 2000 Gulden geschätzt worden sey, welches Ziegler *in Dissertat. de Jure Commerc. Th.* 61. *in fine* nicht ohne Grund ad naevos praesentis seculi rechnet. Die Holländer sind nun aber einmal bekanntlich absurde Blumennarren, und man kann ihnen diese Schwachheit leicht verzeihen, weil sie Geld genug besitzen, um ihre Nase mit solchen ungeheuern Kosten durch wohlriechenden Blumenduft für den penetranten Härings- und Käsegestank zu entschädigen.

b) Stryk *in Tract. de iure sensuum, Dissertat.* 5. *c.* 2. *num.* 48. 49. und 50.

auf den Diebstahl gesetzte Strafe der peinlichen Gerichtsordnung unablässig erfolgen müsse.

Blumengeld.

Ist ein gewisser Zins, welcher an einigen Orten für die Waldnutzung entrichtet wird *c*).

Blut.

Derjenige, welcher der nächste Blutsverwandte von jemandem ist, wird bisweilen: das nächste Blut, genannt *d*).

Blutbann.

§. 1.

Der **Blutbann** bezeichnet in der weitläuftigen Bedeutung die Befugniß, das ganze Gerichtswesen in peinlichen Fällen anzuordnen, und den vorkommenden Verbrecher in Untersuchung und Strafe zu nehmen; in der engern Bedeutung aber ist er das Recht, die Verbrechen zu untersuchen und nach Vorschrift der Gesetze zu bestrafen. Ueberhaupt ist sonach Blutbann gleichbedeutend mit demjenigen, was man die peinliche Gerichtsbarkeit *e*) nennt, und worun-

c) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten *pag.* 78.

d) Statut. praepositur. Olsburg. d. a. 1561. *in* Noltenii *Tract. de praed. rustic. pag.* 143.

e) Beck *in Prax. aur. de iurisdictione superiore, Norimb.* 1679. *rec.* 1750. Müller *in Disfertat. de iurisdictione criminali, Jenae* 1685. Goeckel *de forma iurisdictionis criminalis apud Germanos, Alt.* 1735. Meister in der vollständigen Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland, B. 1. Absch. 1. c. 10. En-

ter man diejenige Gattung der Jurisdiction verstehet, welche sich hauptsächlich mit eigentlichen peinlichen Fällen, nehmlich deren Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung, beschäftiget *f*). Da übrigens

gelbrecht *in Disfertat. de iurisdictione superiori s. alta et inferiori s. bassa sec. mores Germanor. Helmstad.* 1709. *rec. Halae* 1738. Hoffmann *de origine, progressu atque natura iurisprudentiae criminalis Germanicae*, Lipsiae 1722. Gerstlacher in der Abh. von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit; stehet vor der Samml. einiger Würtenberg. Gesetze, Thl. 2. Stuttgard 1760. Endter *de Symbolica possessione Jurisdictionis criminalis, vulgo* von Malefiz- und Freißzeichen, Alt. 1712. Buder *in Dissertat. de modis acquisitae a Civitatib. Germ. mediatis Jurisdictionis criminalis Jenae* 1749. Derselbe *in Dissertat. de concessione signorum et symbolorum Jurisdictionis ac executionis criminalis, feudali, ibid.* 1757. Kress *in Dissertat. de variis Jurisdictionis criminalis in Germania generibus, Helmstad.* 1730. Pufendorf *de Jurisdictione germanica*, P. 2. S. 2. c. 1. 2. und 3. und S. 4. *c. un. pag.* 519. Gruben von den Ober- und Niedergerichten; in den *Observation. rerum et antiquitat. Germanic. et Romanar. Obs.* 26.

f) Die Römer nannten die peinliche Gerichtsbarkeit Imperium *merum*, im Gegensatze des Imperii *mixti*, der Civiljurisdiction. So sagt Ulpian im L. 3. ff. de iurisdict. merklich: *Merum est imperium, habere gladii potestatem ad animadvertendum in facinorosos homines, quod etiam potestas appellatur. Mixtum est imperium, cui etiam iurisdictio inest, quod in danda bonorum possessione consistit.* Es haben jedoch die Rechtslehrer bey Erklärung dieser Stelle viele Schwierigkeiten gefunden, daher denn auch die Meinungen derselben darüber, was eigentlich unter dem Imperio mero und mixto zu verstehen sey, sehr verschieden sind. Nach der gemeinen Meinung ist merum imperium eben dasjenige, was wir heutiges Tages die Criminalgerichtsbarkeit nennen. S. Noodt *de iurisd. et imper.* L. 1. *c.* 4. Gebauer *de Jurisdict. c.* 1. §. 4. und 5. Hahn *in Opinion. iurid. Classf.* 1. *Opin.* 10. Westenberg *in Princip. inr. sec. ord. Pand.*

die Beschaffenheit der Gerichte und der Gerichtsbarkeit sehr verschieden bey den Römern und den Deutschen ist *g*), so kann man daher leicht abnehmen, daß aus einer unbehutsamen Anwendung der römischen Grundsätze *h*) von der Gerichtsbarkeit auf unsere deutsche Gerichtsverfassung, nur Verwirrungen ent-

Tit. de Jurisdictione, §. 11. u. folg. Cocceii *in Jur. civ. contov. eod. Tit. Qu.* 17. Aurelius *in Tract. de variant. Cuiacii interpretat. Disp.* 3. *in Thes. iur. Rom. Ottonian. T.* 3. *pag.* 699. Martresius *in Thes. iur. Rom. et Canon. Meermann. T.* 6. *pag.* 724. Andere hingegen, wohin Mencken *in Progr. merum Imperium iurisdict. crim. non esse, in Opuscul. Halae* 1770. *Nr* 14. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 1235. Emminghaus *in Notis ad Cocceii Jus civ. contr. c. l.* und Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, Thl. 4. *pag.* 328. gehören, verwerfen diese Erklärung, und behaupten, daß das Recht, Verbrecher zu strafen, nur ein Stück oder eine Wirkung des Imperii meri gewesen, nicht aber das ganze Imperium merum darin bestanden habe, so wie das Recht, Sentenzen in Civilsachen zu vollstrecken, ebenfalls nur ein Stück des Imperii mixti gewesen, nicht aber das Ganze darin bestanden habe. Diese Rechtslehrer weichen jedoch in ihren Begriffen wieder sehr von einander ab. So unterscheidet Albrecht *in Dissertat. de mero imperio, Lipsiae* 1751. §. 8. u. folg. ein dreyfaches Imperium, nehmlich *summum*, *merum* und *mixtum*. Vergl. Gothofredus *in Commentar. ad L. un. Cod. Theodos. ne sine iussu Princip. certis iudicib. liceat confiscare*, *T.* 3. *L.* 9. *T.* 41. Viele Rechtslehrer hegen noch andere Meinungen. S. Glück in der Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, Thl. 3. §. 186—188.

g) Titius *in Jur. priv. L.* 8. *c.* 10. §. 14. Mevius *in Decision. P.* 4. *Dec.* 290. *n.* 7.

h) L. 3. ff. de iurisdict. L. 6. und 11. ff. de offic. Procons. L. 2. und L. 70. ff. de Reg. Jur. L. 78. ff. de iudic. L. 5. ff. de offic. eius cui mand. Jurisdict.

stehen müssen *i*). Ein Thomasius *k*), Heineccius *l*), Gebauer *m*), und Meister *n*) haben diese Verwirrungen zu heben gesucht, und die Lehre von der deutschen peinlichen Gerichtsbarkeit dergestalt erklärt und vorgetragen, wie solches nothwendig geschehen mußte, um darauf richtige Grundsätze bauen zu können.

§. 2.

Gleichwie die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit ihrem Begriffe nach immer einen peinlichen Fall zum voraus setzt, so kommt es, um den Umfang sowohl, als die Gränzen derselben gehörig bestimmen zu können, vorzüglich auf eine richtige Beantwortung der Fragen an: welche Sachen unter peinlichen Fällen eigentlich zu verstehen sind, und welche Vergehungen eigentlich geringe Verbrechen in dem Verstande sind, in welchem sie zu den Niedergerichten gerechnet zu werden pflegen? Nach dem römischen Rechte lassen sich diese Fragen leicht beantworten *o*); allein mehreren

i) Lautensack *de Jurisprudent. rom. otios. in capit. de Jurisdict. et pact. Erford.* 1710.

k) Thomasius *de different. Jurisdict. magistrat. Roman. et German.*

l) Heineccius *in Element. Jur. German.*

m) Gebauer *in Comm. de Jurisdict. secund. doctrin. roman. eiusdemq. doctrinae in German. usu, rec. Lipsiae* 1732.

n) Meister in dem peinlichen Processe, Hauptst. 10. und 11.

o) Die Römer nannten überhaupt causas criminales solche Sachen, welche eine öffentliche Bestrafung des Verbrechers, und nicht blos eine Privatgenugthuung des Klägers zum Gegenstande hatten, sie mochten nun zu den iudiciis publicis gehören, worüber ein eigener Volksschluß vorhanden war, oder nicht, sondern nur außer der

Schwierigkeiten ist die Sache unterworfen, wenn von der Beantwortung derselben nach heutigen Rechten die Rede ist. An denjenigen Oertern, wo durch Gesetze *p*), oder entschiedene Gewohnheiten eines Landes Ordnung sich zu einer öffentlichen Ahndung qualificiren. So gehörten z. B. Diebstahl, Ausplünderung einer Erbschaft, Abigeat, Prävarication nicht zu den iudiciis publicis, allein sie konnten doch, extra ordinem, wie öffentliche Verbrechen behandelt, und im Namen des Staats geahndet werden. L. 1. ff. de public. iudic. L. 92. ff. de furtis. L. 3. ff. de extraord. crim. L. 2. ff. de abigeis. Vergl. Finestres *in Hermogenian. T. 1. pag.* 628. u. folg. Wenn hingegen eines Verbrechens wegen nur civiliter, auf Privatsatisfaction, geklagt wurde, man mochte nun die Klage entweder auf bloße Entschädigung, oder auf eine Privatstrafe, d. i. auf eine Geldstrafe, die dem Kläger zu Theile wurde, richten, so ~~war~~ die causa civilis. Stellte ich z. B. gegen den Dieb condictionem furtivam auf die Wiedererstattung der gestohlnen Sache, oder actionem furti auf die Bezahlung des doppelten oder vierfachen Werths derselben an, so war dies eine Civilsache; klagte ich hingegen auf eine öffentliche Bestrafung des Diebes, so war es ein Criminalfall. L. 3. ff. de delict. privat. Die öffentlichen Strafen waren übrigens verschieden. Die gewöhnlichsten waren: Hinrichtung, Sclaverey, Verlust des Bürgerrechts, Landesverweisung, Züchtigung am Leibe, Verlust des Vermögens mit Infamie verbunden, Cassation, Geldstrafe die der Staat erhielt, Untersagung einer sonst erlaubten Sache, und dergleichen. L. 6. §. 2. L. 7. und L. 8. ff. de poenis.

p) Merkwürdig ist die Verordnung des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig Lüneburg d. d. Wolfenbüttel den 12. Sept. 1596 in den Calenbergischen Landesordnungen Thl. 2 *pag.* 663. welche Grupen *in Observation. rer. et antiquitat. germ. et rom. Obs.* 26. *pag.* 409. u. folg. mit einem Commentare begleitet hat. Ferner die Churfächs. Landesordn. vom Jahre 1543. und erneuert im Jahre 1555. unter dem Titel: Was zu Ober- und Nieder-Erbgericht gehört, beym Carpzov *in Prax.*

des, oder durch verjährten Besitz *q*), oder durch errichtete Recesse zwischen dem Centherrn und der voigteylichen Obrigkeit, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse *r*), nicht bestimmet worden, welche Fälle eigentlich zu den peinlichen Fällen gehören sollen, hat die Bestimmung des Begrifs derselben um so viel grössere Schwierigkeiten, je weniger von einer Stadt auf die andere, und von einem Orte auf den andern, mit Sicherheit geschlossen werden kann. Denn es giebt eigentlich einen dreyfachen Begrif peinlicher Fälle, nehmlich:

1) in sofern sie den bürgerlichen überhaupt entgegengesetzt werden, und diejenigen Fälle an-

rer crim. qu. 109. *n.* 25. u. folg. Mehrere Landesordnungen führen Grupen *c. l. pag.* 412. u. folg. und Engelbrecht *cit. Dissertat. Sect.* 2. *Membr.* 1. §. 4. *pag.* 28. an.

q) Da hier lediglich von Festsetzung bestimmter Gränzen der schon zuständigen Gerichtsbarkeit, und des genauen Gegenstandes derselben, zwischen den Gerichten unter einander, die Frage ist, so bedarf es dabey nicht nothwendig der unvordenklichen Verjährung, sondern die dreyßigjährige Zeit ist ebenfalls hinreichend. S. Meisters practische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte, 1. B. 13. Bemerk. *pag.* 190. u. folg.

r) Als ein vorzügliches Beyspiel gehört hierher das Urtheil des Cammergerichts zu Berlin in Sachen des Stadtmagistrats zu Zoßen, gegen das königliche Justizamt daselbst, vom 16. Jul. 1777. in Hymmens Beyträgen zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten, Samml. 4. Berlin 1780. Abschn. 1. *Nr.* 6. *pag.* 60 u. folg. Diesem ist beyzufügen das Urtheil eben dieses Tribunals in Sachen des Stifts Severn wider das Amt Reinberg und den Fiscus, welches in des Cocceii *Jur. Civ. contr. T.* 1. *L.* 2. *T.* 1. *Qu.* 5. *pag.* 162. stehet. S. auch Pufendorf *in Animadverf. iur. Nr.* 7.

zeigen, da eine öffentliche Bestrafung Statt findet;

2) in sofern solche Verbrechen begangen werden, die mit dem Tode, oder einer Pein am Leibe, bestrafet werden;

3) in sofern man sich darunter diejenigen Verbrechen gedenkt, welche Lebens- oder Leibesstrafen, oder auch solche nach sich ziehen, welche den Leibesstrafen gleich geachtet werden.

Der Begrif peinlicher Fälle in der dritten Bedeutung ist der gewöhnlichste *s*), und man pflegt denselben zu verstehen, wenn durch Landesgesetze und Gewohnheiten nicht festgesetzet worden, welche Verbrechen eigentlich zu den peinlichen Fällen gehören sollen *t*). Daß man aber unter peinlichen Fällen dieje-

s) Meister *im* peinlichen Proceß, *pag.* 36. 38. Die gegentheilige Meinung, oder daß man der Regel nach unter peinlichen Fällen nur diejenigen Verbrechen verstehen müsse, die am Leben, oder mit einer eigentlichen Pein am Leibe, bestrafet werden, behaupten dennoch verschiedene Rechtslehrrr. Beck *de Jurisdict. L.* 1. *c.* 1. *Obs.* 22. Harprecht *Dec.* 102. *n.* 60.

t) Boehmer *in Observation. select. ad Carpzovium P.* 3. *qu.* 109. *Obs.* 2. 4. u. folg. Pufendorf *de Jurisdict. Germ. P.* 2. *S.* 2. c. 1. §. 19. Koch *in Institution. iur. crim. L.* 3. *c.* 1. §. 645. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 535. Püttmann *in Element. Jur. Crim. L.* 2. *c.* 2. §. 698. u. folg. Dorn im Commentar über das peinliche Recht, B. 2. T. 2. §. 285. Es hat zwar auch Robert *in Dissertat. de diverso poenarum genere ex mente C. C. C. indeque oriento discrimine inter delicta civilia et criminalia nequaquam negligendo, Marb.* 1779. verschiedenes gegen diese Meinung einwenden wollen, allein Koch hat in drey Briefen über die Robertsche Dissertation, welche, mit die-

nigen Verbrechen, weshalb entweder eine Lebens- oder eine Leibesstrafe, oder eine solche, die einer Leibesstrafe gleich geachtet wird, in thesi Statt findet, verstehen müsse, ist selbst der peinlichen Gerichtsordnung gemäß *v*). Um den eigentlichen Begrif peinlicher Fälle festsetzen zu können, muß man nicht sowohl auf das Verbrechen an und für sich selbst, als vielmehr auf die Strafe, welche Statt findet, sehen, und ferner noch darauf Betracht nehmen, ob es durch die Umstände, und durch die vorhandenen Anzeigen wahrscheinlich werde, daß in dem gegenwärtigen Falle, und wegen des begangenen Verbrechens, entweder eine Lebens- oder Leibesstrafe, oder doch eine solche, welche einer Leibesstrafe gleich geachtet wird, Statt finden könne *x*). Hieraus ergiebt sich, daß es bey den peinlichen Fällen nicht darauf ankomme, daß das Verbrechen unter allen Umständen peinlich bestrafet werde, sondern, daß vielmehr darauf gesehen werden müsse, ob solches bey dem gegenwärtigen Verbre-

ser Dissertation zusammengedruckt, unter dem Titel: über Civil- und Criminalstrafen, zu Gießen 1785. erschienen sind, die Robertschen Zweifel sehr gründlich beantwortet.

v) P. G. O. Art. 1. 104. 110. 111. 113. 164. und 169. Vergl. Walch *in Glossar. germ. in* C. C. C.' *s. v.* peinliche Strafe, *pag.* 411. Die alten Deutschen nannten peinliche Fälle solche, wo Strafen, die am Hals oder Hand giengen, zu erkennen waren; unter geringen Freveln hingegen verstanden sie solche, die mit Strafen an Haut und Haar belegt zu werden pflegten. Man sehe hiervon vorzüglich Grupen *in Observation. rer. et antiquitat. germ. et rom. Obs. 7. pag.* 123. u. folg. Allein diese Bestimmung kann heutiges Tages nicht mehr zur Regel dienen. Boehmer *in Observation. ad Carpzovium, qu.* 102. *Obs.* 1. Pufendorf *c. l.* §. 39. und 40. *pag.* 11. u. folg.

x) de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 109. *Obs.* 2.

chen, vermöge der Umstände wahrscheinlich sey *y*). Es kann daher ein Verbrechen, das an sich nur willkührlich bestrafet zu werden pflegt, wegen der mit dem gegenwärtigen verbundenen beschwerenden Umstände, weshalb es nach der höchsten Wahrscheinlichkeit zu einer peinlichen Leibesstrafe kommen wird, zu den peinlichen Fällen gehören *z*).

§. 3.

Die peinliche Gerichtsbarkeit oder der Blutbann *a*) wird entweder vermöge der Landeshoheit,

y) Da jedoch die Frage, welche Strafe auf ein einzelnes Verbrechen in hypothesi erfolgen werde, sich erst nach vorgängiger gesetzmäßigen Untersuchung beantworten läßt, so ist auch bey den Fragen: ob dieses oder jenes Gericht für zuständig zu achten? ob der Angeschuldigte allenfalls durch Steckbriefe zu verfolgen, auch der Proceß wider abwesende Verbrecher statt finde? ob auf die Güter ein Beschlag zu legen? ob das *corpus delicti* mit allen Förmlichkeiten und Feyerlichkeiten zu untersuchen? ob zur gefänglichen Einziehung zu schreiten? ob die Specialinquisition statt finde? ob die Acten zu versenden? am meisten dahin zu sehen, ob der Fall, wovon die Frage, an und für sich, oder überhaupt und in thesi für peinlich zu achten sey, oder nicht. Dahingegen ist in dem Laufe des Processes selbst, oder bey den Fragen: ob dem Angeschuldigten allenfalls von Amtswegen ein Sachwald zuzuordnen? ob ein Procurator, oder die Bestellung einer Caution zuzulassen und die gefängliche Haft aufzuheben sey? ob zur Tortur und Territion zu schreiten? hauptsächlich darauf zu sehen, ob auch der besondere Fall, wovon dermalen nur die Rede, für peinlich zu achten sey, oder nicht. S. Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, Hauptst. 11. §. 155. *a*.

z) Grafs *in Coll. Jur. Rom. cum Recess. Imp. et Ord. Carol. Crim. Sect.* 12. §. 3. *pag.* 632. Quistorp *c. l.*

a) Verschiedene glauben, der Blutbann bezeichne nur diejenige Art der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche mit dem

oder vermöge einer Servitut, oder vermöge einer vorhergegangenen landesherrlichen Verleihung ausgeübt. Die erstere Art der peinlichen Gerichtsbarkeit, die unmittelbaren Reichsständen in ihren Ländern gebühret, kann man die peinliche Hoheit, oder die peinliche Territorialgerichtsbarkeit nennen. Diejenige Art der Gerichtsbarkeit, die nur mit dem Amte, welches jemand bekleidet, verbunden ist, nennet man die Amts- oder persönliche Gerichtsbarkeit, und diejenige, welche mit dem Grundei-

Rechte, peinliche Urtheile zu vollstrecken, verbunden ist, und man müsse daher zwischen ihm und dem Halsgerichte unterscheiden. Außer dem Verfasser des so genannten Wertheimischen gegründeten Gegenberichts wider Würzburg c. 12. §. 310. gehören hieher Pufendorf *de iurisdictione germanica*, P. 2. Sect. 2. c. 2. §. 11. *pag.* und Klüber in dem Versuche über die Geschichte der Gerichtsleben, *pag.* 40. 90. und 91. Es ist aber dieser Unterschied trüglich und schwankend, da so oft unter den Benennungen: Halsgericht, hohe Gerichtsbarkeit, peinliche Gerichtsbarkeit, die vollkommene Criminaljurisdiction zu verstehen ist, folglich das Wort Blutbann mit diesen Benennungen gleiche Bedeutung hat. Uebrigens hat man jedoch in einzelnen Fällen auf die Verfassung und den Sprachgebrauch eines jeden Landes vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Ordentlicher Weise ist zu vermuthen, daß die Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit auch das Recht, peinliche Urtheile zu vollstrecken, mit in sich fasse. Sollte aber hingegen in einem Lande der Blutbann der peinlichen Gerichtsbarkeit entgegen gesetzt werden, so hat derjenige, welchem die letztere verliehen worden ist, nur das Recht, Verbrechen zu untersuchen, und peinliche Strafen zu bestimmen; demjenigen Richter aber, dem der Blutbann verliehen worden, stehet alsdann das Recht zu, peinliche Erkenntnisse zu vollziehen. Beyspiele, wo dieser Unterschied herrscht, führet Eisenhart in dem Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 84. *pag.* 116. an.

genthume, dem Prädio oder Fundo, den man besitzt, als ein dingliches Recht verbunden ist, oder die der Adel auf seinen Gütern hat, nennt man die Erbgerichtsbarkeit, Gutsgerichtsbarkeit, Grund- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit, auch wohl die Gerichtsherrschaft, die Gerichtsherrlichkeit *b*). Diejenige Art der peinlichen Gerichtsbarkeit aber, die so wenig in Absicht der Beschaffenheit der Verbrechen, als der Personen, Oerter, und der Art und Weise, wie sie ausgeübet wird, eingeschränke ist, wird die allgemeine Cent (*Jurisdictio omnimoda*) genannt *c*). Von der eigentlichen Erbgerichtsbarkeit oder Patrimonialgerichtsbarkeit ist noch der sogenannte Dienstzwang, oder die Befugniß eines Gutsbesitzers, die ihm zu dienen verpflichteten Bauersleute allenfalls durch außergerichtliche Mittel und Wege zur gehörigen Verrichtung ihrer Dienste anzuhalten *d*), zu unterscheiden, indem er auch von Pächtern und solchen Herrschaften ausgeübt zu werden

b) Pufendorf *in Observation. iur. un. T.* 3. *Obs.* 104.

c) Grupen von Centgerichten; in dessen *Observation. rer. et antiquit. germ. et rom. Obs.* 27. *pag.* 427. u. folg. vorzüglich aber Linck *in Dissertat. de iurisdictione centenae*, c. 3. und Ebenderselbe *de iurisdictione Vogteiae*, c. 3. Beyde Schriften stehen in Leucht *Tract. acad. de iurisdictione*. Diesen ist noch beyzufügen Gerstlacher von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit; vor der Samml. einiger Würtemberg. Gesetze, Thl. 2.

d) Der Dienstzwang mag auf keine Hülfsmittel ausgedehnet werden, die nur vermöge einer zustehenden Gerichtsbarkeit verfügt werden können. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 503.

pflegt, die keine eigentliche Gerichtsbarkeit besitzen *e*). In den preußischen Landen darf der Dienstzwang nicht, wie an andern Oertern geschieht, durch Prügel, sondern nur durch Auspfändung, Anschließung an den Dienstpfahl und Gefängnißstrafe, ausgeübet werden *f*).

§. 4.

In Deutschland stehet dem Kayser die peinliche Gerichtsbarkeit in Ansehung derjenigen Fälle und Personen zu, da solche in den Reichsgesetzen begründet ist. Im Namen des Kayserś wird diese Gerichtsbarkeit von den Reichsgerichten, und meistentheils von dem Reichshofrathscollegio ausgeübt. Die deutschen Reichsstände haben die peinliche Gerichtsbarkeit sowohl in Ansehung derjenigen, über welche sie ihnen vermöge der Landeshoheit zustehet, als auch in Absicht derjenigen, über welche sie dieselbe vermöge einer hergebrachten Servitut auszuüben berechtiget sind *g*). In einem solchen Falle stehet den Reichsständen in den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Oertern die Befugniß zu, Plätze zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit anzuordnen, und gewisse Zeichen zu setzen, wenn sie gleich über die Oerter selbst keine Territorialhoheit haben sollten *h*). Es kann jedoch von einem oder andern Falle, da ein Reichsstand in des andern Staa-

e) *Decisiones Cassellanae T.* 1. *Dec.* 141. Struben *de iure Vill. c.* 7. §. 3. Fischer im Cameral- und Polizeyrecht, B. 1. §. 1295.

f) Fischer *c. l.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 557.

g) Engelbrecht *de Servitut. Jur Publ. Helmstad.* 1715.

h) de Boehmer *ad Carpzovium Qu.* 109. *Obs.* 7.

ten peinliche Gerichtshandlungen vorgenommen hat, nicht auf die völlige, oder ganz uneingeschränkte, peinliche Gerichtsbarkeit und schwere Fälle, geschlossen werden, wofern das Recht zur Ausübung der letzteren nicht noch anderweit genugsam bewiesen werden könnte *i*).

§. 5.

Die peinliche Gerichtsbarkeit wird sowohl von dem Landesherrn unmittelbar, oder in seinem Namen ausgeübet, als sie auch Privatpersonen häufig zu Lehn gegeben zu werden pflegt, so viele Einwürfe auch wider die Gewohnheit, daß Privatpersonen die peinliche Gerichtsbarkeit als eine Art von Eigenthum verliehen wird, gemacht werden können *k*). Um jedoch entscheiden zu können, ob die peinliche Gerichtsbarkeit mit, oder ohne Einschränkungen, verliehen worden, muß man vorzüglich auf die Lehn- oder Investiturbriefe, und in Ermangelung einer deutlichen Bestimmung derselben, auf das Herkommen sein Augenmerk richten *l*). Eine unbestimmte Verleihung der **Gerichtsbarkeit** begreifet jedoch alle diejenigen Arten derselben, die man gewöhnlich darunter verstehet *m*). Man kann daher von einer unbestimmten Verleihung der Gerichtsbarkeit, oder der Ge-

i) Donauer *de Jurisdict. in alien. territor.* c. 3. §. 19. Harprecht *Dec.* 92. *n.* 80.

k) Bauer *in Dissertat. de emendand. Jur. Crim. Lipsiae* 1769.

l) Cothmann *Vol.* 3. *Resp.* 47. *n.* 112.

m) Cothmann *c. l. Res.* 8. *n.* 17. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird jedoch niemals unter dem unbestimmten Ausdrucke der Gerichte verstanden. Wernher *in Observation. forens. P.* 9. *Obs.* 85. Diethmar *de domin. Jurisdict.* von der Gerichtsherrschaft, §. 10.

richte, auf das Recht zur Ausübung sowohl der obern, als niedern Gerichtsbarkeit mit Grunde schließen *n*). Es finden daher in Ansehung gewisser Personen, oder Oerter, oder Verbrechen *o*), keine Einschränkungen Statt, wenn die Gerichtsbarkeit unbestimmt verliehen worden, und keine besondere Lan-

n) Arg. L. 3. ff. de Jurisdict. Mevius *in Decision. P.* 7. *Dec.* 34. *n.* 1. de Boehmer *ad Art.* 1. C. C. C. §. 11. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 122. von Selchow in den Rechtsfällen, B. 1. *Nr.* 12. *pag.* 159. Das Gegentheil, oder daß eine unbestimmte Verleihung der Gerichtsbarkeit nur die Niedergerichte begreife, behaupten Berger *in Oecon. iur. L.* 4. *T.* 3. *Th.* 1. *n.* 19. Meister im peinlichen Proceß, *pag.* 468. Lockmann *in Dissertat. de iurisdict. patrim. Lipsiae* 1766. §. 11. Fischer *c. l.* B. 2. §. 205.; es wäre dann, daß der Ausdruck in den Lehnbriefen gebraucht seyn sollte: mit allen und jeden Gerichten. Auch das Allgem. L. R. für die preußischen Staaten, Thl. 2. T. 17. §. 31. 32. will nur unter dieser Einschränkung die peinliche Gerichtsbarkeit, unter der Verleihung der Gerichtsbarkeit überhaupt aber nur die Civilgerichtsbarkeit verstanden wissen.

o) Zu solchen Verbrechen, deren Cognition und Bestrafung nicht dem ordentlichen Gerichtsherrn, sondern dem Landesherrn gebühren, gehören besonders alle Majestätsverletzungen, die Verbrechen, die auf den Land- und Heerstraßen, de Winckler *Coroll. Jur. Crimin. n.* 14. *in Opuscul. Vol.* 1. *P.* 1. *p.* 131. u. folg. und in den landesherrlichen Forsten begangen werden, die Zolldefraudationen; weiter auch noch die Militärverbrechen und andere delicta excepta. Nach der Verfassung fast aller deutscher Länder und nach dem Arg. II. Feud. 56. wornach die Landstraßen zu den Regalien zu rechnen, gehören zum wenigsten alle grobe peinliche Verbrechen, die auf der Landstraße begangen werden, zu der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, und die Erbgerichte haben blos die kleineren Vergehungen zu rügen. Fischer *c. l.* B. 2. §. 572. *pag.* 405.

desgesetze, oder Gewohnheiten vorhanden sind, nach welchen man gewisse Einschränkungen annehmen müßte *p*). Die erwiesene Gerichtsbarkeit in der Stadt ist daher im Zweifelsfalle auch auf die Vorstädte und auf die Feldmark, oder den Bezirk von Ländereyen, welche die Gränzen der Stadt bestimmen, auszudehnen *q*). Es kann auch einem Gerichtsherrn, dem die Gerichtsbarkeit unbestimmt verliehen worden, nicht entgegengesetzt werden, daß er diese oder jene gerichtliche Handlung bey dem Mangel der Gelegenheit niemals ausgeübet habe, indem es ungezweifelten Rechtens ist, daß ein solcher Gerichtsherr alle diejenigen Handlungen verrichten könne, die seiner Gewalt ankleben, oder nach der Regel mit der Gerichtsbarkeit verbunden sind, wenn er sie gleich niemals ausgeübet haben sollte *r*).

§. 6.

Demjenigen, welchem die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit streitig gemacht wird, liegt die

p) Arg. L. 3. de constitut. princip. L. 7. de except. Rei Jud. L. 1. de Jurisdict. Cothmann *Vol.* 3. *Resp.* 8. *n.* 17.

q) Menochius *de arbitr. iud. quaest.* L. 1. *qu.* 99. *n.* 22. Diethmar *c. l.* §. 49. Eisenhart in dem Versuch einer Anleitung zum Stadt- und Bürgerrecht, §. 80. Hätte jedoch eine Stadt keine Feldmark, so erstreckt sich auch ihre Gerichtsbarkeit in der Regel nicht außer die Mauern, oder die vor dem Thore befindlichen Schlagbäume. Eisenhart *c. l.* Struben in den Nebenstunden, Thl. 1. §. 80.

r) Mevius *in Decision. P. 7. Dec.* 34. Berger *in Elect. Proc. Poss.* §. 20. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 36. Cannegiesser *in Decision. Cassellan. T.* 1. *Dec.* 72. *n.* 4.

Beweisführung ob, daß sie ihm wirklich zustehe *s*). Der bewiesene Besitz in einer Art der peinlichen Gerichtsbarkeit dienet aber auch zugleich zur Begründung einer andern, die mit zu der Gattung gehört, welche man erweislich besitzet *t*). Am besten wird der Beweis der zuständigen Gerichtsbarkeit durch Privilegien, Contracte, Lehnbriefe und Recesse gültig geführet. Die gerichtlichen Protocolle und Registraturen, wenn sie dergestalt eingerichtet sind, daß sie allen Verdacht aufheben, vertreten sowohl die Stelle eines völligen Beweises *v*) als die freye und ungehinderte Ausübung des Blutbanns die rechtliche Vermuthung hervor bringt, daß man denselben auf eine rechtmäßige Art und Weise erworben habe, und folglich sich in einem gerechten Besitze befinde. Ob nun zwar der Empfang der Rauchhühner, wie auch anderer Zinsen und Abgaben, so wenig zur Begründung der Gutsherrschaft, als der Gerichtsherrschaft dienen kann *x*), so beweisen jedoch die Fraiß- oder Jurisdictionszeichen, z. B. die Brandsäulen, die Malefizräder, der Rabenstein, der Galgen, die Rolande, die Fraißpfänder, die Marterkammer, die

s) Meister im peinlichen Proceß, *pag.* 245—429. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 560.

t) Cothmann *Vol.* 3. *Resp.* 47. *n.* 65. Mevius *in Decision. P.* 7. *Dec.* 34. *n.* 2. Wernher *in Observation. forens. Vol.* 7. *Suppl. ad P.* 6. *Obs.* 368. Cannegiesser *in Decision. Cassell. Dec.* 74. *n.* 10.

v) Stryk *de Jur. Protocoll. c.* 2. de Cramer *in Observation. iur. un. T.* 3. *Obs.* 840.

x) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. Nr. 27. Meister *c. l.* Es fehlet jedoch nicht an Vertheidigern der gegenseitigen Meinung. S. Schorch *Resp.* 2. *n.* 23. Deinlin *de praestat. gallinar. sive* Hünerzinsen, *Alt.* 1743.

zur Peinigung gehörigen Instrumente, die peinlichen Gefängnisse, die Henkerthürme und Schandpfähle, unmittelbar den Besitz, mittelbar aber dienen sie zur Rechtsvermuthung für das Daseyn der peinlichen Gerichtsbarkeit *y*). Die Rechtslehrer kommen darin mehrentheils mit einander überein, daß auch testes singulares, welche zwar über verschiedene Facta deponiren, allein in der Hauptsache überein kommen, den Besitz der Gerichtsbarkeit beweisen *z*). Ein einziger bewiesener actus Jurisdictionis non vitiosus kann zwar nicht zum Beweise der habenden peinlichen Gerichtsbarkeit, wohl aber zur Begründung der possessionis momentaneae dienen *a*).

§. 7.

So viele Zweifel auch nach den Grundsätzen des römischen Rechts *b*) wider den Satz: daß die Gerichtsbarkeit mittelst der Verjährung erlanget werde, gemacht werden können, so dienet jedoch selbst wider den Landesherrn, nach den gegründeten Bemerkungen der Rechtslehrer, der unvordenkliche Besitz zur

y) Endter *de symbolic. poss. Jurisdict. Crimin. Alt.* 1712. c. 2. §. 9. Meister *c. l.* Nach genugsam bewiesener peinlichen Gerichtsbarkeit vermöge habenden Privilegiums, kommt es jedoch nicht zugleich auf den Beweis der noch wirklich vorhandenen Zeichen und Merkmale, oder auf die Anführung besonderer Fälle von der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit an. S. Cannegiesser *in Decision. Cassell. T.* 1. *Dec.* 72. *n.* 3. 4. 5.

z) Struvius *Ex.* 28. §. 48.

a) Arg. L. 15. Cod. de R. V. Mevius *in Decision. P.* 4. *Dec.* 291. und *P.* 7. *Dec.* 34. Schorch *Resp.* 2. *n.* 20. de Cramer *in Observation. iur. un. T.* 3. *Obs.* 840.

b) L. 8. Cod. de diverf. offic. L. ult. Cod. de emancipat. lib.

Begründung der peinlichen Gerichtsbarkeit, wenn es gleich an einer ausdrücklichen Verleihung ermangeln sollte *c*). Es ist daher derjenige bey dem Besitze der Gerichtsbarkeit zu schützen, welcher entweder durch vier und funzigjährige Zeugen, oder durch genugsame Documente *d*), seinen ungestörten Besitz, wenigstens seit vierzig Jahren *e*) zu beweisen im Stande ist, und niemand gefunden wird, welcher aus eigenem Wissen, oder Hörensagen das Gegentheil zu bezeugen im Stande wäre *f*). Zu der Verjährung derjenigen Gerichtsbarkeit, die man vermöge einer Servitut auf des andern Prädium auszuüben suchet, wird jedoch kein längerer Zeitraum, als der gewöhnliche, erfordert, und es ist daher die Verjährung für vollendet anzusehen, wenn der ungestörte Besitz von zehn Jahren unter gegenwärtigen, und von zwanzig Jahren unter Abwesenden, bewiesen ist *g*).

c) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 454. *med.* 1. 2. 3. 4. Mevius *in Decision. P.* 1. *Dec.* 6. *n.* 6. Hellfeld *de auctoritat. vetust. poss. in caus. praesert. illustr.*

d) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 1.

e) Es kommt jedoch nicht darauf an, daß die Zeugen eben aus ihrer eigenen Erfahrung, von einer unzertrennlichen Reihe vieler bis auf vierzig gehenden Jahre, Wissenschaft haben müssen, sondern es genüget, wenn alle Zeugen wegen des vierzigjährigen Besitzes mit dem Zusatze übereinstimmen, daß sie niemals das Gegentheil von ihren Vorfahren gehört hätten. S. Kress *de genuin. nat. et indole vetustat. seu praescript. immemor. c.* 4. §. 4. Pufendorf *in Observation. T.* 1. *Obs.* 151. §. 5. und 6.

f) Wernher *de praescript. immemor.* §. 13. Pufendorf *c. l.* §. 2. 3. 4. 5. Brokes *Obs.* 446. Schorch *in Sentent. et Respons. Nr.* 17. *n.* 28. Kress *c. l. c.* 4. §. 5.

g) Arg. L. fin. de praescript. long. temp. c. 26. X. de V. S. Berger *in Oecon. iur. L.* 2. *T.* 2. *Th.* 25. *n.* 3.

§. 8.

Die Verleihungsbriefe, in welchen die peinliche Gerichtsbarkeit übertragen worden, sind unbeschadet der Landeshoheit und der Territorialrechte zu erklären *h*). Daher wird unter dem Ausdruck: das höchste Gericht, die höchste Gerichtsbarkeit, nicht sowohl eine völlige Unabhängigkeit, als vielmehr nur die Hegung des Blutbanns, oder die der landesherrlichen Oberaufsicht untergeordnete peinliche Gerichtsbarkeit verstanden *i*). Eine unbestimmte Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit muß inzwischen dergestalt erkläret werden, daß der Landesherr so wenig durch Concurrenz und Mitausübung, als durch die Zuordnung eines Commissarii *k*), Abforderung der Verbrecher und der aufgenommenen Protocolle, oder der Untersuchungsacten, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz stöhren oder hindern wolle *l*). Von der peinlichen Gerichtsbarkeit, sie mag übrigens titulo oneroso, oder durch die Investitur, oder durch Erbfolge, oder durch Verjährung erworben worden seyn, gilt daher nach der Regel die Vermuthung, daß sie nicht sowohl cumulative, oder, daß sie der Landesherr mit und neben dem Patrimonialrichter verwalten, oder letzteren in der Ausübung der Gerichtsbarkeit hindern könne, als vielmehr, daß

h) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 562.

i) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 2. *Nr.* 134.

k) Cannegiesser *in Decision. Cassell. T.* 1. *Dec.* 74. *n.* 6.

l) Tornov *de Feud. Mecklenburg. S.* 2. *c.* 5. §. 6.

m) Cannegiesser *c. l. n.* 3. und *T.* 2. *Dec.* 256. *n.* 15. Mevius *in Decision. P.* 7. *Dec.* 270. Selchow in den Rechtsfällen, B. 4. *Nr.* 129. *pag.* 147. und B. 1. *Nr.* 12. *pag.* 156.

sie privative und ohne alle Concurrenz und Theilnehmung verliehen worden *m*). Die etwannigen Verordnungen des Oberrichters daher, die sich auf Leute beziehen, welche einer gewissen Gerichtsherrschaft unterworfen, sind nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch Hülfs- und Ansuchungsschreiben, zu ihrer Wissenschaft zu bringen, auch alle etwannigen sonstigen Verfügungen nur dergestalt ins Werk zu richten *n*), im Fall anders Landesordnungen und Verfassungen nicht ein anderes vorschreiben sollten. Alle und jede peinliche Gerichte sind jedoch der landesherrlichen Oberaufsicht untergeordnet, um die etwannigen Mißbräuche zu untersuchen und aus dem Wege zu räumen *o*). Alle sonstigen hohen Regale bleiben ebenfalls, der verliehenen peinlichen Gerichtsbarkeit ungeachtet, dem Landesherrn stillschweigend vorbehalten. Es ist daher für keinen Eingrif in eine verliehene Gerichtsbarkeit anzusehen, wann der Landesherr etwa einen Verbrecher begnadigen, oder ihm Abolition ertheilen, oder gründlichen Bericht von der Untersuchung und Bestrafung eines gewissen Verbrechens erfordern, oder zur Verbesserung eines gewissen Verfahrens zweckdienliche Verordnungen erlassen sollte *p*).

§. 9.

Obwohl in der Regel und bey Ermangelung besonderer Privilegien dem Erbgerichtsherrn das Jus fisci nicht zustehet *q*), so gebühren ihm jedoch verschie-

n) Cannegieſser *c. l. T.* 1. *Dec.* 74. *n.* 4. und 5.
o) Mevius *in Deciſion. P.* 6. *Dec.* 252. *n.* 2. und *P.* 7. *Dec.* 306. Cannegieſser *c. l. T.* 2. *Dec.* 256. *n.* 16.
p) de Cramer *in Obſervation. iur. un. T.* 3. *Obſ.* 947.
q) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. Nr. 41. *pag.* 169. Die gegenseitige Meinung, oder daß dem Erbgerichtsherrn, dem die Criminaljurisdiction zustän-

dene andere Vortheile, die meistentheils unter dem Namen der Cent- oder Jurisdictionsgefälle, des Cent- oder Rügehaben, der Hurenbrüche u. s. w. vorkommen *r*). Er kann daher diejenigen Leistungen mit Recht fordern, wozu die unter dem Gerichtszwange Angesessenen in Recognitionem Centenae nach den Landesgesetzen und Gewohnheiten verbunden sind. Die Geldstrafen gehören dem Erbgerichtsherrn *s*), und sie sind daher als Fructus Jurisdictionis selbst in dem Falle anzusehen, wenn den Landesherrlichen Verordnungen zuwider gehandelt worden; es wäre dann, daß der Landesherr bey Gebung der neuen Verordnung die Geldbuße seinem Fiscus zugeeignet, oder anders wohin angewiesen haben sollte *t*). Von der Regel, daß die Geldbußen den Gerichtsherrschaften gebühren, findet jedoch sodann keine Ausnahme Statt, wann der Landesherr den Verbrecher begnadigen, und die sonst verwirkte peinliche Strafe in eine Geldbuße verwandeln sollte *v*). Dagegen treffen aber auch den Gerichtsherrn alle diejenigen Lasten, die mit der Hegung des Blutbanns verdig, die Jura Fisci, auch außer Sachsen gebühren, und solches zum wenigsten im Zweifelsfall zu vermuthen sey, behauptet Westphal im deutschen und reichsständischen Privatrecht, Thl. 1. *pag.* 93.

r) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 658. *med.* 6. Alle diese Rechte stehen auch den Gläubigern, denen das Prädium abgetreten worden, dem Usufructuar, dem Pfandträger, und sogar auch den Pächtern zu, wenn letzteren nehmlich von dem Gerichtsherrn die Gerichtsbarkeit im Contract überlassen worden.

s) Meister, im peinlichen Proceß, *pag.* 518. 522. Struben in den Nebenstunden, Thl. 5. *Nr.* 34.

t) Pütter in den Rechtsfällen, B. 3. Thl. 3. *Nr.* 275.

v) Carpzov *P.* 4. *Const.* 10. *def.* 9. Westphal *c. l. pag.* 90. 91. Das Gegentheil behauptet Schilter *Ex.* 49. §. 182.

bunden sind. Er muß daher diejenigen Kosten tragen, welche zu den nöthigen Gerichtsbedienten, zur Führung des Processes, zur Errichtung und Wiederherstellung der nöthigen Gerichtsplätze erfordert werden; es wäre dann, daß die unter dem Gerichtszwange Angesessenen, vermöge der Landesgesetze oder gewisser Verträge, oder der Observanz, zum Beytrage verbunden seyn sollten *x*). Nach den Bemerkungen angesehener Rechtslehrer müssen jedoch die Unterthanen auf dem Lande die Bewachung der Gefangenen übernehmen *y*), wenn sie gleich sonst von den Frohnen frey sind, weil diese Bewachungen zu den außerordentlichen Diensten und denen gerechnet werden, die man zum gemeinen Besten thun muß *z*). Dem Gerichtsherrn liegt auch die Verbindlichkeit ob, die Findlinge, im Fall der Exponent entweder unbekannt, oder unvermögend seyn sollte, zu ernähren. Derjenige jedoch, welcher nur blos für seine Person, oder vermöge seines Amts, die peinliche Gerichtsbarkeit ausübet, hat so wenig die Vortheile, als die Lasten, welche sonst mit jener verbunden sind, sondern er ist der Regel nach schuldig, die Jurisdictionsgefälle zu berechnen, und den Ueberschuß an die Behörde einzusenden *a*).

§. 10.

Alle diejenigen Ursachen, welche den Verlust zuständiger Rechte überhaupt nach sich ziehen, sind auch auf die Gerichtsbarkeit anzuwenden *b*). Ein Gerichts-

x) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 29. *Coroll.* 3.
y) *Oeconomia forens.* B. 5. *pag.* 176.
z) Westphal *c. l.* Anmerk. 138. §. 9. *pag.* 754. Cramer in den Nebenstunden, Thl. 100. *pag.* 92.
a) Quistorp *c. l.*
b) Meister, im peinlichen Proceß, *pag.* 558.

herr daher, der seine Unterthanen unleidlich behandelt, oder sich sonst grobe Mißbräuche der richterlichen Gewalt zu Schulden kommen läßt, wird nach Beschaffenheit der Umstände der Gerichtsbarkeit verlustig erklärt *c*). Zu einem Mißbrauche, der den Verlust der Gerichtsbarkeit nach sich zieht, erfordert man vornehmlich einen solchen, der sich in dem Vorsatze gründet, und den der Gerichtsherr so wenig abzulehnen, als durch scheinbare Gründe zu schwächen im Stande ist *d*). Gewöhnlicherweise pflegt jedoch der Gerichtsherr wegen des Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit nur zu der Bezahlung einer gewissen Geldbuße, unter der Bedrohung mit dem gänzlichen Verluste der Gerichtsbarkeit bey fernerm gesetzwidrigen Verfahren, verurtheilt zu werden *e*), besonders wenn er sich nur entweder in der Wahl seines Gerichtshalters, oder sonst eine besondere Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen *f*). Im Fall aber der Mißbrauch der Gerichtsbarkeit besonders nachtheilige Folgen gehabt haben, oder derselbe verschiedentlich, und sogar nach ergangenen landesherrlichen Befehlen, um ihn abzustellen, wiederholt seyn sollte, so hat es keinen Zweifel, daß, nach geschehener Untersuchung, auf den gänzlichen Verlust der Gerichtsbarkeit erkannt werden könne *g*).

c) Harprecht *Dec.* 27. *n.* 112.

d) Gail *L.* 1. *Obs.* 28. *n.* 1. 8. Mevius *in Decision. P.* 2. *Dec.* 158. *n.* 4. 5. 6. 7.

e) Wasmut *de privilegior. natura generatim et in specie de modis, quibus finiuntur, vel amittuntur*, Goetting. 1787. §. 22. *pag.* 45. und 46.

f) Wernher *in Observation. forens. P.* 6. *Obs.* 445. de Boehmer *ad Art.* 1. C. C. C. §. 9. Mylius *in Dissertat. de privat. Jurisdict. ob eius abusum, Lipsiae* 1753.

g) Gail *L.* 1. *Obs.* 17. *n.* 1. Wernher *c. l.* Meister *c. l. pag.* 568. Runde *c. l.* §. 705.

§. 11.

Der bloße Nichtgebrauch kann jedoch den Verlust des Blutbanns nicht nach sich ziehen, wenn es nehmlich an der Gelegenheit, solchen auszuüben, ermangelt haben sollte *h*). Das Verfallen der Gerichtsplätze bewirkt daher an und für sich keinen Verlust der Gerichtsbarkeit selbst, wenn keine Verbrechen seit langer Zeit begangen worden, die dorten hätten gerüget werden können *i*). Die Rechtslehrer kommen daher darin mit einander überein, daß es bey dem Verluste der Gerichtsbarkeit wegen des Nichtgebrauchs vorzüglich auf den Beweis des usus contrarii ankomme *k*). Unter solchen Umständen erlöschet die peinliche Gerichtsbarkeit, die einer Gemeinde verliehen worden, durch den Nichtgebrauch von dreyßig Jahren unter Gegenwärtigen, und von zwanzig Jahren unter Abwesenden *l*).

Blutfahne.

Durch diese rothe Fahne wurden bey Belehnungen die hohen Regalien landesherrlicher Gewalt angezeigt, sowohl zum Kriegsrechte, als auch zur peinlichen Gerichtsbarkeit *m*). Oft zeigen die Worte Blut-

h) Gail *L.* 2. *Obs.* 60. *n.* 6. Harprecht *Dec.* 102. *n.* 73. Reinharth *de eo quod circa amiss. Jur. et privilegior. per non usum iust. est*, *Erford.* 1734. Cannegiesser *in Decision. Cassell.* T. 1. *Dec.* 72. *n.* 4.

i) *Select. iurid. Rostoch. Fasc.* 1. *Spec.* 26. *qu.* 2.

k) Pufendorf *in Observation. Jur. un.* T. 3. *Obs.* 189.

l) Arg. L. 1. ff. de nundinis und L. 3. Cod. de Jur. reipubl. Wasmut *c. l.* §. 26. *pag.* 62. u. folg. Pufendorf *c. l. Obs.* 188. §. 42.

m) In Senkenbergs Samml. von ungedruckt. und rar. Schriften, *P.* 1. *pag.* 139. heißt es: Item so hat Herr Johann Graf zu Ysenburg und Bidingen getragen

bann, Blutbannier und Blutfahne einerley Gegenstand an *n*).

Blutgeld.

Das Wehrgeld, welches der Todtschläger den Verwandten des Getödteten bezahlen muß *o*).

Blutgericht.

Das ehedem bey den Juden übliche peinliche Halsgericht, vor welches die Untersuchung begangener Mordthaten sowohl, als andere Sachen, die nicht das große Synedrium zu Jerusalem an sich zog, gehörten *p*).

Blutige Habe.

Dasjenige Vermögen, welches in lebendigen Thieren bestehet *q*).

das ganz rot Fenlin das beduten ist die Regalien genannt die Blutfanen. S. Haltaus *de turri rubea, Sect.* 3. §. 5. Bisweilen wird sie die rothe Fanne genannt.

n) Reinhard von der Blutfahne bey teutschen Reichsbelehnungen, in Schotts jurist. Wochenbl. Jahrg. 2. *Nr.* 24.

o) S. Wilkens *Vit. Ticemanni in Cod. diplomat. pag.* 183.

p) Exod. XXII. vers. 2. Vergl. Seldenus *de Synedr. L.* 2. *c.* 10. §. 5. Schickard *de Jure Regio, L.* 2. *c.* 7. Man verstehet jedoch unter dem Blutgerichte auch überhaupt das Halsgericht.

q) Meinders *in Dissertat. de iurisdict. colonar. pag.* 113. bringt folgende Stelle vor: Wann ein Mann in den Friggen Hagen stürbe, desselben nachbleibende Frau möge ausnehmen das beste Pferd, darnach ihr gnädiger Fürst und Herr ein zur Kormöde; da aber keine Pferde dar seyn, eine Kuh, Schwein, oder Schaep; wo aber keine blodige Have aldaer, alsdann achtzen Pfennige oder anderthalb Schilling.

Blutige Hand.

Blutige Hand bedeutet 1) den Blutbann oder die peinliche Gerichtsbarkeit. Figürlich verstehet man aber unter diesem Ausdrucke 2) denjenigen, welcher jemanden umbringt oder doch wenigstens verwundet. Daher ist das Sprüchwort: die bloedige Hand neemt geen Erfniß, d. i. blutige Hand nimmt kein Erbe, entstanden, welches bey den Niederländern mehr als in Deutschland im Gebrauch, eigentlich aber in dem römischen Rechte gegründet ist *r*). Denn so verordnet schon *L. 3. ff. de his quae ut indign.* ausdrücklich, daß der Mörder, welcher nach dem Rechte der gesetzlichen Erbfolge den Ermordeten beerbt, oder vermöge eines Testaments entweder die ganze Verlassenschaft, oder doch ein Vermächtniß erhalten haben würde, nicht das geringste bekommen, sondern daß vielmehr dem Fiscus oder, wie einige Ausleger mit Grunde behaupten, den übrigen Miterben sein Theil anheim fallen soll *s*). Nach der Analogie jener Ver-

r) Hoffmann *in Specim. iurisprud. symbol. pag.* 30. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abth. 3. *Nr.* 20. van de Poll *de exheredat. liberor. c.* 48. §. 17.

s) Huber *in Praelect. ad Titul. de his quae ut indign.* behauptet von Frießland, daß beständig der Erbtheil des Mörders oder Verwunders von dem Fiscus eingezogen werde; allein Hommel *in Rhapsod. quaestion. forens. Obs.* 640. zeigt aus sehr guten Gründen, daß derselbe überhaupt nicht dem Fiscus, sondern den nächsten Erben zuerkannt werden müsse. Da in Deutschland das Recht des Fiscus zweifelhaft ist, so findet der im L. 10. ff. de iure fisci enthaltene Grundsatz, daß in zweifelhaften Fällen wider den Fiscus zu erkennen sey, seine Anwendung. Schilter *in Exercit. ad Pand. Nr.* 38. und 182. beruft sich zwar auf den bekannten Text des longobardischen Lehnrechts, II. Feud. 56. nach welchem:

ordnung behauptet man sogar, daß ein gleiches Statt finden müsse, wenn jemand eine dem Erblasser nahe angehende Person ermordet oder verwundet haben sollte *t*).

Bluträcher.

Derjenige, welcher den Tod seines Anverwandten zu rächen suchet *v*).

Blutronne.

Diejenige Strafe, welche für blutrünstig machende Schläge erlegt werden muß *x*).

Blutrunst.

Unter dem Worte Blutrunst versteht man das durch Schläge oder Stöße zwischen der Haut und dem Fleische zusammengelaufene und in Stockung übergegangene Blut. In den mittleren Zeiten bedeutete es häufig Plagam cum fluore sanguinis, folglich offene Wunden *y*); allein in den neueren Zeiten setzte man

quae ut ab indignis auferuntur, et bona condemnatorum et praescriptorum, zu den Regalien gerechnet werden; allein dieser ganze Text kann nicht als eine Verordnung, wornach in Deutschland die Regalität dieses oder jenes Rechts beurtheilet werden müsse, betrachttet werden.

t) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 398. *med.* 2.

v) Cocceius *Not.* 23. *ad Maccoth. II.* 7. Osiander *de asylis Ebr.* §. 34. *et ad* Grotium *de J. B. et P. L.* 1. *T.* 2. *Th.* 5. Seldenus *de J. Nat. et Gent. L.* 4. *T.* 1.

x) Statut. Verdens. *Art.* 162.

y) Pufendorf *de Jurisdict. German. pag.* 152. 153. 154. Haltaus *in Glossar. voc. Blutronne.* Daher verordnet auch das Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 68. daß derjenige, welcher den andern blutrünstig macht, und, da er angeklagt worden, nicht erscheinet, in die Acht erkläret werden solle. S. Jus Feud. Alemannic. *c.* 43. *n.* 3.

es diesen entgegen z). Daher sagt Wachter a) ganz richtig: *Blutrunst* fluor sanguinis, *blutrünstig* sanguine stillans. Extant eo sensu *blutruns* et *blutrunsig* in iure provinciali Alem. C. 179. 1. 2. 3. Refer ad *Rinnen* fluere, manare. Hodie dicitur de vulnere non sanguinolento, sanguine tamen effuso, et intra cutem coagulato a *rinnen*, coagulari.

Blutschande.

§. 1.

Eine fleischliche Vermischung, die unter gewissen Blutsfreunden, oder schwiegerlichen Verwandten wegen zu naher Verwandtschaft in den Gesetzen untersaget ist, geschiehet gleichwohl entweder unter solchen, die sich nach dem natürlichen oder mosaischen Rechte schlechterdings nicht heyrathen können; oder unter solchen, denen solches nur in Ermangelung einer landesherrlichen Erlaubniß nicht frey stehet. In dem ersten Falle ist eine eigentliche Blutschande b) (*In-*

z) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 1. *Nr.* 173. *pag.* 420.

a) Wachter *in Gloſſar. voc. Blutrunſt.*

b) Es sind jedoch viele angesehene Rechtslehrer, die wider den Incestum iuris divini erhebliche Zweifel machen, und entweder überhaupt läugnen, daß ein Incest nach dem Naturrechte Statt finde, oder doch die Anwendung der zum Beweise des Gegentheils angeführt werdenden Stellen der heiligen Schrift bezweifeln. Hommel *in Rhapſod. quaeſt. for. Obſ.* 499. Michaelis von den Ehegesetzen Mosis, Göttingen 1768. und im Mosaischen Rechte, Thl. 2. §. 110. und Thl. 5. §. 265. So viel bleibt immer gewiß, daß bey dem Mangel besonderer gegenseitigen Vorschriften von einer etwa gewöhnlich verweigert werdenden Dispensation zur Heyrath auf einen Incestum Juris divini nicht sofort geschlossen werden

cestus iuris divini), in dem zweyten aber nur eine fleischliche Vermischung im bürgerlich verbotenen Grade (*Incestus iuris humani*) vorhanden *c*).

§. 2.

Es kommt bey der Blutschande in der eigentlichen sowohl als uneigentlichen Bedeutung zuförderst alles darauf an, daß diejenigen, welche mit einander Unzucht getrieben haben, sich wirklich in einer Cognatione naturali befinden *d*). Hieraus erhellet, daß es bey der Blutschande darauf nicht ankomme, ob die Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft ihren Grund in einer rechtmäßigen Ehe, oder in einem unerlaubten Beyschlafe habe *e*); ob die Verwandten, die mit einander Unzucht treiben, von der aufsteigenden, niedersteigenden, oder von der Seitenlinie sind; ob die Person, woher die Schwägerschaft, oder schwiegerliche Anverwandschaft entstanden ist, noch lebe, oder bereits gestorben sey *f*); ob die Blutsfreundschaft eine duplicitatem vinculi zum Grunde habe, oder nicht *g*);

könne. Cannegiesser *in Decision. Cassell. T.* 1. *Dec.* 29. *n.* 217. Quistorp in den Grundsatzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 502.

c) Hofacker *in Dissertat. sist. historiam et rationem iuris incestum prohibentis, Tubingae* 1787.

d) L. 38 §. 3. ff. ad L. Jul. de adulter.

e) Arg. c. 6. und 10. X. de eo qui cogn. consanguin. uxor. suae vel spons.

f) Wernher *in Observation. forens. P.* 2. *Obs.* 318. *n.* 7. Obwohl sonst durch den Tod derjenigen Person, in welcher die Schwägerschaft ihren Grund hatte, die davon abhängenden effectus civiles aufhören, §. 6. und 7. Inst. de nupt. L. 3. §. 1. ff. de postul. L. 8. ff. de condict. caus. dat. caus. non sec. so gilt jedoch nicht ein gleiches von den effectibus naturalibus L. 54. ff. de R. N.

g) Wernher *c. l. P.* 8. *Obs.* 368.

ob die fleischliche Vermischung in der Gestalt der Ehe, oder eines bloßen Stupri erfolge. Man kann jedoch denjenigen Beyschlaf nicht für einen eigentlichen Incestum halten, der unter solchen Personen verübt wird, die sich in einer Cognatione civili oder spirituali befinden *h*); inzwischen pflegt jedoch unter solchen Umständen die Strafe des Stupri geschärfet zu werden. Daß man aber bey der begangenen Blutschande hauptsächlich den Vorsatz, besonders aber dessen Größe in Erwägung ziehen müsse, leidet keinen Zweifel *i*).

§. 3.

Die Frage: **ob zur Vollbringung der Blutschande auch die Einlassung des Saamens erfordert werde?** verneinen angesehene Rechtsgelehrte *k*), indem es ihnen genüget, wenn nur die fleischliche Vermischung durch die Einlassung des männlichen Gliedes wirklich erfolget ist. Allein vermöge der allgemeinen von der Vollbringung fleischlicher Verbrechen geltenden Grundsätze wird wenigstens die Einlassung des Saamens zur Vollbringung der Blutschande sodann erfordert, wenn die Rede von solchen Oertern ist, wo gewisse Arten der Blutschande mit dem Tode bestrafet werden. An solchen Oertern findet auch dasjenige Anwendung, was in Ansehung des übereinstimmenden Bekenntnisses beyder Verbrecher wegen der geschehenen Vollbringung allgemeinen Rechtens ist *l*). Im Fall aber die

h) de Boehmer *ad Art.* 117. C. C. C. §. 2.

i) de Boehmer *c. l. §.* 3.

k) de Boehmer *ad Art.* 117. C. C. C. §. 1. Die Unrichtigkeit dieser Böhmerschen Meinung zeigt Heisler *in Observation. Select. de incestu, Halae* 1780.

l) Harprecht *Dec.* 73. *n.* 6. 7. Carpzov *qu.* 60. *n.* 1. Wernher *in Observation. forens. P.* 4. *Obs.* 4. *n.* 8. und

Rede nicht von der Verurtheilung zur Todesstrafe, oder einer schweren Leibesstrafe seyn sollte, so kann auch eine jede unter Blutsfreunden, oder schwiegerlichen Verwandten bewiesene Unzucht, ohne darauf zu sehen, ob die Einlassung des Saamens erfolget sey, oder nicht, schon eine verhältnißmäßige Strafe nach sich ziehen. Einige nennen es einen Quasi incestum, wann jemand nach vollzogenem Verlöbniß mit der Mutter die Tochter beschlafen hätte, oder wenn eine Weibsperson nach öffentlichem Verlöbniß mit des Bräutigams Vater unkeusch gelebt haben sollte *m*).

§. 4.

Die Römer unterschieden eine fleischliche Vermischung solcher Verwandten, welche nach den Gewohnheiten aller, oder doch der mehresten Völker verabscheuet wurde, und diejenige, die nur an diesem, oder jenem Orte oder nach gewissen bürgerlichen Rechten verboten war *n*). In dem ersten Fallewar bey ihnen ein Incestus *iuris gentium*, und in dem zweyten ein *Inceſtus iuris civilis* vorhanden *o*). Ob man nun gleich zu der erstern alle fleischlichen Vermischungen zwischen Personen, die in gerader Linie, entweder der Blutsfreundschaft, oder der Schwägerschaft, mit einander verwandt sind *p*), und hingegen zu der letztern alle Unzuchten in der Seitenlinie, den Beyschlaf zwi-

P. 9. Obſ. 118. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 29.

m) Dorn im peinlichen Recht, §. 205. Es pflegt jedoch in solchen Fällen die Strafe des Stupri nur geschärfet zu werden, wann es anders mit beyden Verwandten nicht zum wirklichen Beyschlaf gekommen seyn sollte.

n) L. 68. ff. de R. N. L. 38. ff. ad L. Jul. de adulter.

o) de Boehmer *ad Art.* 117. C. C. C. §. 4.

p) L. 5. §. 1. ff. de condict. ſine cauſ. L. 68. ff. de R. N.

schen Bruder und Schwester nicht ausgenommen q), zu rechnen pflegte r), so läßt sich gleichwohl mit völliger Zuverlässigkeit nicht bestimmen, welche Fälle die Römer eigentlich zu dem Incestu Juris Gentium, und welche sie zu dem Incestu Juris civilis gerechnet haben s). Die Strafe beyder Arten des Incestus ist sowohl nach den Gesetzen der Pandecten, als des Codicis sehr zweifelhaft, in sofern nämlich nicht zugleich von einem Ehebruche die Rede ist t). Das neuere römische Recht bestimmet nun zwar die Strafe einer verübten Blutschande etwas genauer. Denn nach demselben soll ein Incestus Juris Gentium, außer dem Verluste des Vermögens, bey honestioribus mit dem Exilio, und bey Leuten geringeren Standes am Leibe bestrafet werden u). Es redet jedoch der Kayser bey Gelegenheit der Bestimmung der Strafe der Blutschande nur eigentlich von Incestis nuptiis, nicht aber vom einer außer der Ehe getriebenen Blutschande x). Die Strafe der letzteren sowohl, als die eigentliche Strafe des Incestus iuris civilis ist daher in dem römischen Rechte in keine

q) Die gegenseitige Meinung behauptet wegen des L. 39. §. 1. und L. 8. L. 14. und 68. de R. N. L. 35. de V. O. Matthaei *de crimin. Tit. de adulter. c. 6. n. 3.*

r) Heißler in der Abhandlung von der Verjährung der Blutschande und der übrigen fleischlichen Vermischungen in verbotenen Graden, Halle 1778.

s) de Boehmer *ad Carpzov. qu. 72. Obs. 1.* Koch *in Institution. Jur. Crimin. §. 334.*

t) L. 38. pr. ff. ad L. Jul. de adulter. L. 6. Cod. de incest. nupt. L. 5. Cod. de quaest. L. 1. Cod. Theod. de incest. nupt.

u) Nov. 12. c. 1. Avth. incestas nuptias Cod. de incest. nupt.

x) Beyde Fälle sind jedoch gar sehr von einander unterschieden, und selbst der L. 5. ff. de quaest. erkläret die Blutschande für ein größeres Verbrechen, als den Ehebruch.

Wege zur Genüge bestimmt *y*). Die Gesetze der alten Deutschen, welche der Blutschande erwähnen, setzen die Strafe derselben meistentheils in der Einziehung des Vermögens *z*) Nach dem mosaischen Rechte findet wegen der Blutschande, die unter Leuten von der auffsteigenden und niedersteigenden Linie begangen worden, die Todesstrafe Statt *a*). Die peinliche Gerichtsordnung bestimmet die Strafe der Blutschande überall nicht, sondern bezieht sich nur unter Benennung gewisser Arten derselben auf die kayserlichen Rechte und den Rath der Rechtsgelehrten *b*).

§. 5.

Bey dem unbestimmten Ausspruche der peinlichen Gerichtsordnung, und bey den gegründeten Zweifeln wegen der Anwendung des römischen Rechts, ist eine genauere Bestimmung der Strafe der Blutschande vielen erheblichen Einwendungen unterworfen. Diese haben Carpzov *c*) und andere ihm folgende Rechtslehrer dadurch zu heben gesuchet, daß sie die besonderen Vorschriften des Sächsischen Rechts *d*) von

y) Hofacker *cit. Dissertat.*
z) Boehmer *in Element. Jur. Criminal.* §. 313.
a) 3. B. Mos. XX. 11.
b) Art. 117. C. C. C. Es heißt daselbst: Item so eyner unkeusch mit seiner stiefftochter, mit seines suns eheweib, oder mit seiner stieffmutter treibt, inn solchen und noch nehern sipschafften soll die straff wie davon inn unsern vorfarn unnd unsern Keyserlichen geschrieben rechten gesetzt, gebraucht, unnd derhalb bei den rechtsverstendigen rads gepflegt werden.
c) Carpzov *in Pract. rer. crimin. qu.* 73. 74. und *Jurispr. forens. P.* 4. *Const.* 22. 23. und 24.
d) Const. Elect. Saxon. P. 4. Const. 22. 23. 24.

der Blutschande auch außer Sachsen angewendet wissen wollen. Viele Rechtslehrer behaupten nämlich, daß jene vermöge der Observanz in Deutschland allenthalben in den Gerichten eingeführet worden *e*), und sie wollen daher, daß ein Incestus in linea recta mit dem Schwerdt zu bestrafen sey, auch diese Strafe billig sodann Statt finden müsse, wenn die Blutschande etwa unter Stifeltern und Stiefkindern begangen, und ein Ehebruch damit verbunden seyn sollte *f*). Im Fall die Blutschande unter solchen Blutsfreunden, oder schwiegerlichen Verwandten getrieben worden, die entweder gegen einander respectum parentelae haben, oder die einander sonst in einem indispensabeln Grade verwandt sind, so will man nach der Regel auf den Staupbesen *g*), und in allen übrigen Fällen auf eine willkührliche Strafe erkannt wissen *h*). Weil jedoch Kayser Carl der Fünfte bey Bestimmung der Strafe der Blutschande sich ausdrücklich aufs römische Recht beziehet *i*), so behaupten daher unter-

e) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 568. *med.* 16. de Boehmer *ad Carpzovium, qu.* 72. *Obs.* 2. und *in Meditation. ad Art.* 117. C. C. C. §. 6.

f) Klock *Vol.* 3. *Const.* 194. *n.* 92. Heineccius *in Element. Jur. Germ. T.* 2. *L.* 2. *T.* 24. §. 205. de Boehmer *ad Art.* 117. C. C. C. §. 6. Außer dem Falle des mit der Blutschande verbundenen Ehebruchs, wollen Boehmer *c. l.* und andere Rechtslehrer die unter Stiefeltern und Stiefkindern getriebene Blutschande nur mit dem Staupbesen bestrafet wissen. Hertius *Vol.* 1. *Resp.* 277. *n.* 4. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. *Nr.* 29.

g) *Jus Mecklenburg. et Lubec. illustrat. Cent.* 5. *Jud.* 43. de Boehmer *ad Art.* 117. C. C. C.

h) de Boehmer *c. l.* §. 7.

i) Art. 117. C. C. C.

schiedene neuere Rechtslehrer *k*) nicht ohne Grund, daß keine Art der Blutschande, und selbst nicht einmal diejenige, die unter Eltern und Kindern begangen wird, mit dem Tode zu bestrafen sey *l*). Sie wollen vielmehr, daß Inhalts der Vorschriften des römischen Rechts *m*) nach dem Unterschiede des Standes derjenigen, die eine Blutschande verübet haben, entweder auf den Staupbesen, oder auf ewige Landesverweisung erkannt werden müsse *n*). Andere wollen jedoch mit mehrerem Grunde einen Vater, der mit seiner leiblichen Tochter Unzucht getrieben hatte, besonders wann letztere davonschwanger geworden, auch die Unzucht wohl gar oft wiederholet seyn sollte, auf Lebenszeit zu den öffentlichen Arbeiten, und die Tochter zum zehnjährigen Zuchthause verurtheilet wissen *o*).

k) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 586. *med.* 9. Boehmer *ad Carpzovium qu.* 72. *Obs.* 2. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, *Dec.* 2. *n.* 9. 10. und *Dec.* 15. *n.* 3. Westphal im Criminalrechte, Anmerk. 95. *pag.* 463.

l) Arg. Art. 104. C. C. C. Arg. L. 14. 15. und 39. ff. de LL.

m) Nov. 12. c. 1. Auth. incestas nuptias Cod. de incest. nupt.

n) Meister *c. l. Dec.* 15. *n.* 8. Hellfeld *ad Engavii Element. Jur. Criminal.* §. 259.

o) Carrach in den rechtlichen Urtheilen und Gutachten in peinlichen Fällen, *Nr.* 90. Es ist auch in der angeführten Maaße nach dem Zeugnisse des jüngern Meisters *in Princip. Jur. Crimin.* §. 288. *Not. f.* im Jahre 1783. von der Göttingschen Juristenfacultät erkannt worden. Wegen eines Incestus in linea recta sind die Kinder, besonders aber eine Tochter, der Regel nach gelinder, als ihre Eltern, zu bestrafen, weil die ersteren, nicht ohne Grund, die Furcht vor dem Mißbrauche der väterlichen Gewalt zu ihrer etwannigen Entschuldigung anführen können. Carpzov *qu.* 72. *n.* 47. Hommel *in Rhapsod. quaest. forens. Obs.* 475. Westphal *c.*

Im Fall eine Mutter mit ihrem Sohne, oder leibliche Großeltern mit ihren Enkeln, oder Enkelinnen, Blutschande getrieben hätten, muß zum mindesten eben dieselbe Strafe Statt finden *p*). Eine Blutschande unter Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, mögte an den Eltern füglich mit vierjähriger, an den Kindern aber mit zweyjähriger, bey dem zugleich vorhandenen Ehebruche und dem Mangel der Vorbitte des beleidigten Theils, aber an beyden Verbrechern mit fünf- bis sechsjährigen öffentlichen Arbeiten zu bestrafen seyn *q*). Die Strafe der übrigen Arten der Blutschande, die unter Bruder und Schwester und solchen Verwandten begangen worden, die sich in einem indispensablen Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft befinden, bleibt lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen, inzwischen kann nach Beschaffenheit der Umstände auf die Karren- oder Zuchthausstrafe von einigen Monathen, oder auf die Landesverweisung *r*), oder gar nur auf Gefängniß von vier bis sechs Wo-

l. pag. 280. Bey dem Zusammenflusse von einigen Milderungsgründen pflegt die Tochter nur mit der Landesverweisung, Meister *c. l. Dec.* 15. *n.* 2. und 17. oder mit fünfjähriger Zuchthausarbeit bestrafet zu werden. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 29.

p) Nach dem Allgem. Landrechte für die Preuß. Staat. Thl. 2. T. 20. Abschn. 11. §. 1039. hat in den angeführten Fällen wegen eines incestus in linea recta nur Vestungsstrafe auf 3 bis 5 Jahre Statt.

q) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, Thl. 4. *Dec.* 94. *n.* 2.

r) Beym Schmidt in den öffentlichen Rechtssprüchen, *Nr.* 115. *pag.* 764. findet man ein Beyspiel, nach welchem die Blutschande mit der Mutterschwester mit ewiger Landesverweisung bestrafet worden.

chen erkannt werden *s*). Eine andere fleischliche Vermischung in bürgerlich verbotenem Grade (Incestus Juris civilis), oder, da die Heyrath nach vorgängiger Dispensation nicht für bedenklich geachtet wird, pflegt man bey dem Mangel anderer zusammenfließenden Verbrechen, oder sonstiger beschwerenden Umstände, willkührlich und gewöhnlich nur mit einer angemessenen Geldbuße, oder mit Gefängniß zu bestrafen *t*). Der wegen gepflogener Blutschande in dem römischen Rechte überdieß vorgeschriebene Verlust des Vermögens ist nach dem Zeugnisse der Rechtslehrer, heutiges Tages außer Gebrauch *v*), obgleich übrigens die Einziehung der Güter vom Kayser Carl dem Fünften *x*) nur in sofern, als sie eine Folge der Todesstrafe war, und zum Besten des Fiscus geschahe, nicht aber, in sofern sie zur Genugthuung des beleidigten Theils abzweckte, aufgehoben worden *y*).

s) Meister *c. l. Dec.* 24. Berger *in Elect. Jur. Crimin. Suppl. ad P.* 2. *Obs.* 162. Hommel *in Rhapsod. Quaest. forens. Obs.* 227. Nach dem Allgemeinen Landr. für die Preuß. Staaten *c. l.* §. 1041. ist die Unzucht unter mannbaren ehelichen Geschwistern mit der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf ein- bis zwey Jahre zu bestrafen.

t) Arg. L. 11. §. 1. ff. ad L. Jul. de adulter. Kress *ad Art.* 117. C. C. C. Berger *in Oecon. Jur. L.* 3. *T.* 11. *Th.* 7. *n.* 3.

v) Berger *c. l. n.* 1. Brunnemann *ad Auth. bona damnator. Cod. de bon. proscript.* de Boehmer *ad Art.* 117. C. C. C. §. 10. Heisler *in Observation. select. de incestu, Halae* 1780. Die gegenseitige Meinung vertheidiget Wernher *in Observation. forens. P.* 4. *Obs.* 97. und *in Suppl. ad P.* 1. *Obs.* 278.

x) Art. 218. C. C. C.

y) Löwenstern *in Dissertat. de bonor. publicat. in supplicior. consequent. Nemesi Carolina sublata, Buetzovii* 1776.

§. 6.

Obwohl nach dem römischen Rechte die aus einer Blutschande erzeugten Kinder keine Alimente von ihrem Vater fordern konnten z), so gelten doch heutiges Tages hierunter andere Grundsätze a). Es haben daher liberi incestuosi mit andern unehelichen Kindern, was den Punkt der Verpflegung anbelangt, gleiche Rechte b). Im Fall die Blutschande unter solchen Leuten verübet worden, die sich in einem indispensablen Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft befinden, so mag die Geschwächte nicht auf die Vollziehung der etwa versprochenen Ehe klagen, indem sogar eine bereits vollzogene Ehe, nach bewiesener eigentlichen Blutschande, wieder aufgehoben werden muß c). Es sind jedoch Rechtslehrer, die sogar eine zwischen Bruder und Schwester vollzogene Ehe wider derselben Willen nicht getrennet, und auch die Strafe in honorem matrimonii ge-

z) Nov. 89. c. 15.

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 506. b.

b) c. 5. X. de eo qui dux. in matrim. Pufendorf *in Observation. iur. un. T. 4. Obs.* 90. Koch *de succeff. ab inteft.* §. 30. Daß überhaupt in der Nov. 89. c. 15. nicht sowohl von den Alimenten und in wiefern liberi incestuosi solche bey Lebzeiten ihrer Väter zu fordern berechtiget sind, sondern hauptsächlich nur von der Unfähigkeit der liberorum incestuosorum zur väterlichen Erbschaft die Rede sey, bemerket Berger *in Oecon. Jur. L. 2. T 4. Th.* 37. *n.* 8.

c) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 583. *n.* 8. 9. 10. und *Spec.* 586. *n.* 19. 20. Unter solchen Umständen mag auch eine geschwächte Person nur sodann ad dotandum klagen, wenn sie anders die zwischen ihr und dem Stuprator bestehende Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft nicht gewußt haben sollte.

näßiget wissen wollen *d*). Bey einem so genannten Incestu Juris civilis ist dagegen der Stuprator, wie bey andern Unzuchten, entweder ad ducendum, oder dotandum allerdings gehalten, und die etwa ohne vorhergegangene Dispensation vollzogene Ehe pflegt nicht wieder aufgehoben zu werden *e*).

§. 7.

Nach denjenigen Grundsätzen, die von der Blutschande überhaupt vorgekommen sind, lassen sich die Milderungsgründe bey derselben leicht bestimmen. Diese beruhen meistentheils auf dem geringern Grade des Vorsatzes und dem Mangel des Beweises der geschehenen wirklichen Vollbringung. Nach den Gesezzen und dem Zeugniß bewährter Rechtslehrer verdienen die Jugend *f*), die Unwissenheit der bürgerlichen Gesetze *g*), die Einfalt *h*), die Verleitung *i*) und

d) Hommel c. l. Obs. 415. und die von ihm angeführten Rechtslehrer.

e) Quistorp *c. l.*

f) L. 38. §. 4. ff. ad L. Jul de adulter. Koch *in Institution. Jur. Crimin.* §. 340. Daß jedoch in dem eben angeführten Gesetze nicht sowohl von der Minderjährigkeit, als vielmehr von einer landesherrlichen Begnadigung die Rede sey, zeigt Meister *c. l. Dec.* 15. *n.* 11.

g) L. 38. §. 2. ff. ad L. Jul. de adulter. Hommel *in Rhapsod. Quaestion. for. Obs.* 227.

h) Meister *c. l. Dec.* 2. *n.* 12. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 534. *Coroll.* 2.

i) Die Verleitung verdienet um so mehr in Erwägung gezogen zu werden, je grösser das Ansehen desjenigen, der sich solche zu Schulden kommen ließ, in Ansehung der Verführten war, besonders, wann solche wohl gar mit einiger harten Begegnung verbunden gewesen seyn sollte.

k) L. 38. pr. und §. 2.ff. ad L. Jul. de adulter. Nov. 12. c. 1. Harprecht *Dec.* 70. *n.* 39. Daß bey einem Incestu Juris divini eine Frauensperson an und für sich nicht

sogar, besonders, wann von einem Incestu Juris civilis die Rede, das Geschlecht *k*) bey Bestimmung der Strafe in viele Erwägung gezogen zu werden *l*). Die Vorbitte des beleidigten Ehegatten kann bey der Bestimmung der Strafe eines Incestus Juris divini zwar an und für sich nicht, wohl aber in Hinsicht des damit verbundenen Ehebruchs, in einigen Betracht kommen *m*). Die bereits nach gepflogener Blutschande vollzogene Ehe gereichet den Verbrechern nur in so weit zur Milderung der Strafe, als solche zum wenigsten nach dem Gerichtsgebrauche bestehen kann. Ob nun gleich die lüderliche Lebensart derjenigen Person, womit die Blutschande gepflogen worden, und der Umstand, daß die Verwandtschaft mit derjenigen, womit man unzüchtig gelebet, nur aus einem unehelichen Beyschlafe entsprungen sey, bey Bestimmung der Strafe der Blutschande keine Aufmerksamkeit verdienen, so pflegt gleichwohl die bisherige gute Lebensart des Verbrechers *n*), die nicht ohne Wahrscheinlichkeit gehegte Hoffnung, die Erlaubniß zu ei-

mehrere Entschuldigung als eine Mannsperson verdiene, bemerket Meister *c. l. Dec.* 15. *n.* 13. 14. 15. 15, Heisler *c. l.*

l) Duistorp *c. l.* §. 507.

m) Kress *ad Art.* 117. C. C. C. §. 5. *n.* 1. Heineccius *in Element. Jur. German. T.* 2. *L.* 2. *T.* 24. §. 205. Mylius *ad Beyerum Art.* 117. C. C. C. §. 7. Beck *de eo quod iustum est circa stupr. L.* 2. *c.* 40. §, 8. 14. Harprecht *Dec.* 53. *n.* 29. Bey einem bloßen Incestu Juris civilis kommt jedoch die Vorbitte des beleidigten Ehegatten allemal in vielen Betracht. Harprecht *Dec.* 79. *n.* 20. Klein *de mitigat. poen. favor. matrimon. contract. pag.* 30.

n) Harprecht *Dec.* 79. *n.* 12. Stryk *de vita ante acta*, *c.* 2. *n.* 26.

ner rechtmäßigen Ehe vielleicht auswirken zu können o), der Befehl eines drohenden Vaters p) und die bequeme Gelegenheit, welche gleichsam eine Einladung zu dem begangenen Verbrechen gewesen q), bey Bestimmung der Strafe in viele Erwägung gezogen zu werden r).

Blutschreyer. S. Zettergeschrey.

Blutsfreunde. S. Anverwandte.

Blutsverwandte. S. Anverwandte.

Blutzehnte.

So wird derjenige Zehnte genannt, welcher von den durch die Landwirthschaft gewonnenen lebendigen Sachen entrichtet werden muß s). Es existiren daher

o) Meister *c. l. Dec.* 24. *n.* 12. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. *Nr.* 45.

p) Meister *c. l. Dec.* 15. *n.* 7. und 17. und *in Princip. Jur. Crimin. c.* 26. §. 8. Struben *c. l. Nr.* 24. Daß jedoch der Befehl eines Vaters seiner Tochter nur sodann zur Entschuldigung gereiche, wann letztere einfältig, oder unmündig und ohne Kenntniß der Sache gewesen seyn sollte, behauptet Püttmann *in Progr. an et quatenus iussio eum, qui paret, a poena excuset eamve minuat, Lipsiae* 1783.

q) Beyer *ad Art.* 117. C. C. C. *pos.* 5. Daß jedoch bey ganz geringen Leuten von reifern Jahren die Nähe der Versuchung nicht viel in Betracht kommen könne, behauptet Westphal *c. l.* Anmerk. 77. §. 2. *pag.* 271.

r) Quistorp *c. l.* Die Mittel zur Verhütung der Blutschande bemerket Derselbe in dem Entwurfe zum Gesetzbuche in peinlichen Fällen, §. 313.

s) Er kommt auch sonst unter dem Namen: Viehzehnte, Schmalzehnte, *decimae minutae*, Veht-penning, vor. Das Churbayer. L. R. *T.* 28. *Art.* 16. verordnet davon folgendes: In welchen Orten von Alters herkom-

verschiedene Gattungen desselben, als der Kälberzehnte, der Wollzehnte, der Milchzehnte ꝛc. wovon sich nicht füglich allgemeine Grundsätze aufstellen lassen, indem nach besondern Zusagen und Verträgen sowohl, als nach den Gesetzen und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen und Oerter verschiedene Bestimmungen deshalb angetroffen werden, die in vorkommenden Fällen zur Entscheidungsnorm anzunehmen sind.

Bodenschatz.

Ist eine Steuer, welche für fremden Wein bezahlet wird *t*).

Bodenzins.

Der Bodenzins oder Grundzins (*solarium s. agrarium*) *v*) ist 1) diejenige Abgabe, welche von denen, die öffentlich auf dem Markte feil haben, als

men, daß man den Klein und Blutzehend gegeben, soll er daselbst noch gegeben werden; An was Orten er aber von Alters her nicht gegeben worden, ist man solchen zu reichen fürterhin auch nicht schuldig; wann auch der Blutzehend gebräuchig, den soll man geben, wann die Thiere allbereit zeitig seyn, und im Blutzehend mag man in jeder Sorten, von einem Jahr zum andern zehlen.

t) Wehner *in Observation. pract. pag.* 59.

v) In einem Diplom des Kayſers Friedrich des Zweyten vom Jahre 1220. beym Ayermann *in Syllog. anecdot. pag.* 297. kommt diese Abgabe unter dem Namen Wertzins vor. Es heißt daselbst: Areas etiam claustrales et censum arearum civitatis, qui *Wertzins* dicitur, volumus Ecclesiae saepe dictae cum omnibus aliis suis bonis et possessionibus remanere. Vergl. Hertius *in Dissertat. de iure superficiario, Sect.* 2. *de Solario, in Opuscul. Vol.* 1. *T.* 3. *pag.* 344—347.

Standgeld für die Boutiquen gegeben wird *x*); 2) diejenige Abgabe, welche die Obrigkeit von Häusern und andern Gebäuden erhält *y*).

Bodmerey.

§. 1.

Bodmerey, Boddemerey, Bomerey *z*), auch Großavantourcontract (*Bodmeria, contract à grosse avanture, cambio maritimo*), bestehet in einem auf den Boden des Schiffes (Schiffskyl) hingeschossenen Darlehn, welches zum Erbauen, Ausbessern und Proviantiren des Schiffes, oder auch überhaupt zu Fortsetzung seiner Reise aufgenommen wird; wobey der Gläubiger die Gefahr des ihm verpfändeten Schiffes so weit übernimmt, daß er Hauptstuhl und Zinsen verliert, wenn das Schiff auf der bestimmten Fahrt verlohren geht, hingegen Capital und die vertragsmäßig bestimmten Zinsen zurück empfängt, wenn dasselbe die Reise glücklich vollendet *a*).

x) Gylmann *in Symphor. T. 1. P. 1. fol.* 75.

y) In dem Wirtemberg. erneuert. L. R. Thl. 2. T. 9. wird verordnet: Sollen auch, ohne Unser, oder Unserer Amtsleut und Gericht Vorwissen und Erkäntniß = = einig Gut um ewigen unablößlichen Bodenzinß, oder Landgarben, hingegeben, noch verkauft werden, bey Straf zehn Gulden, so Uns der Verkäuffer verfallen seyn, oder, wo er solche Straff nicht erlegen könnte, acht Tage lang im Thurm abbüssen, und darneben derselb Contract oder Handlung nichtig, und von Unwürden seyn solle.

z) Dieser Name kommt von dem Worte Boden (*carina navis*) her.

a) Schottelius von unterschiedlichen Rechten, *c.* 22. Stein in der Abhandlung des lübischen Rechts, Thl. 5. §. 138. *pag.* 172. u. folg. Lyncker *de bodmeria sive*

Es ist der Bodmereycontract eine noch ältere Art von Verträgen als die Assecuranzen *b*), und er muß allerdings auch als eine Art des den Römern schon bekannten nautici foenoris angesehen werden *c*). Der Gläubiger heißt der **Bodmereygeber** und der Geldempfänger **Bodmerist**, oder **Bodmereynehmer**, der darüber begriffene Aufsatz aber der **Bodmereybrief**.

§. 2.

Es richtet sich dieses Geschäfft völlig nach der Natur des Anlehncontracts, nur daß dabey

1) der Natur der Sache nach das Zinsenquantum nicht nach dem gesetzlichen Zinsfusse, sondern nach der Größe der Gefahr eingerichtet zu werden pflegt, und es

2) sehr nöthig ist, den Ort, wohin die Reise gerichtet, ingleichen wenn und wo nach der Wiedererlangung die Zahlung erfolgen soll, bestimmt anzugeben, wornächst

foenore nautico, Jenae 1679. Willenberg *de Bodmeria, ext. inter eiusd. Diss. Sabbath. P.* 1. *Nr.* 16. Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen systematisch abgehandelt, und mit einer Sammlung der neuesten zu diesen Materien und den Havereyen gehörigen Verordnungen; nebst denen Reglements die Feuer-Societäten im Königr. Preußen betreffend, Königsberg 1771. Bodinus *in Disertat. de bodemeria, Halae* 1697. Cocceii *in Disertat. de bodemeria, Heidelb.* 1683. *inter Eius Exercit. curios. T.* 2. *n.* 67.

b) Beckmann in den Beyträgen zur Geschichte der Erfindungen, St. 1. *pag.* 208. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 214.

c) Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, §. 214. *not. b.*

3) die unterpfändliche Verschreibung des Schiffes und dessen Ladung zur Sicherheit des Bodmeristen dienet.

§. 3.

Die Urkunde, welche über den Bodmereycontract aufgesetzt wird, oder mit andern Worten, das Instrument, welches der Bodmerist, oder derjenige, der das Schiff mit Bodmerey belastet, ausstellt, heißt, wie oben bereits erinnert worden ist, der **Bodmereybrief** *d*), und wird, nach glücklich geendigter Reise, wie ein Wechsel präsentirt, protestirt, und so weiter nach Wechselrecht damit verfahren. Daher werden auch die Bodmereybriefe **Seewechsel** genannt. Sind mehrere Bodmereybriefe auf ein Schiff gegeben worden, so geht im Concurse der jüngere allezeit dem ältern vor, nach dem Sprüchworte: **Der jüngste Bodmereybrief geht allen andern dergleichen Briefen vor.** Dieses Sprüchwort hat schon in dem römischen Rechte seinen Grund *e*), und beruhet darauf, daß man annimmt, das Schiff habe ohne das jüngste Darlehn seine Reise nicht fortsetzen können *f*).

§. 4.

Geht das Schiff durch äussern Zufall zu Grunde: so verliert der Darleiher Capital und Zinsen *g*):

d) Ist in einem solchen Instrumente der Boden oder Kiel des Schiffes ausdrücklich, und besonders noch verpfändet: so wird selbiges ein Kielbrief genannt.

e) L. 5. und 6. pr. ff. qui potior. in pignore.

f) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 4. *Nr.* 44. *pag.* 412.

g) Daher hat man auch das Sprüchwort: Wer Geld auf Bodmerey giebt, läuft Risico. S. Pistor *in Centur.* I. *paroem.* 13.

nicht so, wenn Bosheit, oder Verschulden des Bodmeristen an dem Unglücke Schuld ist; oder wenn dieser einen andern, als den vertragsmäßig bestimmten Weg gewählt *h*), oder verbotene Waaren geladen, und dadurch die Confiscation veranlasset hat *i*). Ausnahmsweise werden jedoch auch wohl noch andere Zufälle, z. B. muthwilliges Versehen der Schiffsleute, Wegnahme zur Zeit des Kriegs und dergl. ausdrücklich in den Vertrag mit aufgenommen. Eben so können in Ansehung der Zeit, auf wie lange der Gläubiger die Gefahr übernimmt, gar mannigfaltige Bestimmungen gemacht seyn; ist aber hierüber nichts festgesetzt, so fängt das Risico des Darleihers mit dem Augenblicke der beginnenden Reise an, und hört alsdann auf, wenn diese vollendet ist *k*).

§. 5.

Will der Bodmerist von der Verbindlichkeit, Capital und Zinsen zu bezahlen, sich befreyen: so muß er nicht nur den Gläubiger bey Eingehung des Vertrags von der ganzen Lage der Sache umständlich und getreu unterrichtet haben, sondern auch gehörig darthun, daß das Schiff durch einen solchen Zufall zu Grunde gegangen ist, den dieser entweder nach der Natur des eingegangenen Geschäfts, oder in Gemäßheit der verabredeten vertragsmäßigen Bestimmungen, zu tragen hat.

b) Den Nothfall muß sich jedoch der Gläubiger gefallen lassen.

i) Hofacker *in Princip. iur. civil. romano - germanici*, §. 1851.

k) Danz *c. l.*

§. 5.

Von den Bodmereybriefen sind die Beylbriefe, Bielbriefe oder Bylbriefe zu unterscheiden. Diese sind Schuldscheine für Gelder, welche überhaupt zum Bau und zur Ausrüstung eines Schiffes aufgenommen werden, und für welche das Schiff auf die Weise verschrieben wird, daß es nicht eher vom Stapel laufen darf, als bis das Darlehn wieder bezahlet ist *l*). Der Gläubiger trägt hier weiter keine Gefahr, und muß daher mit den ordentlichen, gesetzmäßigen Zinsen sich begnügen. Weil aber doch durch sein Darlehn der Schiffsherr in den Stand gesetzt wird, Seehandel zu treiben: so genießt er, bey entstehendem Concurse, vor andern Gläubigern, die auf Bodmerey geliehen haben, den Vorzug, nach dem alten Sprüchworte: **Bylbrief geht vor Bodmereybrief** *m*). Und dieses Vorrecht geht selbst dann nicht verlohren, wenn er gleich vor der Bezahlung seine Einwilligung zu dem Auslaufen gegeben hat *n*).

§. 6.

Der Natur der Sache nach sollte freylich auch der Gläubiger, welcher auf Bodmerey geliehen hat, billig an der Haverey zahlen, da ja auch ihm Capi-

l) Bylbrief bedeutet auch außerdem ein Zeugniß der Obrigkeit, worin sie bekräftiget, daß der Schiffsbauer auf Verlangen des Schiffseigenthümers (Rheders) eydlich ausgesagt habe, wie von ihm und seinen Leuten ein dem Rheder zugehöriges Schiff, um bemerkte Zeit, an dem Orte der Obrigkeit verfertiget worden sey. S. die Deutsche Encyclopädie, B. 3. *pag.* 260.

m) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 4. *Nr.* 62. *pag.* 410.

n) Schottelius *c. l. pag.* 425. *n.* 10.

tal und Interessen durch die Rettung des Schiffes gesichert worden sind; allein das Herkommen hat hier andere Bestimmungen beliebt, indem es nach der Regel: von Bodmerey zahlt man keine Haverey o), die aus dem Bodmereycontracte zu zahlenden Gelder niemals in Anschlag nimmt p).

Bönhasen.

Bönhasen sind solche Personen, die um Gewinnes willen, und auf eigenen Namen eine wirkliche Ausübung des Handwerks in der Stadt und ihrer Nachbarschaft q) sich anmaßen, ohne daselbst das Meisterrecht gewonnen zu haben r). Man pflegt sie auch Pfuscher, Freter, und Stöhrer zu nennen. Stehet gleich den obrigkeitlich bestätigten Handwerkszünften und einem jeden rechtmäßigen Mitgliede derselben, besonders vermöge des sogenannten Zunftzwanges, die Befugniß zu, dergleichen Pfuschern die Treibung des Handwerks zu verbieten s), pflegt auch jenen sogar erlaubt zu werden, unter gerichtlicher Auctorität bey denenjenigen Nachsuchungen anzustellen, die bey einem angeblichen Bönhasen haben

o) Schottelius *c. l. c.* 21. Wedderkopp *in Introduct. in ius nauticum*, *L.* 3. *T.* 11. §. 154. *pag.* 145.

p) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 4. *Nr.* 63. *pag.* 411.

q) Ludewig *in Dissertat. de opifice exule in pagis*, *Dis.* 1. *c.* 3. §. 10. u. folg. Stiftische Freyheiten haben hierin vor Dörfern nichts voraus. S. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 2. *Nr.* 41.

r) Fricke in den Grundsätzen des Rechts der Handwerker, §. 80. und 81. Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 110. *pag.* 189. Derselbe *in Observation. iur. un. P.* 1. *Nr.* 16. und *Nr.* 297.

s) Beier *de iure probibendi, quod competit opificibus in opifices*, von der Zünfte Zwang, *Jenae* 1683. *recus.* 1721.

arbeiten lassen *t*), und allenfalls die verarbeiteten oder zur Arbeit gegebenen Sachen selbst, in so weit solches ohne erheblichen Nachtheil eines Dritten geschehen kann und zum Beweise dienlich, nebst den gebrauchten Werkzeugen zu sequestriren, oder doch Arrest darauf zu suchen, so mag doch nach der Regel der sogenannte Zunftzwang eigentlich nicht wider solche Statt finden, die sich, in Ermangelung das Gegentheil ausdrücklich vorschreibender Landesgesetze und Verordnungen, ihrer natürlichen Freyheit bedienen, und bey einem Pfuscher hatten arbeiten lassen *v*). Denn solche, die bloß bey einem Pfuscher haben arbeiten lassen, ohne sonst mit ihm zu colludiren, pflegen dieserhalb in der Regel so wenig in Strafe genommen, als der Sachen, die sie einem Pfuscher zu verarbeiten anvertrauet hatten, verlustig erkläret zu werden *x*).

t) Fricke *c. l.* §. 76. und 81.

v) Fischer im Cameral- und Polizeyrecht, B. 3. §. 523.

x) Hommel *in Rhapsod. quaest. forens. Obs.* 533. von Quistorp in den rechtlichen Bemerkungen, Thl. 1. *Nr.* 83. Der gegenseitigen Meinung scheinet jedoch Fricke *c. l.* zu seyn, wenn er schreibt: Bey der Haussuchung wird alles, was man von Handwerkszeuge und Arbeiten antrifft, gepfändet. Doch wird dem Bönhasen das erstemal gemeiniglich verstattet, die gepfändeten Sachen auszulösen, das zweytemal aber werden selbige confisciret und dem Bönhasen eine Geldstrafe angedrohet. Wenn ihn auch diese nicht abschreckt, so werden nicht nur die gepfändeten Instrumente und Arbeiten confiscirt, sondern auch die gedrohete Geldstrafe beygetrieben, er selbst aber wird mit wegegführet und dem Stadtmagistrat zur Haft ausgeliefert.

Börde.

Börde bedeutet so viel, als eine sich weit erstrekkende fruchtbare Ebene *y*).

Bören.

Empfangen, annehmen *z*).

Börig.

Derjenige, welcher die Früchte und Nutzungen erhebt *a*).

Börse.

1) Ein Geldbeutel, eine Geldtasche; 2) der Ort, wo die Kaufleute zusammen kommen, und sich über Handlungsgeschäfte unterreden *b*).

Böte. S. Buße.

Böttcher.

Da die Profession der Böttcher oder Böttger nicht ohne großes Getöse und Geräusch ausgeübt werden kann, indem das Anlegen der Bänder um die Gefäße mit einem gewaltigen Lärm verbunden ist, so behaupten angesehene Rechtslehrer nicht

y) S. Spangenberg *in Chron. Saxon. c.* 13. ibi: Börde ist ein fruchtbares Land, das Getraidig und Einkommen genug trägt oder böret. Vergl. auch Wachter *in Glossar. Germ. pag.* 191. und Beloldus *in Thesaur. pract. voce* Börde.

z) Richtst. Lehnr. *c.* 29.

a) Westphalen *T.* 4. *pag.* 3094.

b) Mascov *in Dissertat. de iur. stapulae ac nundinar. civitat. Lipsiens.* §. 25. sagt: Bursa est locus, quo se proprie fides atque existimatio mercatorum explicat. Vergl. Riccius *in Spicileg. Jur. German. pag.* 318.

ohne Grund, daß sie in Häusern, wo sie zuvor nicht gewesen, wider den Willen der Nachbaren und ohne deren Erlaubniß sich keinesweges etabliren und niederlassen dürfen *c*).

Bogensblut.

So wird derjenige Tod genannt, welcher durch einen Bogenschuß verursachet wird *d*).

Bogwunde.

Diejenige Wunde, welche durch einen Bogen zugefüget worden ist *e*).

Bohl.

Ein Stück Landes *f*).

Bollet.

Bollet oder Bolet ist ein Brief, worin jemandem ein sicheres Geleite versprochen wird. Derje-

c) Das Lüb. R. *P.* 3. *T.* 12. *Art.* 12. ordnet ausdrücklich, daß die Böttticher in solchen Häusern, wo sie zuvor nicht gewesen, ohne der Nachbaren Willen nicht gelitten werden sollen, mit welcher Verordnung auch die Statuten und Gesetze sehr vieler Städte übereinstimmen. Nach Churſächs. Rechten sind die Böttticher nicht nur gehalten, die Gefäße nach Dresdnischem Gehalt und Gebinde zu verfertigen sowohl, als das Stadtzeichen und ihren Namen einzubrennen, Cod. Aug. *P.* 1. *pag.* 1723. sondern sie müssen auch einem jeden, der es verlangt, in seinem Hause arbeiten. Cod. Aug. *P.* 2. *pag.* 856.

d) Hund *in Metropol. Salisburg. T.* 3. *pag.* 204.

e) Heumann *in Opuscul. pag.* 54.

f) Nord-Strand-Land-Recht, *P.* 2. *Art.* 64.

nige, welcher einen solchen Brief schreibt, wird *Boletarius* genannt *g*).

Bona fides.

Bona fides ist die Meinung des Besitzers, daß die in seinem Besitze befindliche Sache ihm, und keinem andern zugehöre. Wenn ich nehmlich

α) eine Sache, als die meinige besitze;
β) nicht weiß, daß sie einem andern gehört, und
γ) diese Unwissenheit Entschuldigung verdient:

so bin ich in bona fide *h*). Also ich muß die Sache als die meinige, oder wie die Juristen reden, civiliter besitzen. Wer bloß naturaliter besitzt, z. B. einer, die die Sache geliehen hat (commodatarius), oder dem sie in Verwahrung gegeben ist (depositarius), ist weder in bona, noch in mala fide *i*). Ich muß ferner nicht wissen, daß die Sache einem andern gehört, und diese Unwissenheit muß auch Entschuldigung verdienen. Dergleichen ist 1) die Unwissenheit eines facti, die sich nur nicht auf eine große Nachlässigkeit (culpam latam aut levem) gründet; z. E. wenn ich eine Sache kaufe, und nicht weiß, daß sie

g) Wehner *in Observation. pract. pag.* 60.

h) Sobald dem Besitzer sein Gewissen sagt, daß er nicht rechtmäßiger Besitzer seyn könne, höret die *bona* fides auf, und die *mala* fides tritt nun ein, welche letztere in scientia, rem alienam esse, bestehet. Struvius *in Synt. Jur. civil. Ex.* 42. §. 12. sagt: Bona fides consistit in opinione, qua quis eum, a quo rem accepit, dominum fuisse, atque inde rem suam esse credit: alienam vero esse ignorat. Vergl. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 398.

i) Voet *in Commentar. ad Pand. ad Titul. pro herede, n.* 1.

dem Käufer bloß geliehen war. 2) Die Unwissenheit eines Gesetzes, welches nicht allgemein bekannt, oder ungewiß ist, z. E. wenn ich eine Sache kaufe, die einem Minderjährigen gehört, die aber ohne Nothwendigkeit, bloß weil es nützlich ist, verkauft wird *k*). Bey dem Quasibesitz einer Gerechtigkeit bestehet insonderheit die bona fides darin, daß ich dieselbe in der Meinung ausgeübet habe, ich sey befugt dazu, und diese obwohl irrige Meinung Entschuldigung verdienet. Uebrigens wird die bona fides vermuthet, und wer behauptet, daß ich in mala fide sey, muß es beweisen *l*). Will ich von einer fremden Sache Früchte ziehen, so muß ich nach dem römischen Rechte *m*), welches in diesem Stück durch verschiedene Landesgesetze ausdrücklich bestätiget wird *n*), in beständiger bona fide seyn. Denn die bona fides ist der Grund von der Erwerbung der Früchte, und da ich alle Jahre Früchte ziehen will, so muß ich auch alle Jahre in bona fide seyn *o*).

k) Leyser in Meditation. ad Pand. Spec. 455. med. 4. Meister in Dissertat. *Vindic. legislationis Justinianeae de mixto tempore computando, in Opuscul. Nr.* 8. *c.* 3. §. 8. *pag.* 67. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *pag.* 254. Müller *in Observation. pract. ad Leyser. Obs.* 721. und 723.

l) Ludeking *in Tract. de usucap. c.* 5. *n.* 35. u. folg. *pag.* 136. Gilkenius *in Tract. de usucap. et praescript. pag.* 300. *n.* 10. u. folg.

m) L. 23. §. 1. und L. 48. pr. ff. de acquir. rer. dom. §. 35. Inst. de rer. divis. L. 109. ff. de V. S.

n) So heißt es z. B. in dem Churbayer. L. R. *T.* 11. *Art.* 1. Wer den andern anspricht um Eigen, oder Lehen, und wird dem Beklagten solches Guth im Rechten aberkennt, hat er das Guth mit Schein eines guten Glaubens inngehabt, so soll er nicht mehr denn das Guth, das ihm angesprochen worden, verlieren, aber die vor Befestigung des Krieges aufgeho-

Bondi.

Bondi waren ehedem eine Gattung unfreyer Menschen, die sich vermöge eines abgeschlossenen Vertrages oder Bundes in die Leibeigenschaft begeben hatten *p*).

Bonnarii.

Bonnarii waren vormals eine Classe Leibeigener, qui *bonnarium* (davon haben sie ihren Namen), id est, modum agri certis limitibus, seu *bonnis* definitum colebant; es wurden ihnen gewisse Felder zum Anbau überlassen *q*).

Borchart.

Derjenige, welcher etwas borget. Daher heißt es im Sprüchworte: **Borchart ist Lehnharts**

bene und verzehrte Nutzungen, wie die Namen haben mögen, zu erstatten nicht schuldig seyn. Und vorher *Art.* 10. *T.* 9. heißt es: Würde einer um ein Guth, das er mit gutem Glauben besessen, und innen gehabt, angesprochen, ehe er Nutzen und Gewehr ersessen, so ist er gleichwohl schuldig demjenigen, welchem es von Rechtswegen gebührt, das Guth wieder zuzustellen, doch die aufgehobene Nutzungen, sie seyen durch ihn erzielet, oder selbst gewachsen, oder wie sie Nahmen haben mögen, ist er zu erstatten nicht schuldig, wann sie allbereit verzehrt seyn, was aber noch vorhanden, die sollen dem Kläger samt den Guth folgen.

o) Vergl. Höpfner c. l. Die wichtigen Wirkungen, welche die bona fides insonderheit bey der Verjährung äussert, werden unten an dem gehörigen Orte angezeigt werden.

p) Pfeffinger *ad Vitriar. T.* 2. *L.* 1. *T.* 22. *pag.* 964. Bey den Dänen werden noch heutiges Tages die Bauern Bonden genannt.

q) Pfeffinger *ad Vitriar. T.* 2. *L.* 1. *T.* 22. *pag.* 964.

Knecht, d. h. wer etwas borget, ist demjenigen, der es hergeliehen hat, in Ansehung seiner Verbindlichkeit unterworfen.

Bord.

1) Der Rand oder das Aeusserste einer Sache *r*); 2) ein Haus *s*); 3) ein Strich Landes, welches an dem Ufer liegt *t*).

Bordarii.

Bordarii waren in den älteren Zeiten eine Art leibeigener Menschen, deren eigentlicher Zustand zweifelhaft ist *v*). Einige glauben, ihre Verrichtung habe darin bestanden, allerhand zum Hauswesen gehörige Bedürfnisse ein- und auszutragen; andere aber eigenen ihnen sonstige Beschäftigungen zu. Potgiesser *x*) führet die verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer über ihren wahren Zustand an, macht aber die Sache im Grunde dunkeler, als sie wirklich ist *y*).

r) Daher die bekannte Redensart der Schiffer: über Bord werfen, d. h. über den Rand des Schiffes hinaus werfen, aus dem Schiffe hinaus in das Wasser schmeißen.

s) Lindenbrog *in Glossar.* u. d. W.

t) Gaertner *ad Leg. Saxon. pag.* 169.

v) In den LL. Frisionum *c.* 13. heißt es: Qui cum ancilla alterius, quae nec mulgere ac molere solet, quam *Bortmagat* vocant, moechatus fuerit, Sol. XV. mulctam domino eius cogatur solvere.

x) Potgiesser *de Statu servorum*, L. I. *c.* 4. §. 23. *pag.* 192. u. folg.

y) Siccama gestehet, daß er die in der eben angezogenen Stelle der LL. Frisionum vorkommende *Bortmagat* nicht kenne, und will daher *Hertmagat* lesen; wahrscheinlich bedeutet aber Bortmagat eine Hausmagd, die nicht wie

Borgen.

1) Sowohl leihen als geliehen annehmen *z*); 2) warnen, sich in Acht nehmen *a*); 3) erlassen *b*).

Borggericht.

Ist ein eigenes Gericht in der Stadt Herford, vor welchem bloß die über Victualien entstehenden Streitigkeiten erörtert werden, und welches dahin zu sehen hat, daß die Victualien dem gehörigen Preise gemäß und nach unverfälschtem Gewichte verkauft werden *c*).

Borgzucht.

Vorstand, Caution *d*).

Bork.

Ein verschnittenes Schwein *e*).

Borkleute.

Diejenigen, welche Güter unter der Bedingung pachten, daß sie dieselben nach Gefallen wieder verlassen können *f*).

die übrigen Landmägde mit dem Viehe oder den Feldarbeiten sich beschäftigte.

z) Heineccius *L.* 2. §. 360.

a) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 78.

b) Den Eyd borgen heißt den Eyd erlassen. Schminck *in Monument. Hass. P.* 2. *pag.* 749.

c) Knipschild *de Civit. Imp. L.* 3. *c.* 24. *n.* 38.

d) Eyderstädt. L. R. *P.* 4. *Art.* 4.

e) Eccard *ad leg. Salic. T.* 2. *n.* 18. Wahrscheinlich kommt dieses Wort her vom lateinischen Worte Porcus, welches bekanntlich ein Schwein bedeutet.

f) Rudinger *in Observation.* 1. 67.

Bornen.

Anzünden, verbrennen *g*).

Bot.

1) Das Gebot, die Ladung, der Befehl; 2) die Gerichtsbarkeit *h*).

Botding.

Botding wurden die in den alten Gesetzen auf gewisse Zeiten festgesetzten Gerichtstage genannt. Der Ursprung des Worts ist ungewiß *i*). Es existirten

g) Goldast *in Constitution. Imperial. pag.* 83.
h) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 151.
i) Heineccius *L.* 3 §. 58. sagt: *Ding* vel *Geding* est iudicium, *laten* et *bieten* vel *gebieten* est citare et indicere, adeoque *lotding* et *botding* nihil aliud est, quam placitum indictum, ein geboten ding. Einige leiten das Wort von Bot oder Buße ab, gleich als ob es ein Rügengericht bedeute, welche Meinung aber mit keinen sonderlichen Gründen unterstützt werden kann. Es kommen auch diese Gerichte unter der Benennung ungeboten Ding vor, weil bey ihnen eine besondere Ladung unnöthig war, oder, wie Potgiesser *de statu servor. L.* 5. *c.* 2. §. 17. *pag.* 840. sagt: quoniam non citati et sponte sua comparere obstringuntur. Das ungeboten Ding war eine schon jedem bekannte Frist, in welcher man ohne vorgängige Ladung erscheinen mußte. Schilter *in Glossar. s. v.* Ding, behauptet zwar, daß ungeboten Ding so viel als ein ordentliches, jährliches Gericht, bey welchem keine besondere Ladung nöthig war, Botding aber ein außerordentliches Gericht, welches eine besondere Citation erheischte, gewesen sey; allein diese Behauptung ist ganz irrig. Denn aus vielen Stellen bewährter Urkunden erhellet genugsam, daß beyde Wörter promiscue gebraucht wurden. Vergl. Oelrichs *in Dissertat. de Botding et Lotding iudiciis German. imprimis Marchiae Brandenburgensis antiquissimis, Francof.* 1750.

diese Gerichte schon zu den Zeiten Heinrichs des Dritten *k*). Ohne Zweifel wurden alle Sachen, sie mochten bürgerliche oder peinliche seyn, oder die Polizey betreffen, darin verhandelt *l*); auch ist leicht zu erachten, daß nur die Oberrichter darin Recht sprachen, indem sie zur Verhandelung der wichtigsten Rechtssachen, deren Entscheidung einer höhern Gerichtsbarkeit vorbehalten war, dienten. Nach und nach sind jedoch diese Gerichte außer Gebrauch gekommen, weil überall die Gerichtsverfassung der Deutschen verändert worden ist *m*).

Sie wurden auch außerdem Achtzeiten, Herrenacht, Herrschaftacht und Hachting genannt, wie Beckmann in der Anhältischen Histor. *T.* 1. *P.* 3. *L.* 2. *c.* 1. *pag.* 273. erinnert.

k) In einer Urkunde vom Jahre 1056. in Zillesii *Defens. abbat. S. Maxim. P.* 3. *n.* 20. heißt es: Si cuius bona vel praedia propter aliquam culpam vel querimoniam in placitis abbatis, id est budingum, dominicata vel placitata fuerint, omnia abbatis erunt. Die hieher gehörigen Urkunden der spätern Zeiten findet man in dem Append. documentorum der angeführten Oelrichschen Streitschrift.

l) Grupen *in Disceptation. forens. pag.* 666. u. folg. Roth *in Progr. de diplomat. sive privileg. Ottonis IV. anno* 1209. *Stadens. irrogato, pag.* 34.

m) In der Jülichisch. Pol. Ordn. vom Jahre 1609. *pag.* 83. heißt es noch: Zudem sollen sie daran seyn, daß die ungebotten Geding jährlichs, wie vor Alters, gehalten, auch darauf zu Abbruch oder Verkürzung unser Hoheit und alter hergebrachter Gerechtigkeit kein Veränderung fürgenommen werd. Die Hof- und Landgerichtsordn. in der alten Mark vom Jahre 1602. *T.* 9. gedenkt dieser Gerichte also: Also bleibt es auch mit dem Bodding und Lodding in der Seehausischen und Werbischen Wischen bey den eingeführten Gewohnheiten. Und wird demnach das Bodding jährliches nur einmal, als des Montags nach Michaelis zu Werben, das Lodding aber Mittwochs

Bothenbüchsen.

Bothenbüchsen sind Zeichen, welche die Bothen an sich tragen, um an ihnen erkannt zu werden *n*).

Bothenwesen.

§. 1.

Das noch heutiges Tages fast in allen größeren Städten, besonders aber in den Handelsstädten übliche Bothenwesen bestehet darin, daß reitende, oder fahrende Bothen zu bestimmten Zeiten, ohne besondere Bestellung, an gewisse Orte abgehen, und gegen eine gewisse Taxe Briefe sowohl, als Paquete besorgen, wie auch Personen führen *o*). Diese Bo-

nach Galli oder *Simonis et Judae* hernacher gehalten. S. den Documenten-Appendix der citirten Oelrichschen Schrift *Nr.* 11. und 12.

n) Wehner *in Observation. pract. pag.* 60.

o) Harpprecht in dem gründlichen Bericht, was es mit des H. R. R. Churfürsten und Stände Bothenwesen, insonderheit im Herzogthum Würtemberg von Max. I. bis auf gegenwärtige Zeit für eine eigentliche Beschaffenheit gehabt und noch habe? Stuttgart 1710. und in Lünigs Grundsätzen der Europäischen Potenzen Gerechtsame, Thl. 2. *pag.* 188—316. Vom Nürnbergschen Bothenwesen, welches die meisten Streitigkeiten veranlasset hat, handelt insonderheit Lachmer in der ausführl. documentirten Geschichtserzählung und rechtsgegründeten Rettung des althergebrachten und gemeinnützigen Reichsstadt-Nürnbergischen Bothenwesens wider die harten Bedrückungen und Grundverderblichen einseitigen Einschränkungen des kayserl. Ober-Postamts allda, 1765. Dagegen ist gerichtet: Vorläufige Beleuchtung und Widerlegung der vom Magistrat der kayserl. Reichsstadt Nürnberg zum Druck beförderten Geschichtserzählung. Wien 1766.

then wechseln auf dem Wege nicht ab, es kommen also bey ihnen keine Stationen vor; sie dürfen auch, in der Regel, unterwegens keine Briefe oder Bestellungen annehmen, und überhaupt unterscheiden sie sich von den Posten hauptsächlich dadurch, daß sie bloß zur Beförderung des Handels und Wandels zwischen den, den Städten zunächst gelegenen Ortschaften bestimmt sind *p*).

§. 2.

Einen so hohen Grad von Sicherheit, wie die Posten, gewähren dergleichen Bothen im Allgemeinen freylich nicht; allein die actio de recepto findet nach der richtigern Lehre doch auch gegen sie Statt; und wenn sie in Ansehung der ihnen anvertraueten Gelder und Kostbarkeiten ein gleiches Verfahren wie die Posten einschlagen, so müssen sie billig auch dieselben rechtlichen Grundsätze wider sich gelten lassen *q*).

§. 3.

Von Seiten der Reichsposten hat man es zwar schon mehrmals versucht, das Bothenwesen ganz in Abgang zu bringen; allein die gesetzgebende Gewalt Deutschlands selbst hat dasselbe, so weit das Herkommen ihm das Wort spricht, und so weit es nicht in eine wahre Postanstalt umgeschaffen wird, in Schutz genommen *r*). Die deutschen Territorialher-

p) Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, Thl. 1. §. 138.

q) Was vom Unterschlagen und Eröffnen der Briefe überhaupt gilt, findet auch hier seine volle Anwendung.

r) Hierher gehört das Churfürstl. Collegialgutachten vom 12. Jan. 1637. und das in Gemäßheit desselben erlassene kayserl. Patent vom 12. Aug. desselben Jahres.

ren können jedoch ohnstreitig in dem Bothenwesen ihrer Landstädte solche Einschränkungen machen, wodurch das mehr gemeinnützige Postwesen an Vollkommenheit, die aber nicht in der bloßen Vermehrung der Posteinkünfte zu setzen ist, gewinnt. So wie hingegen jede eigenwillige Gewalt, in der Regel, im Staate verbothen ist *s*), so muß auch die eigenmächtige Selbsthülfe, welche die Posten sich schon oft gegen die Bothen haben anmaßen wollen, für durchaus gesetzwidrig geachtet werden *t*).

Bothmäßigkeit.

Bothmäßigkeit heißt so viel, als Gerichtsbarkeit *v*). Durch das alte Sprüchwort: Bothmäßigkeit ist nicht flugs Gerichtbarkeit, wird angedeutet, daß die anvertrauete Verwaltung des Richteramts den Beamten nicht berechtige, die seinem Gerichtszwange unterworfenen Personen als seine Unterthanen zu betrachten, und daß er folglich die Grenzen seines Amts nicht überschreiten dürfe, welches allezeit geschieht, so oft er seinen Gerichtsunterthanen Dinge aufbürden will, die wohl ein Regent, nicht aber ein Richter fordern kann *x*). Unter

Vergl. Häberlin im Repertor. des deutschen Staats- und Lehnrechts, Art. Postwesen, §. 7. Pütter vom Reichspostwesen; in den Erörterungen und Beyspielen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, Heft I. *pag.* 43.

s) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 2—6.

t) Häberlin *c. l.* Art. Bothenwesen.

v) Wachter *in Glossar. pag.* 196.

x) Thomasius *in Dissertat. de iurisdictionis et magistratuum differentia secundum mores Germanorum, Halae* 1703. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abth. 6. *Nr.* 2.

der Bothmäßigkeit wird sonach hier diejenige Gerichtsbarkeit verstanden, welche jemand von Amtswegen führet, und die den in den Städten sowohl als auf den Dörfern von dem Landesherrn bestellten Richtern zustehet, dahingegen die Gerichtsbarkeit von der dem Landesherrn und den Erbherren zuständigen Gerichtsbarkeit zu verstehen ist *y*).

Bothschafter. S. Abgesandter.

Botstab.

Der Gerichtsstab *z*).

Brabantische Bulle.

§. 1.

Die Brabantische Bulle ist ein vom Kayser Carl dem Vierten dem Herzog Johann dem Dritten zu Brabant im Jahre 1349. zu Aachen, wegen geleisteter vorzüglicher Dienste, für sich und seine Nachfolger ertheiltes, auch durch Beyfügung eines güldenen Siegels bekräftigtes, in lateinischer Sprache abgefaßtes Privilegium, vermöge dessen kein Unterthan, Vasall oder Diener aus Brabant, Limpurg und Antwerpen an auswärtige geistliche oder weltliche Gerichte, weder in geistlichen noch weltlichen, weder in Civil- noch Criminalsachen, noch bey Realklagen evocirt, citirt oder daselbst verurtheilet, und auch nicht von ihnen irgend eine gerichtliche Handlung wider ihn ausgeübt werden soll, es wäre denn auf das vollständigste erwiesen, daß die Brabanti-

y) Haltaus *in Glossar. med. aevi s. v.* Bothmäßigkeit.

z) Wehner *in Observation. pract.* u. d. W. Krummstab.

schen Gerichte die Justiz denegirt hätten, sowohl daß niemand, um einiger Schuld, oder eines Verbrechens willen, außer Landes bestricket und in Verhaft genommen, oder sonst belästiget werden soll, er hätte denn selbst ganz freywillig und ohne einigen Zwang, wegen eines Verbrechens oder einer Schuld, sich außer Landes zum Arrest verschrieben *a*).

§. 2.

Wegen der vielen Inconvenienzen, welche dieses Privilegium nothwendig veranlassen muß *b*), haben die Stände vielfältige Beschwerden wegen der

a) Man findet diese Bulle in Limnaei *I. P. L.* 5. *c.* 2. *n.* 51. wie auch in den *Elect. I. P. T.* 14. *pag.* 818.

b) Die widrigen Folgen der Brabantischen Bulle sind leicht einzusehen. So oft sich Fälle ereigneten, wo nach der Natur und dem wesentlichen Zusammenhange der Rechtssachen und nach den gemeinen Rechten auch fremder Herren Unterthanen vor den Landesgerichten stehen müssen, z. B. ob forum contractus, rei sitae, delicti, continentiae oder connexitatis causarum, u. s. w. mußten diejenigen, welche an den Brabantischen Unterthanen etwas zu fordern hatten, mit ihrer großen Beschwerung denselben nachziehen, und sie vor ihrer Landesobrigkeit belangen. Es fehlet auch nicht an Beyspielen, daß, wenn auswärtige Gerichte wider die bey ihnen befindlichen Brabanter nach den sonst gewöhnlichen Rechten verfuhren, die Herzoge von Brabant und die spanische Regierung zu Brüssel so harte Repressalien gebraucht haben, daß öfters in einer Sache, da ein Brabanter 100 Gulden zu entrichten anders wo mit Recht condemnirt worden, man andern unschuldigen Einwohnern des Orts, wo solches geschehen, 10000 Gulden oder mehr in Brabant vorenthalten, oder eingezogen, ja wohl gar in solche benachbarte Oerter mit gewaffneter Hand eingerückt und Besatzung gelegt, hiedurch aber die Commerzien und Oerter sehr beeinträchtiget hat. Die Regierung zu Brüssel hat sogar mehrmals deutsche Stände in deutschen Sachen evocirt, z. B. Cölln und Gronsfeld.

Brabantischen Bulle geführet, die im Jahre 1552. oder auch wohl schon vorher angebracht worden sind c). In einem an Churfürsten und Stände des Reichs von des Niederländischen Westphälischen Creises abgeordneten Räthen, Bothschaftern und Gesandten im Jahre 1641. den 9. Sept. dictirten Memorial d) heißt es: Was in a. 1552. 1594. 1598. und 1603. und vorhin auf gehaltenen Reichs- und Deputationstägen, von denen des Niederländisch Westphälischen Creises Fürsten und Ständen vor und nach wider des *Caroli IV.* dem Herzogthume Brabant vermeintlich ertheilten und von den jetzigen Inhabern gemeldter Landschaften, zu gänzlichen Untergang der benachbarten Reichsstände, wider den klaren Buchstaben mißbrauchte güldene Bulle, vor höchst beschwerliche Klagen vielfältig einkommen, solches wird = = bekannt seyn. In dem Reichsabschiede zu Regenspurg von 1598. §. 72. aber wird gesagt: Ob wir nun wohl auch bey währender dieser Reichsversammlung, auf Anhalten der Niederländischen Westphälischen Creisstände erinnert worden, was bey vorigen gehaltenen Reichstägen sie für unterschiedliche Klagen und Beschwerungen, von wegen der Brabantischen Proceß und Evocationen eingeführet, auch noch täglich je länger je mehr damit beschwert werden sollen, angebracht, was auch uns bey jüngster Reichsversammlung allhie *Anno* 94. wie die-

c) Vergl. Wolf von der Brabantischen güldenen Bulle, in Schotts juriſt. Wochenbl. Jahrg. 4. *Nr.* 16.

d) Man vergleiche hierbey den R. A. von 1598. §. 72. R. A. von 1641. §. 94. Fritsch *in Elect. Jur. Publ. T.* 2. *c.* 12.

sen Beschwerlichkeiten mit andern Processen zu begegnen, und abzuhelfen seyn möchte, uns für ein Bedenken, dem gemeinen Reichsbeschluß einzuverleiben überreicht worden, und derwegen jetzo unterthänigst ersuchet, dasselbe, was also bedacht, durch jetzigen Abschied zu bekräftigen; So haben wir uns jedoch dahin erkläret und erbotten, obgenandten unsern Herrn Brudern, Erzherzog *Albertum*, jetzigen Generalgubernatoren der Niederland 2c. nochmals zu des Reichs und derselben klagenden Stände Besten, zu endlicher Abhelfung solcher Beschwerung, zu ersuchen, und an uns nicht ermangeln zu lassen, ohn Zweifel, Seine L. werde sich also darauf erzeigen, daß es keines weitern Procedirens bedörfe. Sollte es aber, über geschöpfte Zuversicht, ja nicht helfen, und keine Abschaffung dieser Ding an berührten Orten erfolgen, sondern des Reichs Ständ und Unterthanen, einen Weg als den andern, mit solchen Brabantischen Processen und Evocationen angefochten werden, wollen wir alsdann gern ferner alles das thun, was nach Befindung uns unsers Kayserl. Ampts halben obliegt, und uns sonsten von den Ständen an die Hand geben worden.

§. 3.

Inzwischen waren die Beschwerden der Stände in ihrer Art von gegründeter Wichtigkeit *e*); und obwohl die Burgundische Gesandschaft denselben unterm

e) Londorp, *in Act. Publ. T. 5. pag.* 688.

Dato Regenspurg den 25. Jun. 1603. einen so betitelten Gegenbericht an Churfürsten und Stände, den Brabantischen Proceß betreffend, entgegen gesetzt; auch 1641. an die Reichsversammlung eine Refutation der Stände Beschwerden übergeben, so hat doch das Reich diese Einwendungen nicht angenommen *f*). Vielmehr verordnet der Westphälische Friede, *Art.* 9. §. 1. ausdrücklich: Abusus Bullae Brabantinae, indeque natae repressaliae et arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus penitus tollantur. Spanien wollte sich aber durch die Stelle nicht binden lassen, wiewohl die Könige in der Folge etwas nachgelassen haben, damit der offenbare Mißbrauch eines wichtigen Privilegiums nicht endlich dessen gänzlichen Verlust nach sich ziehen möge.

§. 4.

Hiermit stimmte auch die Wahlcapitulation Ferdinands des Vierten überein, wo *Art.* 4. gesagt wurde: die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche der Brabantischen güldenen Bulle, nach Inhalt des jüngsten Reichsabschiedes *de A.* 1641. und jetzt gemeldeten Friedensschlusses ab und eingestellet werden. Und eben dies wird in Kayser Leopolds Capitulation *Art.* 8. wiederholet mit den Zusätzen: die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, und die unter denselben aus der angemaßten Brabantischen güldenen Bull zu unterschiedlicher Churfürsten und Ständen merklichen Nachtheil, herrührende Evocationsprocesse, gänz-

f) Vergl. Häberlin im Repertor. des deutschen Staats- und Lehnrechts, Art. Brabantische Bulle.

lich aufgehebt, wie auch das *A.* 1594. bey damaligen Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das *Jus Retorsionis* kräftige Hülfe geleistet werde. Weil auch die Herren Generalstaaten wegen einiger Besitzungen im Brabantischen ein gleichmäßiges Recht forderten, und auf die Brabantische Bulle provocirten: so ist in dem Project der perpetuirlichen Capitulation *Art.* 28. und aus dieser auf Churbrandenburgische Erinnerung in des römischen Königs Josephs Capitulation *Art.* 8. zu den Worten: verübte Mißbräuche, noch hinzugesetzt worden: da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Brabant und andere auswärtige Potentaten gezogen werden. In des Kayfers Carls des Sechsten Capitulation *Art.* 27. wurde dieser Punct unverändert beybehalten; in Carls des Siebenten Capitulation *Art.* 26. §. 4. aber wurden die Worte: nach Holland, Brabant, weggelassen, und die Connexion wurde etwas anders und folgendergestalt abgefaßt: die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabantischen güldenen Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen merklichen Nachtheil herrührende Evocationsprocesse gänzlich aufgehoben, wie auch das *Anno* 1654. bey damaligen Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte

Brabantische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das *Jus Retorsionis* kräftige Hülf geleistet werde. Hiermit stimmen auch die Capitulationen Franz des Ersten *Art.* 26. §. 4. und Josephs des Zweyten *Art.* 21. §. 4. vollkommen überein. Daß aber dieses in die Capitulationen eingerückten Artikels ohngeachtet die Stände dennoch Ursache gehabt haben, sich zu beklagen, beweisen die von Churcölln *g*), von Lüttich *h*), Stollberg und Wertheim *i*) geführten Beschwerden *k*).

Brachacker.

Brachacker, Brachfeld oder Brachland bedeutet 1) ein Stück Landes, welches eine Zeitlang

g) S. Schilter *in Institution. Jur. Publ. T. 2. Tit.* 19. *pag.* 305. u. folg.

h) *Elect. Jur. Publ. T.* 14. *pag.* 829—856.

i) Faber in der Staatskanzley, Thl. 99—102. Der Westphälische Creis hat in seinem Abschiede vom 20. Aug. 1671. gleichfalls einige Beschließungen wider die Brabantische Bulle gemacht, und seine Mitglieder, z. B. Lüttich oft unterstützt. Churbrandenburg beschwerte sich auch schon 1674. *Meditationes ad Capitulationem Josephi I. Art.* 8. *n. d.*

k) Man sehe noch Stockmann *in Tract. defens. Belg. contra evocation. et peregr. iudic.* in dessen zu Brüssel herausgekommenen Werken, *pag.* 245. Dieser berühmte Publicist behauptet, daß so wenig dem Pabste, als sonst jemandem das Recht zustehe, einen Unterthan aus den Niederlanden vor ein fremdes Gericht zu ziehen. Die Gegengründe der Reichsstände hat Chladenius *in Progr. Abus. Bullae Brabantinae ad illustrand. Pac. Westphal. Art.* 9. §. 1. *Vitemb.* 1748. aus Staatsacten zusammen getragen. Es gehören hieher auch Thulemarius *de bullis*, *c.* 6—9. Cramer *de non usu bullae Brabantinae in realibus*; in dessen *Observation. iur. un. T.* 1. *Obs.* 386. *pag.* 819.

ruhet und nicht besäet wird *l*); 2) ein Land, welches zuvor unangebauet lag, jetzt aber allererst urbar gemacht und in ein Fruchtfeld verwandelt worden ist *m*).

Brack.

Das Wort Brack oder Prack bedeutet einen Jagdhund *n*).

Bracker.

Derjenige, welcher auf dem Markte die Waaren untersuchet und prüfet *o*).

Bräutelgabe.

Sachen, die den abgesonderten Kindern gegeben werden *p*).

Brand. S. Mordbrand.

Brandassecuration.

Unter einer Brandassecuration verstehet man denjenigen Vertrag, wodurch die Interessenten gegenseitige Entschädigung wegen etwanniger Brandschäden an ihren Gebäuden sich zum voraus zusichern. Ist gleich die Brandassecuration eine Art des Gesell-

l) L. 30. §. 2 ff. de V. S.

m) L. ult. in fin. ff. de term. mot. L. 39. pr. de hered. pet. c. 21. de V. S. und c. fin. X. de privil. Oettinger *de Jur. Lim. L. 1. c. 10. n. 7. Lit. g.*

n) Sächs. L. R. *L. 5. Art.* 47. Daselbst heißt es: Singende Vögel und krimmende Vögel, Winde und Hetzhunde und Pracken mag man wohl gelten mit ihres gleichen die also gut sind.

o) Preuß. Landordn. *fol.* 42.

p) Engau *L.* 1. §. 318.

schaftscontracts, so muß doch die Landesobrigkeit dieselbe um so viel mehr unter ihre Aufsicht nehmen, je weiter die Zahl der Interessenten sich erstreckt. Es kann daher diese Anstalt mit dem ordentlichen oder außerordentlichen Steuerwesen verbunden werden, und wenn verschiedene Landesherrn und Provinzen als Interessenten beytreten, so wird die Sache auch zugleich nach dem auswärtigen Staatsrechte beurtheilet.

Brandbegnadigung, Brandbriefe.

Brandbegnadigung ist die besondere Gnade, welche denen, deren Wohnungen und Gebäude ein Raub der Flammen geworden sind, angedeihet; sie erhalten **Brandbriefe**, und mit diesen die Freyheit, Geld zu ihrem Wiederaufkommen sammlen zu dürfen. Diejenigen, welche falsche Brandbriefe verfertigen, und solchergestalt eine falsche Brandbegnadigung sich selbst eigenmächtig ertheilen, um Almosen sammlen zu können, werden den Umständen nach peinlich am Leibe, und gewöhnlich mit dem Zuchthause auf einige Jahre, bestrafet *q*).

Brandmahl.

Das **Brandmahl** (*stigma*) ist ein Schandzeichen, welches als eine Strafe der Bosheit gewissen Theilen des Körpers eingebrannt wird, zum ewigen Kennzeichen des begangenen Verbrechens und der verdienten Strafe. Gewöhnlich pflegt das Brandmahl mit andern Leibesstrafen verbunden zu seyn, und es ist meistentheils eine Schärfung des Staupbesens, oder der Verurtheilung zu schweren offentlichen Ar-

q) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 411.

beiten *r*). Im übrigen wird es mit einem glühenden Eisen von dem Büttel auf dem Rücken, zuweilen auch auf der Backe, oder an den Daumen, zum Zeichen der Ehrlosigkeit eingebrannt, und es pflegt gewöhnlich die Figur eines Galgens, oder Rades, oder eines andern symbolischen Zeichens zu haben. Das Brandmahl vor dem Kopfe verbietet **Constantin** im *L.* 17. *Cod. de poen.* wenn er daselbst sagt: Si quis in metallum fuerit pro criminum deprehensorum qualitate damnatus, minime in eius facie scribatur: cum et in manibus et in suris possit poena damnationis una inscriptione comprehendi: quo facies, quae ad similitudinem pulchritudinis est coelestis figurata, minime maculetur. Daß der Grund, weswegen **Constantin** das Brandmahl vor dem Kopfe verbietet, damit nehmlich des Menschen Angesicht, welches nach dem göttlichen Ebenbilde geschaffen sey, nicht geschändet werde, für unzureichend geachtet werden müsse, hat insonderheit **Matthäus** *s*) weitläuftig zu zeigen gesucht. Es bezeugen auch **Fabricius** *t*) **Esbach** *v*) **Wesembecius** *x*) und **Beck** *y*), daß jener Verordnung ohngeachtet die Brandmähler zum öftern auf die Stirn gezeichnet worden sind. Inzwischen hat so viel seine Richtigkeit, daß viele Rechtslehrer, als **Mynsinger** *z*) **Maranta** *a*) **Clarus** *b*) und an-

r) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 77 *not.* g.
s) Matthaeus *de Criminib. L.* 48. *T.* 18. *c.* 1. *n.* 11.
t) Fabricius *in Add. ad Mynsinger. Obs.* 46.
v) Esbach *in Add. ad Carpzov. P.* 4. *c.* 47. *d.* 6.
x) Wesembecius *ad Titul. ff. de poen. num.* 7.
y) Beck *in Prax. aur. pag.* 243.
z) Mynsinger *Cent.* 2. *Obs.* 46.
a) Maranta *in Spec. P.* 4. *dist.* 2. *num.* 8. 9.
b) Clarus *in Pract. crim. Art.* 198. *p.* 796. *Lit. C.*

dere mehrere diejenigen Statuten, welche das Brandmahl dennoch vor dem Kopfe eingebrannt wissen wollen, für ungültig erklären, wie denn auch zum wenigsten an den meisten Oertern heutiges Tages das Brandmahl vor dem Kopfe außer Gebrauch ist c).

Brandschatzung.

Die Brandschatzung ist diejenige außerordentliche Auflage, welche in Kriegszeiten der Ueberwinder den Unterthanen des Ueberwundenen auferlegt. Der Feind bedienet sich seines Siegs als eines Mittels, von den Einwohnern des Ueberwundenen Gegners baare Gelder zu erpressen, weil er sie mit Feuer und Plünderungen verschont. Die Summe der Brandschatzung wird von dem Feinde selbst bestimmt nach den vorliegenden Umständen; die Erhebung kann entweder durch ihn, oder durch die Steuereinnehmer geschehen. Im übrigen pflegt die particulaire Brandschatzung vom ganzen Lande vergütet zu werden, wenn

c) Carpzov *P.* 4. *c.* 47. *d.* 6. und *in Prax. crim. q.* 130. *n.* 51. Quistorp *c. l.* Perez *ad Titul. Cod. de poen. num.* 11. Mascov *de Stigmate faciei humanae non inurendo*, §. 9. in dessen *Opuscul. Lipsiae* 1776. *n.* 3. *pag.* 89. Vielleicht wäre es aber gerade am zweckmäßigsten, wenn beständig und an allen Orten das Brandmahl vor die Stirn eingebrannt würde, damit sogleich jeder Fremde sich vor der Bosheit des Verbrechers hüten, oder auch an seiner Strafe spiegeln könnte. Beyde Wirkungen fallen weg, wenn das Brandmahl auf dem Rücken, oder, wie Constantin will, auf die Waden, oder aber, wie es sehr oft der Fall ist, an den Daumen eingebrannt wird, weil den Rücken das Hemde, die Waden die Strümpfe, und die Daumen der Handschuh bedecket.

sie nicht durch grobes Versehen der Gemeinde veranlasset worden ist *d*).

Brandstätte.

Die Brandstätte ist derjenige Platz, wo die vom Feuer verzehrten Gebäude zuvor gestanden haben. Wenn auf den abgebrannten Gebäuden dingliche Dienstbarkeiten gehaftet haben, so gehen diese auf die neu erbaueten Häuser über *e*). Die Pfandverschreibung, welche auf dem abgebrannten Hause lag, bleibt auf der Brandstätte *f*). Hingegen mögen die von einem abgebrannten Hause zu entrichtenden Steuern und Gaben billig von der Brandstätte nicht gefordert werden *g*), vorausgesetzt daß das Haus ohne Verschulden des Eigenthümers abgebrannt ist *h*).

Branntweinbrennen.

Das Branntweinbrennen ist an sich ein Gewerbe, das der natürlichen Freyheit überlassen bleibt, und wozu in der Regel ein jeder befugt ist *i*). Da je-

d) Hertius *in Dissertat. de lytro, Giessae* 1686. Voigt *de lytro incendiario, Kilon.* 1713.

e) Struv *Ex.* 13. *Thes.* 55. Wildvogel *de eo quod iustum est circa aedes exustas, c.* 2. *Thes.* 8.

f) Cocceii *Cons. et Resp. T.* 2. *Nr.* 120. *pag.* 137.

g) Ziegler *de Jur. Maiest. L.* 2. *c.* 2. §. 12.

h) Vergl. Schaumburgs Einleitung in das Sächsische Recht; Thl. 3. *Sect.* 1. *Ex.* 1. §. 16. u. folg.

i) von Rohr im Haushaltungsrecht, B. 9. *c.* 5. Hommel *de iure vini adusti, Lipsiae* 1753. Heumann *in Init. iur polit.* §. 256. *pag.* 346. Scheid *singular. quaed. de eo quod iustum est circa vinum adustum, praecipue ad usum terrarum Brunsvico-Lüneb. Goetting.* 1739. Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen, *pag.* 171. u. folg.

doch dieses äusserst berauschende Getränk leicht für die Sitten verderblich, und der Gesundheit nachtheilig werden kann, und darneben überaus viel Getreide verzehrt: so haben fast überall die Landesherren sich berechtiget gehalten, die Bereitung und das Ausschenken desselben einer ganz speciellen Aufsicht zu unterwerfen. Daher kommt es dann, daß es auch mit diesem Gewerbe in den verschiedenen deutschen Provinzen äusserst abweichend gehalten wird. In vielen deutschen Ländern darf niemand Branntewein brennen, der nicht darüber ein besonderes landesherrliches Privilegium erhalten hat, für dessen Ertheilung gewöhnlich ein jährlicher sogenannter Blasen- oder Recognitionszins an die Cammer bezahlt, und darneben noch von dem verkauften Branntewein eine Accise an die Landescasse entrichtet werden muß *k*). In andern Gegenden macht das Branntweinbrennen einen Zweig der eigentlichen bürgerlichen Nahrung aus, und den Städten kommt sogar zuweilen ein Bannrecht zu, vermöge dessen die benachbarten Dörfer gezwun-

Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 479. Pufendorf *in Observation. iur. un. T.* 3. *Obs.* 89. und 164. Westphal im deutschen Privatrecht, Thl. 1. *pag.* 200.

k) Der Branntweinblasenzins gründet sich auf Verträge und hergebrachte Gewohnheiten. Berger *in Oecon. iur. L.* 1. *T.* 2. *th.* 16. *n.* 6. schreibt: censum de vino usto, Branntweinblasenzins, regalibus minus accenseri, neque e iurisdictione repetendum esse, sed solo usu aestimari. Diese Behaaptung unterstützt er mit einem Erkenntniß der Wittenberger Juristenfacultät. Die Leipziger Juristenfacultät hat daher auch im Jahre 1738. gesprochen, daß ein Gerichtsherr von den Unterthanen ordentlicher Weise keinen Blasenzins fordern könne. Hommel *c. l.* §. 5. Stisser in der Einleitung zur Landwirthschaft der Teutschen, *c.* 11. §. 19. u. folg.

gen sind, ihren Branntewein aus denselben zu holen. In noch andern Provinzen endlich ist die natürliche Freyheit unbeschränkt geblieben; jeder darf Branntewein brennen, und die Ortspolizey macht nur, daß kein Mißbrauch geschehe, ohne jedoch irgend ein Concessionsgeld, oder eine andere Abgabe ansetzen zu dürfen. So viel aber bleibt immer richtig, daß derjenige, der die Bierbraugerechtigkeit, oder gar den Bierzwang hat, deswegen noch nicht berechtiget ist, auch die Befugniß, Branntewein zu brennen, oder gar den Branntweinzwang anzusprechen. Beydes sind Gewerbe von ganz verschiedener Art, so daß das eine das andere keinesweges unter sich begreift *l*).

Brauch.

Ein Gebrauch, eine Gewohnheit *m*).

Brauchen.

Dieses Wort wird vom nothwendigen sowohl, als von dem zur Ergötzung dienenden Gebrauche genommen; da es inzwischen häufiger von jenem als von diesem genommen wird, so ist es im Zweifel auch von jenem zu verstehen.

Braugerechtigkeit. S. Bierbraugerechtigkeit.

Brautgabe. S. Mitgift.

Brautgeschenke.

Die Brautgeschenke sind Kennzeichen der Liebe, zu deren Bestärkung sie gegeben werden *n*).

l) Eisenhart in dem Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht, §. 228. u. folg.
m) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 155.
n) Baluzius *in Capitular. T. 2. pag.* 533.

Sie unterscheiden sich von dem Mahlschatze, welcher zur Bestätigung des Vertrags zwischen Braut und Bräutigam dienet *o*).

Brautkinder.

Brautkinder sind diejenigen Kinder, welche von Braut und Bräutigam vor der erfolgten Copulation erzeuget worden. Ueber die Frage: ob dergleichen Kinder für legitim und erbfähig zu halten sind? ist von jeher viel gestritten worden. Man setze z. B. daß einer gesetzmäßig verlobten Braut der Bräutigam vor der Copulation abstürbe, und sie sich von ihm schwanger befände: ist das von ihr zur Welt gebrachte Kind für ehelich, und folglich für den rechtmäßigen Erben seines Vaters zu halten? Die mehresten Rechtsgelehrten *p*) erklären sich für die bejahende Meinung, und es ist nicht zu läugnen, daß dieselbe wenigstens von Seiten der Billigkeit alle Empfehlung verdient. Denn warum

o) Berger *in Oecon. iur. L.* 1. *T.* 3. *th.* 6. *n.* 1. Grupen *in Dissertat. de donationibus ante nuptias, et ad quaest. an oscula virginitas delibetur, Francof.* 1756. Bardili *in Dissertat. de sponsalitia largitate, Tub.* 1675.

p) Eisenhart *in Dissertat. de nato ex sponsa, Helmstad.* 1750. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 298. *med.* 4. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. Bd. 131. §. 4. *pag.* 456. Harpprecht *in Dissertat. de iure liberorum a desponsatis ante benedictionem sacerdotalem, nec ex post subsecutam procreatorum*, und *in Dissertat. de probatione filiationis ex concubitu consponsorum ante hierologiam nec ex post subsecutam, et de iure talis prolis*, in dessen *Dissertationib. Acad. Vol.* 1. *Nr.* 23. 24. Hofacker *in Princip. iur. civ. rom. germ. T.* 1. §. 545. Ziegler *in Dissertat. de partu sponsae legitimo, Goettingae* 1785. de Cramer *in Observation. iur. un. T.* 2. *Obs.* 515. Boehmer *in Princip. iur. canon. L.* 2. *S.* 2. *T.* 2. §. 352. Schott im Eherechte, §. 150.

soll dem Kinde der Umstand, daß die Trauung bey dessen Eltern durch einen Zufall unmöglich gemacht wurde, zum Nachtheil gereichen? Man würde ja offenbar Brautkinder den aus einem Stuprum erzeugten Kindern gleich stellen; dies aber scheinet hart, und wider die Absicht der Gesetze zu seyn, welche vielmehr den billigen Grund, daß durch den Beyschlaf zwischen gültig verlobten Personen der Eheconsens thätig erkläret worden sey, selbst zu Gunsten solcher Kinder anerkennen *q*). Es ist daher auch diese Lehre durch den Gerichtsgebrauch *r*), ja in einigen Landen sogar durch ausdrückliche Gesetze *s*) bestätiget worden. Inzwischen mögte es sich wohl schwerlich erweisen lassen, daß diese Meinung ebenfalls mit den Grundsätzen einer ächten Rechtstheorie übereinstimme. Von dieser Seite verdienet die verneinende Meinung der Rechtsgelehrten *t*) mehreren Beyfall. Denn Verlöbniß ist

q) L. 22. Cod. de nupt. c. 12. X. qui filii sint legit. Im c. 30. X. de sponsal. wird dem Beyschlaf zwischen gültig verlobten Personen die Wirkung eines matrimonii praesumti beygelegt.

r) *Consil. Marburg. Vol.* 3. *Nr.* 34. Hertius *in Respons. Vol.* 1. *Nr.* 209. 456. Mevius *in Decision. P.* 11. *Dec.* 81. Stryck *de succeff. ab inteft. Disf.* 1. *c.* 2. §. 1. Gaertner *in Meditation. pract. ad Pand. Spec.* 1. *med.* 55.

s) z. B. im Preußischen vi Rescripti vom 22. Febr. 1768. Woltaer *in Observation. iur. civ. et Brandenb. Fasc.* 1. *Obs.* 10. im Sächsischen vi Decis. Elect. 49. Wernher *in Observation. forens. T.* 1. *P.* 3. *Obs.* 41. *n.* 5. und im Würtenbergischen vi Rescripti von 1695. S. Harprecht *c. l. c.* 2. *th* 11.

t) Titius *in Jur. priv.* L. 7. *c.* 1. §. 15. Grimmeisen *in Disfertat. de liberis ob deficientem in parentibus benedictionem facerdotalem non legitimis*, *Alt.* 1731. Voetius *in Commentar. ad Pand. L.* 1. *T.* 6. §. 10. Lauterbach *in Colleg. Pand. theor. pract. L.* 23. *T.* 2. §. 4. Reinharth *in Select. Observation. ad Christin. Vol.* 6. *Obs.* 10. *pag.* 26. u. folg. Boehmer *in Jur. Eccl. Protestant. L.* 4.

doch noch keine Ehe, giebt auch kein Recht zum Beyschlaf, mithin ist der von verlobten Personen anticipirte Concubitus eine eben so leichtfertige Beywohnung, wie jedes Stuprum *v*). Rechtmäßige eheliche Kinder sind nur diejenigen, welche aus rechtmäßiger Ehe erzeuget sind; eine solche aber läßt sich unter Protestanten ohne die priesterliche Trauung und unter Catholiken ohne die Erklärung des Eheconsenses vor dem competenten Pfarrer und zwey Zeugen nicht gedenken; ohne diese Form ist nach heutigem Kirchenrecht keine Ehe von bürgerlicher Wirkung, sie ist vielmehr null und nichtig, und kann daher auch den Kindern keine Rechtmäßigkeit der Geburt geben. Der Grundsatz des römischen Rechts: consensus facit nuptias *x*), findet heutiges Tages eben so wenig, als die Lehre der Decretalen, daß ein Eheverlöbniß durch die darauf erfolgte fleischliche Vermischung auch ohne Trauung in eine wahre Ehe verwandelt werde *y*), Statt *z*); mithin können Stellen des römischen und canonischen Rechts, die sich auf jene Lehren lediglich beziehen, auf unsere Zeiten nicht mehr angewendet werden. Es sind auch wirklich die für die gegenseitige Meinung

T. 3. §. 50. Bünemann *in Disertat. de sponsae partu spurio, Goettingae* 1753. Abhandl. über der Brautkinder Successionsfähigkeit in den Gütern ihrer Väter, in Hagemanns und Günthers Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, Thl. 4. *Nr.* 7. *pag.* 177—217.

v) Glück im 2. Thl. seiner Erläuterung der Pandecten, §. 116.

x) L. 30. ff. de Reg. Jur.

y) c. 15. 30. und 32. X. de sponsalib.

z) Boehmer *in Princip. iur. can.* §. 362. *not. d.* Berardus *in Commentar. in ius eccles. univ. T.* 3. *Disc.* 2. *c.* 4. *qu.* 1. Hofmann im Handbuch des deutschen Eherechts, Hauptst. 8. §. 72. *pag.* 233.

angeführten Gesetzstellen dieser letztern Behauptung gar nicht entgegen, sie unterstützen vielmehr dieselbe noch bündiger. Denn in beyden oben angeführten Texten, sowohl dem *c.* 12. *X. qui filii sint legitimi* als der *L.* 22. *Cod. de nuptiis*, liegt der Satz zum Grunde, daß nur aus gültiger Ehe ein rechtmäßiges Kind gebohren werde. Es war in beyden Texten die Frage von der Rechtmäßigkeit der Geburt eines Kindes. Diese hieng von der Gültigkeit der Ehe seiner Eltern ab; und weil dieselbe durch Zeugen außer allen Zweifel gesetzt werden konnte, so wurde für das Kind erkannt. Hier ist also von keinen Brautkindern die Rede *a*).

Brautkranz.

§. 1.

Der Brautkranz ist ein Ehrenzeichen der Braut, welches sie am Hochzeittage zur Belohnung

a) Merkwürdig sind die Worte des c. 12. cit. *receptis testibus a filio eiusdem R. productis, quibus legitime comprobavit, praedictum R. matrem suam in capella S. Sergii adfidasse.* Adfidare gehört zur barbarischen Latinität des mittlern Zeitalters, und bedeutet so viel, als sich durch Zusage und gegebenes Wort verbindlich machen. Lindenbrog *in Glossar.* u. d. W. Insonderheit aber hieß feminam adfidare in uxorem so viel, als einem Weibe die eheliche Treue versprechen. Gonzalez Tellez *ad c.* 2. *X. de consanguinit.* Merkwürdig ist es ferner, daß dieses Eheversprechen in einer Capelle geschehen, ohnfehlbar also in Gegenwart eines Geistlichen; mithin ist wohl kein Zweifel, daß das Kind, über dessen eheliche Geburt nach dem Inhalte des Capitels gestritten wurde, ein aus rechtmäßiger Ehe gezeugtes Kind gewesen. Gonzalez Tellez *ad c.* 12 X. *qui filii sint legitimi.* Noch weniger Zweifel ist bey der L. 12. Cod. de nupt. vorhanden; wenn man die Worte mit Aufmerksamkeit lie-

ihrer bisher aufbewahrten Keuschheit trägt. Daß die Gewohnheit, am Hochzeittage Kränze zu tragen, schon sehr alt sey, beweisen nicht nur sehr viele Stellen der alten Scribenten *b*), sondern auch diejenigen, die überhaupt von den Kränzen geschrieben haben, zu welchen vorzüglich **Paschalius**, **Maderus** und **Schmeitzel** gehören. Die ersten Christen hatten einen Haß gegen die Hochzeitkränze, welcher aber, nach **Tertullian** *c*) aus einer Abneigung gegen alle diejenigen, die keine Christen waren, herrührte. Es kamen indessen in der Folge die Kränze wieder auf, und wurden so allgemein, daß sogar Ehegatten στεφανῖται genannt wurden *d*). Dieser Gebrauch hat sich nun bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt, und es giebt beynahe kein Volk, das den Namen der Christen führt, bey welchem nicht die Hochzeitkränze üblich seyn sollten. Man hat aber immer nur diejenigen des Kranzes würdig geachtet, die ihre Keuschheit bis auf ihren Hochzeittag unverletzt erhalten, und über ihren gefährlichsten innerlichen Feind, die Begierde zur Wohllust, gesiegt haben *e*). Daher auch Perso-

set: *nullus existimat, ob id deesse recte alias inito matrimonio firmitatem, vel ex eo natis liberis iura posse legitimorum auferri.*

b) S. Homerus *Iliad. VI. v.* 597. Pollucius *in Onomastic. L.* 3. *c.* 3. Plautus *Casin. IV.* 1. 9. Catullus 59. 6. Sidonius *I.* 5.

c) Tertullianus *de corona*, *c.* 3.

d) Cangius *in Glossar. T.* 1. *pag.* 594.

e) Weibspersonen, die ihre Keuschheit verlohren, können sich des Brautkranzes nicht bedienen. So heißt es in der Ordinat. iudiciar. civitat. Lüneburg. beym Pufendorf *in Observation. iur. un. T.* 3. *pag.* 374. ausdrücklich: Dieweil auch etzliche Megde und Frauensperſonen, die ihre Ehre verlohren, ſich verdriſtenn in Verachtinge deſſelbigen Gebodes kegen alle Ehrbarkeit mit

nen, die sich zum zweyten Male verheyrathen, den Kranz nicht tragen dürfen, und in dem Sachsenrechte *f*) verordnet ist: Wo zwo verlobte Personen vor dem öffentlichen Zusammengeben und Trauen sich mit einander fleischlich einlassen, so soll die Weibsperson, wenn gleich keine Schwängerung darauf folget, mit verdecktem Haupt, und ohne Spiel zur Kirchen gehen.

§. 2.

Gleichwie einer erweislich genothzüchtigten Person die geschehene That in keine Wege als ein Verbrechen angerechnet werden kann, und sie mit derjenigen Kleidung und denjenigen Zeichen, welche leichtfertige und unzüchtige Personen sonst tragen müssen, billig zu verschonen ist, so leidet es auch kein Bedenken, daß ihr allerdings der Brautkranz zugestanden werden müsse *g*). Es sind zwar einige Rechtslehrer, welche einer Genothzüchtigten den Brautkranz an ih-

Cronen und andern jungfräulichen ehrlichen Zierungen in ihren Brauttagen zur Kirchen zu gehen, so will ein ehrbar Rath ein Jederenn, den es belanget, ernstlich gewarnet haben, sich desselbigen zu enthaltende, denn wer hier entiegen thut und darüber befunden wird, dem will der Rath sodane Zierung und alle dasjenige, was bey ehr mehr als einen Ahnemen in ihren Brauttagen zu tragende und zu haben geziemet, befunden wird, durch die Stadtdiener auf der Strassen in den Hochzeiten Collatien, odder ütheren egen Heusern und Wohnungen neymen lassen, und soll sodan es alles dem Rade heymgefallen seyn und bleiben.

f) L. 20. Cod. ad L. Jul. de adulter.

g) Püttmann *de corona nuptiali vi compressae haud denegan-da*, in dessen *Adversar. iur. un.* L. 1. c. 9.

rem Hochzeittage versagen, und derselben dagegen die Bezahlung des Brautkranzes zusprechen *h*), allein ihre Meinung verdienet keinen Beyfall. Carpzov *i*), welcher sich sehr hat angelegen seyn lassen, diese Meinung mit Gründen zu unterstützen, behauptet, der Kranz sey ein Zeichen der Jungferschaft, mithin ein Zeichen des Körpers, und nicht der Seele, und daß eine mit Gewalt geschwächte Person die Jungerschaft verlohren habe, werde wohl niemand bezweifeln. Daß aber der Kranz ein Zeichen des Körpers sey, erhelle daraus, daß eine Wittwe, die sich wieder verheyrathet, keinen Kranz tragen dürfe, sondern ihr Haupt mit einem Schleyer bedecken müsse. Da nun, fährt er fort, eine mit Gewalt geschwächte Person, ihre Jungferschaft verlohren habe, so dürfe sie auch schlechterdings keinen Kranz tragen *k*). Wie kann man aber behaupten, daß der Hochzeitkranz ein Zeichen der körperlichen Jungferschaft sey? Schon Chrysostomus *l*) behauptet das Gegentheil, und zeigt, daß der Brautkranz nichts anders andeute, als daß das Frauenzimmer bis auf diesen Tag Ueberwinderin ihrer Begierden gewesen sey. Eben deswegen wird auch in einem alten Kirchenbuche, welches Mader *m*) anführet, der Hochzeitkranz μισθὸς σοφροσύνης, der Lohn der Mäßigung genannt. Wird nun durch den Brautkranz der Sieg über die Wohllust angezeigt, wie kann man dann einer mit Gewalt geschwächten Person den

h) Berger *in Oecon. iur. pag.* 612. Wieland *in Dissertat. de nonnull. Coron. nupt. iurib. Lipsiae* 1761. Ungepauer *in Tract. de delictis carnis, c.* 2. §. 26. 27. *pag.* 27. und 28. Hommel *in P. I. B. T.* 2. *pag.* 1856. *n.* 5.

i) Carpzov *Rer. crim. P.* 2. *qu.* 75.

k) Vergl. Richter *in Institution. Iur. Crim. c.* 17. *pag.* 107.

l) Chrysostomus *Homil.* 9. *c.* 3. *ep.* 1. *ad Tim.*

m) Maderus *in El. iur. Germ. pag.* 197.

Kranz streitig machen? Hat sich die Person durch die Wohllust hinreißen lassen? Hat sie mit Vorsatz ihre Jungferschaft verlohren? Nichts weniger! Der Unterschied, den einige zwischen der Keuschheit der Seele und des Körpers haben machen wollen, kommt hier gar nicht in Betracht, da die Keuschheit eine Tugend ist, deren die Seele wohl, nicht aber der Körper fähig seyn kann *n*). Wichtiger scheinet jedoch der Einwurf zu seyn, welchen die dissentirenden Rechtslehrer aus einer Stelle des Pabstes Leo *o*) hernehmen, worin es heißt: Illae autem famulae Dei, quae integritatem pudoris oppressione barbarica perdidere, laudabiliores erunt, in humilitate, ac verecundia sua, si se incontaminatis non audeant comparare virginibus. Quamvis enim omne peccatum ex voluntate nascatur, et potuerit corruptione carnis mens invita non pollui, minus tamen eisdem oberit, si, quod potuerunt animo non amittere, doleant, se vel corpore perdidisse. Sieht man aber diesen Text genauer an, so ist es offenbar, daß die gegenseitige

n) Castum corpus kommt zwar beym Seneca *Hippolyt. v.* 907. und einigen andern vor, aber in keinem andern Sinne, als castum domus I. beym Horaz, castum ferrum beym Ovid, und castum nemus beym Tacitus, also bloß in einer uneigentlichen Bedeutung. Vorzüglich gehören hierher die Worte des Lactantius *Inst. L. 6. c. 23.* Die Seele, sagt er, sündiget, wenn sie unreinen wohllüstigen Gedanken Raum giebt; hier ist die Schuld, hier steckt das ganze Verbrechen. Der Körper kann unberührt, und die Ehrbarkeit doch unentschieden seyn, sobald die Seele befleckt ist, und es kann da keine unverletzte Keuschheit Statt finden, wenn die Begierden die Seele verunreiniget haben. Und hiermit stimmen auch Augustinus, Ambrosius, Chrysostomus und Hieronymus überein c. 1. 3. 6. 10. caus. 32. qu. 5.

o) c. 14. caus. 32. qu. 5.

Meinung dadurch nicht begünstiget wird. Der Pabst sagt bloß darin, diejenigen Personen, welche ihre Ehre durch Gewalt verlohren haben, würden wohl thun, wenn sie sich den übrigen unverheyratheten Frauenzimmern nicht an die Seite stellten. Denn obgleich jede Sünde aus dem Willen entstehe, und durch die Entehrung des Körpers die Seele wider ihren Willen nicht befleckt werden könne, so würde es ihnen doch weniger nachtheilig seyn, wenn sie über den Verlust, den sie am Körper, ihrer Seele unbeschadet, erlitten, ihre schmerzliche Empfindung bezeigten. Wo wird aber hier des Brautkranzes nur mit einem Worte gedacht? Einen guten Rath giebt hier der Pabst, aber kein Gesetz, keine Verordnung. Es ist sonach irrig, wenn die Gegner aus dieser Stelle ihre Meinung vertheidigen wollen, zu geschweigen, daß die Päbste die Keuschheit nicht immer zu hoch geschätzt haben, indem sie sonst den Ehebruch nicht unter die kleinern Verbrechen gerechnet haben würden. Daß Personen, die sich zum zweyten Male verheyrathen, den Kranz nicht tragen dürfen, thut nichts zur Sache. Denn wer begreift nicht den Unterschied zwischen einer Genothzüchtigten, und einer solchen Person, die sich zum andern Male verheyrathet? Diese hat ihrer Jungferschaft durch den Beyschlaf mit ihrem Manne freywillig entsagt; jene hingegen leidet wider ihren Willen, und wird durch eine Gewalt, der sie nicht zu widerstehen vermögend ist, gezwungen ihre Ehre aufzuopfern. Es hat auch Carpzov *p*) in der Folge seine oben angeführte Meinung geändert, aber sie doch, wie billig, so eingeschränkt, daß weder in der Republik böse Beyspiele gegeben, noch

p) Carpzov *in Jurispr. Consistorial. L. 2. T. 14. def.* 217.

auch eine ohnehin schon genug gekränkte Person noch mehr gekränkt werden möge *q*).

Brautlauf. S. Bauermiethe.

Brautmesse.

So wird die priesterliche Vollziehung der Ehe genannt, weil bey derselben in der römisch catholischen Kirche die Messe gelesen wird *r*).

q) Man findet auch beym Carpzov *c. l.* ein Churfürstl. Sächsisches Rescript vom 4. May 1635. folgenden Inhalts: Als bey uns ihr um Information angesuchet, wessen ihr euch gegen die vom Feinde genothzüchtigte Weibspersonen bezeigen sollet, lassen wir euch zum Bescheid unverhalten, daß in solchen Fällen behutsam zu gehen, insgemein aber scrupuliren, und nachgrübeln einzustellen, die vorhin Betrübten nicht weiter zu betrüben, sondern vielmehr auf begebende Fälle mit gebührendem Trost aufzurichten, der Feinde verübte Unthaten, mehr mit dem Mantel der christlichen Liebe um der beleidigten Personen willen zu bedekken, als auszubreiten, und die Nothgezüchtigten an ihrer Ehre, Nahmen, oder Gewissen, nicht vorsetzlich zu gefährden seyn; Begäbe sich aber bey einer, oder andern Person etwas sonderliches, so wollet ihr uns jedesmal die Umstände ausführlich berichten, und Unsere Resolution darauf erwarten. Vergl. Brunnemann *ad L.* 20. *Cod. ad L. Jul. de adulter. L.* 13. §. 7. *eod.* Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. ad L. Jul. de adulter.* §. 17. Daß jedoch zur Vermeidung alles Anstoßes der Genothzüchtigten zum wenigsten sodann der Brautkranz zu versagen sey, wenn sie schwanger seyn sollte, behauptet Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 493. *not.* *).

r) Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Rechte *pag.* 372.

Brautring: S. Ring.

Brautschatz. S. Mitgift.

Brautschmuck.

Brautschmuck ist aller Frauenzimmerputz an Geschmeiden, Bändern und dergleichen, womit sich die Braut ziert.

Brauttafelgelder.

Brauttafelgelder sich die Hochzeitgeschenke, welche die Eheleute unter sich in gleiche Theile theilen.

Brautvieh.

So wird diejenige Abgabe an Kälbern, Lämmern, Hünern, Gänsen und anderm Vieh, auch wohl an Haber, Eyern und dergleichen genannt, welche an manchen Orten die Unterthanen ihrer Gerichtsobrigkeit zu entrichten schuldig sind, wenn sie ihre Kinder ausstatten. Natürlicher Weise kommt hierunter alles auf das Herkommen, die besondern Verordnungen, Verträge und Recesse an, so wie auch im Zweifel für die Freyheit der Unterthanen die Vermuthung streitet.

Brechen.

Heißt bisweilen sündigen, Schaden zufügen s).

Brechen des Stabs. S. Stab.

Brechwerkzeuge.

Wenn eine schon anderweit verdächtige Person auf eine verdächtige Art und Weise mit Brechwerk-

s) Leibnitius *in Scriptor. Rer. Brunsvic. T.* 3. *pag.* 521.

zeugen an demjenigen Orte, wo ein gewaltsamer und gefährlicher Diebstahl entweder kurz vorher, oder kurz nachher verübet, gesehen worden, so entstehet daher ein indicium proximum wider diese Person *t*). Es kann aber daher nicht sogleich ein indicium proximum eines gewaltsamen Diebstahls genommen werden, daß man mit Sperr- und Brechzeugen auf eine verdächtige Art gesehen worden, sondern es kommt besonders auf folgende Umstände an, daß nehmlich in Absicht des Corporis delicti, oder daß der Diebstahl wirklich mit Sperr- und Brechzeugen begangen worden, kein gegründeter Zweifel vorwalte; daß der Angeschuldigte an dem Orte, wo kurz vorher oder nachher ein gewaltsamer Diebstahl geschehen, mit Sperr- und Brechinstrumenten gesehen worden *v*); daß endlich die zu der Vollbringung eines gewaltsamen Diebstahls dienlichen Instrumente nicht bey einer Person angetroffen worden, die solche vermöge ihrer erwählten Lebensart oder ihres Gewerbes führen mußte. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß, um eine nahe Anzeige wider den Angeschuldigten anzunehmen, es nicht lediglich auf eigentliche Sperr- und Brechzeuge ankomme, sondern daß es vielmehr unter den angeführten Umständen ebenfalls genüge, wann ein der Dieberey verdächtiger Mensch Dietriche,

t) Art. 43. C. C. C.

v) Es will zwar Boehmer *ad Art.* 43. C. C. C. §. 1. für einerley gehalten wissen, ob der Angeschuldigte mit oder ohne Brechinstrumente in loco delicti gesehen worden, wenn er nur erweislich eigentliche Brechinstrumente führen sollte. Es scheinet jedoch die im Paragraph angezogene Meinung mehr für sich zu haben, besonders, wenn von der Begründung eines indicii proximi die Rede seyn sollte. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 637.

oder Nachschlüssel und gefeilte Schlüssel bey sich geführet haben sollte x).

Brenner. S. Mordbrand.

Bresthaftig.

Gebrechlich, unpäßlich y).

Bretspiel. S. Spiel.

Breve.

Breve ist ursprünglich ein lateinisches Wort, und bedeutet so viel, als ein kurzes Schreiben, oder einen Brief. Es wird aber insonderheit von den Sendschreiben gebraucht, welche der Pabst unter dem kleinen Siegel, sub annulo Piscatoris auf Pergament geschrieben, ergehen lässet; ein solches päbstliches Sendschreiben heißt *Breve apostolicum*, oder ein apostolisches Breve. Die Bedienten, welche dergleichen Schreiben zu Rom ausfertigen, werden Secretarii Breviuin genannt. Inzwischen wird der Pabst jetzt, nachdem ihn die Neufranken aus Rom vertrieben, und im Kirchenstaate eine ganz andere Ordnung der Dinge eingeführet haben, wohl schwerlich noch ein Breve jemals wieder von daher ergehen lassen können. In Frankreich wurden, vor dem Ausbruche der Revolution, die königlichen Begnadigungsbriefe, wodurch jemand eine Charge oder ein Amt erhielt, Brevets genannt; da aber die Nation gegenwärtig das eiserne Joch der Despotie, unter welchem sie schmachtete, abgeschüttelt, und die erbliche Monar-

x) Klein in den Annalen der Gesetzgebung für die preußischen Staaten, *pag.* 51. u. folg.
y) Churpfälz. L. O. *fol.* 35.

chenwürde zernichtet hat, so wird der unter Henkers Händen gestorbene Ludwig *XVI.* wohl die letzten Brevets erlassen haben.

Briefadel. S. Adel.

Briefe.

Briefe sind 1) versiegelte Schreiben, worin jemand dem andern seine Gedanken mittheilet 2) Verschiedene Rechtslehrer *a*) wollen diejenigen, welche dergleichen an andere gerichtete Schreiben unbefugter Weise heimlich erbrechen, selbst bey dem Mangel eines verursachten Schadens, oder sonst damit verursachten Nachtheils, mit sechswöchigem Gefängniß, oder einer verhältnißmäßigen Geldbuße *b*) bestrafet wissen. Es dürften jedoch solche Personen, die fremde Briefe unbefugter Weise erbrechen, inzwischen dadurch keinen Schaden verursachen, in den meisten Fällen auf erhobene Klage nur als Injurianten zur Privatgenugthuung angehalten, mit weiterer Bestrafung aber verschonet, und nur bey beschwerenden Umständen auf eine willkührliche Strafe erkannt

z) In den mittleren Zeiten hieß ein Brief auch *liber*. Daher findet man *liber Pauli ad Romanos* für epistola Pauli ad Romanos.

a) Hommel *in Rhapsod. quaest. forens. Obs.* 321.

b) Arg. L. 38. §. 7. 8. 9. ff. de poen. Frise *de eo quod iustum est circa litteras resignatas*, *Jenae* 1752. Hommel *c. l.* belegt diese Art der Fälschung mit dem Namen eines furti arcanorum. Nach dem Allgem. L. R. für die preußischen Staaten, Thl. 2. *T.* 20. Abschn. 15. §. 1370. findet wegen Eröffnung fremder Briefe ohne Befugniß in der Regel nur drey- bis vierzehntägiges Gefängniß Statt.

werden *c*). Das Unterschlagen oder Eröffnen der den Posten übergebenen Briefe ist in der Regel ein auf keine Weise zu rechtfertigender Eingrif in Privateigenthum und natürliche Freyheit, und darneben offenbar eine grobe Verletzung des öffentlichen Vertrauens *d*). Mit Recht werden daher solche Unthaten, welche Absicht auch ihnen nur immer zum Grunde liegen mag, schwer geahndet *e*). Selbst das landesherrliche Recht der Oberaufsicht vermag es nicht, auch nicht einmal zu den Zeiten des Krieges, ein solches Verfahren zu rechtfertigen; wenn nicht etwa schon hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Inhalt gewisser Briefe dem Staate gefährlich sey, oder andere grobe Verbrechen zum Gegenstande habe, oder aber sonst die allgemeine Wohlfahrt eine Ausnahme unhintertreiblich, z. B. bey Belagerungen u. s. w. begründet *f*).
2) Versteht man unter Briefen Urkunden, Documente, Handschriften oder Schuldverschreibungen *g*). Daher hat man das Sprüchwore: Briefe sind bes-

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 410.

d) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 135.

e) Beck *de resignatione, avulsione et turbatione sigillorum, Alt.* 1742. Wie eine schlechte Sache mit seichten Gründen vertheidiget wird, davon dient hier zum Beyspiele Gadendam *in Dissertat. de resignatione litterarum alienarum licita, Erlangae* 1744. §. 6.

f) Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, §. 135.

g) In dem vom König Wenzeslaus An. 1398. auf dem Reichstage zu Frankfurt errichteten Landfrieden, §. 6. heißt es: Were auch jemand dem andern Zinse, Gülte oder verbriefte Schuld schuldig, welcherley die weren, darumb mag jederman seiner Kundschaft, Besesses und Rechten gebrauchen und genießen, und seinen Briefen nachfolgen, als sie ausweisen.

ser denn Zeugen, wodurch der Vorzug der Urkunden vor den Zeugen bey der Beweisführung angezeigt wird *h*); auch muß auf diese Bedeutung das Sprüch-

b) Hertius *in Paroem. Jur. Nr.* 27. *pag.* 436. 427. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 6. *Nr.* 18. Der Verfasser des Schwäbischen Landrechts, aus welchem dieses Sprüchwort hergenommen ist, giebt davon die Ursache an, indem er *c.* 299. §. 2. *edit. Berger.* und *c.* 305. *nr.* 6. *edit. Koenigsthal.* schreibt: Wir sprechen daß Brief besser seyen, denn Zeugen, denn Zeugen die sterben, so bleiben die Briefe immer stät, diß heissen Handfesten, da hilft ein todter Gezeug als ein lebendiger. Sobald die alten Völker Deutschlands nach der großen Völkerwanderung eine weit ordentlichere Gerichts- und Regierungsverfassung unter sich eingeführet hatten, so wurde es auch unter ihnen gewöhnlich, über alle gerichtliche und außergerichtliche Handlungen ein Instrument zu verfertigen, und bey allen schriftlichen Handlungen Zeugen zu gebrauchen. Hierin liegt wahrscheinlich die Veranlassung zu dem angezeigten Sprüchworte. Urkunden hatten bey den Deutschen in den ältern Zeiten und im Mittelalter allein keine Beweiskraft, sondern sie mußten von Zeugen unterschrieben seyn. Waren die Zeugen auch gestorben, so schadete solches der Beweiskraft der Urkunde nichts. Der todte Zeuge, war im Mittelalter eine Regel, hilft der Handfeste so viel als ein noch lebender. S. das Schwäb. L. R. *c.* 388. §. 10. *edit. Koenigsth.* Bayersch. L. R. *T.* 25. in Heumanns *Opuscul. pag.* 136. Hauschild in der Gerichtsverfassung der Deutschen, *pag.* 26. *not.* 1. Walch *in Disertat. de instrumentorum post iuratam eorum diffessionem fide*, §. 2. Es liegt hierin der Grund, warum die ältern kayserlichen Urkunden von so vielen Zeugen unterschrieben sind, und warum man noch heutiges Tages an einigen Orten bey Lehnbriefen und andern wichtigen Urkunden die Zeugenunterschrift erfordert. S. das kritische Wörterbuch über juristische Sachen, 1. B. Alphab. 4. *pag.* 116. Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich der wahre Sinn der angezogenen Stelle des Schwabenspiegels, worin

wort: **Die ältesten Briefe gehen vor**, bezogen werden *i*), wodurch das Vorzugsrecht der älteren Hypotheken vor den spätern angedeutet wird *k*), welches bekanntlich schon in den gemeinen Rechten gegründet ist *l*). 3) Werden **Briefe** genommen für gerichtliche Schreiben, welche Rechte und Verbindlichkeiten bestätigen *m*), so wie auch 4) für gerichtliche Atteste oder Zeugnisse, wohin z. B. die **Geburtsbriefe** und **Steckbriefe** gehören.

Briefgüther.

Sind solche Güther, die in einem Briefe aufgezeichnet, und zugleich mit demselben übergeben werden *n*).

Briefe aus dem Grunde den Zeugen vorgezogen werden, weil jene dazu dienen, die einmal geschehene Betheuerung der Zeugen bey Kräften zu erhalten.

i) Es ist, wie Hertius *c. l. Nr.* 49. bemerket, dieses Sprüchwort in der Nassau-Katzenelnbogischen Landesordnung *P.* 1. *c.* 14. §. 5. befindlich, wo es heißt: Welcher nun in solchen Fällen die älteste Pfandverschreibung hat, derselbe wird einem andern, der eine jüngere hat, vorgezogen.

k) Eisenhart *c. l.* Abtheil. 3. *Nr.* 3.

l) L. 2. und 4. Cod. qui potior. in pign.

m) In dem Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 42. heißt es: Doch mögen die Fürsten geweren einen Man deß, daß sie ihm verkaufft oder geliehen hatten, mit ihren offnen Brieffen besiegelt.

n) Meichsner *in Decis. cameral. T.* 4. *pag.* 698.

Briefliche Urkunden. S. Urkunden.

Brieflos.

So wird derjenige genannt, welcher allen Glauben verlohren hat, und dessen Briefe daher keine Glaubwürdigkeit verdienen *o*).

Briefschaften.

Unter diesem Worte verstehet man nicht nur die eigentlich so genannten Briefe, sondern alle öffentliche Instrumente, als Contracte, Obligationen, Freyheitsbriefe und andere Urkunden *p*).

Briefinhaber.

Derjenige, welcher das Document besitzt und in Händen hat.

Briefträger.

Oeffentliche Briefträger, welche die ihnen anvertrauten Briefe und Päckchen erbrechen, sind als eigentliche Betrüger anzusehen und zu bestrafen, wenn sie gleich noch nichts entwandt haben sollten *q*).

Brief und Siegel.

Unter Brief und Siegel versteht man 1) so genannte instrumenta guarentigiata, gegen welche keine Einrede zugelassen wird, die nicht sogleich erweislich ist *r*); 2) Stadt- und Landesgesetze, auch

o) Tschudius *in Chronic. Helvet. T. 2. pag.* 678.
p) Besoldus *in Thesaur. pract.* u. d. W.
q) Carpzov *qu.* 93. *n.* 70. Harprecht *Dec.* 4. *n.* 67. Lauterbach *de nuntio*, §. 52. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 407. *not. q.*
r) In der Schleswig. Holsteinisch. L. Ger. Ordn. *P.* 13. T. 19. *n.* 1. heißt es: Da der Kläger oder Antworter

andere landesherrliche Verordnungen und Rescripte. Diese werden oft so genannt von den darunter gehängten Siegeln oder Wapen. Daher hat man das Sprüchwort: **Eine alte Gewohnheit ist stärker, als Brief und Siegel**, welches so viel sagen will, daß der Richter im Urtheilen zuvörderst auf die Gewohnheit eines jeden Orts sehen soll, welche eben deswegen, weil sie als ein altes hergebrachtes besonderes Recht anzusehen, von größerer Gültigkeit ist, als geschriebene Gesetze *s*).

Bringer.

Ein **Bringer** ist derjenige sowohl, welcher einen Brief überbringt, als derjenige, welcher sich dadurch legitimirt *t*).

Brinksitzer. S. Bauer.

Brod.

§. 1.

Unter dem Worte **Brod** versteht man die aus Mehl und Wasser zubereitete und im Feuer gebackne Speise, die schon jedem Kinde bekannt ist; man nimmt es aber auch in der uneigentlichen Bedeutung, welche in manchen Fällen die Aufmerksamkeit des

seine Klage oder *exceptiones* durch *instrumenta*, Brieff und Siegel, Handschrifft, Salbücher, Register oder andere briefliche Urkunden beweisen wollten, oder auch zu Hülff der Zeugen Aussagen, einlegen, setzen und ordnen wir, daß sie es thun mögen und sollen, in Zeit und *Dilation*, wie vor gemeldet.

s) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 1. *Nr.* 4.

t) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 87.

Rechtsgelehrten verdienet, für alle und jede Lebensbedürfnisse *v*).

§. 2.

Da das Brod seiner eigentlichen Bedeutung nach dem Menschen zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ist, so ließen es sich schon in den ältesten Zeiten die römischen Kayser sehr angelegen seyn, daß es so wenig an guten Getreidevorräthen, als an einer hinlänglichen Quantität gebackenen Brodes jemals fehlen möge, um dem Mangel vorzubeugen, der bey unverhofften Kriegsvorfällen sowohl als in theuern Zeiten sehr leicht entstehen, und das Volk, besonders aber den Pöbel, zum Aufruhre reitzen kann *x*). Sie ließen daher auch bis-

v) In dieser uneigentlichen Bedeutung kommt das Wort Brod sehr häufig in der Bibel vor, indem damit angezeigt wird: alles, was zur Leibes-Nahrung und Nothdurft gehöret. Würde der Testirer dem Erben befehlen, daß er dem Cajus Brod geben solle, so wäre es lächerlich, wenn man wider die vermuthliche Absicht des Tistirers hier das Wort in der strengen Bedeutung zu Gunsten des Erben erklären, und solches nicht von allen nothwendigen Lebensbedürfnissen verstehen wollte.

x) Suetonius *in Tiber.* c. 8. und *in Claud.* c. 18. L. 1. Cod. de frum. U. C. L. 1. 2. 3. 4. 6. und 7. Cod. Theodos. de annon. civ. et pan. grad. Die bedenklichen Auftritte wegen vorhandenen Brodmangels in Paris zur Zeit der Revolution sind aus den authentischen Nachrichten des Courier du Bas-Rhin genugsam bekannt. Als durch die dummen Streiche Ludewigs des Sechszehnten, dieses Verräthers der Nation, die Revolution aufs höchste gestiegen war, fieng der Pariser Pöbel an, die Beckerläden aus Desperation mit Ungestüm zu stürmen, und sich sehr gefährliche Freyheiten zu erlauben.

weilen Getreide nicht nur um einen sehr geringen Preis, sondern sogar umsonst, oder statt des Getreides gebackenes Brod unter das Volk austheilen *y*), wozu eigene Beamte angestellet waren, unter deren Aufsicht die Austheilungen geschahen, und die deswegen Praefecti annonae, ingleichen Curatores annonae genannt wurden *z*). Gewöhnlich geschahen die Austheilungen zu Anfange eines jeden Monats *a*), und es hatten sich derselben hauptsächlich folgende Personen zu erfreuen:

1) die unter dem Volke befindlichen armen Leute *b*), von welchen jedoch fremde sowohl als einheimische gesunde, starke Bettler, die sich von Handarbeit ernähren konnten, ausgeschlossen wurden *c*);

2) die Besitzer gewisser Häuser, auf welchen diese Gerechtigkeit haftete, und die deswegen die so genannten Panes aedium erhielten *d*);

y) Vincentius *de frum. Rom. largit. c.* 1.

z) L. 2. 3. 6. und 11. Cod. Theodos. de annon. Civ. und L. 2. §. 33. de O. I. War der Vorrath verbraucht, so mußten die Praefecti annonae einen andern anschaffen. L. 9. §. 5. de admin. rer. ad Civ. pertinent. L. fin. §. 5. de muner. et honor. L. ult. Cod. ut nem. lic. in emt. spec. se excus. Es theilten aber diese Praefecti annonae das Brod nicht selbst aus, sondern sie gaben nur gewisse Zeichen aus, die man tesseras frumentarias nannte, auf deren Vorzeigung sodann jeder so viel Brod oder Getreide erhielt, als er bekommen sollte. Brissonius *de V. S. L.* 28. *s. v. Tessera.* L. 52. §. 1. de iud. L. 49. §. 1. L. 87. pr. ff. de Leg. 2. Nov. 88. c. 2.

a) Covarruvias *L.* 4. *Var. Resolution. c.* 1. *n.* 4 und 9.

b) L. 3. 4. und 6. Cod. Theodos. de annon. civ

c) L. 1. Cod. de mendic. valid. L. 5. Cod. Theod. de annon. civ.

p) L. 1. 5. 11. 12. und 13. Cod. Theodos. de annon. civ.

3) die Soldaten; denn auch unter diese wurde zu gewissen Zeiten Brod ausgetheilet *e*).

§. 3.

Daß unsere deutschen Regenten nach dem rühmlichen Beyspiele Constantins und anderer römischen Kayser, oder in Gemäßheit des in der Bibel *f*) enthaltenen Gebots: es soll allerdings kein Bettler unter euch seyn, unentgeltliche Brodvertheilungen verfügen sollten, läßt sich von dem Geiste der Zeiten und den dermaligen Finanzprinzipien der deutschen Fürsten, die mit solchen wohlthätigen Verfügungen sehr contrastiren, nicht füglich erwarten *g*). Die Unterthanen sehr

e) L. 9. und 10. Cod. Theodos. eod. und L. 1. Cod. de erog. milit. annon.

f) Deuteron. XV. v. 4.

g) Bey dem ausnehmend hohen Grade von Industrie, welchen der deutsche Bauer besitzt, kann der Fall eines großen Getraidemangels um so weniger leicht eintreten, je mehr das deutsche Clima den Fruchtbau begünstiget und unterstützt, daher denn auch die große Vorsicht der römischen Kayser in Absicht auf anzulegende Kornvorräthe den Landesherren nur sodann zu empfehlen seyn dürfte, wenn theuere Zeiten zu befürchten sind. Inzwischen würde es den deutschen Regenten zur Ehre gereichen, wenn sie nach dem Beyspiele der römischen Monarchen darauf bedacht wären, in ihren Staaten wirklich hülfsbedürftigen Personen mit zweckmäßigen unentgeltlichen Vertheilungen unter die Arme zu greifen. Dies könnte nun auch sehr leicht geschehen, so bald nur an vielen Höfen der übertriebene Luxus mehr eingeschränkt würde, und die Staatseinkünfte in manchen Ländern vernünftiger und nützlicher angewendet würden. Mancher deutsche Regent findet bloß aus einer ihm wenig zur Ehre gereichenden Liebe zum rohen Jägerleben für gut, das Wild in seinem Lande zur Ungebühr zu hegen, um seine Zeit mit Hetz- und Parforcejagden vertändeln zu können. Dem armen Bauer ist es dann gewöhnlich bey Zuchthausstrafe verbothen, das Wild auf irgend eine Weise, und sollte es auch nur mit

vieler deutschen Provinzen und Länder, welche unter dem eisernen Joche der Despotie schmachten, schätzen sich schon glücklich genug, wenn ihnen die unbegränzte Habsucht ihrer Beherrscher nur so viel übrig läßt, daß sie durch angestrengtsten Fleiß und ausdauernde Arbeit im Stande sind, dasjenige Geld zu erobern, welches ihnen die wider alle Billigkeit auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und insonderheit auch auf das Getreide und Mehl gesetzte Accise aus der Tasche raubt; auf unentgeltliche Naturallieferungen ihrer Beherrscher thun sie gern Verzicht. Und wäre es nicht auch offenbar lächerlich, wenn sie solche Geschenke nur annehmen wollten? Denn so viel ich sehe, würden dergleichen Geschenke im Grunde eben so anzusehen seyn, als wenn der Schwächere von dem Stärkeren, der ihm zuvörderst alles abgenommen hat, aus Commiseration sich wieder etwas zuwerfen ließe. Jeder Fürst ist weiter nichts, als der erste Beamte und Diener des Staats; er hat als Fürst

einer blind geladenen Flinte seyn, zu verscheuchen; er muß es daher kaltblütig ansehen, wie ihm nicht selten sein Getreide, welches er im Schweiße seines Angesichts gebauet hat, von Hirschen und Hasen abgefressen, von Schweinen aber umgewühlet wird, zu geschweigen, daß ihm bey bey dem Jagen des Wildes selbst die Fruchtfelder ruinirt werden, indem dabey Menschen und Pferde das Getraide zertreten. Zum Behuf der anzustellenden Parforcejagden werden dann auch wohl mehrere hundert große Hünerhunde, Saufänger und Bullenbeißer Jahr aus Jahr ein gefüttert, die mit schweren Kosten aus England und Rußland herbeygeschaft sind, und für welche also beträchtliche Geldsummen außer Landes gehen. Wie gut würde nicht ein solcher Regent handeln, wenn er dem Wildschaden durch möglichste Ausrottung des Wildes zu steuern suchte, das Geld, womit er die ausländischen Jagdhunde ankauft, im Lande behielte, und das Brod, womit er die Hunde füttert, unter die Armen vertheilte.

kein eigenthümliches Vermögen, sein Geld ist das Eigenthum des Staats, der ihn besoldet; will er über das ihm anvertraute Staatsvermögen disponiren, so kann solches nur mit Zuziehung der ganzen Nation, oder der diese repräsentirenden Landstände geschehen, weil überhaupt niemand über fremdes Vermögen ohne Einwilligung der Interessenten disponiren kann.

§. 4.

Gleichwie überhaupt die Polizey für die Gesundheit und Erhaltung der Unterthanen möglichst Sorge tragen muß, so ist sie auch verbunden, in den Städten sowohl als auf dem Lande dahin zu sehen, daß das Brod von den Beckern gehörig ausgebacken, auch der dazu genommene Teig nicht mit schädlichen und ungesunden Hefen eingesäuert werde. Hiernächst sind auch zweckmäßige Verordnungen zu erlassen, wodurch den Betrügereyen der Becker Schranken gesetzt werde, und muß vorzüglich darauf gehalten werden, daß das Brod jederzeit das gehörige Gewicht habe. Zu dem Ende dürfte es rathsam seyn, bey den Beckern hin und wieder unvermuthete Visitationen anzustellen, und ihnen das Brod nachzuwägen.

Brödlinge.

Brödlinge oder Brödtlinge sind solche Personen, die, wie man zu sagen pflegt, in jemandes Lohn, Brod und Kost sind. Sie werden auch gebrodte Ehehalten genannt, und unterscheiden sich von solchen Dienern, die sich selbst beköstigen müssen *h*).

h) Gylmann *in Symphorem.* T. 4. P. 1. *Vol.* 53. *num.* 12. u. folg. Baldus *in c.* 24. X. *de testib.* Wehner *in Observation. pract.* u. d. W.

Brotung.

Brotung oder **Brötung** enthält alles dasjenige, was zum Küchen- und Kellervorrathe, imgleichen zum Brauen gehört *i*).

Bruch.

Bruch, Brüch, Brüchte, Brucht, heißt 1) ein Verbrechen, wodurch die Gesetze verletzt werden *k*); die Strafe, welche dem Richter wegen des begangenen Verbrechens bezahlet werden muß *l*).

Bruchbücher.

Bruchbücher sind diejenige Bücher, in welche die Strafen mit Benennung der Personen, der Verbrechen, auch der Zeit, wann letztere verübet worden, aufgezeichnet werden. Sie kommen auch unter dem Namen der **Wrögen- Hader- und Strafbücher** vor *m*).

Bruchfällig.

Bruchfällig oder **bruchhaftig** ist derjenige, welcher zur Strafe verbunden ist *n*).

Bruchgericht.

So heißt ein gewisses in der Stadt Braunschweig niedergesetztes Gericht, vor welchem die Streitigkeiten zwischen dem Gesinde und Dienstbothen, auch überhaupt geringe Frevel und Schmähungen angebracht und

i) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 389.
k) Eyderstädt. L. R. *P.* 4. *Art.* 5.
l) *Corpus Constitut. Regio-Holsaticar. T.* 1. *pag.* 134.
m) Ruland *in Tract. de Commissar. L.* 5. *c.* 6. *n.* 10. Wehner *in Observation. pract. Lit. B. voc.* Bücher, *n.* 5. Naurath *de rationar. pag.* 259.
n) Leibnitius *in Scriptor. Rer. Brunsvic. T.* 3. *pag.* 441.

erörtert werden. Man findet ein solches Gericht auch zu Osnabrück, und wird in demselben nur mündlich und summarisch verfahren *o*).

Brüchliche Miltikait.

Geschenke, welche Braut und Bräutigam einander zur Versicherung ihrer gegenseitigen Liebe geben *p*).

Brüchtenanschlag.

Die Ansetzung eines Tages zur Taxation der Strafgefälle.

Brüchtengeld.

Das Geld, welches von Strafen gefällig ist *q*).

Brücke.

Eine Brücke ist ein über unwegsame Orte und Gewässer zum Besten der Gehenden und Reisenden aufgeführtes Gebäude. Das Recht, Brücken über Flüsse anzulegen, und die Schuldigkeit sie zu unterhalten, leiden verschiedene Bestimmungen bey kleinen und großen Flüssen *r*). Ueber im Privateigenthume befindliche Gewässer kann der Eigenthümer ohne Anstand Brücken anlegen, und die Unterhaltung derselben liegt sodann auch ihm ob. Sollte jedoch ein gemeiner Weg über eine solche Brücke gehen: so würde die Verbindlichkeit, dieselbe zu bauen und zu unterhalten, ganz nach den Grundsätzen, die von Wegen und Landstraßen gelten,

o) Mascov *in Notit. Jur. et Judic. Brunsvico-Luneburg. pag.* 810. 371.

p) Richtsteig L. R. *L.* 2. *n.* 8.

q) Jülich. P. O. *pag.* 98.

r) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 109.

zu beurtheilen seyn *s*). Was hingegen die Brücken über große, in dem Staatseigenthume befindliche Gewässer anbetrifft, so ist es zwar im Allgemeinen richtig, daß solche unter öffentlicher Auctorität gebauet und unterhalten werden *t*); allein bey Beantwortung der Frage: wer, ob die landesherrliche Cammer, oder die Communen, in deren Gebieten sich die Brükken befinden, oder das ganze Land, die Kosten dazu herzuschießen verbunden sey? dürfte wohl vor allen Dingen derselbe Unterschied, wie zwischen Gemeinde-Wegen und eigentlichen Heerstraßen, zu machen seyn *v*). Nur bey denjenigen Brücken, die den letzteren gleich geachtet werden müssen, kann die Last des Bauens und Unterhaltens der landesherrlichen Cammer, oder dem ganzen Lande zufallen. Wer aber von beyden in einzelnen vorkommenden Fällen tenent sey, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern hängt von der besondern Verfassung eines jeden einzelnen Territoriums ab. — Kommen mehrere Passirende auf einer Brücke zusammen; so weicht der Fußgänger dem Reitenden, der Reuter dem Wagen, der leere Wagen dem belasteten; kommen aber zwey Wägen so zusammen,

s) Fritsch *de iure pontium*; in seiner *Collect. iuris fluviatici* und in seinen *Operib. T.* 2. *P.* 3. *n.* 4.

t) Dergleichen Brücken sind unverletzlich. Daher heißt es schon im Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 66. merklich: Kirchen und Kirchhöfe, und jeglich Dorff inwendig seinen Gräben und Zäunen, Pflug und Mühlen, und des Königs Strassen, in Wasser und in Felden, die sollen steten Fried haben, und alle die darein oder darauf kommen. Auch findet man häufig noch heutiges Tages auf den Brücken zur Nachricht folgende Verse angeschlagen:

Wer dieser Brücken Freyheit bricht,
Dem wird seine frevle Hand gericht.

v) Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, §. 109.

daß einer, wegen Enge des Raums, nothwendig zurück gestoßen werden muß, so gebührt demjenigen billig der Vorzug, der die Brücke zuerst befahren hat.

Brückengeld.

Das Brückengeld ist diejenige Abgabe, welche für die Passage über eine Brücke entrichtet werden muß *x*). Bey Privat- und Gemeinde-Brücken kommt Brückengeld wohl selten, oder nie vor, und darf auch, ohne besondere landesherrliche Genehmigung, durchaus nicht angesetzt werden; bey größern, den Heerstraßen ähnlichen Brücken hingegen ist es um so gewöhnlicher, daß Brückengeld erhoben wird, und der Natur der Sache nach fällt das immer demjenigen zu, dem die Last der Unterhaltung aufliegt *y*). Aber bey Bestimmung der Summe dieser Einnahme ist in jedem Falle die landesherrliche Oberaufsicht und Polizeygewalt billig um so sorgfältiger, je größer der Einfluß eines jeden Mißbrauchs hier auf Handel und Wandel, und also auf

x) de Schellwitz *in Dissertat. de exactione pecuniae pro viis publicis pontibusque solvendae, Jenae* 1776.

y) Die Reichsgesetze scheinen die Brückengelder so wenig als die Wegegelder zu begünstigen. Der Reichsabschied vom Jahre 1576. §. 118. und 120. sieht deren Einführung oder Steigerung als einen neuen Zoll an, welcher schlechterdings verbothen wird. Die Wahlcapitulation Art. 8. und 12. zählt die Brücken- und Wegegelder ausdrücklich unter die verbothenen Abgaben, und es scheinet, als wenn die Reichsgesetze zur Anlegung einer Chaussee eben so viele Feyerlichkeiten als zur Anlegung eines Zolls verlangten. Im Jahre 1733. mußte Hohenzollern-Hechingen auf Befehl des Cammergerichts das Wegegeld aufheben, und ein gleiches mußte im Jahre 1766. Leiningen-Westerburg zur Befolgung eines Reichshofrathsdecrets thun. Vergl. Kreitmayr, im deutschen Staatsrecht, §. 92.

öffentliche Wohlfarth ist z). Steht ein Gewässer mehreren gemeinschaftlich zu: so sind sie, nach dem Verhältnisse ihres Antheils, und in Gemäßheit der eben angegebenen Bestimmungen, auch den Bau und die Unterhaltung der Brücken zu übernehmen verbunden, machen aber auch sodann natürlicher Weise, nach dem

z) Da ein Landesherr, welcher zur Bequemlichkeit Polizeyanstalten macht, wegen der Vergütung der Kosten eine Abgabe billig fordern kann von allen, die diese Bequemlichkeit nutzen, so leidet es kein Bedenken, daß ein Reisender für die Bequemlichkeit der Brücken einen Beytrag zu deren Bau und Besserung geben müsse. Wer die Bequemlichkeit, geschwinden Transport und sein Geschirr liebt, wird ohnehin jederzeit gern etwas an Brückengeld abgeben. Gewiß geht die Absicht der eben angezogenen Reichsgesetze auch keinesweges dahin, das Brückengeld ganz zu verbieten, sondern vielmehr nur dahin, die durch Brückengelder in vielen Ländern zur Ungebühr bemäntelten Cameraleinkünfte einzuschränken. Daß hin und wieder unter dem Namen des Brückengeldes höchst ungerechte Abgaben den Reisenden extorquirt werden, ist leider mehr als zu gewiß. Auf einer Reise im P. wurde mir Brückengeld abgefordert an einem Orte, wo weit und breit keine Brücke vorhanden war. Da ich mich nun mit Recht dieser Anforderung entziehen zu können glaubte, suchte ich den Officianten, welcher das Geld eincassiren wollte, damit abzufertigen, daß hier keine Brücke zu sehen, und ich folglich ein Brückengeld zu erlegen nicht gemeinet sey. Der Officiant konnte dies zwar nicht in Abrede stellen, versicherte aber, daß in kurzer Zeit an dem Orte eine Brücke erst angelegt und gebauet werden solle, und ob ich gleich hierauf replicirte, wie ich ein fremder Durchreisender sey, auch höchst wahrscheinlich den Weg in meinem Leben nie wieder passiren werde, so mußte ich dennoch unter den nachdrücklichsten Drohungen des Officianten, daß mir bey weiterer Widerspenstigkeit gegen den fürstlichen Befehl dieses und jenes geschehen solle, ein derbes Brückengeld bezahlen.

Maaße ihres Beytrags, auf die Einnahme des Brükkengeldes Ansprache *a*).

Brückengericht.

Das Brückengericht ist ein gewisses Gericht, welches auf der Brücke zu Grevenstein unter freyem Himmel öffentlich gehalten wird. Es hat dieses Gericht die Eigenthümlichkeit, daß der Beklagte sogleich die Strafe erlegen muß, bevor noch die Sache rechtlich untersucht und entschieden worden ist. Findet es sich nun aber nachher, daß der Beklagte loszusprechen ist, so erhält er die erlegte Strafe zurück, und der Ankläger muß solche sodann doppelt bezahlen *b*).

Brückhay.

Brückhay wird diejenige Person genannt, welcher unter öffentlichem Ansehen die Aufsicht über die Brücken anvertrauet ist *c*). An vielen Orten sind zur

a) Danz *c. l.*

b) Estor *in Decerpt. ex Geographia veteri Hassiae, in Analect. Hassiac. Coll.* 2. *n.* 2. *pag.* 290. Ehedem war auch in der Stadt Würzburg ein solches Brückengericht, dessen Ordnung auf der Leipziger Rathsbibliothek aufbewahret wird. Vergl. Westphalen *T.* 4. *pag.* 930.

c) In dem Churbayerisch. L. R. *T.* 24. *Art.* 1. heißt es: Die Brückhay sollen die Zollbrücken, wo die seyn, halten in der Maß, daß die Leut darüber treiben und fahren mögen, ohne Schaden; bewahret aber der Brückhay die Brücken dermaßen nicht, und käme jemand dardurch zu Schaden, den soll er gelten und abthun. Es wäre dann, daß einer mit einem Ueberlast darüber führe ohne des Brückhayen Heisen, der soll dem Brückhayen seinen Schaden, den er an der Brücken genommen hat, abthun, und seinen eignen Schaden ihme selbst haben. Heißt aber ihme der Brückhay daran fahren und vertröst ihn, er mög wohl sicher darüber fahren, geschieht ihm dann

Aufsicht über die Brücken keine eigene Personen bestellt, indem die Beamten des Orts die Aufsicht darüber führen *d*).

Brüder.

Brüder sind die von einem leiblichen Vater und einer leiblichen Mutter herkommenden Geschwister männlichen Geschlechts. Von der Erbfolge solcher leiblichen Brüder, die sich von den sogenannten Stiefbrüdern sehr unterscheiden, wird an dem gehörigen Orte gehandelt werden. Hier bemerken wir nur, wie unter dem Worte Brüder bisweilen die Kinder beyderley Ge-

Schaden, von der Brücken wegen, den muß der Brückhay gelten, und der Fuhrmann ist dem Brückhay nichts schuldig, dann den Zoll. Vergl. Heumann *in Opuscul. pag.* 248. Die Ableitung des Worts ist sehr leicht zu finden. Hayer heißt ein Hüter, ein Aufseher, welcher die Handlungen anderer beobachtet. So giebt es daher auch Eschhay, Holzhay, Wißhay, d. h. Personen, welche die Felder, Hölzer und Wiesen hüten, auch wohl das Nöthige zur Verbesserung der Sache beytragen müssen. S. Schramms Brückenbuch, *pag.* 21.

d) Die Churbraunschw. Amtsordn. vom Jahre 1674. *Art.* 12. verordnet: Demnach auch nicht allein Uns und den Unsrigen, sondern auch fremden reisenden Leuten, daraus Ungemach entstehet, daß Brücken, Wege und Stege in theils unsern Aemtern, bishero fast nicht gebessert, sondern gar aus der Acht gelassen worden: So wollen Wir, daß hinführo Unsere Amtleute die Ausbesserung, aus Maaße, wie solches hergebracht, zu rechter Zeit, und so oft es nöthig, fleißig befördern; auch da auf ihre ausgelassene Verordnung bey ihren Nachgesetzten, einiger Mangel oder Versäumniß verspüret werden sollte, solches zeitig anmelden, und deswegen weiterer Verordnung erwarten; in Verbleibung dessen wollen Wir die Verantwortung von ihnen allein zu fordern wissen.

schlechts verstanden werden. Diese Bedeutung ist damit zu verbinden in dem alten Sprüchworte: Gleiche Brüder gleiche Kappen, welches die Regel festsetzt, daß, wenn der Verstorbene Kinder hinterläßt, dessen Nachlaß unter dieselben zu gleichen Theilen vertheilet werden soll, weil die sämmtlichen Kinder, die von einem Vater und einer Mutter abstammen, sich einander gleich sind, und daher zu dem elterlichen Nachlasse ein gleiches Recht haben *e*).

Brüdergericht.

Brüdergericht oder Brudergericht heißt das dem Closter Weingarten über die Leibeigenen zuständige Gericht *f*).

Brüderschaft.

1) Eine sehr genaue Verbindung, die durch freundschaftliche Verträge bestärket worden ist *g*); 2) eine Zunft oder Innung *h*).

Brunnen.

Die Brunnen sind dergestalt zu verwahren, daß niemand Schaden dadurch nehmen kann *i*). Diejenigen, welche Brunnen boshafter Weise und zwar in der Absicht, um diesen und jenen Menschen zu tödten, vergiften, müssen als vorsätzliche Vergifter mit dem Rade

e) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 3. *Nr.* 15.

f) Wegelin im Histor. Bericht von der Reichsl. Landvogt. in Schwab. *P.* 2. *pag.* 171.

g) Crell *de adoption. in locum fratris non monstrosa, Vitemberg.* 1748.

h) Ludewig *in Rel. MSCT. T.* 2. *pag.* 111. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 466.

i) Bayer. L. R. *in* Heumanni *Opuscul. pag.* 77.

bestrafet werden *k*). Im Fall jedoch durch das Vergiften des Brunnens der Tod eines, oder mehrere Menschen, entweder nicht verursachet, oder zum wenigsten die Absicht des Vergifters darauf nicht gegangen seyn sollte, so findet nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens und nach dem Verhältniß, ob der animus occidendi indirectus bewiesen oder nicht, die Strafe des Schwerdts, oder eine Leibes- oder eine andere außerordentliche Strafe Statt *l*).

Bryden.

Die Bryden sind eine gewisse Gattung von Bauern im Holsteinischen, welche kein Eigenthum an ihren Güthern haben, sondern vielmehr nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gleich den Pächtern angenommen sind *m*). Sie werden auch Heuersleute genannt *n*).

Buben.

Buben waren in dem Mittelalter eine Gattung geringer Leibeigenen *o*).

k) de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 21. *Obs.* 4. Nach der Strenge der alten Sächsischen Rechte findet hier sogar die Feuersstrafe Statt. Carpzov *qu.* 21. *n.* 29.

l) Kreis *ad Art.* 130. C. C. C. §. 5. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 263.

m) Dreyer in der Sammlung vermischter Abhandlungen, Thl. 1. *pag.* 396. u. folg. de Selchow *in Elementa Jur. Germ.* §. 244.

n) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 524.

o) S. das Chronic. Colmariense Dominic. ad An. MCCC. *Servorum autem pauperum, qui dicunter Bubii.* Und vorher ad An. MCCXVI. heißen sie Bubones, wenn daselbst gesagt wird: *Venerunque nudi Bubones, et agros bene seminatos everterunt.* Potgiesser *de statu servorum*, L. 1. *c.* 4. §. 25. *pag.* 194. 195.

Bubenhüner.

Ein Naturalzins, welchen die Bauern an Hünern entrichten müssen, der aber auf ein gewisses Alter eingeschränkt ist *p*). Ihre Benennung hat diese Gattung der Naturalzinsentrichtung von den so genannten Bubenjahren, welche bey den alten Deutschen bis in das achtzehnte Jahr dauerten *q*).

Buch.

Unter einem Buche verstehet man ein Convolut mehrerer Papier-Blätter und Bogen, auf welchen Worte und Gedanken gedruckt oder geschrieben befindlich sind. Zu den Zeiten des Kayſers Justinian pflegte man, wie Ludewig *r*) bemerket, nicht nur einen ganzen Tractat, sondern auch einzelne Blätter mit dem Worte: *liber* zu bezeichnen, und das deutsche Wort: Buch, scheint von der Gewohnheit der alten nordischen Völker, nach welcher sie in Ermangelung des nachher erfundenen Papiers ihre Worte auf büchene oder von Buchbaum verfertigte Stäbe zu schneiden pflegten, entstanden zu seyn; wenigstens rechtfertigt sich diese Derivation durch das Wort: Buchstaben, welches offenbar aus Buch und Stäben zusammengesetzt ist, auf eine höchst wahrscheinliche Weise. In den ältern Zeiten mußte man sich mit geschriebenen Büchern oder Manuscripten behelfen, und je unbequemer und unzuverlässiger die Vervielfältigung derselben war *s*),

p) Spieß in den archivischen Nebenarbeiten, Thl. 1. *pag.* 53.

q) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 2. *Nr.* 2.

r) Ludewig *in Vita Iustiniani*, *c.* 8. §. 49. *n.* 238.

s) Man bedenke nur, wie ausnehmend hoch dergleichen geschriebene Bücher oder Manuscripte zu stehen kommen mußten. Aristoteles zahlte für die Werke des Speu-

desto mehr bahnte die Erfindung der Buchdruckerkunst in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts den Weg zu einem weit ausgebreiteten Felde, auf welchem mannigfaltige Früchte einzuerndten sind, und viele Hände beschäftiget werden können. Der Gelehrte erhielt durch die Erfindung der Buchdruckerkunst Gelegenheit, seine Gedanken leichter und geschwinder zu verbreiten, und seine Bemühungen weit gemeinnütziger zu machen, zu geschweigen, daß die Papiermühlen, Schriftgießereyen und Buchdruckereyen jetzt viele tausend Hände beschäftigen und nähren *t*). Das jetzige Bücherwesen ist ein Inbegrif aller Anstalten, welche zur Verfertigung und zum Verkaufe gedruckter Bücher gehören. In Deutschland hat das Bücherwesen den vorzüglichen Vortheil, daß auf einer jeden Leipziger Ostermesse und Michaelismesse fast alle deutsche Buchhändler aus den entferntesten und entlegensten sowohl als nahen und umliegenden Gegenden nach Leipzig zusammen strömen, und daselbst unter einander ihre theils inländischen, theils ausländischen Geschäfte abmachen. Eine sehr große Bequemlichkeit verschaffen auch dem ganzen deutschen gelehrten Publikum die von Messe zu Messe erscheinenden allgemeinen Bücherverzeichnisse oder so genannten Meßcataloge, deren litterarische Eigenschaft darin bestehet, daß man die von einem Semester zum

sippus 3 Talente, nach unserm Gelde mehr als 3000 Rthlr; ein geschriebenes Exemplar der lateinischen Bibel kostete 400 bis 500 Gulden; Faust verkaufte schon das gedruckte Exemplar für 60 Gulden, und jetzt kann man Bibeln für 6 bis 12 Groschen kaufen. Auch wurden durch diese Art der Vervielfältigung die Schriften äusserst unzuverlässig, weil sich natürlicher Weise immer mehrere Schreibfehler einschlichen.

t) Ueber den Nutzen und die Vortheile der Buchdruckereyen für die Gelehrsamkeit und den Staat sehe man Boecleri *Orationes*, *Argent.* 1711. *Nr.* 11.

andern neu gedruckten Bücher kennen lernt, auch von solchen Schriften, die künftig noch heraus kommen sollen, vorläufige Nachricht erhält *v*).

v) Der vollständige dieser Titel Cataloge lautet so: Allgemeines Verzeichniß der Bücher, welche in der Frankfurter und Leipziger Ostermesse oder Michaelismesse des — Jahres entweder ganz neu gedruckt, oder sonst verbessert wieder aufgelegt worden sind, auch ins künftige noch herauskommen sollen. *Cum gratia et privilegio speciali Serenissimi et Potentissimi Elector. Saxon.* Leipzig in der Weidmannischen Buchhandlung. Daß die innere Einrichtung der Meßverzeichnisse jetzt, da man den Romanen und Schauspielen, nach dem Schlusse der alphabetischen Folgeordnung von den fertig gewordenen Schriften in deutscher und lateinischer Sprache, einige Abtheilungen gegeben hat, sehr unzweckmäßig und unvollkommen sey, zeigt ausführlich Zirardini in der Critik des allgemeinen Bücherverzeichnisses für die Ostermesse von 1797. nebst einigen Bemerkungen über dessen zweckmäßigere Einrichtung für die Zukunft, Leipzig 1797.

Buchdrucker.

Die Buchdrucker gehören unter die Künstler, und haben häufig einen besondern Gerichtsstand. Wenn sie, ohne vorhergegangene Censur, Schmähschriften drucken, so werden sie, Inhalts der Reichsgesetze, nicht allein der bereits abgedruckten Exemplarien verlustig erklärt, sondern sie sollen auch noch überdies mit dem Verluste ihrer Freyheiten und Privilegien, auch sonst dem Befinden nach, willkührlich bestrafet werden x). S. Büchercensur.

Buchhändler.

Der Buchhändler gehöret eben so wenig unter die Künstler, als man ihn an und für sich unter die Gelehrten rechnen kann; er ist vielmehr Fabricant und Kaufmann zugleich, indem er theils Bücher drucken läßt, und in dieser Rücksicht als Fabricant anzusehen ist, theils aber auch die gedruckten Bücher oder seine

x) Die Reichsabschiede von den Jahren 1530. 1541. 1548. *Titul.* von Schmähschriften und Gemälden; von 1577. *Titul.* von Buchdruckern und Schmähschriften.

solchen allgemeinen Reichsgesetzes zu sehr in die gesetzgebende Gewalt, und in die Landeshoheitsrechte der sämmtlichen deutschen Fürsten eingegriffen haben würde, als daß das churfürstliche Collegium es hätte wagen können, dasselbe für sich allein zu erlassen; so wie es dann auch noch die Frage gewesen wäre: ob die deutschen Fürsten ein solches allgemeines, ohne Zuziehung des Reichstages verfaßtes Gesetz in ihren Staaten respectirt haben würden. Das Resultat der ganzen Negotiation gieng daher auch bloß dahin, daß in den neuesten Wahlvertrag folgende Stelle eingerückt würde *m*):

> Insonderheit wollen wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern ein Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wiefern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks, und durch die Herstellung billiger Druckpreise *n*) von dem jetzigen Verfall zu retten sey.

Hier wird also nun zwar der Nachdruck, als eine gänzlich zu unterdrückende Ungerechtigkeit im Allgemeinen gemißbilliget; man kann auch nicht annehmen, daß derselbe so lange für erlaubt angesehen werden müsse, bis die gesetzgebende Gewalt wegen Herstellung billiger Bücherpreise die nöthigen Verfügungen getroffen habe *o*); allein im Ganzen ist doch diese Gesetzgebung,

m) *Art.* 7. §. 1.

n) Ist wohl ein Versehen im Ausdrucke. Ueber die Druckpreise ist noch niemals im Allgemeinen eine Beschwerde geführet worden, wohl aber über die immer höher steigenden Bücherpreise.

o) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, *pag.* 15. u. folg. der Vorrede. Crome in den Anmerkungen über die Wahlcapitulation Leopolds *II. pag.* 67. u. folg. Häberlin in der pragma-

nach ihrer Veranlassung und Absicht sowohl, als nach ihrem Inhalte, viel zu allgemein und unbestimmt, als daß wir uns nunmehr eines ausreichenden positiven Rechts über die Lehre vom Verlagsrechte und dem Nachdrucke rühmen könnten *p*). Es kommt mithin vor der Hand alles noch darauf an: ob sich schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks darthun lasse? — Und dieser Beweis kann wohl nicht einleuchtender geführt werden, als auf die Art, wie er von dem großen Kant bereits geführet worden ist *q*).

§. 2.

Das Recht, die Handschrift eines Buches durch den Druck zu vervielfältigen, und die dadurch erhaltenen Exemplare mit Vortheil zu veräußern, heißt das **Verlagsrecht.** Wer aber ohne rechtmäßigen Titel das noch in eines andern Eigenthume stehende Verlagsrecht eines Buches, zum Nachtheil eines Authors oder rechtmäßigen Verlegers, ausübt, der macht sich des **Nachdrucks** schuldig *r*).

tischen Geschichte der neuesten kayserlichen Wahlcapitulation Leopolds *II.* Leipzig 1792. *pag.* 127. u. folg.

p) In einigen wenigen Territorien sind bereits ausdrückliche Gesetze wider den Nachdruck vorhanden. S. das Churfächs. Mandat den Buchhandel betreffend vom 18. Dec. 1773. in Beckmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze, Thl. 3. *pag.* 282. Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten, Thl. 2. *T.* 20. §. 1294. u. folg.

q) Kant *c. l.* Man sehe auch folgende neuere Schrift: Ist der Nachdruck schon nach gemeinen deutschen positiven Rechten für unerlaubt und verbothen zu achten, oder bedarf es, um ihn dafür annehmen zu können, erst eines förmlichen neuen Reichsgesetzes? Halle 1796.

r) Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, Thl. 2. §. 197. *c.*

§. 3.

Diejenigen nun, welche den Verlag eines Buches als den Gebrauch des Eigenthums an einem Exemplare (es mag als Manuscript vom Verfasser, oder als Abdruck desselben von einem schon vorhandenen Verleger auf den Besitzer gekommen seyn) ansehen, und alsdann doch, durch den Vorbehalt gewisser Rechte, es sey des Verfassers, oder des von ihm eingesetzten Verlegers, den Gebrauch noch dahin einschränken wollen, daß es unerlaubt sey, es nachzudrucken, können damit niemals zum Zwecke kommen. Denn das Eigenthum des Verfassers an seinen Gedanken bleibt ihm ohngeachtet des Nachdrucks; und, da nicht einmal füglich eine ausdrückliche Einwilligung der Käufer eines Buchs zu einer solchen Einschränkung ihres Eigenthums Statt finden kann s), wie viel weniger wird eine bloß präsumirte zur Verbindlichkeit derselben zureichen?

§. 4.

Allein, alles genau erwogen, kann man den Verlag nicht als das Verkehr mit einer Waare in seinem eigenen Namen ansehen, sondern muß ihn als die Führung eines Geschäfts im Namen eines andern, nehmlich des Verfassers, betrachten, und auf diese Weise wird sich die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckens leicht und deutlich darstellen lassen.

§. 5.

A) Wer ein Geschäft eines andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen

s) Der Verleger müßte hier jeden bey dem Ankaufe seines Verlagswerkes an die Bedingung binden, wegen Veruntreuung eines fremden, ihm anvertrauten Gutes angeklagt zu werden, wenn mit seinem Vorsatze, oder durch Unvorsichtigkeit, das Exemplar, das er gekauft, zum Nachdrucke gebraucht würde.

desselben treibt, ist gehalten, diesem, oder seinem Bevollmächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen mögte, abzutreten, und allen Schaden zu vergüten, der jenem, oder diesem daraus entspringt.

Nun ist der Nachdrucker ein solcher, der das Geschäft des Autors in dessen Namen, und dennoch wider den Willen desselben treibt; also ist er auch gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten, dem Verleger, allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen mögte, abzutreten, und allen Schaden zu vergüten, der jenem, oder diesem daraus entspringt.

§. 6.

Da der sich eindringende Geschäftsträger unerlaubter Weise im Namen eines andern handelt, so hat er keinen Anspruch auf den Vortheil, der aus diesem Geschäfte entspringt; sondern der, in dessen Namen er das Geschäft führet, oder ein anderer Bevollmächtigter, welchem jener es anvertrauet hat, besitzt das Recht, diesen Vortheil, als die Frucht seines Eigenthums, sich zuzueignen. Weil ferner dieser Geschäftsträger dem Rechte des Besitzers durch unbefugte Einmischung in fremde Geschäfte Abbruch thut, so muß er nothwendig allen Schaden vergüten.

§. 7.

Bey dem Satze: **daß der Verleger durch den Verlag das Geschäft eines andern treibe,** kommt alles auf den Begrif eines Buches, oder einer Schrift überhaupt, als einer Arbeit des Verfassers, und auf den Begrif eines Verlegers überhaupt, er sey bevollmächtiget, oder nicht, an. Ob nehmlich ein

Buch eine Waare sey, die der Autor, es sey unmittelbar, oder mittelst eines andern, mit dem Publicum verkehren, also mit oder ohne Vorbehalt gewisser Rechte veräussern kann; oder ob es vielmehr ein bloßer Gebrauch seiner Kräfte (*opera*) sey, den er andern zwar verwilligen (*concedere*), niemals aber veräussern (*alienare*) kann? Ferner: ob der Verleger sein Geschäft in seinem Namen, oder ein fremdes Geschäft im Namen eines andern treibe?

§. 8.

In einem Buche als Schrift redet der Autor zu seinem Leser, und der, welcher sie gedruckt hat, redet durch seine Exemplare nicht für sich selbst, sondern ganz und gar im Namen des Verfassers. Er stellt ihn als redend öffentlich auf, und vermittelt nur die Ueberbringung dieser Rede ans Publicum. Das Exemplar dieser Rede, es sey in der Handschrift, oder im Druck, mag gehören, wem es wolle; so ist doch, dieses für sich zu brauchen, oder damit Verkehr zu treiben, ein Geschäft, das jeder Eigenthümer desselben in seinem eigenen Namen und nach Belieben treiben kann. Allein jemanden öffentlich reden zu lassen, seine Rede, als solche, ins Publicum zu bringen, das heißt, in jenes Namen reden, und gleichsam zum Publicum sagen: durch mich läßt ein Schriftsteller euch dieses oder jenes buchstäblich hinterbringen, lehren u. s. w. Ich verantworte nichts, selbst nicht die Freyheit, die jener sich nimmt, öffentlich durch mich zu reden; ich bin nur der Vermittler der Gelangung an euch, das ist ohne Zweifel ein Geschäft, welches man nur im Namen eines andern, niemals in seinem eigenen, als Verleger, verrichten kann. Dieser schafft zwar in seinem eigenen Namen das stumme Werkzeug der Ueberbrin-

gung einer Rede des Autors ans Publicum *t*) an; aber, daß er gedachte Rede durch den Druck ins Publicum bringt, mithin, daß er sich als denjenigen zeiget, durch den der Autor zu diesem redet, das kann er nur im Namen des andern thun.

§. 9.

Die Richtigkeit des weiteren Satzes: daß der Nachdrucker nicht allein ohne alle Erlaubniß des Eigenthümers das Geschäft des Autors führe, sondern daß er es sogar wider seinen Willen übernehme, wird sich aus folgenden Betrachtungen leicht ergeben. Da der Nachdrucker nur darum ein solcher ist, weil er einem andern, der zum Verlage vom Autor selbst bevollmächtiget war, in sein Geschäft greifet; so fragt sich, ob der Autor noch einem andern dieselbe Befugniß ertheilen, und dazu einwilligen könne? Es ist aber klar, daß, weil alsdann jeder von beyden, der erste Verleger, und der sich nachher des Verlags Anmaßende, der Nachdrucker, des Autors Geschäft mit einem und demselben ganzen Publicum führen würde, die Bearbeitung des Einen, die des Andern unnütz und für Jeden derselben verderblich machen müsse; mithin ein Vertrag des Autors mit einem Verleger, mit dem Vorbehalt, noch außer diesem einem andern den Verlag seines Werks erlauben zu dürfen, unmög-

t) Ein Buch ist das Werkzeug der Ueberbringung einer Rede ans Publicum, nicht bloß der Gedanken, wie etwa Gemälde, symbolische Vorstellungen irgend feiner Idee oder Begebenheit. Daran liegt hier das Wesentlichste, daß es keine Sache ist, die dadurch überbracht wird; sondern eine opera, nehmlich Rede, und zwar buchstäblich. Dadurch, daß es ein stummes Werkzeug genannt wird, unterscheidet es sich von dem, was die Rede durch einen Laut überbringt, wie z. B. ein Sprachrohr, ja selbst der Mund anderer ist.

lich sey; folglich der Autor die Erlaubniß dazu keinem andern, als Nachdrucker zu ertheilen befugt gewesen, diese also vom letzteren auch nicht einmal hat präsumirt werden dürfen; folglich der Nachdruck ein gänzlich wider den erlaubten Willen des Eigenthümers, und dennoch ein in dessen Namen unternommenes Geschäft sey. Aus diesem Grunde folgt auch, daß nicht der Autor, sondern sein bevollmächtigter Verleger lädirt werde. Denn weil jener sein Recht wegen Verwaltung seines Geschäfts mit dem Publicum dem Verleger gänzlich und ohne Vorbehalt, darüber noch anderweitig zu disponiren, überlassen hat; so ist dieser allein Eigenthümer dieser Geschäftsführung, und der Nachdrucker thut dem Verleger Abbruch an seinem Rechte, nicht dem Verfasser. Weil aber dieses Recht der Führung eines Geschäfts, welches mit pünctlicher Genauigkeit eben so gut von einem andern geführt werden kann, wenn nichts besonders darüber verabredet worden, für sich nicht als unveräusserlich (*ius personalissimum*) anzusehen ist; so hat der Verleger die Befugniß, sein Verlagsrecht auch einem andern zu überlassen, weil er Eigenthümer der Vollmacht ist: und da hierzu der Verfasser einwilligen muß, so ist der, welcher aus der zweyten Hand das Geschäft übernimmt, nicht Nachdrucker, sondern rechtmäßig bevollmächtigter Verleger, das ist, ein solcher, dem der vom Autor eingesetzte Verleger seine Vollmacht abgetreten hat.

§. 10.

Nun bleibt nur noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht dadurch, daß der Verleger das Werk seines Autors im Publicum veräussert, mithin aus dem Eigenthume des Exemplars, die Bewilligung des Verlegers, folglich auch des Autors, der ihm dazu Vollmacht gab, zu

jedem beliebigen Gebrauche desselben, mithin auch zum Nachdrucke, von selbst fließe, so unangenehm solcher jenem auch seyn möge:

§. 11.

Daß nun aber das Eigenthum des Exemplars dieses Recht nicht verschaffe, wird wohl aus folgendem Vernunftschlusse unwiderleglich erhellen:

Ein persönlich bejahendes Recht auf einen andern kann aus dem Eigenthume einer Sache allein niemals gefolgert werden; nun ist das Recht zum Verlage ein persönlich bejahendes Recht,

folglich kann es aus dem Eigenthume einer Sache (des Exemplars) allein niemals gefolgert werden.

Der Obersatz fließt aus folgenden Betrachtungen. Mit dem Eigenthume einer Sache ist zwar das verneinende Recht verbunden, jedermann zu widerstehen, der mich in dem beliebigen Gebrauche derselben hindern wollte; aber ein bejahendes Recht auf ihre Person, von ihr zu fordern, daß sie etwas leisten, oder mir worin zu Diensten seyn solle, kann aus dem bloßen Eigenthume keiner Sache fließen. Zwar ließe sich dieses letztere durch eine besondere Verabredung dem Vertrage, wodurch ich ein Eigenthum von jemanden erwerbe, beyfügen: z. B. daß wenn ich eine Waare kaufe, der Verkäufer sie auch postfrey an einen gewissen Ort hinschicken solle; allein alsdann folgt das Recht auf die Person, etwas für mich zu thun, nicht aus dem bloßen Eigenthume meiner erworbenen Sache, sondern aus einem besondern Vertrage. In Ansehung des Untersatzes wird es an folgenden Bemerkungen genügen. Worüber jemand in seinem eigenen Namen nach Belieben disponiren kann, daran hat er ein Recht in

der Sache. Was er aber nur im Namen eines andern verrichten darf, dies Geschäft treibt er so, daß der andere dadurch, als ob es von ihm selbst geführt wäre, verbindlich gemacht wird *v*). Also ist mein Recht zur Führung eines Geschäfts im Namen eines andern ein persönliches bejahendes Recht, nehmlich den Autor des Geschäfts zu nöthigen, daß er etwas prästire, nehmlich für alles stehe, was er durch mich thun läßt, oder wozu er sich durch mich verbindlich macht. Der Verlag ist nun eine Rede ans Publikum, durch den Druck, im Namen des Verfassers, folglich ein Geschäft im Namen eines andern. Also ist das Recht dazu ein Recht des Verlegers an eine Person, nicht bloß sich im beliebigen Gebrauche seines Eigenthums gegen ihn zu vertheidigen, sondern auch ihn zu nöthigen, daß er ein gewisses Geschäft, welches der Verleger auf seinen Namen führt, für sein eigenes erkenne und verantworte, mithin ein persönlich bejahendes Recht. Das Exemplar, wornach der Verleger drukken läßt, ist ein Werk des Autors (opus) und gehört dem Verleger, nachdem er es im Manuscript, oder gedruckt, erhandelt hat, gänzlich zu, um alles damit zu thun, was er will, und was in seinem eigenen Namen gethan werden kann; denn das ist ein Erforderniß des vollständigen Rechts an einer Sache, das ist, des Eigenthums. Derjenige Gebrauch aber, den er davon nicht anders, als nur im Namen eines andern, des Verfassers nehmlich, machen kann, ist ein Geschäft *(opera)*, das dieser andere durch den Eigenthümer des Exemplars treibt, wozu außer dem Eigenthume noch ein besonderer Vertrag erfodert wird. Nun ist der Bücherverlag ein Geschäft, das nur im Namen eines andern, des Verfassers nehmlich, geführet werden darf;

v) Quod quis per alium facit, ipse feciſſe putandus eſt.

also kann das Recht dazu nicht zu den Befugnissen gehören, die dem Eigenthume eines Exemplars anhangen, sondern kann nur durch einen besondern Vertrag mit dem Verfasser rechtmäßig werden. Wer ohne einen solchen Vertrag mit dem Verfasser, oder, wenn dieser schon einem andern, als eigentlichem Verleger, dieses Recht bewilliget hat, ohne Vertrag mit diesem, verlegt, ist der Nachdrucker, welcher also den eigentlichen Verleger lädirt, und ihm allen Nachtheil ersetzen muß.

§. 12.

Daß der Verleger sein Verlagsgeschäft nicht bloß in seinem eigenen, sondern im Namen eines andern, des Verfassers nehmlich *x*), führe, und ohne dessen Einwilligung gar nicht führen könne, bestätigt sich aus gewissen Verbindlichkeiten, die demselben, nach allgemeinem Geständnisse, anhängen. Wäre der Verfasser, nachdem er seine Handschrift dem Verleger zum Drucke übergeben, und dieser sich dazu verbindlich gemacht hat, gestorben; so stehet es dem letztern nicht frey, sie als sein Eigenthum zu unterdrücken; sondern das Publicum hat, in Ermangelung der Erben, ein Recht, ihn zum Verlage zu nöthigen, oder die Handschrift an einen andern, der sich zum Verlage anbietet, abzutreten. Denn einmal war es ein Geschäft, das der Autor durch ihn mit dem Publicum treiben wollte, und wozu er sich als Geschäftsträger erbot, und dann hatte auch das Publicum nicht nöthig, dieses Versprechen des Verfassers zu wissen, noch es zu acceptiren; es erlangt dieses Recht an den Verleger durch das Gesetz allein. Denn jener besitzt die Handschrift nur un-

x) Wenn der Verleger auch zugleich Verfasser ist, so sind beyde Geschäfte doch verschieden, und er verlegt in der Qualität eines Handelsmanns, was er in der Eigenschaft eines Gelehrten geschrieben hat.

ter der Bedingung, sie zu einem Geschäfte des Autors mit dem Publicum zu gebrauchen; diese Verbindlichkeit gegen das Publicum aber bleibt, wenn gleich die gegen den Verfasser durch dessen Tod aufgehört hat. Hier wird nicht ein Recht des Publicums an der Handschrift, sondern an einem Geschäfte mit dem Autor, zum Grunde gelegt. Wenn der Verleger das Werk des Autors, nach dem Tode desselben, verstümmelt, oder verfälscht herausgäbe, oder es an einer für die Nachfrage nöthigen Zahl Exemplare mangeln ließe: so würde das Publicum Befugniß haben, ihn zu mehrerer Richtigkeit, oder Vergrößerung des Verlags zu nöthigen, widrigen Falls aber, diesen anderweitig zu besorgen. Welches alles nicht Statt finden könnte, wenn das Recht des Verlegers nicht von einem Geschäfte, das er zwischen dem Autor und dem Publicum im Namen des ersteren führet, abgeleitet würde. Dieser Verbindlichkeit des Verlegers, die man ohne Zweifel eingestehen wird, muß aber auch ein darauf gegründetes Recht entsprechen, nehmlich das Recht zu allem dem, ohne welches jene Verbindlichkeit nicht erfüllt werden könnte. Dieses aber ist: daß er das Verlagsrecht ausschließlich ausübe, weil anderer Concurrenz zu seinem Geschäfte die Führung desselben für ihn practisch unmöglich machen würde.

§. 13.

Kunstwerke, als Sachen, können dagegen nach einem Exemplar derselben, welches man rechtmäßig erworben hat, nachgeahmt, abgeformt, und die Copien derselben öffentlich verkehrt werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers ihres Originals, oder derer, welcher er sich als Werkmeister seiner Ideen bedienet hat, bedürfe. Eine Zeichnung, die jemand entworfen, oder durch einen andern hat in Kupfer ste-

chen, oder in Stein, Metall oder Gips ausführen lassen, kann von dem, der diese Producte kauft, abgedruckt oder abgegossen, und so öffentlich verkehrt werden; so wie alles, was jemand mit seiner Sache in seinem eigenen Namen verrichten kann, der Einwilligung eines andern nicht bedarf. Ein seltenes Gemälde z. B. kann daher von jedem Besitzer desselben, der es versteht, nachgeahmt, und zum Verkaufe ausgestellt werden, ohne daß der Erfinder desselben über Eingriffe in sein Geschäfte klagen könnte. Denn es ist ein Werk (opus, nicht opera alterius), welches ein jeder, der es besitzt, ohne einmal den Namen des Urhebers zu nennen, veräussern, mithin auch nachmachen, und auf seinen eigenen Namen als das seinige zum öffentlichen Verkehr brauchen kann. Die Schrift eines andern aber ist die Rede einer Person (opera), und der, welcher sie verlegt, kann nur im Namen dieses andern zum Publicum reden, und von sich nichts weiter sagen, als daß der Verfasser durch ihn (Impensis Bibliopolae) folgende Rede ans Publicum halte. Denn es ist ein Widerspruch: eine Rede in seinem Namen zu halten, die doch, nach seiner eigenen Anzeige, und gemäß der Nachfrage des Publicums, die Rede eines andern seyn soll. Der Grund also, warum alle Kunstwerke anderer zum öffentlichen Vertrieb nachgemacht; Bücher aber, die schon ihre eingesetzten Verleger haben, nicht nachgedruckt werden dürfen, liegt darin: daß die ersteren Werke (opera), die zweyten Handlungen (operae) sind, davon jene, als für sich selbst existirende Dinge, diese aber nur in einer Person ihr Daseyn haben können? Folglich kommen diese letzteren der Person des Verfassers ausschließlich zu y), und derselbe

y) Der Autor und der Eigenthümer des Exemplars können beyde mit gleichem Rechte von demselben sagen: es ist mein Buch, aber in verschiedenem Sinne. Der er-

hat daran ein unveräusserliches Recht (ius personalissimum), durch jeden andern immer selbst zu reden, das heißt, daß niemand dieselbe Rede zum Publicum anders, als in seines, des Urhebers Namen, halten darf. Wenn man indessen ein Buch eines andern so verändert (abkürzt, oder vermehrt, oder umarbeitet), daß man sogar unrecht thun würde, wenn man es nunmehr auf den Namen des Autors des Originals ausgeben wollte: so ist die Umarbeitung in dem eigenen Namen des Herausgebers, kein Nachdruck, und also nicht unerlaubt. Denn hier treibt ein anderer Autor durch seinen Verleger ein anderes Geschäft, als der erstere, und greift diesem also in sein Geschäfte mit dem Publicum nicht ein; er stellt nicht jenen Autor, als durch ihn redend, vor, sondern einen andern. Auch kann die Uebersetzung in eine andere Sprache nicht für Nachdruck genommen werden; denn sie ist nicht dieselbe Rede des Verfassers, obgleich die Gedanken genau dieselben seyn mögen. Diesem allen nach kann dann die Klage gegen den Nachdrucker wohl vor Gericht gebracht werden, ohne daß es nöthig wäre, zuvor noch um ein neues Gesetz deshalb anzuhalten z).

stere nimmt das Buch als Schrift oder Rede; der zweyte bloß als das stumme Instrument der Ueberbringung der Rede an ihn, oder das Publicum, d. i. als Exemplar. Dieses Recht des Verfassers ist aber kein Recht in der Sache, nehmlich dem Exemplar (denn der Eigenthümer kann es vor des Verfassers Augen verbrennen), sondern ein angebohrnes Recht, in seiner eigenen Person, nehmlich zu verhindern, daß ein anderer ihn nicht, ohne seine Einwilligung, zum Publicum reden lasse, welche Einwilligung gar nicht präsumirt werden kann, weil er sie schon einem andern ausschließlich ertheilet hat.

z) So weit Kant.

§. 14.

Viele indessen behaupten, der Nachdruck könne, der natürlichen Freyheit zu Folge, nicht als unerlaubt und rechtswidrig betrachtet werden, und stützen sich vorzüglich auf folgende Sätze:

1) das Recht, den Alleinhandel mit einem Buche zu treiben, sey nichts anders, als ein Monopolium; jedes Monopol aber sey, in der Regel, als eine dem gemeinen Besten nachtheilige Anstalt verwerflich;
2) der Eigenthümer eines Buches könne, vermöge des Begrifs und Wesens des Eigenthums, mit seinem rechtmäßig erworbenen Exemplar machen, was ihm beliebe; folglich solches auch nachdrucken;
3) der Nachdrucker eines Buchs unternehme eben so wenig eine rechtswidrige Handlung, als der Nachmacher einer Gattung Zeuges, oder einer Kunstsache;
4) wenn der Nachdruck an sich unrechtmäßig wäre, so bedürfte man keines Privilegiums gegen denselben;
5) wenn die Concurrenz des Nachdrucks nicht Statt hätte, so würden die Verleger die Bücherpreise übermäßig hoch ansetzen, und das Publicum sehr vervortheilen; durch die Gestattung des Nachdrucks aber würde diesem Uebel vorgebeugt.

Allein

zu 1) kann hier von einem Monopole gar die Rede nicht seyn, denn der Verleger veräussert ja bloß sein Eigenthum; wer hat es aber je einen verwerflichen Alleinhandel genannt, wenn der Eigenthümer die Producte seiner Sachen, oder seines Fleißes verkaufte? Auf-

Linguet g), Behmer h) und Reimarus i) vorzüglich auszeichnen, fehlt es freylich nicht; allein bey den ganz verschiedenen Meinungen der Gelehrten und dem gänzlichen Mangel bestimmter positiver Verordnungen über diesen äußerst interessanten Gegenstand, dürfte derselbe immer noch vielen Bedenklichkeiten unterworfen seyn. Der immer zunehmende Mißbrauch, der mit

g) Linguet in den Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers, 1778. Diese vortrefliche Schrift ist inzwischen kein deutsches, sondern ein französisches Litteraturproduct; sie ist wegen ihres außerordentlichen Werthes aus dem Französischen übersetzt worden.

h) Behmer *de eo quod iustum est circa reimpressionem librorum privilegio carentium*, *Berol.* 1744.

i) Reimarus Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks, Hamburg 1792.

dieser litterarischen Freybeuterey in neuern Zeiten immer häufiger getrieben wurde, veranlaßte, nach Kayser Josephs des Zweyten Tode, den nunmehr verstorbenen königlich-preußischen Geheimenrath Ganz zu dem Versuche, die Einleitung dahin zu treffen, daß in die neue Wahlcapitulation ein Gesetz wider den Nachdruck, zur Beobachtung für die landesherrlichen und Reichsgerichte, eingerückt werden mögte. Er erließ deshalb ein Circularschreiben an die vornehmsten Buchhändler in Deutschland, und munterte diese auf, eine dringende Vorstellung den Churhöfen zu überreichen, wozu er selbst die Data an die Hand gab *l*). Allein es war wohl voraus abzusehen, daß dieser Vorschlag nicht so leicht Eingang finden würde, da die Abfassung eines

l) S. die citirten Schriften von Ganz und Kaiser.

Verlagsartikel entweder gegen baares Geld verkauft oder gegen Sortiment umsetzt, und in dieser Hinsicht als Kaufmann betrachtet werden muß *y*). Die Buchhändler sind entweder so genannte Nettohändler oder Sortimentshändler, je nachdem sie entweder bloß ihren Verlag führen und gegen baares Geld verkaufen, oder neben ihrem Verlage mit Sortiment handeln, und solches gegen ihre Verlagsartikel eintauschen *z*).

§. 2.

Dasjenige, was in Gemäßheit der Reichsgesetze so eben von den Buchdruckern erinnert worden ist, kann

y) Von dem eigentlichen Buchhändler unterscheidet sich der Buchführer, indem dieser letztere lediglich mit gebundenen und ungebundenen Büchern handelt, nicht aber neue Bücher leiblich zur Welt befördert. Hin und wieder kommen zwar beyde Wörter als gleichbedeutend vor, allein genau genommen unterscheidet sich allerdings der Buchhändler vom Buchführer, und die eigentlichen Buchhändler pflegen es sehr übel zu empfinden, wenn man sie Buchführer nennt, indem letztere gewöhnlich kleinere Geschäfte machen und nahe an die Antiquare gränzen.

z) Von den Sortimentshändlern sind die Commissionshändler zu unterscheiden, die auch Commissionairs genannt werden. Diese sind solche Buchhändler in Leipzig, welche den Verlag der auswärtigen deutschen Buchhändler in Commission auf dem Lager liegen haben, und dieselben gegen die Commissionsgebühren, so oft es verlangt wird, ausliefern. Die alten soliden Leipziger Buchhändler, wohin z. B. Weygand, Gleditschens Erben, Fritsch und andere gehören, selbst aber auch einige neuere, als z. B. Gerhard Fleischer und Gösschen, geben sich mit dergleichen Commissionen gar nicht ab, weil wohl nicht viel dabey herauskommen dürfte; im Grunde sind auch die Commissionairs weiter nichts, als Markthelfer der auswärtigen Buchhändler.

überhaupt nicht auf die Buchhändler angewandt werden; es wäre dann, daß der animus iniuriandi genugsam bewiesen werden könnte *a*). Denn im Fall die Buchhändler wissentlich Pasquille und andere Schmähschriften verlegen, und solche nach Möglichkeit verbreiten, besonders wenn jene durch Landesgesetze für Pasquille und Schmähschriften erkläret worden, so sind sie auch den Pasquillanten und Injurianten gleich zu achten, und nach den Grundsätzen, die von solchen Verbrechern gelten, zu bestrafen *b*).

Buchkinder.

Buchkinder sind solche uneheliche Kinder, welche durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden sind *c*).

Buchschulden.

Diejenigen Schulden, die bereits in das Handlungsbuch eingetragen sind.

Büchercensur.

§. 1.

Die Büchercensur ist die Beurtheilung, ob eine Schrift zum Druck befördert werden könne, oder ob ihr, im Fall sie bereits gedruckt seyn sollte, der Gebrauch und Vertrieb in einem Lande zu gestatten sey. In Gemäßheit der Reichsgesetze sollen alle herauskom-

a) de Boehmer *ad Art.* 110. C. C. C. §. 11.
b) Clasen und Bayer *ad Art.* 110. C. C. C. de Boehmer *c. l.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 317.
c) Grupen *in uxor. theod. pag.* 287. Haltaus *in Glossar. pag.* 191. Püttmann *in Observation. iur. feudal. pag.* 146. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 619.

menden Schriften, Gemälde und dergleichen vor dem Abdrucke der Censur unterworfen werden. Es gehöret hieher der Reichsabschied zu Speier von 1529. §. 9. und zu Augspurg von 1530. §. 58. wo es heißt: Und nachdem durch die unordentliche Trukkerey bis anhero viel Uebels entstanden: setzen, ordnen und wollen wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reichs, geistlich und weltlich, mittler Zeit des künftigen Concilii in allen Trukkereyen, auch bey allen Buchführern, mit ernstem Fleiß Vorsehung thun, daß hinfürter nichts Neues, und sonderlich Schmähschrift, Gemählets, oder dergleichen, weder öffentlich oder heimlich gedicht, getruckt oder feil gehabt werden, es sey denn zuvor durch dieselb geistlich oder weltlich Obrigkeit darzu verordnete verständige Personen besichtigt, des Truckers Nahmen und Zunahmen, auch die Stadt, darinn solches gedrückt, mit nämlichen Worten darinn gesetzt. Und so darinn Mangel befunden, soll dasselbig zu trukken oder feil zu haben nicht zugelassen, was auch solcher Schmähe oder dergleichen Bücher hievor gedrückt, soll nicht feil gehabt oder verkauft werden. Und wo der Tichter, Trükker oder Verkäufer solche Ordnung und Gebot überfahren, soll er durch die Oberkeit, darunter er gesessen oder betreten, nach Gelegenheit an Leib oder Gut gestraft werden: Und wo einige Oberkeit, sie wäre wer sie wolle, hierin lässig befunden würde, alsdenn soll und mag Unser Kayserlicher Fiscal gegen derselben Oberkeit um die Straf procediren und fürfahren, welche Straf nach Gelegenheit jeder Oberkeit, und dersel-

ben Fahrlässigkeit, Unser Kayserlich Cammergericht zu setzen und zu taxiren Macht haben soll. Eben dies ist nun in dem Reichsabschiede von 1541. §. 40. ingleichen von 1548. Tit. 34. §. 1. 2. deutlich wiederholet worden. Diese Stellen sind auch wider diejenigen gerichtet, welche ihre Religion durch Schimpf- und Schmähschriften zu vertheidigen glauben. In dem allgemeinen Creisabschiede zu Erfurt von 1567. §. 61. 62. sowohl, als in dem Reichsabschiede von 1570. §. 154—159. und der Reichspolizeyordnung von 1577. Tit. 53. §. 1. werden alle jene Verordnungen von neuem eingeschärft.

§. 2.

Der Osnabrückische Friedensschluß Art. 5. §. 50. verbietet alle Anzüglichkeiten in Religionssachen mit folgenden Worten: Utriusque Religionis Magistratus severe et rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem religiosam, vel hanc inprimis sive Declarationem, sive Transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum publicatumve fuerit, irritum esto *d*). In den darauf folgenden Capitulatio-

d) Hiervon ist noch zu lesen: der Evangelischen Stände Vorschlag zu Componirung der *Gravaminum de An.* 1646. beym Londorp *T. 6. L. 3. Contin. c. 30. pag.* 39. wo gesagt wird: seynd nunmehro solche und dergleichen Bücher und weit aussehende *Assertiones* nicht unbillig *publice* zu verwerfen, auch auf beyden Seiten bey ernster Strafe zu verbieten, daß fernerhin weder *privatim* noch *publice* in Schulen oder auf Universitäten der Religionsfried und jetziger Vergleich, we-

nen ist diese Verordnung nach den Umständen und Veranlassungen genauer bestimmet worden. So verordnet die Wahlcapitulation Ferdinands des Vierten Art. 2. §. 6. ausdrücklich: Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetztermeldten Friedensschluß, und darinn bestätigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, (als wodurch nur Aufruhr, Zweytracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die *Autores* sowohl als *Complices*, wie erst gemeldet, mit Ernst zu verfahren. Die hierauf folgenden Capitulationen reden eben so, und der in der Capitulation Carls des Vierten hinzugekommene §. 8. giebt hiervon die Erläuterung *e*), daß der Reichs-

der *docendo*, *scribendo*, *disputando* oder einigerley Weise in Zweifel genommen, und wie von obgemeldten *Burchardo* und *Dillingern* geschehen, auf andern unfriedfertigen Verstand gezogen werden. Die Dillingischen Doctoren gaben allerley Schmähschriften wider die durch den Passauischen Vertrag und Religionsfrieden in Deutschland berechtigte Evangelische Kirche heraus, z. B. Compositio pacis, desgleichen Autonomia pacis, welche D. Burchard vertheidigte. Weil nun die Protestanten auch ihrer Seits allerley rüstige Streiter, z. B. den Siring, entgegen setzten, so gereicht es den Verfassern des Osnabrückschen Friedensschlusses zur Ehre, daß sie dieses schädliche Uebel durch Staats- und Völkerrecht überwinden wollten.

e) Dieser §. ist durch den, von dem Reichsfiscal wider den D. Munden zu Frankfurth wegen einer neuen Auflage der Schmalkaldischen Artikel veranlaßten, Proceß verursachet worden. Von diesem sehe man die Weimarischen *Acta Historico-Ecclesiastica*, T. 2. *pag.* 668. 674.

hofrath sich nicht anmaßen solle, den heilsamen Reichssatzungen zuwider, über neue Ausgaben der Augspurgischen Confessionsverwandten symbolischen Schriften, die sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiscal zu hören, oder Proceß ausgehen zu lassen. Gleichen Rechtens, heißt es sodann, sollen auch die Catholische ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beyden Theilen in den künftig neu zu verfertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Reichssatzungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde. In der Wahlcapitulation Josephs des Zweyten ist obige Verordnung beybehalten worden.

§. 3.

Auf Veranlassung eines Gravatorialschreibens von dem Corpore Evangelico ist unterm 18. Jul. 1715 ein Kayserliches Edict wegen ernstlicher Untersagung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen herausgekommen. Vermöge desselben werden alle und jede, insonderheit die Geistlichen und Prediger, alle Schrift- und Rechtsgelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, sie seyen Fremde oder Einheimische, hauptsächlich die Büchercommissairs, nachdrücklich erinnert, bey Vermeidung hoher Strafe, und der Kayserlichen und des Reichs schweren Ungnade, alles und jedes, was zuvor von Zeit zu Zeit gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgabe verbothener Glaubens- und Staatssachen angehender Lehren, Bücher und Lästerschriften oder Lehrgesetzen verordnet worden, in genauere Obacht

zu ziehen. Zu dem Ende sollen alle Winkeldruckereyen abgestellet, und solche nur in solchen Städten und Orten angerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnlichen Hofhaltungen haben, oder Academien und Universitäten sind; zum wenigsten doch in Reichsstädten und solchen Städten, wo obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. Sodann sollen auch keine Buchdrucker zugelassen werden, die da nicht angesessen *f*), ordentliche und ehrbare Leute sind, und sich nach den allgemeinen Reichssatzungen dem Kayser *g*) und der Obrigkeit des Orts, vermittelst Eydes und Pflichten, verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken demjenigen, was die Reichssatzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen. Auch sollen bey allen und jeden Buchdrukkereyen verständige und gelehrte Censoren bestellet; und solche ebenfalls dahin verpflichtet werden *h*), daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung keinen, zumal ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters und des Druckers Namen und Zunamen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkaufen, vielweniger die Einführung solcher schädlichen Bücher aus frem-

f) Nach der Reichspraxis ist es hinlänglich, wenn ein Buchdrucker Bürger in einer Stadt ist, ohne daß man auf den Besitz einiger Grundstücke zu sehen pflegt.

g) Dem Kayser pflegen die in der Stände Landen vorhandenen Buchdrucker nicht einmal zu schwören. Ein neuer Beweis, daß der Kayser nicht allezeit die ihm in den Territorien vorbehaltenen Rechte ausübt.

h) Die Censoren pflegen auch nicht besonders verpflichtet zu werden, wiewohl es übrigens mit der Censur, nach dem Unterschiede der einzelnen Länder und Provinzen, verschieden gehalten wird, und man folglich nichts allgemeines davon sagen kann.

den Landen, im römischen Reiche verstatten *i*). Was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, wird für sträfliche Laster- und Schmähcarten und zur Confiscation erkläret. Solche Schriften sollen ohne Nachsicht, durch jedes Orts Obrigkeit und die kayserlichen Büchercommissarien confiscirt, der Urheber, Schreiber und Drukker aber sowohl, als alle diejenigen, welche sie zum Verkauf herum tragen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnnachlässig gestrafet werden. Im Fall irgend eine geistliche oder weltliche Obrigkeit im Reich, sie möge auch seyn welche sie immer wolle, nachlässig handeln würde, dann behält sich der Kayser vor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferstecher, Drukker, Buchführer, Unterhändler und Verkäufer, sondern auch gegen die geistlichen oder weltlichen Lehrer, und die nachlässige Obrigkeit, selbst ernstliche Ahndung und Strafe, nach Befinden der Sachen und deren Umständen, vornehmen zu lassen. Die Reichsfiscäle werden erinnert, ihres Orts und Amts nach aller Strenge zu verfahren *k*).

i) In Praxi werden sogar kayserl. Druckprivilegien ertheilet, ohne daß man sich allezeit um den Namen des Druckers, oder um den wahren Namen des Verfassers bekümmert. Zwar rescribirte der Reichshofrath 1760. d. 4. Febr. ex officio an den Churfürsten zu Maynz, daß der hinkende Staatsbothe ohne Drucker und Verfasser in Erfurt reichsgesetzwidrig verfertiget werde; aber diese unerhebliche und unschuldige Schrift wurde endlich für gerecht erkannt. Ueberhaupt ist schon der widrige Reichsgebrauch zu sehr herrschend geworden, daß der Reichsfiscal solchen nicht mehr bemerkt, wenn nicht andere Uebertretungen zugleich vorkommen.

k) Man findet dieses kayserliche Edict in Fabers Staatskanzley, Thl. 26. *pag.* 728—735. *Elect. Jur. Publ. T.*

§. 4.

Da der Endzweck der Censur darin bestehet, den Mißbrauch des Druckens zu verhindern, und keinen gefährlichen Büchern einen Umlauf zu gestatten, so hat der Censor hauptsächlich dahin zu sehen, daß nichts gedruckt werde, was wider den Staat, die Religion oder Moralität ist *l*). Gleichwie aber auf der einen Seite eine ganz uneingeschränkte Preßfreyheit von nachtheiligen Folgen für das gemeine Beste seyn kann, so ist hingegen auf der andern Seite eine zu ängstliche Censur ein sehr pedantisches Mittel, die Wissenschaften und den Kunstfleiß zu unterdrücken, worunter vorzüglich die Buchdrucker im Lande leiden; denn bey einer zu strengen Censur läßt man die Manuscripte auswärts drucken an einem Orte, wo eine uneingeschränktere Preßfreyheit herrscht, und dadurch wird natürlicher Weise das Geld dem Buchdrucker im Lande entzogen, und dem benachbarten Buchdrucker zugewendet *m*). Der Durst nach Erkenntniß und Wahrheit ist so tief in unsern unwillkührlichen Trieben gegründet, so innig verwebt mit den wesentlichen Bedürfnissen unserer Existenz, daß unmöglich strenge Censuredicte es zu verhindern vermögen, daß man die Erweiterung des Wissens zu einer Vorschrift seines Sittengesetzes erhebe. In der That gebricht es auch unserm Zeitalter nicht an ei-

8. *pag.* 81. Neue Sammlung der Reichsabschiede, Thl. 4. *pag.* 336—338.

l) Gretser *de iure et more prohibendi libros hereticos et noxios*, *Ingolst.* 1605. Wie weit geht das Recht eines Reichsfiscals in Ansehung der Büchercensur? aus dem Engl. 1757. Colberg *de tolerantia librorum noxiorum politica*, *Gryphiswald.* 1693.

m) Cramer von reichsgesetzmäßiger Vorkehr gegen unerlaubte Bücher, in den Nebenstunden, Thl. 53. und 85. Steyer *in Dissertat. de publica rei librariae tutela*, *Lipsiae* 1740.

ner unbefangenen Wahrheitsliebe, welche die neuesten Versuche geistlicher und weltlicher Unterdrücker, dem freyen Untersuchungsgeiste Fesseln anzulegen, verachtet; Beeinträchtigung der Preßfreyheit und das zwecklose Bestreben, dasjenige, was seiner Natur nach das freyeste auf Erden ist, den Glauben, an ein gewisses Symbol zu binden, sind verabscheuungswürdige Procedureu; es kommen auch jetzt diese Künste der Regierung, wenn es ja Künste seyn sollen, um ein ganzes Jahrhundert zu spät, und sind der wahren Aufklärung so wenig gefährlich, daß sie ihr vielmehr, obgleich wider des Erfinders Absicht, dienen müssen. Unkunde der wahren Pflichten und Rechte, die unter den Mitgliedern des Staats Statt finden, macht Bürger allezeit unzuverlässig und gefährlich; weder Mitbürger, noch der Staat, noch der Fürst sind vor solchen Bürgern sicher. Nur der Despotism findet bey jener Ruhe eines Staats, die sich auf die Gedankenlosigkeit der Bürger gründet, seine Rechnung, aber dies auch nur auf einen sehr beschränkten Zeitraum, und immer mit Unsicherheit verbunden. Ein, wenn auch nur in den wesentlichen Stücken wohlgeordneter und wohlregierter Staat kann in dem Maaße auf die festeste Treue der Bürger rechnen, in welchem sie fähig sind, die Zweckmäßigkeit von Staatseinrichtungen nach Vernunftgründen zu beurtheilen. Ohnehin bedarf Wahrheit bloß ihrer eigenen Kraft, um sich gegen allen Irrthum und alles Blendwerk zu behaupten, und der Bürger, welcher nicht mit dem Geiste der Zeiten fortschreitet, giebt ganz unzweydeutig zu erkennen, daß ihn entweder die Natur sehr stiefmütterlich dotirt habe, oder daß er noch Pharisäer genug sey, sich selbst oder der Welt zu heucheln *n*).

n) Einige gute Winke über die Unvernunft der Censurbedrückungen geben Colberg *in Disertat. de tolerantia libro-*

Büchercommissarien.

§. 1.

Die Büchercommissarien sind diejenigen Personen, welche von dem Kayser zu Frankfurt am Mayn o) auf den dortigen Messen zu dem Ende angestellt sind, daß kein anstößiges Buch unter die Leute gebracht werde, weswegen ihnen denn auch jeder Buchhändler von allen neuen Büchern ein Exemplar zustellen soll, bevor er etwas davon verkauft. Der Kaiser befindet sich in dem Besitze, solche Commissarien zu ernennen, und es ist dieses Commissariat vom Kayser Rudolph dem Zweyten im Jahre 1608 erneuert worden *p*).

§. 2.

In der Wahlcapitulation *q*) lieset man hiervon folgende Stelle: Auch weder Unserm Reichshofrath, noch dem Büchercommissario zu Frankfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung, sodann gebührlichen Execution *r*), der Processen, und

rum noxiorum politica, *Gryphiswald.* 1693. und Moser in der reichsverfassungsmäßigen Freyheit von deutschen Staatssachen zu schreiben, Göttingen und Gotha 1772.

o) Man hat kayserlicher Seits getrachtet, dergleichen Büchercommissarien auch in Leipzig einzuführen, aber damit nicht durchdringen können.

p) Dessen Rescript s. in Lünigs Reichsarchiv *Part. gen. pag.* 439. und im Anhange *sub Nr.* 5.

q) *Art.* 2. §. 7.

r) Die erste Einrückung der Worte: Fortsetz- und Aburtheilung, sodann gebührlichen Execution, in Carls *VII.* Wahlcapitulation ist auf Veranlassung folgender Erinnerung und verlangten Zusatzes von Seiten Churbrandenburgs 1741. geschehen: Nicht aber fernerhin

dieser in Censir- und Confiscirung derer Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire. Nachher s) wird dem Fiscal alle Censur der symbolischen Schriften untersagt.

§. 3.

Es ereignen sich aber bey diesem Büchercommissariat verschiedene Zweifel, und zwar:

1) ob der Commissarius, wenn er ein anstößiges Buch antrifft, solches selbst confisciren könne, oder aber dem Frankfurter Stadtmagistrat Nachricht davon ertheilen, und diesem die Cognition oder doch die Confiscation überlassen müsse?

2) ob nicht wenigstens, wann der Frankfurter Rath hierauf die Confiscation nicht sogleich ver-

verstatten, daß der Reichsfiscal wider dergleichen Frevler und *Complices* nur zum Schein *Citationes* und andere Verordnungen ausbringe, hernach aber die angestellte *Action* erliegen lasse: sondern daß diese *tranquillitatem publicam* betreffende *Causae fiscales sub poena remotionis ab officio* ernstlich betrieben, und jedesmal vorzüglich, jede binnen anderthalb, längstens zwey Jahren zu Ende und zur Execution ohnfehlbar gebracht werden. Ein Gutachten vom Jahre 1741. machte hiernächst beygehende Anmerkung: Weilen nicht nur die dem Büchercommissario überlassene Censir- und Confiscirung der Bücher viele Klagen verursachet, und deren Reichsstände Gerechtsamen nachtheilig zu seyn scheinet, sondern auch, wie die Erfahrung belehret, durch sothanes Büchercommissariat der Buchhandel zu des Kaysers eigenem und der, sonderlich nah gelegenen Reichsstände und ihrer Unterthanen großen Nachtheil, völlig von Frankfurt weggetrieben wird, als wäre der künftige Kayser zu veranlassen, darüber des Reichs Gutachten zu erfordern.

s) §. 8.

fügte, das Büchercommissariat alsdann doch solche vornehmen könne? Und

3) wann der Magistrat zu Frankfurt ein Buch nicht für confiscabel ansieht, das kayserliche Büchercommissariat aber das Gegentheil behauptet, ob dann dieses letztere mit der Confiscation verfahren könne?

Die Evangelischen behaupten:

ad 1) daß dem Magistrat die Confiscation zukomme, dahingegen nach kayserlicher Meinung nur dessen Beyhülfe nöthig seyn will, zumal da die Capitulation dem Büchercommissariat das Confiscationsrecht selbst beyzulegen scheinet.

ad 2) Dieser Fall wird sich schwerlich ereignen, außer wann das Büchercommissariat etwas für confiscabel ansieht, der Magistrat aber nicht. Wann sich nun dieses

ad 3) ereignet: meinet der Kayser, der Magistrat solle die Sache an den Reichshofrath berichten, immittelst aber die Bücher in sicherer Verwahrung aufbehalten *t*).

Büchernachdruck.

§. 1.

Obwohl die gesetzgebende Gewalt Deutschlands das Bücherwesen von jeher einer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth geachtet *v*), und in Ansehung desselben

t) S. Mosers *Praecognita Jur. Publ. c.* 3. §. 15. *pag.* 65—68.

v) Die sämmtlichen hieher gehörigen Gesetze findet man zusammen gestellt in Gerstlachers Handbuche der deutschen Reichsgesetze, B. 9. *pag.* 1189—1224.

mancherley Vorkehrungen getroffen hat x), so fehlet es uns doch noch ganz an bestimmten ausdrücklichen Vorschriften über die rechtliche Beschaffenheit des Verlagsrechtes und die Wirkungen desselben, so daß wir daher auch kein geschriebenes Gesetz gegen den Nachdruck im allgemeinen y), aufzuweisen im Stande sind. An vielen Schriften über den Nachdruck, unter welchen sich die von Pütter z), Ganz a), Kaiser b), Becker c), Kant d), Seidensticker e), Feder f),

x) Danz in den Grundsätzen des Reichsgerichtsprocesses, §. 61. Nr. 4.

y) Der Nachdruck ausdrücklich privilegirter Bücher ist von jeher für rechtswidrig und strafbar erkannt worden. S. unter andern das kayserl. Patent vom 10. Febr. 1746. §. 3. beym Gerstlacher *c. l. pag.* 1207. und in der Neuesten Sammlung der Reichsabschiede, im Anhange, *pag.* 114—116.

z) Pütter in der Abhandlung vom Büchernachdruck, Göttingen 1774. und in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, Thl. 1. *pag.* 241.

a) Ganz in der Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, Regensburg 1790.

b) Kaiser in der Abstellung des Büchernachdrucks, als einen in der neuesten kayserlichen Wahlcapitulation der reichsoberhauptlichen Abhülfe eben so nöthig, als unbedenkl. zu übertrag. Gegenst. betrachtet, Regensburg 1790.

c) Becker über das Eigenthumsrecht an Geisteswerken, Frankf. und Leipz. 1789.

d) Kant von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks; in Meraus Miscellaneen, Thl. 2. *pag.* 233.

e) Seidensticker in der Abhandl. Ist der Staat befugt, den Büchernachdruck zu verbieten oder nicht? Helmstädt 1792.

f) Feder in dem Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags, nach Grundsätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit, s. das Göttingische Magazin von 1780.

serdem treibt der Verleger eines Buchs gar nicht einmal Alleinhandel mit demselben, sondern die ganze Gesellschaft der Buchhändler handelt damit, oder kann doch damit handeln. Es stehet auch jedem Privatmanne frey, sich dasselbe zu kaufen, und es wieder zu verkaufen; die Verlagshandlung kann nur als die Quelle betrachtet werden, aus welcher ursprünglich die Waare allein sich schöpfen läßt. Eine Art von Monopol würde es freylich seyn, wenn niemand dieses oder jenes Buch auf eine andere Weise erlangen könnte, als unmittelbar von dem Verleger desselben; wenn alle Buchhändler solches unmittelbar von diesem nehmen, und dabey auf alle und jede Provision Verzicht thun müßten; allein welcher Verlagshandlung ist es je eingefallen, ein solches Unternehmen wagen zu wollen, und wer hat je noch einen solchen Begrif mit dem Verlagsrechte verknüpft?

Bey 2) liegt sichtbar eine Verwechselung des Eigenthums an dem Verlagsrechte und des Eigenthums an einem einzelnen Exemplare zu Grunde. Der Eigenthümer des letzteren darf in Ansehung desselben, ohne Anstand, alle Befugnisse ausüben, die aus dem Begriffe und dem Wesen des Eigenthums fliessen; aber das Eigenthum an dem Exemplare selbst schließt so wenig ein Eigenthum an dem Verlagsrechte in sich, daß vielmehr offenbar zu der Erwerbung dieses ein eigener, besonderer Vertrag wesentlich erforderlich ist.

Zu 3) ist bereits in dem Vorhergehenden das nöthige bemerket worden; aber auch durch

folgende Betrachtung wird das Unstichhaltige dieses Grundes noch mehr einleuchten. Wenn A. ein Kunstwerk, ein Gemälde, ein Zeug u. s. w. des B. nachahmt; so ist das Product des letzteren demjenigen des erstern nie ganz gleich, und es kann daher auch dem Käufer durchaus nicht einerley seyn, ob er das originelle Kunstwerk des A. oder die Nachahmung des B. erkauft: wenn hingegen der C. den Verlagsartikel des D, nachdruckt, so enthält dieser Nachdruck gerade dieselbe Rede an das Publikum, die in dem originellen ersten Abdrucke auch vorkommt *a*), und es muß mithin dem Käufer völlig gleichgültig seyn, ob er diesen, oder jenen erkauft. Beyde so wesentlich verschiedene Fälle können daher schlechterdings nicht nach denselben rechtlichen Grundsätzen beurtheilet werden, wie man sogleich noch mehr einsehen wird, wenn man dieselben auch nach andern Gesichtspuncten vergleicht. Eine Fabrique z. B. ist nicht berechtiget, bey dem Verschlusse ihrer verarbeiteten Waaren sich des Zeichens einer andern Fabrique zu bedienen *b*): warum das nicht? Weil der Käufer nun nicht mehr unterscheiden kann, aus welcher Fabrique die Waare eigentlich herrührt, die er kauft, und weil nun diejenige Fabrique, deren Zeichen nach-

a) Vielleicht zeichnet sich gar der Nachdruck durch Correctheit, durch typographische Schönheit u. s. w. vor dem originellen Abdrucke noch vortheilhaft aus.

b) Gmelin und Elsässer in den gemeinnützigen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, B. 1. Nr. 15. pag. 86. u. folg.

gemacht worden ist, Gefahr läuft, daß unter ihrem Zeichen künftig vielleicht schlechte Waaren in Umlauf gesetzt werden. Derjenige hingegen, der den Verlagsartikel des andern übersetzt, umarbeitet, vermehrt, abkürzt u. s. w. begeht keine unerlaubte Handlung: warum das nicht? Weil er nun nicht dieselbe Rede in das Publicum bringt, die jener Verleger vorher schon bekannt gemacht hatte. Sollen also ja die beyden genannten Fälle gegen einander über gestellt werden, so müßte man den Nachdrucker mit demjenigen Fabriquanten, der sich eines fremden Zeichens bedient, und den Uebersetzer u. s. w. eines Buches mit dem bloßen Nachahmer eines Kunstwerks vergleichen.

Bey 4) darf man nur der unwidersprechlichen Thatsache eingedenk seyn, daß auch die unbestreitbarsten Eigenthumsrechte nicht selten, größerer Sicherheit wegen, von der höchsten Gewalt im Staate noch ausdrücklich in besondern Schutz genommen werden. Wie oft läßt sich nicht ein Staatsbürger, zum Schutze, eigene Sicherheitswachen ertheilen; wer ist aber deswegen je noch auf den Gedanken gerathen, daß in Ermangelung einer solchen Sicherheitswache dem zuerst Occupirenden alles Preis gegeben sey? Wie könnte auch die Obrigkeit, wenn Verlagsrecht gar kein Gegenstand des Eigenthums wäre, durch ihr Privilegium ein solches Eigenthum verleihen? Bestätigen und beschützen darf sie bereits bestehende Rechte; aber neue, besonders zum Nachtheil ande-

rer Staatsbürger, zu schaffen, dazu ist sie in der Regel nicht berechtiget.

Zu 5) endlich wird es an der Bemerkung genügen, daß Mißbrauch allein kein hinreichender Grund ist, einmal rechtmäßig erworbenes Eigenthum wieder zu entreißen. Dem Staate liegt ob, eben so allen Mißbräuchen, besonders wenn sie der gemeinen Wohlfarth gefährlich werden, durch zweckmäßige Gesetzgebungen, und andere Anstalten zu steuern, als jedes Individuum bey seinen erworbenen Rechten kräftigst zu schüzzen *c*).

§. 15.

Die Resultate der vorstehenden Ausführung lassen sich nun leicht auf folgende Puncte zurückführen:

1) das Verlagsrecht kann in keiner Rücksicht als herrenlos, oder als Sache einer natürlichen Freyheit betrachtet werden. Es gehört seinem Urheber, d. i. dem, welcher der Handschrift selbst ihr Daseyn gab, dem Autor, und wird von ihm, oder seinen Erben, so lange dergleichen sich legitimiren können, vertragsweise dem Verleger überlassen. Wenn dieser sodann ein gedrucktes Exemplar für ein verhältnißmäßig geringes Geld verkauft, so ist keinesweges auch das von ihm vielleicht theuer erkaufte Verlagsrecht der Gegenstand des Handels.

c) Vergl. noch Lobethans Grundsätze des Handlungsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht des Buchhändlers und das Eigenthumsrecht des Schriftstellers, Leipzig 1795. Genius der Zeit, St. 5. May 1795. *Nr.* 5. *pag.* 69. u. folg.

2) Wer nun, ohne rechtmäßigen Titel, das noch in eines andern Eigenthume stehende Verlagsrecht eines Buches, zum Nachtheile des Autors oder des rechtmäßigen Verlegers, ausübt, der stiehlt das Verlagsrecht; und wenn er seine falsche Waare zugleich für ächten Druck des wahren Eigenthümers dieser Befugniß ausgiebt, so ist er ein Betrüger *d*).

3) Unmöglich kann also die gesetzgebende Gewalt befugt seyn, den Nachdruck zu dulden, oder gar zu privilegiren; und die richterliche Gewalt muß schon, nach der Natur der Sache, die Sicherheit des Eigenthums gegen Verletzungen des Nachdruckers in Schutz nehmen, wenn sie auch keine positiven Gesetze dabey in Anwendung zu bringen hat. Die Klage, mit-

d) Im Grunde ist der unbefugte Nachdruck eine Art der Fälschung, so wie denn diejenigen, welche den rechtmäßigen Verfassern und bekannten Verlegern zum Nachtheil Bücher und andere Schriften nachdrucken, oder ohne Wissen des Schriftstellers eine neue Auflage veranstalten, nicht allein zur Ersetzung alles verursachten Schadens gehalten sind, sondern auch noch überdies, nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Verluste ihrer sonst etwa habenden Privilegien, Confiscirung der nachgedruckten Exemplare, oder doch nach den Grundsätzen, die von den Fälschungen gelten, bestrafet werden können. Auch Schriftsteller werden Betrüger und Fälscher, wenn sie eine verkaufte Handschrift in einem andern Verlage, unter einem veränderten Titel noch einmal drucken lassen, Stelzer im deutschen Criminalrecht, §. 664. und solchergestalt zum Schaden desjenigen, dem sie den Verlag unwiderruflich abgetreten hatten, handeln. Auf erhobene Klage muß freylich dem Beschädigten zur Schadloshaltung geholfen werden, eine besondere Strafe aber pflegt doch in einem solchen Falle nicht leicht Statt zu finden. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 414.

telst deren der beleidigte Verleger sein Recht verfolgt, kann, wenn ja ein Grund dafür in dem römischen Rechte aufgesucht werden soll, füglich aus dem aquilischen Gesetze abgeleitet werden, da hier sichtbar ein damnum iniuria datum vorhanden ist *e*).

4) Privilegien für den rechtmäßigen Verleger gegen den Nachdruck sind nichts mehr, als Schildwachen vor dem Hause des ehrlichen Einwohners gegen Räubereyen, und Gesetze, welche den Nachdruck verbieten, sind nicht bloß billige Anordnungen einer billigen Sorgfalt für die Wissenschaften, sondern nothwendige Sicherung eines wohl erworbenen Eigenthums.

5) Das Verlagsrecht kann auf eine Auflage, oder bestimmte Anzahl Exemplare vom Autor dem Verleger übertragen werden; in welchem Falle auch jede eigenmächtige neue Auflage, oder vertragswidrige Vermehrung der Exemplarien, unbefugter Nachdruck ist. Wenn hingegen das Verlagsrecht ohne Einschränkung übertragen ist, so bedarf es zur neuen Auflage keiner weitern Einwilligung des Autors *f*).

Bücherprivilegien.

Wenn gleich die Bücherprivilegien, wie so eben bemerkt worden ist, im Grunde weiter nichts mehr,

e) Hellfeld *in Jurispr. for.* §. 698. u. folg. Schmidt im practischen Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 1206. u. folg. Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Halle 1785. B. 1. *pag.* 481. u. folg.

f) Danz im Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, §. 197. *c.*

als Schildwachen vor dem Hause des ehrlichen Einwohners sind, so werden sie dennoch häufig nachgesucht und ertheilet *g*); es läßt sich auch der Nutzen solcher Privilegien besonders, da bey aller Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks doch immer noch Bücher nachgedruckt werden, nicht weiter bezweifeln, indem sie das bereits vorhandene rechtmäßige Verlagsrecht zum Behuf gewisserer Rechtshülfe bestätigen und sichern, auch ein unter den Partheyen noch streitiges Verlagsrecht näher bestimmen können. Im Allgemeinen sind von dergleichen Privilegien folgende Sätze zu bemerken *h*):

1) die Bücherprivilegien müssen alle rechtlichen Erfordernisse der Privilegien überhaupt an sich tragen, und daher z. B. so wenig das Wohlseyn des Reichs, als die wohlerworbenen Rechte des Eigenthümers beeinträchtigen;
2) der Kayser hat durch ganz Deutschland ein unstreitiges Recht, Bücherprivilegien zu geben *i*), so wie denn auch

g) Schon 1491. gab Venedig ein Privilegium über Peters von Ravenna Phönix; zu Anfang des 16ten Jahrhunderts ahmte der kayserliche Hof nach, und privilegirte sogar Schriften, die das venetianische Privilegium hatten. Aventin ließ seine Chronik von H. zu Bayern 1518. privilegiren. S. Hofmann von den ältesten Bücherprivilegien, Tübingen 1777.

h) Cramer *in Syst. processus Imperii*, *pag.* 639. Derselbe *de rite facienda exceptione in collisione privilegiorum impressoriorum a Caesare et dominis territorialibus concessorum*, *Marb.* 1741. Beier im kurzen Bericht von der nützlichen und vortrefflichen Buchhandlung und derselben Privilegien, Jena 1690. Selchow *in Orat. de iuribus Imperatoris circa concessionem privilegiorum.* Moser im neuesten Reichsstaatshandbuche, Thl. 1. *pag.* 64. Derselbe im Tractat von des Kayserl Regierungsrechten, *c.* 16. §. 144. *pag.* 585 — 597.

i) In Zwischenreichen üben die Reichsvicarien gleiche Rechte aus, nur nicht in Ansehung der Schriften, die erst bey

3) in den reichsständischen Territorien eine gleiche Befugniß den Landesherren zuständig ist;

4) an und für sich geben die Privilegien zwar nur ein Recht für das benannte Buch; aber wenn ihrer viele mit einander übereinstimmen, kann wenigstens daraus ein Satz gezogen werden, der nach den Regeln der Aehnlichkeit den Mangel der Gesetze ergänzt;

5) mehrentheils werden kayserliche Privilegien nur sodann ertheilet, wenn vorher die Censur beygebracht worden ist;

6) einmal ertheilte Bücherprivilegien können aus rechtmäßigen Ursachen widerrufen werden, eben wie andere Privilegien *k*).

Büchsenpfennige.

So wird dasjenige Geld genannt, welches vom Lohne der Bergleute zur Erhaltung armer Wittwen und beschädigter Bergleute gesammelt wird *l*).

Bucht.

Bucht oder Buchtschlagung ist die Befugniß, die Schaafe einige Zeit hindurch auf dem Felde zu lagern, um solches zu düngen *m*).

der Regierung des Kaysers herauskommen. So erkannte z. B. der Reichshofrath 1745. das rheinsche Privilegium wegen der zukünftigen Wahlcapitulation nicht. S. Moser in den Beyträgen zum neuesten Staatsrechte, *pag.* 776.

k) Moser *cc. ll.*

l) Löhneys in der Bergordn. *P.* 1. *Art.* 19. §. 1. Hertwig im Bergbuche, *pag.* 95. u. folg.

m) Stryk *de iure crat. c.* 2. *n.* 12.

Bude.

Eine Bude ist ein geringes und kleines Gebäude, welches zum Verkaufe der Waaren, nicht aber zur beständigen Wohnung dienet *n*). Es kann eine Bude entweder zum Hause gehören und ein Pertinenzstück desselben seyn, oder aber ein besonderes Gebäude ausmachen. Im Zweifel ist jedoch nicht zu vermuthen, daß in Städten zu den Buden ein Hofraum gehöre *o*).

Budlinge.

Diejenigen, welche in Buden sich aufhalten *p*).

Budtheil. S. Baulebungsrecht.

Buhlbrief.

Ein Buhlbrief ist ein solches Schreiben, worin Personen verschiedenen Geschlechts sich ihrer gegenseitigen Liebe versichern, kurz ein Liebesbrief. Um von dergleichen Buhlbriefen mit Sicherheit auf eine gepflogene Unzucht schließen zu können, dürfte zum wenigsten erforderlich seyn, daß sie nicht nur ein deutliches Geständniß einer gesättigten sinnlichen Liebe enthalten, sondern auch außerdem durch Vermuthungen unterstützt werden. Würde z. B. der Ueberbringer oder Bothe der Briefe, welchen die Franzosen den postilion d'a-

n) In dem Lüb. Rechte, *P.* 3. *T.* 8. *n.* 2. wird der Unterschied zwischen einem Hause und einer Bude folgendergestalt berühret: Wann einer ein Haus zur Heure oder Miete bestanden hat, so kan er daraus nicht getrieben werden, es sey ihme dann zuvor gebührlichen aufgekündiget: ist es ein Haus, so gehöret darzu ein halb Jahr: ist es aber ein Keller oder Bude, ein viertel Jahr.

o) Struben in den rechtlichen Bedenken, Th!. 3. *pag.* 269.

p) Schottelius *de diverſ. in Germania iurib. c. 2. n.* 20.

mour zu nennen pflegen, aussagen, wie er der in den Briefen verabredeten und beschriebenen nächtlichen Zusammenkunft beyzuwohnen, auch die verliebten mouvements der Correspondenten wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, so entstehet daher eine Vermuthung, weshalb in Gefolg der Buhlbriefe auf die Strafe der angeschuldigten Unzucht mit Bestand Rechtens erkannt werden mag.

Buhlgeld.

1) Das Geld, welches ein so genannter Junggeselle bey Gewinnung des Bürgerrechts dergestalt gerichtlich hinterlegen muß, daß dasselbe auf den Fall, wo er nicht heyrathen würde, verfallen seyn solle *q*); 2) der Lohn, welchen sich der Kuppler oder die Kupplerin für die Kuppeley verabreichen lassen. S. Kuppeley.

Bulle.

§. 1.

Das Wort Bulle bedeutet 1) das Majestätssiegel; 2) die Urkunde, welcher das Majestätssiegel beygefügt ist *r*). Um nehmlich Urkunden Glaubwürdig-

q) Frisch im Wörterbuche, *pag.* 152.

r) Wir reden hier nicht von den eigentlichen grammatischen Bedeutungen des Wortes. Das Wort *Bulla* bezeichnet 1) die Wasserblase, z. B. surgere bulla solet, Ovid. *Met.* X. 734. bulla aquae, Martial. *VIII.* 33. 18. daher si est homo bulla, Varro *R. R. I.* 1. Daher 2) jede ähnliche erhabene Rundung, ein Buckel an Thüren, Gürteln, Büchern ꝛc. z. B. aureas bullas ex valvis auferre, Cic. *Verr. IV.* 56. *cf.* Virg. *Aen. IX.* 359. *XII.* 942. 3) Besonders eine Figur, z. B. in Gestalt eines Herzens ꝛc. die man den Kindern vorne an den Hals zur Zierde hieng, und die bey freygebohrnen Kindern, zumal wenn die Eltern wohlhabend waren, aus Gold

keit und öffentliches Ansehen zu verschaffen, fügt man ihnen ein Siegel bey, welches groß oder klein seyn kann; jenes wird nur bey den wichtigsten Urkunden gebraucht, und heißt eine Bulle. Diese ist von Gold, Silber, Bley oder Wachs in einer Capsel; die metallene ist in der Mitte mit rothem Wachs ausgefüllt und mit einer Schnur durchzogen. Die Figuren sind auf beyden Seiten, z. B. auf der einen, der auf dem Throne sitzende Kayser, auf der andern aber das Wappen, oder das Schloß mit Thürnen und in dessen Thor die Worte: AUREA ROMA. Die Vorderseite und Rückseite haben mehrentheils eine Umschrift, nebst Wappen. Sie sind mit einer Schnur an die Urkunde befestiget *s*).

§. 2.

Es haben die Bullen, so wie andere Moden, nach und nach die herrschende Form angenommen, und man kann den Zeitpunct ihres Ursprungs um so weniger genau bestimmen, je mehr der erste Gebrauch nicht einförmig ist. So viel hat inzwischen seine Richtigkeit, daß die Kayser von langen Zeiten her gewohnt gewesen sind, der güldenen Siegel sich zu bedienen *t*); schon

war, aurea bulla genannt, die also ein Zeichen war, daß die Kinder von freyen und wohlhabenden Eltern wären. Cic. *Verr. I.* 58. *cf.* Perf. *V.* 30. Plin. *H. N. XXXIII.* 1. Daher dignus bulla, *i. e.* kindisch, z. B. senior bulla dignissime, Juvenal. *XIII.* 33. Auch hieng man sie Thieren an, die man z. B. liebte, z. B. Ovid. *Met.* X. 114.

s) Wencker *in Coll. Archiv. pag.* 420. Eckhard *in Introduct. in rem diplomatic. S.* 2, *c.* 3. §. 62. Häberlin im Repertor. des deutschen Staats- und Lehnrechts, Thl. 1. *pag.* 428.

t) du Fresne in Gloss. s. v. Bulla, pag. 639. erinnert, daß diejenigen irreten, die da vorgäben, als wären die

Carl der Große soll sie gebraucht haben *v*), und man findet auch von den Kayſern Friederich I. und II. dergleichen *x*), so wie sie nicht minder Carl IV. in vielen Urkunden von Wichtigkeit gebraucht hat. Die nachfolgenden Kayſer haben ihren Documenten nur selten güldene Bullen beygefügt, wie denn solches die Kayſer Sigismund *y*), Maximilian I. *z*), Leopold *a*)

güldenen Siegel den orientaliſchen Kayſern beſonders eigen geweſen; indem noch nicht ausgemacht wäre, ob nicht die fränkiſchen Kayſer ſchon eher, als beſagte Kayſer, derſelben ſich bedienet hätten.

v) Wie ſolches Mabillon *de re diplom. L. 2. c. 16. §. 16.* behauptet; auch aus dem *Chronic. Farſens.* bey du Chesne *T. 3. p. 670.* und Rhode *Excerpt. ex Chronic. Brem.* beym Leibnitz *P. 2. pag. 262.* zu erweiſen iſt.

x) Matth. Pariſienſis *ad a. 1229. pag. 354.* giebt folgende Beſchreibung: Forma aureae bullae imperatoris Friderici II. erat talis. Ex una parte imago regia et ſcriptum in circuitu: Fridericus D. G. Romanor. Imperat. Semper Auguſt. ſuper dexterum humerum: Rex Jeruſalem. Super ſiniſtrum: Rex Siciliae. Ex altera parte inſculpitur quaedam civitas ſcilicet Roma, et ſcribitur in circuitu: Roma caput mundi, tenet orbis frena rotundi. Erat bulla aliquantulum maior bulla papae. Eine merkwürdige güldene Bulle von dem Kayſer Friedrich *II.* findet ſich im Original zu Halle in Sachſen in Verwahrung des dortigen Raths, und der Abdruck beym Ludewig *T. 7. Reliq. M. L. 4. pag. 815.* die Beſchreibung aber in deſſen gelehrten Anzeigen, Thl. 1. *pag. 35. u. folg.*

y) Des Kayſ. Sigismunds güldene Bulle zu Nürnberg ſ. beym Goldaſt *Conſtitut. Imp. T. 1. pag. 166.*

z) Des Kayſ. Maximilians *I.* güldene Bulle an den Czaar Baſilius Iwanowiz vom Jahre 1514. ſtehet in den *Elect. Jur. Publ. T. 12. pag. 911.*

a) Eine Anhältſche Urkunde von dem Kayſer Leopold endiget ſich mit den Worten: Mit Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit unſer Kayſerl. auch abhangenden güldenen Bull, in Beckmanns Anhält. Hiſtor. *P. 4. c. 3. §. 15.*

und Joseph *b*) gethan haben. Man hat sich auch anderer Metalle bedienet; die fränkischen Könige hatten bleyerne Bullen, mit dem Motto: Renovatio Regni Francorum. Ob man sich auch der silbernen bedienet habe, will bey den kayserlichen Bullen bezweifelt werden *c*).

§. 3.

Die beyden Kayser Ferdinand III. und IV. wurden durch die Wahlcapitulation verbunden, die goldne Bulle allein der Reichskanzley zur Ausfertigung überlassen zu wollen. Ist nun gleich diese Stelle nicht mehr in der Wahlcapitulation anzutreffen, so bedient man sich dennoch derselben eigentlich nur bey wichtigen Urkunden, die für Fürsten, Grafen oder Baronen ausgefertiget, und von den Interessenten besonders erbethen werden. Die Bulle kostet 40 Ducaten, und das Macherlohn 6 Ducaten. Auch die Reichscanzley hat sich durch einen Vertrag des Wahlcollegii 1711 mit Churböhmen in ihren Rechten gesichert. Außerdem wird das kayserliche große Siegel auch auf rothes Wachs gedruckt, und dieses kann in einer Capsel von Gold, Silber, Holz, oder Elfenbein stehen. Daß ein römischer König sich nicht der güldenen Bulle bediene, scheinet auch Herkommens zu seyn *d*).

Bullenadel. S. Adel.

Bumede.

Heißt so viel, als Bedemund. S. Bauermiethe.

b) Das Diplom des Herzogs von Marlebourough, worin er zum Reichsfürsten erhoben wurde, war auch mit einer güldenen Bulle versehen.

c) Heineccius *de Sigillis*, P. 1. *c*. 5. §. 6.

d) Von der eigentlich so genannten güldenen Bulle, dem wichtigen Reichsgrundgesetze, wird unter der Rubrik: Güldene Bulle, gehandelt werden.

mancherley Vorkehrungen getroffen hat x), so fehlet es uns doch noch ganz an bestimmten ausdrücklichen Vorschriften über die rechtliche Beschaffenheit des Verlagsrechtes und die Wirkungen desselben, so daß wir daher auch kein geschriebenes Gesetz gegen den Nachdruck im allgemeinen y), aufzuweisen im Stande sind. An vielen Schriften über den Nachdruck, unter welchen sich die von Pütter z), Ganz a), Kaiser b), Bekker c), Kant d), Seidensticker e), Feder f),

x) Danz in den Grundsätzen des Reichsgerichtsprocesses, §. 61. Nr. 4.

y) Der Nachdruck ausdrücklich privilegirter Bücher ist von jeher für rechtswidrig und strafbar erkannt worden. S. unter andern das kayserl. Patent vom 10. Febr. 1746. §. 3. beym Gerstlacher *c. l. pag.* 1207. und in der Neuesten Sammlung der Reichsabschiede, im Anhange, *pag.* 114—116.

z) Pütter in der Abhandlung vom Büchernachdruck, Göttingen 1774. und in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, Thl. 1. *pag.* 241.

a) Ganz in der Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, Regensburg 1790.

b) Kaiser in der Abstellung des Büchernachdrucks, als einen in der neuesten kayserlichen Wahlcapitulation der reichsoberhauptlichen Abhülfe eben so nöthig, als unbedenkl. zu übertrag. Gegenst. betrachtet, Regensburg 1790.

c) Becker über das Eigenthumsrecht an Geisteswerken, Frankf. und Leipz. 1789.

d) Kant von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks; in Meraus Miscellaneen, Thl. 2. *pag.* 233.

e) Seidensticker in der Abhandl. Ist der Staat befugt, den Büchernachdruck zu verbieten oder nicht? Helmstädt 1792.

f) Feder in dem Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags, nach Grundsätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit, s. das Göttingische Magazin von 1780.

ferdem treibt der Verleger eines Buchs gar nicht einmal Alleinhandel mit demselben, sondern die ganze Gesellschaft der Buchhändler handelt damit, oder kann doch damit handeln. Es stehet auch jedem Privatmanne frey, sich dasselbe zu kaufen, und es wieder zu verkaufen; die Verlagshandlung kann nur als die Quelle betrachtet werden, aus welcher ursprünglich die Waare allein sich schöpfen läßt. Eine Art von Monopol würde es freylich seyn, wenn niemand dieses oder jenes Buch auf eine andere Weise erlangen könnte, als unmittelbar von dem Verleger desselben; wenn alle Buchhändler solches unmittelbar von diesem nehmen, und dabey auf alle und jede Provision Verzicht thun müßten; allein welcher Verlagshandlung ist es je eingefallen, ein solches Unternehmen wagen zu wollen, und wer hat je noch einen solchen Begrif mit dem Verlagsrechte verknüpft?

Bey 2) liegt sichtbar eine Verwechselung des Eigenthums an dem Verlagsrechte und des Eigenthums an einem einzelnen Exemplare zu Grunde. Der Eigenthümer des letzteren darf in Ansehung desselben, ohne Anstand, alle Befugnisse ausüben, die aus dem Begriffe und dem Wesen des Eigenthums fliessen; aber das Eigenthum an dem Exemplare selbst schließt so wenig ein Eigenthum an dem Verlagsrechte in sich, daß vielmehr offenbar zu der Erwerbung dieses ein eigener, besonderer Vertrag wesentlich erforderlich ist.

Zu 3) ist bereits in dem Vorhergehenden das nöthige bemerket worden; aber auch durch

folgende Betrachtung wird das Unstichhaltige dieses Grundes noch mehr einleuchten. Wenn A. ein Kunstwerk, ein Gemälde, ein Zeug u. s. w. des B. nachahmt; so ist das Product des letzteren demjenigen des erstern nie ganz gleich, und es kann daher auch dem Käufer durchaus nicht einerley seyn, ob er das originelle Kunstwerk des A. oder die Nachahmung des B. erkauft: wenn hingegen der C. den Verlagsartikel des D, nachdruckt, so enthält dieser Nachdruck gerade dieselbe Rede an das Publikum, die in dem originellen ersten Abdrucke auch vorkommt *a*), und es muß mithin dem Käufer völlig gleichgültig seyn, ob er diesen, oder jenen erkauft. Beyde so wesentlich verschiedene Fälle können daher schlechterdings nicht nach denselben rechtlichen Grundsätzen beurtheilet werden, wie man sogleich noch mehr einsehen wird, wenn man dieselben auch nach andern Gesichtspuncten vergleicht. Eine Fabrique z. B. ist nicht berechtiget, bey dem Verschlusse ihrer verarbeiteten Waaren sich des Zeichens einer andern Fabrique zu bedienen *b*): warum das nicht? Weil der Käufer nun nicht mehr unterscheiden kann, aus welcher Fabrique die Waare eigentlich herrührt, die er kauft, und weil nun diejenige Fabrique, deren Zeichen nach-

a) Vielleicht zeichnet sich gar der Nachdruck durch Correctheit, durch typographische Schönheit u. s. w. vor dem originellen Abdrucke noch vortheilhaft aus.

b) Gmelin und Elsässer in den gemeinnützigen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, B. 1. Nr. 15. pag. 86. u. folg.

gemacht worden ist, Gefahr läuft, daß unter ihrem Zeichen künftig vielleicht schlechte Waaren in Umlauf gesetzt werden. Derjenige hingegen, der den Verlagsartikel des andern übersetzt, umarbeitet, vermehrt, abkürzt u. s. w. begeht keine unerlaubte Handlung: warum das nicht? Weil er nun nicht dieselbe Rede in das Publicum bringt, die jener Verleger vorher schon bekannt gemacht hatte. Sollen also ja die beyden genannten Fälle gegen einander über gestellt werden, so müßte man den Nachdrucker mit demjenigen Fabriquanten, der sich eines fremden Zeichens bedient, und den Uebersetzer u. s. w. eines Buches mit dem bloßen Nachahmer eines Kunstwerks vergleichen.

Bey 4) darf man nur der unwidersprechlichen Thatsache eingedenk seyn, daß auch die unbestreitbarsten Eigenthumsrechte nicht selten, größerer Sicherheit wegen, von der höchsten Gewalt im Staate noch ausdrücklich in besondern Schutz genommen werden. Wie oft läßt sich nicht ein Staatsbürger, zum Schutze, eigene Sicherheitswachen ertheilen; wer ist aber deswegen je noch auf den Gedanken gerathen, daß in Ermangelung einer solchen Sicherheitswache dem zuerst Occupirenden alles Preis gegeben sey? Wie könnte auch die Obrigkeit, wenn Verlagsrecht gar kein Gegenstand des Eigenthums wäre, durch ihr Privilegium ein solches Eigenthum verleihen? Bestätigen und beschützen darf sie bereits bestehende Rechte; aber neue, besonders zum Nachtheil ande-

rer Staatsbürger, zu schaffen, dazu ist sie in der Regel nicht berechtiget.

Zu 5) endlich wird es an der Bemerkung genügen, daß Mißbrauch allein kein hinreichender Grund ist, einmal rechtmäßig erworbenes Eigenthum wieder zu entreißen. Dem Staate liegt ob, eben so allen Mißbräuchen, besonders wenn sie der gemeinen Wohlfarth gefährlich werden, durch zweckmäßige Gesetzgebungen, und andere Anstalten zu steuern, als jedes Individuum bey seinen erworbenen Rechten kräftigst zu schützen *c*).

§. 15.

Die Resultate der vorstehenden Ausführung lassen sich nun leicht auf folgende Puncte zurückführen:

1) das Verlagsrecht kann in keiner Rücksicht als herrenlos, oder als Sache einer natürlichen Freyheit betrachtet werden. Es gehört seinem Urheber, d. i. dem, welcher der Handschrift selbst ihr Daseyn gab, dem Autor, und wird von ihm, oder seinen Erben, so lange dergleichen sich legitimiren können, vertragsweise dem Verleger überlassen. Wenn dieser sodann ein gedrucktes Exemplar für ein verhältnißmäßig geringes Geld verkauft, so ist keinesweges auch das von ihm vielleicht theuer erkaufte Verlagsrecht der Gegenstand des Handels.

c) Vergl. noch Lobethans Grundsätze des Handlungsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht des Buchhändlers und das Eigenthumsrecht des Schriftstellers, Leipzig 1795. Genius der Zeit, St. 5. May 1795. *Nr.* 5. *pag.* 69. u. folg.

2) Wer nun, ohne rechtmäßigen Titel, das noch in eines andern Eigenthume stehende Verlagsrecht eines Buches, zum Nachtheile des Autors oder des rechtmäßigen Verlegers, ausübt, der stiehlt das Verlagsrecht; und wenn er seine falsche Waare zugleich für ächten Druck des wahren Eigenthümers dieser Befugniß ausgiebt, so ist er ein Betrüger *d*).

3) Unmöglich kann also die gesetzgebende Gewalt befugt seyn, den Nachdruck zu dulden, oder gar zu privilegiren; und die richterliche Gewalt muß schon, nach der Natur der Sache, die Sicherheit des Eigenthums gegen Verlezzungen des Nachdruckers in Schutz nehmen, wenn sie auch keine positiven Gesetze dabey in Anwendung zu bringen hat. Die Klage, mit-

d) Im Grunde ist der unbefugte Nachdruck eine Art der Fälschung, so wie denn diejenigen, welche den rechtmäßigen Verfassern und bekannten Verlegern zum Nachtheil Bücher und andere Schriften nachdrucken, oder ohne Wissen des Schriftstellers eine neue Auflage veranstalten, nicht allein zur Ersetzung alles verursachten Schadens gehalten sind, sondern auch noch überdies, nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Verluste ihrer sonst etwa habenden Privilegien, Confiscirung der nachgedruckten Exemplare, oder doch nach den Grundsätzen, die von den Fälschungen gelten, bestrafet werden können. Auch Schriftsteller werden Betrüger und Fälscher, wenn sie eine verkaufte Handschrift in einem andern Verlage, unter einem veränderten Titel noch einmal drucken lassen, Stelzer im deutschen Criminalrecht, §. 664. und solchergestalt zum Schaden desjenigen, dem sie den Verlag unwiderruflich abgetreten hatten, handeln. Auf erhobene Klage muß freylich dem Beschädigten zur Schadloshaltung geholfen werden, eine besondere Strafe aber pflegt doch in einem solchen Falle nicht leicht Statt zu finden. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 414.

telst deren der beleidigte Verleger sein Recht verfolgt, kann, wenn ja ein Grund dafür in dem römischen Rechte aufgesucht werden soll, füglich aus dem aquilischen Gesetze abgeleitet werden, da hier sichtbar ein damnum iniuria datum vorhanden ist *e*).

4) Privilegien für den rechtmäßigen Verleger gegen den Nachdruck sind nichts mehr, als Schildwachen vor dem Hause des ehrlichen Einwohners gegen Räubereyen, und Gesetze, welche den Nachdruck verbieten, sind nicht bloß billige Anordnungen einer billigen Sorgfalt für die Wissenschaften, sondern nothwendige Sicherung eines wohl erworbenen Eigenthums.

5) Das Verlagsrecht kann auf eine Auflage, oder bestimmte Anzahl Exemplare vom Autor dem Verleger übertragen werden; in welchem Falle auch jede eigenmächtige neue Auflage, oder vertragswidrige Vermehrung der Exemplarien, unbefugter Nachdruck ist. Wenn hingegen das Verlagsrecht ohne Einschränkung übertragen ist, so bedarf es zur neuen Auflage keiner weitern Einwilligung des Autors *f*).

Bücherprivilegien.

Wenn gleich die Bücherprivilegien, wie so eben bemerkt worden ist, im Grunde weiter nichts mehr,

e) Hellfeld *in Jurispr. for.* §. 698. u. folg. Schmidt im practischen Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 1206. u. folg. Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Halle 1785. B. 1. *pag.* 481. u. folg.

f) Danz im Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, §. 197. *c.*

als Schildwachen vor dem Hause des ehrlichen Einwohners sind, so werden sie dennoch häufig nachgesucht und ertheilet *g*); es läßt sich auch der Nutzen solcher Privilegien besonders, da bey aller Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks doch immer noch Bücher nachgedruckt werden, nicht weiter bezweifeln, indem sie das bereits vorhandene rechtmäßige Verlagsrecht zum Behuf gewisserer Rechtshülfe bestätigen und sichern, auch ein unter den Partheyen noch streitiges Verlagsrecht näher bestimmen können. Im Allgemeinen sind von dergleichen Privilegien folgende Sätze zu bemerken *h*):

1) die Bücherprivilegien müssen alle rechtlichen Erfordernisse der Privilegien überhaupt an sich tragen, und daher z. B. so wenig das Wohlseyn des Reichs, als die wohlerworbenen Rechte des Eigenthümers beeinträchtigen;
2) der Kayser hat durch ganz Deutschland ein unstreitiges Recht, Bücherprivilegien zu geben *i*), so wie denn auch

g) Schon 1491. gab Venedig ein Privilegium über Peters von Ravenna Phönix; zu Anfang des 16ten Jahrhunderts ahmte der kayserliche Hof nach, und privilegirte sogar Schriften, die das venetianische Privilegium hatten. Aventin ließ seine Chronik von H. zu Bayern 1518. privilegiren. S. Hofmann von den ältesten Bücherprivilegien, Tübingen 1777.

h) Cramer *in Syst. processus Imperii, pag.* 639. Derselbe *de rite facienda exceptione in collisione privilegiorum impressoriorum a Caesare et dominis territorialibus concessorum, Marb.* 1741. Beier im kurzen Bericht von der nützlichen und vortrefflichen Buchhandlung und derselben Privilegien, Jena 1690. Selchow *in Orat. de iuribus Imperatoris circa concessionem privilegiorum.* Moser im neuesten Reichsstaatshandbuche, Thl. 1. *pag.* 64. Derselbe im Tractat von des Kayserrs Regierungsrechten, *c.* 16. §. 144. *pag.* 585 — 597.

i) In Zwischenreichen üben die Reichsvicarien gleiche Rechte aus, nur nicht in Ansehung der Schriften, die erst bey

3) in den reichsständischen Territorien eine gleiche Befugniß den Landesherren zuständig ist;

4) an und für sich geben die Privilegien zwar nur ein Recht für das benannte Buch; aber wenn ihrer viele mit einander übereinstimmen, kann wenigstens daraus ein Satz gezogen werden, der nach den Regeln der Aehnlichkeit den Mangel der Gesetze ergänzt;

5) mehrentheils werden kayserliche Privilegien nur sodann ertheilet, wenn vorher die Censur beygebracht worden ist;

6) einmal ertheilte Bücherprivilegien können aus rechtmäßigen Ursachen widerrufen werden, eben wie andere Privilegien *k*).

Büchsenpfennige.

So wird dasjenige Geld genannt, welches vom Lohne der Bergleute zur Erhaltung armer Wittwen und beschädigter Bergleute gesammelt wird *l*).

Bucht.

Bucht oder Buchtschlagung ist die Befugniß, die Schaafe einige Zeit hindurch auf dem Felde zu lagern, um solches zu düngen *m*).

der Regierung des Kayfers herauskommen. So erkannte z. B. der Reichshofrath 1745. das rheinsche Privilegium wegen der zukünftigen Wahlcapitulation nicht. S. Moser in den Beyträgen zum neuesten Staatsrechte, *pag.* 776.

k) Moser *cc. ll.*

l) Löhneys in der Bergordn. *P.* 1. *Art.* 19. §. 1. Hertwig im Bergbuche, *pag.* 95. u. folg.

m) Stryk *de iure crat. c.* 2. *n.* 12.

Bude.

Eine Bude ist ein geringes und kleines Gebäude, welches zum Verkaufe der Waaren, nicht aber zur beständigen Wohnung dienet *n*). Es kann eine Bude entweder zum Hause gehören und ein Pertinenzstück desselben seyn, oder aber ein besonderes Gebäude ausmachen. Im Zweifel ist jedoch nicht zu vermuthen, daß in Städten zu den Buden ein Hofraum gehöre *o*).

Budlinge.

Diejenigen, welche in Buden sich aufhalten *p*).

Budtheil. S. Baulebungsrecht.

Buhlbrief.

Ein Buhlbrief ist ein solches Schreiben, worin Personen verschiedenen Geschlechts sich ihrer gegenseitigen Liebe versichern, kurz ein Liebesbrief. Um von dergleichen Buhlbriefen mit Sicherheit auf eine gepflogene Unzucht schließen zu können, dürfte zum wenigsten erforderlich seyn, daß sie nicht nur ein deutliches Geständniß einer gesättigten sinnlichen Liebe enthalten, sondern auch außerdem durch Vermuthungen unterstützt werden. Würde z. B. der Ueberbringer oder Bothe der Briefe, welchen die Franzosen den postillion d'a-

n) In dem Lüb. Rechte, *P.* 3. *T.* 8. *n.* 2. wird der Unterschied zwischen einem Hause und einer Bude folgendergestalt berühret: Wann einer ein Haus zur Heure oder Miete bestanden hat, so kan er daraus nicht getrieben werden, es sey ihme dann zuvor gebührlichen aufgekündiget: ist es ein Haus, so gehöret darzu ein halb Jahr: ist es aber ein Keller oder Bude, ein viertel Jahr.

o) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. *pag.* 269.

p) Schottelius *de diverſ. in Germania iurih. c.* 2. *n.* 20.

mour zu nennen pflegen, aussagen, wie er der in den Briefen verabredeten und beschriebenen nächtlichen Zusammenkunft beyzuwohnen, auch die verliebten mouvements der Correspondenten wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, so entstehet daher eine Vermuthung, weshalb in Gefolg der Buhlbriefe auf die Strafe der angeschuldigten Unzucht mit Bestand Rechtens erkannt werden mag.

Buhlgeld.

1) Das Geld, welches ein so genannter Junggeselle bey Gewinnung des Bürgerrechts dergestalt gerichtlich hinterlegen muß, daß dasselbe auf den Fall, wo er nicht heyrathen würde, verfallen seyn solle *q*); 2) der Lohn, welchen sich der Kuppler oder die Kupplerin für die Kuppeley verabreichen lassen. S. Kuppeley.

Bulle.

§. 1.

Das Wort Bulle bedeutet 1) das Majestätssiegel; 2) die Urkunde, welcher das Majestätssiegel beygefügt ist *r*). Um nehmlich Urkunden Glaubwürdig-

q) Frisch im Wörterbuche, *pag.* 152.

r) Wir reden hier nicht von den eigentlichen grammatischen Bedeutungen des Wortes. Das Wort *Bulla* bezeichnet 1) die Wasserblase, z. B. surgere bulla solet, Ovid. *Met.* X. 734. bulla aquae, Martial. *VIII.* 33. 18. daher si est homo bulla, Varro *R. R. I.* 1. Daher 2) jede ähnliche erhabene Rundung, ein Buckel an Thüren, Gürteln, Büchern ꝛc. z. B. aureas bullas ex valvis auferre, Cic. *Verr. IV.* 56. *cf.* Virg. *Aen. IX.* 359. *XII.* 942. 3) Besonders eine Figur, z. B. in Gestalt eines Herzens ꝛc. die man den Kindern vorne an den Hals zur Zierde hieng, und die bey freygebohrnen Kindern, zumal wenn die Eltern wohlhabend waren, aus Gold

keit und öffentliches Ansehen zu verschaffen, fügt man ihnen ein Siegel bey, welches groß oder klein seyn kann; jenes wird nur bey den wichtigsten Urkunden gebraucht, und heißt eine Bulle. Diese ist von Gold, Silber, Bley oder Wachs in einer Capsel; die metallene ist in der Mitte mit rothem Wachs ausgefüllt und mit einer Schnur durchzogen. Die Figuren sind auf beyden Seiten, z. B. auf der einen, der auf dem Throne sitzende Kayser, auf der andern aber das Wappen, oder das Schloß mit Thürnen und in dessen Thor die Worte: AUREA ROMA. Die Vorderseite und Rückseite haben mehrentheils eine Umschrift, nebst Wappen. Sie sind mit einer Schnur an die Urkunde befestiget *s*).

§. 2.

Es haben die Bullen, so wie andere Moden, nach und nach die herrschende Form angenommen, und man kann den Zeitpunct ihres Ursprungs um so weniger genau bestimmen, je mehr der erste Gebrauch nicht einförmig ist. So viel hat inzwischen seine Richtigkeit, daß die Kayser von langen Zeiten her gewohnt gewesen sind, der güldenen Siegel sich zu bedienen *t*); schon

war, aurea bulla genannt, die also ein Zeichen war, daß die Kinder von freyen und wohlhabenden Eltern wären. Cic. *Verr. I.* 58. *cf.* Pers. *V.* 30. Plin. *H. N. XXXIII.* 1. Daher dignus bulla, *i. e.* kindisch, z. B. senior bulla dignissime, Juvenal. *XIII.* 33. Auch hieng man sie Thieren an, die man z. B. liebte, z. B. Ovid. *Met.* X. 114.

s) Wencker *in Coll. Archiv. pag.* 420. Eckhard *in Introduct. in rem diplomatic. S.* 2, *c.* 3. §. 62. Häberlin im Repertor. des deutschen Staats- und Lehnrechts, Thl. 1. *pag.* 428.

t) du Fresne in Glossar. s. v. Bulla, pag. 639. erinnert, daß diejenigen irreten, die da vorgäben, als wären die

Carl der Große soll sie gebraucht haben *v*), und man findet auch von den Kayfern Friederich I. und II. dergleichen *x*), so wie sie nicht minder Carl IV. in vielen Urkunden von Wichtigkeit gebraucht hat. Die nachfolgenden Kayser haben ihren Documenten nur selten güldene Bullen beygefügt, wie denn solches die Kayser Sigismund *y*), Maximilian I. *z*), Leopold *a*)

güldenen Siegel den orientalischen Kayfern besonders eigen gewesen; indem noch nicht ausgemacht wäre, ob nicht die fränkischen Kayser schon eher, als besagte Kayser, derselben sich bedienet hätten.

v) Wie solches Mabillon *de re diplom. L.* 2. *c.* 16. §. 16. behauptet; auch aus dem *Chronic. Parsens.* bey du Chesne *T.* 3. *p.* 670. und Rhode *Excerpt. ex Chronic. Brem.* beym Leibnitz *P.* 2. *pag.* 262. zu erweisen ist.

x) Matth. Pariffensis *ad a.* 1229. *pag.* 354. giebt folgende Beschreibung: Forma aureae bullae imperatoris Friderici II. erat talis. Ex una parte imago regia et scriptum in circuitu: Fridericus D. G. Romanor. Imperat. Semper Auguft. fuper dexterum humerum: Rex Jerufalem. Super finiftrum: Rex Siciliae. Ex altera parte infculpitur quaedam civitas fcilicet Roma, et fcribitur in circuitu: Roma caput mundi, tenet orbis frena rotundi. Erat bulla aliquantulum maior bulla papae. Eine merkwürdige güldene Bulle von dem Kayser Friedrich *II.* findet sich im Original zu Halle in Sachsen in Verwahrung des dortigen Raths, und der Abdruck beym Ludewig *T.* 7. *Reliq. M. L.* 4. *pag.* 815. die Beschreibung aber in dessen gelehrten Anzeigen, Thl. 1. *pag.* 35. u. folg.

y) Des Kayf. Sigismunds güldene Bulle zu Nürnberg f. beym Goldast *Conftitut. Imp. T.* 1. *pag.* 166.

z) Des Kayf. Maximilians *I.* güldene Bulle an den Czaar Baffilius Iwanowitz vom Jahre 1514. stehet in den *Elect. Jur. Publ. T.* 12. *pag.* 911.

a) Eine Anhältsche Urkunde von dem Kayser Leopold endiget sich mit den Worten: Mit Urkund dieses Briefs, befiegelt mit unser Kayserl. auch abhangenden güldenen Bull, in Beckmanns Anhält. Hiftor. *P.* 4. *c.* 3. §. 10.

und Joseph *b*) gethan haben. Man hat sich auch anderer Metalle bedienet; die fränkischen Könige hatten bleyerne Bullen, mit dem Motto: Renovatio Regni Francorum. Ob man sich auch der silbernen bedienet habe, will bey den kayserlichen Bullen bezweifelt werden *c*).

§. 3.

Die beyden Kayser Ferdinand III. und IV. wurden durch die Wahlcapitulation verbunden, die goldne Bulle allein der Reichskanzley zur Ausfertigung überlassen zu wollen. Ist nun gleich diese Stelle nicht mehr in der Wahlcapitulation anzutreffen, so bedient man sich dennoch derselben eigentlich nur bey wichtigen Urkunden, die für Fürsten, Grafen oder Baronen ausgefertiget, und von den Interessenten besonders erbethen werden. Die Bulle kostet 40 Ducaten, und das Macherlohn 6 Ducaten. Auch die Reichscanzley hat sich durch einen Vertrag des Wahlcollegii 1711 mit Churböhmen in ihren Rechten gesichert. Außerdem wird das kayserliche große Siegel auch auf rothes Wachs gedruckt, und dieses kann in einer Capsel von Gold, Silber, Holz, oder Elfenbein stehen. Daß ein römischer König sich nicht der güldenen Bulle bediene, scheinet auch Herkommens zu seyn *d*).

Bullenadel. S. Adel.

Bumede.

Heißt so viel, als Bedemund. S. Bauermiethe.

b) Das Diplom des Herzogs von Marlebourough, worin er zum Reichsfürsten erhoben wurde, war auch mit einer güldenen Bulle versehen.

c) Heineccius *de Sigillis*, P. 1. *c*. 5. §. 6.

d) Von der eigentlich so genannten güldenen Bulle, dem wichtigen Reichsgrundgesetze, wird unter der Rubrik: Güldene Bulle, gehandelt werden.

Bündniß.

§. 1.

Ein Bündniß ist derjenige Vertrag, welchen souveraine Personen in Staatssachen zu einer fortdauernden Verbindlichkeit schließen *e*). Außer den allgemeinen Erfordernissen zur Gültigkeit der Verträge ist zum Rechtsbestande eines Bündnisses insonderheit nöthig:

1) daß die Paciscenten das Völkerrecht haben, folglich souverain sind;

2) daß es unabhängige Personen über Staatsgeschäfte, sie mögen nun Krieg oder Frieden betreffen, eingehen;

3) daß eine auf bestimmte oder unbestimmte Zeit wirklich fortdauernde Verbindlichkeit dadurch festgesetzt werde.

Als **Urkunde** betrachtet erfordert das Bündniß folgende Formalien:

1) die **Eingangsformel**, die bey christlichen Mächten schon seit der Carolinger Zeiten bis zum Frieden in Teschen folgendergestalt lautet: Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes. Kund und zu wissen sey hiermit allen und jeden, denen daran gelegen ꝛc. Es werden hierauf die Paciscenten, nebst der Veranlassung und den Motiven des Bündnisses erwähnt,

e) ab Hohenthal *in Dissertat. de foederibus finium*, *Lipsiae* 1763. van Grootenray *in Dissertat. de foederibus et sponsionibus*, *Lugd. Bat.* 1754. Eine ungeheure Anzahl von Schriften über die Bündnisse findet man in der Lipenischen Bibliothek, u. d. W. *Foedera*.

auch die Namen der bevollmächtigten Minister nebst ihrem ganzen Titel nach dem Range der Principalen hinzugefügt.

2) Der Inhalt; dieser erzählt den ganzen Vertrag, und bey ihm kommt sehr vieles darauf an, daß man deutlich, bestimmt und vollständig schreibe, den casum foederis hinreichend ausdrücke, und überhaupt dafür sorge, daß so wenig ein Zweifel als eine Gelegenheit zur Ausflucht übrig bleibe. Mehrentheils werden die Puncte nach Artikeln auseinander gesetzt.

3) Der Schluß und die Unterschrift. Die Urkunde wird nochmals bekräftiget, Ort, Jahr und Tag benannt, und die Minister unterschreiben sich eigenhändig nach dem Range, der in der Eingangsformel beobachtet worden, drücken auch ihre Siegel vor ihre Namen *f*).

§. 2.

Es giebt verschiedene Gattungen der Bündnisse, von welchen vorzüglich folgende zu bemerken sind:

1) persönliche und dingliche. Diese haften auf dem Lande und der Nation, und es gehen folglich die aus ihnen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten auf die Nachfolger über; jene hingegen endigen sich mit dem Leben eines Interessenten oder der Abänderung persönlicher Umstände, und es muß im Zweifel für sie vermuthet werden, weil die Majestät die Nation repräsentirt.

f) Ordentlicher Weise werden auch so viele Originale ausgefertiget, als Principalpaciscenten vorhanden sind; und wenn diese von gleichem Range sind, so wird derjenige Principal und sein Minister zuerst benannt, für welchen das jedesmalige Original ausgefertiget wird.

2) Zeitige und ewige; je nachdem die Rechte und Verbindlichkeiten derselben auf eine gewisse Zeit eingeschränkt werden, oder nicht.

3) Gleiche und ungleiche. Jene schränken die natürliche Gleichheit und Unabhängigkeit des einen Theils nicht ein; diese hingegen entziehen dem einen Paciscenten einiges von der Unabhängigkeit und Gleichheit der Völker zum Besten des andern Paciscenten.

4) Kriegs- und Friedensbündnisse. Zu jenen gehören die Offensiv- und Defensivalliancen, die Hülfsbündnisse, die während des Krieges geschlossenen Verträge, welche die Art zu kriegen bestimmen ꝛc. Diese aber können so verschieden seyn, als die Friedensgeschäfte, und es gehören z. B. Handlungs- Familien- Erbschafts- Freundschafts- Lehnstractaten ꝛc. hieher.

§. 3.

In Deutschland werden die Bündnisse entweder von dem Kayser und dem Reiche geschlossen, so daß die Verbindlichkeit derselben auf alle Glieder und Stände des Reichs sich erstreckt, oder sie werden von dem Kayser allein, oder von den Ständen einzeln als Landesherren, oder von mehreren zugleich, z. B. von Creisen errichtet *g*). Die Reichsbündnisse müssen mit Zuziehung aller Reichsstände geschlossen werden, wenn nicht etwa die Umstände eine größere Beschleunigung der Sache erfordern sollten, als in welchem Falle schon die Einwilligung der sämmtlichen Chur-

g) Mascov *in Dissertat. de Jure foederum in S. R. I. Lipsiae* 1726. §. 3—7.

fürsten genügen kann *h*). Ohngeachtet aber der Kayser solches sogar auch in Ansehung der seine Erbländer be=

b) In der Wahlcapitulation Carls *VII. Art.* 6. §. 1. und 2. heißt es: Wir wollen und sollen auch vor uns selbst, als erwählter römischer Kayser, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern inn= oder außerhalb des Reichs machen, wir haben dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlanget; da aber *publica salus et utilitas* eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen wir aller Churfürsten sämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstat, und zwar auf eine Collegialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Berathschlagung kommen kann, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und *statum publicum* concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen. Schon Kayser Carl *V.* hatte in der Wahlcapitulation *Art.* 7. versprechen müssen, keine Bündnisse ohne Wissen der Churfürsten zu schließen. Die Worte lauten so: Wir sollen und wollen für uns selbst, als römischer König, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen, oder sonsten im Reich machen, wir haben denn zuvor die sechs Churfürsten deshalben an gelegenen Mahlstatten zu ziemlicher Zeit erfordert und ihren Willen sämtlich, oder des mehrern Theils aus ihnen in solchem erlangt. Auch heißt es in dem Osnabrückschen Friedensschlusse *Art.* 8. §. 2. merklich: Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones extruenda, nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax, aut foedera facienda, aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nil horum, aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali, liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu.

treffenden Bündnisse verspricht *i*), so pflegt gleichwohl die Praxis selbst den Buchstaben der Reichsgesetze eben nicht zu befolgen, und man hat sehr wenige Beyspiele, daß ein Bündniß auf dem Reichstage zur Wirklichkeit gekommen wäre, weil die Beschaffenheit der Bündnisse gemeiniglich eine geheime Unterhandlung und Beschleunigung derselben verlangt *k*). Gleichwie übrigens die Reichscreise vermöge eines unläugbaren Herkommens ein Bündnißrecht haben *l*), so kann solches auch den Reichsständen nicht bezweifelt werden. Zwar scheinet den letzteren dieses Recht in der güldenen Bulle *m*)

i) Wahlcapitulation *Art.* 6. §. 3. Wann wir auch ins künftig unserer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden, so solle solches anderergestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des *Instrumenti Pacis*.

k) Moser von Reichstagsgeschäften, *pag.* 255. 615. 788.

l) Die Associationen der Creise von den Jahren 1633. mit Schweden, desgleichen 1682. 1683. 1686. 1696. 1702. u. d. setzen dieses Recht außer allen Streit, und der Kayser selbst bot 1674. dem schwäbischen Creise eine Allianz an.

m) *T.* 15. §. 1. Es heißt daselbst: Detestandas praeterea et Sacris Legibus reprobatas conspirationes et conventicula seu colligationes illicitas in civitatibus et extra vel intra civitatem et civitatem, inter personam et personam, seu inter personam et civitatem; praetextu parentelae seu receptionis in cives vel alterius cuiuscunque coloris coniurationes: insuper et confoederationes et pacta, nec non et consuetudinem, circa huiusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam, reprobamus, damnamus et, ex certa scientia, irritamus. Quas sive civitates sive personae cuiuscunque dignitatis seu conditionis aut status, sive inter se sive cum aliis, absque auctoritate dominorum, quorum subditi vel ministeriales sunt, seu in quorum districtu consistunt, eisdem dominis non nominatim exceptis, fecerint hactenus et facere praesumserint in futuro. Sicuti per sacras

wo nicht genommen, doch eingeschränket worden zu seyn; allein Ludewig beweiset mit vielen Gründen, daß die Verordnung nur auf die Unterthanen und Landstände gehe, und daß diesen schlechterdings jedes Bündniß verbothen worden sey, es sey dann, daß dasselbe mit Genehmhaltung ihres Landesherrn, und mit dessen Verwahrung gestiftet wäre *n*). In einem Artikel des Osnabrückschen Friedensschlusses *o*) ist auch das Bündnißrecht der Stände deutlich erörtert worden, den man zum Ueberflusse noch nachher in die Capitulation *p*) mit eingerückt hat, damit er desto gewisser be-

divorum augustorum praedecessorum nostrorum leges prohibitas non ambigitur et cassatas.

n) Daß diese Erklärung die wahre sey, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man den andern Absatz und §. ansieht, worin von den Fürsten, Reichsstädten und unmittelbaren Reichsständen folgendergestalt die Rede ist: Illis confoederationibus et ligis *duntaxat* exceptis, quas principes et civitates ac alii, super generali pace provinciarum atque terrarum, inter se firmasse noscuntur. Illas enim nostrae declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum. Vergl. Mascov *c. l.* §. 26.

o) *Art.* 8. §. 2. Die Worte lauten so: Cum primis vero *ius faciendi inter se, et cum exteris foedera, pro sua cuiuscunque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto*, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium, pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.

p) *Art.* 6. §. 4. Es heißt daselbst: So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben und allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich und mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß, nicht wider den regierenden römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-

folgt werden möge. Daß auch die Landesstände und Landesfassen ehedem das Recht, Bündnisse zu errichten, gehabt haben, zeigt Ludewig *q*) mit unwiderleglichen Gründen. Es dauerte aber dieses Recht der Landesstände nur bis auf die Zeiten Carls IV. und wurde in der Capitulation *r*) ausdrücklich verbothen.

Bundesgerichte.

Die alten Deutschen pflegten durch geschlossene Bündnisse und Verträge zum voraus zu bestimmen, wie es bey sich ereignenden Irrungen und Streitigkeiten in Absicht auf deren Entscheidung und Beylegung gehalten werden solle, um den damals überhand nehmenden Befehdungen zu begegnen. Daher entstanden die sogenannten Bundesgerichte, durch welche die entstandenen Zwistigkeiten entschieden wurden. Mit der Aufhebung des Faustrechts sind diese Bundesgerichte, die Kayser *s*) ausführlich beschrieben hat, natürlicher Weise verschwunden.

Bundesgüther.

Bundesgüther sind solche Güther, die vermöge eines Vertrags nicht von einander getrennt werden sollen *t*).

frieden, auch Münster- und Osnabrückschen Friedensschluß seyn, und daß diß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kayser und dem heiligen römischen Reich verwandt ist.

q) Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle, Thl. 2. *pag.* 125. 127.

r) *Art.* 15. §. 6.

s) Kayser *in Dissertat. de Judiciis Pacis in Imp. Rom. Germ. Giessae* 1747. *rec.* 1749.

t) Stapelholmisch. L. O. T. 1.

Bundner.

Eine Gattung Leibeigener, die bloß eine Bauerhütte ohne Feld besitzen *v*).

Bunzenzins.

Heißt so viel, als Bedemund. S. Bauernmiethe.

Bühren.

Empfangen, einnehmen *x*).

Bürde.

Unter der Bürde wird hin und wieder die so genannte servitus oneris ferendi verstanden.

Burg.

Das Wort Burg bedeutete in den älteren Zeiten jeden haltbaren Ort, der mit einer Umzäunung, Graben, Wall, Sumpf, späterhin, mit Mauern und Thoren, umgeben war, daher denn auch Schurzfleisch *y*) ganz richtig sagt: *Burgus* primo quemcunque habitationis locum in formam castrorum denotabat; sequiorum, id est Franco-Carolingorum, temporum usu denotabat oppidum. Die ersten Bewohner solcher Plätze, welchen die Vertheidigung derselben anvertrauet war, trugen eben deswegen den Namen Bürger, *Burgenses*, *Burgarii*. Umgekehrt hingegen belegte man jeden nicht haltbaren Ort, ohne weiteren Unterschied, mit den Benennungen Dorf, Hof, *Villa*, *Pagus*. Allerdings waren also ehedem Umzäunungen, Gräben, Wälle, späterhin Mauern und

v) Potgiesser *de Stat. Servor. L.* 1. *c.* 4. §. 26.
x) Jülich. Pol. Ordn. *pag.* 49. Welche das Wegegeld bühren, sollen die Wege davon bessern.
y) *in Dissertat. de veteri Burg. regno, thes.* 5.

Thore, unterscheidende Merkmale der Städte; allein seitdem die Hauptbestimmung dieser letzteren nicht sowohl Vertheidigung und Sicherheit, als vielmehr Beförderung des Handels, und bessere Betreibung der bürgerlichen Nahrung wurde, seitdem sind jene aufgezählten Merkmale zwar gewöhnliche, aber doch keinesweges wesentliche Kennzeichen einer Stadt, indem es auf der einen Seite viele unstreitige Städte giebt, die weder Mauern noch Thore haben, und auf der andern Seite nicht wenige Plätze mit Mauern und Thoren umgeben sind, die doch den Städten durchaus nicht beygezählt werden können. Zwar scheinet das Sprüchwort: Bürger und Bauern scheidet nichts, denn die Mauer, auf das Gegentheil hinzudeuten; allein entweder soll damit der ursprüngliche freye Stand der Städtebewohner bezeichnet, oder aber der Unterschied zwischen den eigentlichen Bürgern und den Einwohnern der Vorstädte bemerklich gemacht werden z). Heut zu Tage ist demnach die Haltbarkeit oder Nichthaltbarkeit eines Platzes durchaus kein characteristisches Kennzeichen einer Stadt, und es kann mithin auch in den Begrif von der letzteren weder das eine, noch das andere aufgenommen werden.

Burgbann.

Die Gerichtsbarkeit in der Burg *a*).

Burgenhand.

Der Vorstand, welcher mit Bürgen gemacht wird *b*).

z) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 48. u. folg.
a) Ludewig *in Rel. MSCT. T.* 7. *pag.* 514.
b) Westphalen *T.* 3. *pag.* 664.

Burgensatica bona.

Burgensatica bona waren ehedem solche Güther und Ländereyen, die dem Besitzer zur völlig freyen Disposition zustanden *c*).

Burgfesten.

Burgfesten sind diejenigen Frohnen, welche die Unterthanen zum Baue und zur Besserung der Befestigungswerke prästiren müssen. Genau genommen, unterscheiden sie sich von den Burgdiensten, welche von den Bauern zur Befestigung der Burg geleistet werden. S. Bauerdienste.

Burgfriede.

Der Burgfriede bedeutet 1) den zwischen Ganerben geschlossenen Vergleich *d*); 2) den Bezirk eines Landes *e*); 3) die Sicherheit, vermöge welcher gewisse Orte und Dinge dergestalt unter vorzüglichem Schutze der Gesetze stehen, daß jede Vergehung an selbigen härter geahndet wird, als die Verletzung der öffentlichen Sicherheit an andern gemeinen Orten und Sachen. Der Burgfriede in dieser letztern Bedeutung war gerade in Deutschland um so nothwendiger, da man zu den Zeiten, wo das Recht des Stärkern entschied, und Privatgewalt für erlaubt gehalten wurde, der öffentlichen Wohlfarth wegen, manche Sachen, auch gegen sonst zugelassene und ehrliche Fehden, durch Gesetze oder Herkommen in besondern Schutz nehmen mußte. Die Wohnungen der Regenten, sammt den dazu gehörigen Häusern, Gärten und Höfen, nahmen, wegen der den

c) S. Goldast *in Constitution. Imper. T. 2. pag.* 79.
d) Waldschmidt *de pact. ganerbinat.* §. 7. Beyer *L. 1. c.* 21. *n.* 2. u. folg.
e) Speidel *in Specul. iurid.* u. d. W. Burgfried.

Eigenthümern und Bewohnern derselben schuldigen Ehrfurcht, natürlich dabey immer den ersten Platz ein, und ohngeachtet nach eingeführtem allgemeinen Landfrieden alle diese Verhältnisse wesentlich sich geändert haben, so ist doch der Burgfriede der Residenzen in sofern beybehalten worden, daß jedes in dem Umfange desselben begangene Verbrechen, jeder Exceß geschärft geahndet wird. S. Befriedete Sachen.

Burggerichte.

In so weit der Eigenthümer einer Burg die Gerichtsbarkeit hat oder ihm der Burgbann zuständig ist, in so weit kann er auch deshalb Gerichte anordnen, und die Gerichte werden alsdann die Burggerichte genannt.

Burggraf.

Die Burggrafen waren Gouverneurs und Commandanten, die in den Burgen residirten, und das Kriegs- Justiz- Polizey- und Finanz- Departement in dem ihnen angewiesenen Districte verwalteten; je nachdem aber diese Verwaltung entweder im Namen des Kayfers, oder im Namen eines Bischofs sowohl als Erzbischofs geschah, wurden sie Reichsburggrafen oder Stiftsburggrafen genannt *f*). Sie kommen

f) Wanderer *de Burggraviis et Marggraviis*, *Baruth.* 1770. Loeber *de Burggraviis Orlamundanis Jenae* 1741. In dem Schwäbisch. L. R. *c.* 390. *n.* 2. 3. heißt es: So ist etwan Sitt, daß man Burggrafen hat, der soll richten über Meß und Maß, da man Trinken mit giebt, und über alles Meß und über alle unrechte Gewicht, was man mit der Wag wiegt, und was zu Haut und Haar geht, und über allen unrechten Kauff, das Lyb Nahrung heisset und ist, das soll alles ein Burggraf richten.

auch unter den Benennungen *Praefecti*, *Caſtellani* g), Vögte, oberſte Vögte *h*) vor *i*).

Burggrafengeding.

Dasjenige Gericht, welches ehedem unter dem Vorſitze des Burggrafen öffentlich gehalten wurde *k*).

Burgguth.

Ein Gut, welches von einer Familie, die nach Burgrecht lebt, beſeſſen wird *l*).

g) Ludewig *in Reliq. MSCT. T. 6. L. 5. dipl. 45. pag.* 416. Reinhard *in Diſſertat. de titulo Com. Pal. pag.* 10.

h) Weichbild Art. 17. Vogt das iſt der Burggraf. Der Sachſenſpiegel nennt ſie belehnte Vögte. Vergl. Thomaſius *in Diſſertat. de iurisdictionis et magiſtratuum differentia ſecundum mores Germ. theſ.* 99. u. folg.

i) Spangenberg im Adelsſpiegel *c.* 20. bemerket die anderweitigen Bedeutungen des Wortes Burggraf alſo: Darnach nennet man die auch Burggraven, die auf den Gewerbenhäuſern von aller ihrer Miterben wegen ein ſolches Haus, und was darzu gehörig, mit der Regierung, Gericht und Gerechtigkeit verwalten. Und ſolche Burggraven ſind Adelichs Geſchlechts. Item auf den Fürſtlichen und Gräflichen Häuſern hat man auch ſonderliche Burggraven, deren Amt iſt, die Thoren und Pforten zu öffnen und zuzuſchließen, über den Burgfrieden zu halten, und über die, ſo denſelben übertreten, zu exequiren. Item außer den Beſatzungen auf die Wache, daß die zu rechter Zeit auf und abgehe, und mit Fleiß beſtellet und gehalten werde, auch Achtung zu geben. Item, was auſſer den hohen Haupt-Gebewen zu bauen und zu verwaren notwendig zu beſtellen. Zu ſolchem Amt gebrauchet man gemeiniglich treubefundene vom Adel, und etwan auch wol anders Stands ehrliche und redliche Leute.

k) Dreyhaupt *in Pag. Nelet. et Nudzic. T. 2. P. Spec. P.* 2. *L.* 1. *c.* 1. §. 8. *pag.* 850.

l) Beyer *de iure caſtrens. c.* 3. §. 3.

Burghuth.

Die Bewachung oder Beschützung der Burg *m*).

Burgkôre.

Die Rechte derjenigen, die in der Burg wohnen *n*).

Burglehn.

Das **Burglehn** (*Feudum castrense*) ist ein Lehn, das jemanden unter der Bedingung gegeben wird, eine gewisse Burg dafür zu vertheidigen *o*). Es kann diese Gattung der Lehne nur derjenige verleihen, welcher das Recht hat, Krieg zu führen und Vestungen anzulegen; auch können dergleichen Lehne nur solchen Personen verliehen werden, die Kriegsdienste zu leisten vermögend sind, wenn sie gleich übrigens durch Frauenspersonen vererbet werden mögen *p*).

m) Estor in den kleinen Schriften, St. 7. *pag.* 532.

n) Grupen *in Antiquitat. Hanov. pag.* 298.

o) Waldschmidt *in Disertat.* de feudis castrensibus, 1722. rec. Marb. 1737. Beier *in Disertat.* de Jure castrensi, von Burgrechten, Jena 1694. und in Estors auserlesenen kleinen Schriften, B. 2. St. 8. *pag.* 617. u. folg. Von einigen wird auch das Burglehn genannt *Feudum guardiae*, Seßlehn, wiewohl es sich von diesem in einigen Stücken unterscheidet. Man darf es auch mit dem Bürgerlehn nicht vermengen, und das Feudum castrense ist vom *Feudo castri* zu unterscheiden, S. 1. Feud. 4. c. 3. Schilter *ad Jus Feud. Alem. ad c.* 136. *pag.* 303. u. folg. weil letzteres die ganze Burg selbst zum Nutzungseigenthume ertheilet. Endlich führt es den Namen Burgguth, Spangenberg *Geneal. Henn. L.* 5. *pag.* 175. 178. 189.; die Belehnten heißen Burgmännner, und die Dienstleistung heißt Burghude.

p) Jus Feud. Sax. c. 75. Jus Feud. Alem. c. 139. 146. Boehmer *in Disertat. de iuribus ex statu militari vet. German. descendentibus*, *c.* 1. §. 16. *c.* 2. §. 16. *c.* 3. §. 4. Derselbe *in Observation. Jur. Feudal. pag.* 192. Bey-

Burgmann.

Burgmann (*Burgensis*) ist eigentlich ein Vasall, der eine Burg mit andern zu vertheidigen gehalten ist *q*). Im allgemeinen Verstande werden darunter verstanden Burggrafen oder Burgvögte, Baumeister, Regimentsburgmänner und gemeine Burgmänner *r*). Burgmänner heißen auch die Ganerben, die vor Zeiten unter einem Burgherrn auf einer Burg gewohnet haben, da sie denn von der Burg Bürger genannt worden *s*).

Burgpflichten.

Diejenigen Dienste, welche auf das Wohl und die Erhaltung der Burg abzwecken *t*).

spiele von Burglehnen findet man beym Struv *in Histor. Juris*, c. 8. §. 7. *not.*

q) Beier *in Dissertat. de Jure castrensi*, c. 2. Pfeffel T. I. *pag.* 447. Waldschmidt *in Dissertat. de feudis castrensibns*, *Marb.* 1722.

r) Dominici *in Tract. de praerogat. allodiorum Const. Sicul. L.* I. *T.* 9. schreibt: In veteribus chartis milites et Burgenses semper coniunguntur, nomenque tractum a burgis ceu castellis in limine constitutis, quae et claustrae dicuntur, quas inhabitabant huius conditionis homines.

s) In der G. B. *T.* 8. §. 1. *T.* 11. §. 1. wird der Burgensium gedacht, welche der älteste Uebersetzer des Thulemars Burggesessene, und Luddwig am ersten Orte Inwohner, und am letztern auch Burggesessene nennt. T. 11. §. 3. wird der Castrensium Erwähnung gethan, welche Ludewig mit Burgmänner übersetzt.

t) Mushard *Tract. de nobil. Bremens. pag.* 441.

Burgrecht.

Burgrecht bedeutet 1) das Bürgerrecht *v*); 2) das ius civile *x*); 3) das Stadtrecht der Bürger *y*), und 4) die Leistungen der Bürger *z*).

Burgundisches Gesetz.

Das von den Burgundern, einem vandalischen Volke, in dem fünften Jahrhundert an den Alpen und der Rhone errichtete Reich, welches von den Jahren 412 bis 530 durch eigene Könige beherrschet worden war, mußte endlich unter der Franken Zepter sich beugen; doch verlohr es dadurch nicht die Freyheit, seine bisherigen Gesetze beybehalten zu dürfen, so wie es vorher den besiegten Römern gestattet hatte, nach ihren eigenen Rechten zu leben. Der König Gundobald war der erste, der, ohngefehr um das Jahr 486, mit Einwilligung des Volkes eine eigene Rechtssammlung promulgirte, geschöpft aus alten Gebräuchen und den Gesetzen seiner Vorfahren. Nicht lange nachher im Jahre 501 legte er aufs neue Hand an das Werk, verbesserte, ergänzte was nöthig schien, und ließ so denjenigen Codex hervor gehen, welcher das Burgundische Gesetz, auch nach seinem Urheber *Lex Gundobada* genannt wird, und der noch jetzt vor-

v) Schilter *in Glosar. pag.* 147. Hund *Metropol. Salisburg. T.* 2. *pag.* 261.

x) So wird es in einer Urkunde vom Jahre 1259. übersetzt beym von Senkenberg in den Gedanken von dem Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts, *pag.* 24.

y) Meichelbeck *in Histor. Frising. T.* 2. *P.* 1. *pag.* 42. Bisweilen bedeutet es auch das Erbgut, welches nach Stadtrecht besessen wird. Schoettgen und Kreysig *Diplom. T.* 1. *pag.* 61.

z) Gudenus *in Cod. diplomat. Vol.* 1. *pag.* 459.

handen ist *a*). Sein Sohn und Nachfolger, König Sigismund änderte zwar nichts an des Vaters Gesetzbuche, verkündete aber doch mehrere neue Verordnungen, die den Namen der Additamenten tragen. Daß man in diesem Rechtsbuche häufig auf römische Rechtsbegriffe stößt, wird jeder voraus schon vermuthen *b*), aber doch auch viele deutsche Rechtsinstitute sind hier zweckmäßig entwickelt *c*).

Burgwerk.

Die Befestigung der Burg oder der Stadt *d*).

Burgzucht.

Ein Vorstand, welcher durch Bürgen geleistet wird *e*).

a) Georgisch *in C. I. G. pag.* 333—408.

b) Zum Beyspiele kann *T. 43. n.* 1. dienen, wo es heißt: Hoc ordine in populo nostro donationes factae et testamenta valebunt, ut quinque aut septem testes donationi aut testamento prout possunt, aut signa aut subscriptiones subiiciant: quodsi minor testium numerus interfuisse probetur, facta donatio, aut conditum testamentum nullam habere poterit firmitatem.

c) Biener *in Commentar. de origine et progressu legum iuriumque germanicorum*, *P.* 1. §. 34. 35. Fischer in der Litteratur des germanischen Rechts, §. 24.

d) Westphalen *T.* 2. *pag.* 2043.

e) Hamburg. St. R. *P.* 2. *T.* 3. *Art.* 5. So soll der Seckel vor dem Richter, oder auf genugsam Burgzucht eröffnet werden.

Leipzig, gedruckt bey Johann Christian Otto.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen besonders für practische Rechtsgelehrte

Bd.: 4.

Leipzig (1799)

J.germ. 158-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552255-1
VD18 80275494-001